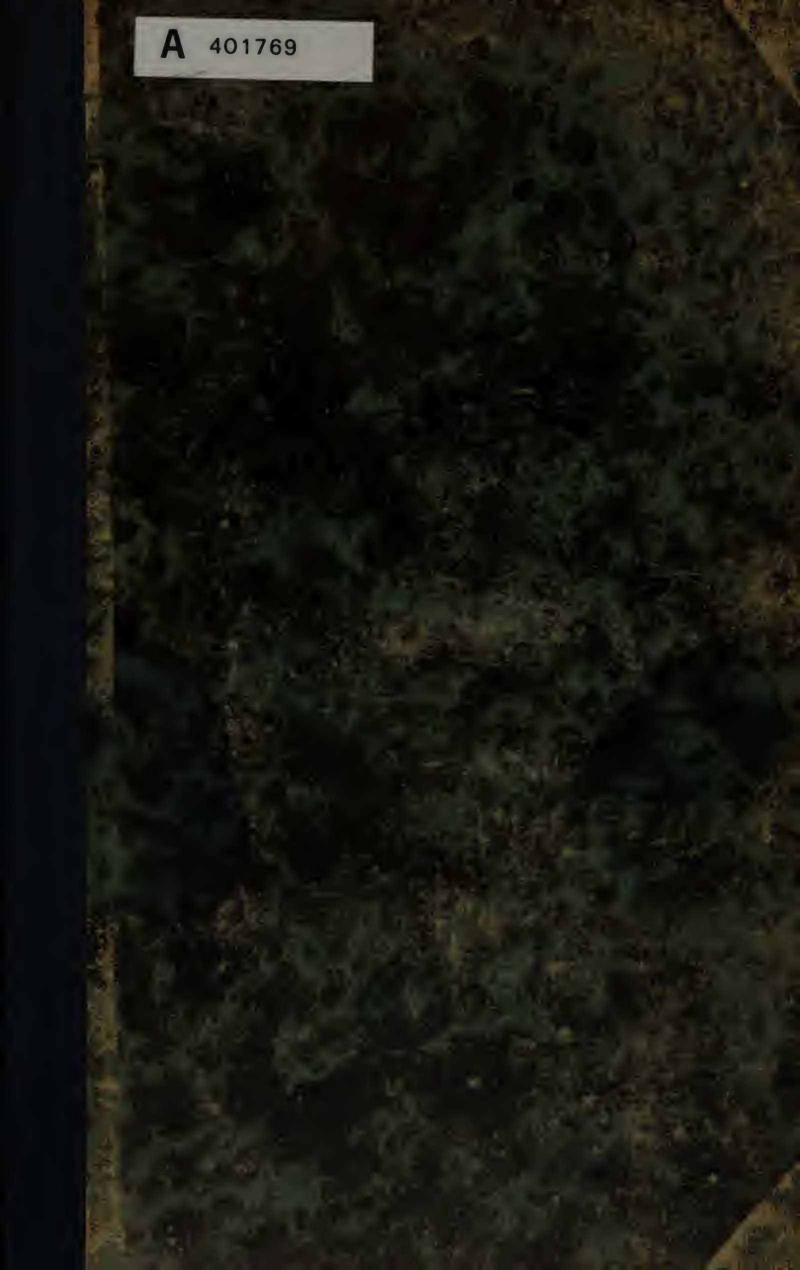


FRIEDRICH DER GROSSE

UND DIE

VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA.

MIT EINEM ANHANG:

DIE VEREINIGTEN STAATEN UND DAS SEEKRIEGSRECHT.

VON

FRIEDRICH KAPP.



LEIPZIG
VERLAG VON QUANDT & HÄNDEL.
1871.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift beendigt die Aufgabe, welche ich mir während eines zwanzigjährigen Aufenthalts in den Vereinigten Staaten gestellt hatte.

Diese Aufgabe bestand darin, nach den Quellen den Einfluss nachzuweisen, welchen Deutsche auf die Entwicklung der amerikanischen Republik ausgeübt, und den Antheil zu erzählen, welchen sie an der Geschichte des Landes gehabt haben. Nachdem in meinen bisherigen Arbeiten Volk, Generale und Soldaten in ihrer Stellung zu den Ereignissen beschrieben waren, blieb mir nur noch übrig, meine Forschungen mit der Darlegung des Verhältnisses Friedrichs des Grossen zu den Vereinigten Staaten zu beschliessen.

Was ich in amerikanischen Quellen darüber gefunden hatte, habe ich Ende 1864 in der Monatsschrift „Deutsche Jahrbücher“ von H. B. Oppenheim veröffentlicht. In ihrer gegenwärtigen Umarbeitung ist meine Darstellung aus den handschriftlichen Schätzen des hiesigen Geheimen Staatsarchivs bereichert und ergänzt worden. Die hier behandelte Frage hat durch ihre theilweisen Beziehungen zur Gegenwart ein erhöhtes Interesse gewonnen. Ich glaube deshalb für den Anhang, welcher dem streng geschichtlichen Theile folgt, keiner besondern Rechtfertigung zu bedürfen.

Von meinen gedruckten Quellen nenne ich als die wichtigsten die *Diplomatic Correspondence of the*

United States of America from 1776—1783, 12 Vol., Washington 1833, und die ***Diplomatic Correspondence from*** 1783—1789, 3 Vol., Washington 1837, ferner die Lebensbeschreibungen und Gesammelten Schriften von Franklin, John Adams, Jefferson, Washington und Arthur Lee.

Ob die Washingtoner Staats-Archive über die von mir geschilderte Zeit werthvolle, bisher noch nicht veröffentlichte Papiere besitzen, weiss ich nicht, glaube es aber kaum. Nach meinen, bei früheren Gelegenheiten dort gemachten Erfahrungen habe ich mich nicht veranlasst gefunden, mich noch einmal von unwissenden Beamten unter falschen Vorwänden abweisen zu lassen.

Dagegen kann ich die Liberalität, mit welcher mir die Benutzung des hiesigen Geheimen Staats-Archivs gestattet wurde und die freundliche Unterstützung, die ich dort gefunden, nicht genug anerkennen. Vor Allen sage ich den Herren Geh. Archiv-Räthen Friedländer und v. Moerner meinen verbindlichsten Dank für die Förderung, die sie mir in so reichem Masse haben zu Theil werden lassen.

Herrn George Bancroft bin ich für zahlreiche, mir schon früher freundlichst mitgetheilte Abschriften aus den englischen Archiven besonders verpflichtet. Dieselben sind, wenn angeführt, als St. P. O. (State Paper Office) bezeichnet.

Die Schreibweise des Königs und der nicht übersetzten Dokumente ist unverändert beibehalten.

Berlin, 22. Februar 1871.

Friedrich Kapp.

Berichtigungen.

S. 54 Z. 3. v. u. lies *aucun* statt *anueune*.
S. 93 Z. 7. v. o. lies *Neutralität* statt *Nationalität*.

Friedrich der Grosse

und die

Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Stellung Friedrichs des Grossen zum amerikanischen Unabhängigkeitskriege und sein späteres Verhältniss zu den Vereinigten Staaten ist in der bereits zu einer Bibliothek herangewachsenen Literatur über den König nur beiläufig oder gar nicht erörtert. Allerdings nehmen diese Beziehungen einen blos untergeordneten Rang in seiner auswärtigen Politik ein. Die Gründe dafür liegen auf offener Hand. Einmal berührten sich die Interessen Preussens und des fernen Welttheils zu wenig, dann aber war der zu jener Zeit bereits alternde Friedrich zu sehr mit näher liegenden Plänen beschäftigt, als dass ihm ein Eingreifen in den amerikanischen Krieg oder eine vorschnelle Annäherung an die junge transatlantische Republik und überhaupt ein Erfassen neuer, weit aussehender politischer Aufgaben rathsam erschienen wäre. Kurz vor dem Ausbruch der amerikanischen Revolution war es die Sicherung des bei der ersten polnischen Theilung erworbenen Besitzes — die russisch-orientalische Politik —, während des Kampfes aber der bairische Erbfolgekrieg — die deutsche Politik —, welche alle verfügbaren Kräfte und die ungetheilte Aufmerksamkeit des Königs in Anspruch nahmen. Gleichwohl offenbart sich in seinen spärlichen Beziehungen

zu den Vereinigten Staaten eine so richtige Beurtheilung oder vielmehr Verurtheilung der englischen Politik, eine so aufmerksame Fürsorge für die preussischen Handels-Interessen, und ein so richtiges Mass zwischen den erstrebten Zielen und den dafür in Bewegung gesetzten Mitteln, andrer Seits aber sind diese Beziehungen selbst von gefeierten Geschichtsschreibern in so tendentiöser Weise entstellt worden, dass Friedrichs Stellung zu den Vereinigten Staaten wohl zum Gegenstand einer selbständigen Untersuchung gemacht zu werden verdient.

Diese Aufgabe zerfällt in zwei einander ergänzende Theile, deren erster des Königs Verhalten zur Revolution und deren zweiter den Abschluss des in der Geschichte des Völkerrechts Epoche machenden preussisch-amerikanischen Freundschafts- und Handels-Vertrages schildert.

I.

Friedrichs Verhalten zur Revolution.

In des Königs Politik sind, soweit sie die uns beschäftigenden Fragen betrifft, zwei Motive wohl zu unterscheiden, und zwar in erster Linie das Bestreben, den preussischen Gewerbfleiss zu heben, vor Allem aber den ostfriesischen Seehandel durch Erschliessung der amerikanischen Märkte zu erweitern, dann aber seine Erbitterung gegen England und die Lust, ihm möglichst zu schaden, wo es ohne Verletzung der preussischen Interessen nur geschehen konnte.

Der Hass Friedrichs gegen England hat seine natürlichen und wohlberechtigten Gründe. Vom ersten Tage seiner Thronbesteigung an hatte ihm sein Onkel Georg II. feindlich gegenüber gestanden und kein Mittel gescheut, den jungen aufstrebenden König niederzuhalten und an Macht zu kürzen. Hannover war bekanntlich der Angelpunkt der Kontinentalpolitik der beiden ersten George. In ihren Augen verlor ihr Kurfürstenthum an Einfluss und Ansehen, wenn Preussen sich hob, und stieg desto mehr, als Preussen geschwächt und gedemüthigt wurde. Statt von grossstaatlichen Gesichtspunkten aus bestimmend und leitend in die europäische Politik einzugreifen, kannte Georg II. nur die Interessen seines Stammlandes und opferte ihm sogar die Machtstellung Englands. So verband er

sich bei dem Ausbruch des österreichischen Erbfolgekrieges aus Furcht vor dem Verluste Hannovers mit Maria Theresia und widerrieth ihr dringend, sich mit Friedrich zu vergleichen, so dass er diesen auf die Seite Frankreichs drängte. Die Besitznahme und Behauptung Ostfrieslands durch den König von Preussen vergrösserte nur noch die zwischen beiden Fürsten herrschende Gereiztheit, und wenn England auch während des zweiten österreichischen Erbfolgekrieges im Sommer 1745 von dem Bunde gegen Friedrich zurücktrat, ja sogar später den Frieden mit der Kaiserin vermittelte, so wurde dadurch das persönliche Misstrauen der beiden Könige gegen einander nicht gemildert. Auch nach dem Frieden von Aachen glaubte Georg den bereits zu europäischer Bedeutung gelangten preussischen Herrscher durch Subsidien ködern, im Uebrigen aber ihm seinen Platz neben dem König von Sardinien anweisen zu können. Um Preussens Ehrgeiz in Schach zu halten, wollte das englische Kabinet den Erzherzog Joseph schon 1749 zum römischen König wählen lassen. Zwischen 1748 und 1756 erweiterte sich durch das rücksichtslose Vorgehen Englands zur See die Spannung der beiden verwandten Höfe, und während dieser ganzen Zeit hielten sie nur ausnahmsweise Vertreter bei sich beglaubigt. Erst nach eingetretener Erkaltung der Beziehungen zwischen England und dem Wiener Hofe und beim Herannahen des siebenjährigen Krieges näherte sich Georg nothgedrungen wieder seinem Neffen und, hoffend durch ihn Hannover gegen die grosse europäische Koalition zu schützen, schloss er 1756 zu Westminster den Neutralitätsvertrag mit Friedrich, nachdem er ihm noch unmittelbar vorher Russland hatte auf den Leib hetzen helfen. Zu gleicher Zeit spielte Georg sein doppeltes Spiel mit der Kaiserin und suchte diese zum Frieden zu bestimmen, während er Friedrich seiner unwandelbaren Bundestreue und Freundschaft versicherte.

Erst mit Pitt's zweitem Eintritt in's Ministerium zeigte sich die englische Politik wieder von höheren nationalen Gesichtspunkten beherrscht. Pitt versuchte Englands amerikanische Kolonien gegen die Franzosen durch Friedrich in Deutschland zu vertheidigen. Wie er 1758 den bisherigen Neutralitätsvertrag zum Londoner Subsidienvertrag erweiterte, so hielt er, wahrlich nicht zu seines Vaterlandes Schaden, während der letzten Regierungsjahre Georg's treu an dem tapfern Bundesgenossen fest. Georg's III. Thronbesteigung und die Ernennung Bute's zum Minister des Auswärtigen (October 1761) änderte dieses für beide Theile so günstige Verhältniss mit einem Schlage. Selten ist wohl ein Bundesgenosse schmählicher im Stich gelassen, ja verrathen worden, als Friedrich vom Ministerium Bute. Es verweigerte ihm, als er sich gerade in der äussersten Noth befand, die Subsidien für 1762, ja es vergass sich soweit, Maria Theresia, um ihre Freundschaft gegen Frankreich zu gewinnen, die seinem zeitigen Verbündeten gehörige Provinz Schlesien, den ursprünglichen Streitgegenstand des Krieges in Deutschland, als Entschädigung anzubieten. Nicht zufrieden damit, suchte es Peter III. von seiner Bewunderung Friedrichs abzubringen und zur Erreichung dieses Zweckes des Kaisers Umgebungen mit 100,000 Pfund zu bestechen, Peter selbst aber mit der preussischen Provinz Preussen zu gewinnen, welches schnöde Angebot dieser natürlich sofort dem von ihm bewunderten Freunde mittheilte. Das engherzig aristokratische englische Kabinet glaubte, den König wie einen Fürsten dritten Ranges ungestraft auf die Seite schieben oder wie einen armseligen Stipendiarius misshandeln zu können; allein es lernte bald erkennen, dass es sich in Friedrich verrechnet hatte. Derselbe stolze und auf sich vertrauende Mann, der in der allerschwierigsten Zeit des Krieges, wo die Aussichten auf seinen Untergang die Hoffnung eines endlichen Erfolges zehnfach überwogen, jenen berühmten Brief an Pitt schrieb,

dass er sich nur durch zwei Grundsätze leiten lasse, durch die Ehre, welche ihm einen Zoll breit Landes zu opfern verbiete, und durch das Interesse seines Staates, welches ihn den letzten Blutstropfen für den Ruhm und das Wohl seines Volkes zu vergiessen zwinge, — dieser eherne Charakter liess sich von seinen Bundesgenossen keine Gesetze vorschreiben. Als Bute die Gewährung fernerer Subsidien von beschränkenden, ja lächerlichen Bedingungen abhängig machen wollte, rief Friedrich voller Entrüstung: „Dieser Engländer bildet sich ein, dass Geld Alles vermag, und dass es nur in England Geld giebt," und er führte den Krieg ohne Bute's Hülfe siegreich zu Ende.

Auch nach dem Pariser Frieden, dessen Bestimmungen theilweise absichtlich verletzend für Preussen abgefasst waren und deshalb neues Oel in die Flammen gossen, beharrte England bei seinem Hass gegen Friedrich; ja es versäumte bis zum Ausbruch der amerikanischen Revolution keine Gelegenheit, ihm denselben zu zeigen. Unter Pitt hatte es verstanden, dass die freiheitliche Entwicklung Europa's auf dem Spiele stand, wenn Russland, Frankreich und Oesterreich vereinigt waren, und sich deshalb im eigenen Interesse an Preussen angelehnt. Bute und seine Nachfolger stellten sich aber die an sich unmögliche Aufgabe, Russland und Oesterreich zu gewinnen, Frankreich zu vereinzeln und Preussen von dem europäischen Konzert ganz auszuschliessen. Es war nach dem siebenjährigen Kriege eine Abgeschmacktheit, so zu thun, als ob Friedrich der Grosse gar nicht in der Welt wäre. Dadurch aber, dass England denselben in andere Verbindungen hineindrängte und namentlich Russland in die Arme trieb, hat es der europäischen Politik für fast ein volles Jahrhundert eine unnatürliche Richtung angewiesen und, ohne die englische Bedeutung nur zu erhöhen, Russlands Einfluss und Uebergewicht erst geschaffen. England feierte während des ganzen, dem siebenjährigen Kriege folgenden Jahr-

zehnts nur einen einzigen unbedeutenden Triumph über Friedrich. War es ihm nicht möglich gewesen, sein Bündniss mit Katharina II. zu untergraben, so gelang es ihm endlich doch, die russische Kaiserin dahin zu bewegen, dass sie bei der Theilung Polens den preussischen Ansprüchen auf den Besitz von Danzig entgegentrat und dadurch einen der Lieblingswünsche des Königs vereitelte. Russische und englische Eifersucht trafen hier in ihrer Feindschaft gegen die Machtvergrösserung und den Handel Preussens zusammen, denn sonst wäre England, das damals kein Gewicht und keinen Einfluss auf die Angelegenheiten des Kontinents ausübte, auch in diesem Falle schwerlich durchgedrungen.

Diese seit Jahrzehnten bestehende Erbitterung erklärt Friedrichs Stellung zu England beim Ausbruch des amerikanischen Revolutionskrieges.

Neben ihrem Hass hatten die englischen Diplomaten eine heimliche Angst vor des Königs geistiger Ueberlegenheit und diplomatischer Verschmitztheit. Für fast jeden Fehlschlag, der ihre Politik traf, wurde er verantwortlich gemacht. So schrieb ihm Sir J. Harris, der spätere Lord Malmesbury, am 9. Dezember 1775 ganz mit Unrecht die Schuld davon zu, dass die englischen Versuche zur Erlangung eines russischen Hülfskorps gescheitert seien und in einem andern Briefe meinte er, die Art und Weise, wie Se. preussische Majestät die Geschäfte besorge, sei eine so geheimnissvolle, dass, wenn er seine politischen Pläne zu verbergen wünsche, er stets die Wachsamkeit und Nachforschungen der erfahrensten Personen getäuscht habe. Suffolk fürchtete von Anfang an, dass Friedrich sich durch Ueberlassung preussischer Offiziere an die Amerikaner am empfindlichsten für die ihm zugefügten Beleidigungen rächen würde; kurz, alle englischen Minister und Diplomaten hatten beim Ausbruch des Krieges ein böses Gewissen und deshalb grosse Furcht vor Friedrichs Rache. Dieser schickte

nun zwar keine Offiziere nach Amerika, um die in der Kriegskunst unerfahrenen Republikaner einexerziren zu lassen, denn er wurde von Niemandem darum angegangen; allein er nahm von Anfang an einen, absichtlich zur Schau getragenen, freundschaftlichen Antheil an ihren Erfolgen.

Lediglich auf Grund seiner engherzigen und ungeschickten Politik hatte jetzt England den Amerikanern gegenüber keinen einzigen Freund und Bundesgenossen, sondern nur offene und geheime Feinde. „Ganz Europa“ — konnte Franklin am 9. April 1777 mit Recht nach Hause schreiben — „wünscht England gedemüthigt, denn es hat alle Nationen durch seine zu Zeiten des Glücks bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegten Anmassungen gekränkt.“

Wessen sich übrigens selbst die damalige englische Opposition zu Friedrich versah, ist ganz allerliebst durch Benjamin Franklin's „Edikt des Königs von Preussen“ charakterisirt, in welchem der berühmte Quäker, die willkürliche Besteuerung der Kolonien durch das Mutterland verspottend, den preussischen König auf den Rechtstitel hin, dass das gegenwärtige England von Hengist und Horsa und anderen deutschen Häuptlingen gegründet worden, Zölle in England zu erheben, Ausfuhrartikel zu verbieten und seine Verbrecher dahin zu deportiren befiehlt. Datirt war dies sogenannte Edikt vom 25. August 1773 aus Potsdam und gegengezeichnet vom Sekretär Rechtmässig. „Ich war bei Lord de Spencer,“ schrieb Franklin am 6. October 1773 an seinen Sohn William (Works VIII, 89—91), „als der Chronicle das angebliche Edikt brachte. Herr Paul Whitehead stürzte mit der Zeitung in der Hand, athemlos in's Zimmer und rief, sich an mich wendend: ‚Hier sind Neuigkeiten für Sie, der König von Preussen macht Ansprüche auf unser Land.‘ Alle starrten ihn sprachlos an. Als Whitehead zwei oder drei Sätze gelesen hatte, rief einer der Anwesenden: ‚Verdammt sei seine Unverschämtheit, mit nächster Post werden wir hören, dass er mit

100,000 Mann auf dem Marsche ist, seine angeblichen Ansprüche zu unterstützen.' Whitehead merkte aber weiterlesend bald den Spass und meinte, das sei einer meiner Yankee-Witze gegen England."

So verhasst Friedrich den englischen Tories, so verdächtig er der Opposition und so populär er beim Volke des Mutterlandes war, so gab es zu gleicher Zeit in den Kolonien Amerika's keinen beliebtern Fürsten, als den König von Preussen. Er galt ihnen, seit Pitt ihn im Interesse der europäischen Kriegsführung seinen Engländern als Helden des Protestantismus (!) ausgerufen hatte, als der Vorkämpfer ihres Glaubens gegen den Papismus, gegen die finsteren Mächte des Mittelalters, und im Einklang mit den Bürgern Alt-Englands beteten die Puritaner Neu-Englands für den Erfolg seiner Waffen und feierten die Siege des atheistischen Königs als nationale Erfolge, — „denn seine Siege," sagte Mayhew von Boston, „sind unsere eigenen." In den mittleren Staaten, namentlich New-York und Pennsylvanien, war die Bewunderung für den König nicht minder allgemein. Selbst die Nachkommen der eingewanderten Deutschen fühlten sich durch ihn gehoben und jubelten über seine Siege, besonders den bei Rossbach; war er doch eine Demüthigung jener übermüthigen Franzosen, von welchen ihre Eltern und Voreltern am Rhein und in Schwaben aus Haus und Hof vertrieben worden waren. Noch heute giebt es im Innern Pennsylvaniens und selbst in Philadelphia Wirthshäuser „Zum König von Preussen", und auf den oft verwitterten, oft neu angestrichenen Schildern über dem Eingang, sowie an den bestaubten und vergilbten alten Bildern im Zimmer findet sich Friedrich in derselben historischen Tracht mit dem dreieckigen Hut und dem Krückstock wieder, in welcher er auch in den Dörfern der Heimath bewundert wird.

Allein auch die leitenden Geister der amerikanischen

Revolution betrachteten den König als einen der Ihrigen, hatten sie ihn doch von ihrer ersten Jugend an als Bundesgenossen und vorzugsweise protestantischen Glaubenshelden verehren gelernt. Er galt in ihren Augen als der Schiedsrichter und weiseste Mann Europa's, als der Fürst, der schon vermöge seiner geistigen Ueberlegenheit und der vermeintlichen Gleichheit seiner Ziele auf ihrer Seite stehen müsse. Zeitgenössische Reden und Pamphlete vergleichen sogar hie und da die Bedrängniss der jungen Republik mit den Verlegenheiten des Königs im siebenjährigen Kriege, und ermahnen die Hörer und Leser, aus seiner Standhaftigkeit und Tapferkeit den Muth zum Ausharren und zur Durchführung des Kampfes zu schöpfen. Mit besonderer Vorliebe wurde während des Krieges jede Aeusserung des Königs gegen England, jede Massregel gegen die seelenverkaufenden deutschen Fürsten geschäftig verbreitet und übertrieben. Washington nennt es in einem Briefe an Lafayette die höchste denkbare Ehre, von einem so grossen Staatsmann und Feldherrn, wie Friedrich, ehrenvoll empfangen zu werden. Franklin erfindet sogar Anekdoten, wie die oben erwähnte, um die Engländer zu ärgern oder um des Königs Theilnahme für die kämpfenden Kolonien zu beweisen, wie dessen angebliche Aeusserung, dass eigentlich von den durch Minden ziehenden Hessen der Viehzoll erhoben werden sollte. Greene, nach Washington der bedeutendste Revolutionsgeneral, rühmt sich einmal in einem Briefe an Steuben, dass er durch ein geschickt angelegtes und ebenso geschickt ausgeführtes Manöver sogar des Beifalls Friedrichs sicher zu sein glaube. Steuben fand deshalb von Anfang an ein so geneigtes Ohr für seine Reformen, weil er Adjutant und Schüler des Königs gewesen war, also seine Sache gründlicher denn jeder Andere verstehen musste. Jefferson spricht in seinen, Mitte der achtziger Jahre in die Heimath geschriebenen Briefen von Friedrichs damals be-

vorstehendem Tode wie von einem weltgeschichtlichen Ereigniss, von einem europäischen Unglück. Noch heute glaubt man in Amerika allgemein — so schnell bemächtigt sich der Mythus populärer Gestalten —, dass Friedrich seiner Anerkennung Washington's durch Uebersendung eines Ehrendegens Ausdruck verliehen habe; ja selbst wissenschaftliche Zeitschriften wiederholen gläubig diese Fabel, die sich, wie es scheint, auf die Thatsache stützt, dass der preussische Waffenschmied Theophilus Alte in Solingen Washington einen selbstgearbeiteten schönen Säbel mit einer bewundernden Inschrift schenkte.

Uebrigens hat sich bis auf den heutigen Tag, im bewussten Gegensatz zu England, in der amerikanischen Geschichtsschreibung die ehrende und gerechte Würdigung des Königs erhalten. Man vergleiche zum Beweise Bancroft's meisterhafte, in einigen kühnen Strichen hingeworfene Charakteristik Friedrich's, die in jedem Worte vom Verständniss des Königs und seiner Zeit zeugt, mit der oberflächlichen Karrikatur Macaulay's, die nichts als ein Pasquill des Verfassers auf sich selbst ist, da sich in ihr die Geschichtsschreibung zum Skandal und Klatsch erniedrigt.

Doch sei dem wie ihm wolle, Friedrich suchte selbstredend den Krieg Englands mit seinen Kolonien möglichst im eigenen Interesse auszubeuten. Er erwartete namentlich für den Handel von Ostfriesland grosse Vortheile aus demselben zu ziehen. Diese Provinz, etwa 54 Quadratmeilen gross, mit nahezu 100,000 Einwohnern, war erst 1744 an Preussen gefallen; ihr Handel hatte seitdem den besondern Gegenstand der Fürsorge des Königs gebildet. Durch ihre Lage an der Nordsee und einige nicht unbedeutende Häfen war sie geeignet, Preussen einen wenn auch bescheidenen Antheil am Weltverkehr zu sichern. Zugleich zielten Friedrich's Bemühungen unausgesetzt dahin, durch die Hebung Ostfrieslands den Handel der

übrigen Provinzen, namentlich den Absatz schlesischer Leinwand, zu erweitern, für sich selbst aber wohlfeilern Taback aus Amerika zu beziehen. Bereits 1751 hatte er Emden zum Freihafen erhoben und dort 1750 eine asiatische, 1753 eine bengalische Handelsgesellschaft für den deutschen Ausfuhr- und Einfuhrhandel gestiftet, maritime Eintagsfliegen, die natürlich bei dem ersten politischen Sturm im siebenjährigen Kriege spurlos von der See gefegt wurden, allein immerhin beachtenswerthe Versuche, welche freilich mehr von dem guten Willen als von der Einsicht des Königs in die unerlässlichen Grundbedingungen des Seehandels zeugen. Nach dem Scheitern dieser hochfliegenden Pläne versuchten die Kaufleute von Emden, Leer und Norden, in der einmal eingeschlagenen Bahn sich weiter zu bethätigen. Sie expedirten sogar Schiffe nach China, Ostindien und Amerika und erreichten die Höhe ihres Scheinglanzes beim Ausbruch des amerikanischen Krieges, wo sich die Holländer und theilweise auch die Bremer der neutralen preussischen Flagge für ihre Frachten bedienten. Wenn Friedrich, durch die Erfahrungen des siebenjährigen Krieges gewitzigt, sich seitdem überzeugt hatte, dass mit Wiedereintritt des Friedens das natürliche Verhältniss wieder eintreten würde, so war ihm doch dieser unerwartete Aufschwung des ostfriesischen Handels sehr willkommen. Er hatte ihn noch jüngst auf den Rath seines Handelsministers Schulenburg, der hier eine bisher vernachlässigte Quelle unerschöpflicher Reichthümer zu finden glaubte, durch Ermunterung des Häringsfangs zu heben gesucht und bot seitdem Alles auf, den Handel Amsterdams wenigstens zum Theil nach Emden zu ziehen und diesen Hafen zu einem grossen Weltmarkt zu erheben. Dieser Plan schien aus dem Grunde nicht unausführbar, weil mit der Losreissung der Kolonien vom Mutterlande, welches bisher den Handel nach Amerika monopolisirt hatte, derselbe erst der Konkurrenz der

übrigen europäischen Völker geöffnet wurde, und weil Preussen bisher schon verschiedene Artikel, wie Leinwand und Eisenwaaren, über England nach Amerika exportirt hatte.

Silas Deane, bekanntlich der erste Agent, den der Kongress zur Anknüpfung diplomatischer und kommerzieller Verbindungen nach Paris sandte, war im Sommer 1776 kaum dort angekommen, als er sich mit dem preussischen Handelsagenten Monttessuy in Verbindung setzte und bei ihm anfragte, ob er für die Vereinigten Staaten Waffen und Munition aus Preussen beziehen könne. Monttessuy, ein der französischen Kolonie angehörender Berliner, diente dem König seit 1771 in genannter Eigenschaft in Paris. Er war thätig und rührig, aber etwas zu eifrig und hitzig, so dass der preussische Handelsminister Schulenburg von ihm sagte, er sei ein sehr brauchbarer Mann, den man aber kurz halten müsse, damit er seine Aufträge nicht überschreite. Ohne sich nur nach den Mitteln der möglichen Ausführung eines derartigen Auftrages zu erkundigen, hatte er nichts Eiligeres zu thun, als unterm 29. Juli 1776 die ihm gemachten Anträge dem König zu melden und ihm einen amerikanisch-preussischen Handelsvertrag vorzuschlagen.

„Was den Handel mit Amerika anlangt — schreibt dieser am 9. August 1776 an Schulenburg — so ist dabei ein bischen viel zu hazardiren, denn wenn die Schiffe genommen werden, so ist das ein grosser Schaden. Wenn er (Monttessuy nämlich) aber virginische Tobacksblätter zum Behuf meiner Tobacksadministration auf eine sehr vortheilhafte Weise und dass solche nicht zu theuer wie bisher zu stehen kommen, von daher verschaffen will, so ist deshalb eher etwas zu machen. Ich habe Euch hierdurch auftragen wollen, wenn Ihr zuvor mit meinem Geheimen Finanzrath Magusch wegen des Preises des virginischen Tobacks Euch näher concertiret, den Monttessuy darnach zu bescheiden.“

Die königliche Tabacksadministration verbrauchte damals jährlich 2000 Fässer oder Oxhoft amerikanischen Tabacks, der in Folge der in den Kolonien ausgebrochenen Unruhen natürlich mit jedem Tage theurer wurde, und 1776 schon kaum mehr in englischen und französischen Häfen zu haben war. Im Jahre 1773 hatte man in London bezahlt per Pfund braun langblättrigen Virginia $2^1/_8$ d., gelben Marylander $2^7/_8$ d., mittlern Swiccut $2^3/_{16}$ d., beste Swiccut $2^9/_{16}$ d., feinen Lux $2^7/_8$ d., feinen gelben Maryland 3 d. und York River Swiccut ebenfalls 3 d. Sterling.

Schulenburg legte unterm 12. September 1776 Monttessuy die folgenden, von dem Geheimen Finanzrath Magusch gestellten und von dem amerikanischen Agenten zu beantwortenden Fragen mit dem Bemerken vor, dass man sich auf einen Verkauf von Waffen und Munition nach Amerika nicht einlassen könne, dass man dagegen auf einen Austausch anderer Produkte gern eingehen werde:

1. Ob die Tobacksplantationen fortgesetzt werden, selbst diejenigen, an welchen englischen Häusern das Eigenthumsrecht zusteht? Ob noch grosse Vorräthe in den Kolonien sind und ob viel bereits nach anderen europäischen Seeplätzen exportirt worden und nach welchen?

2. Ob amerikanische Häuser oder Seefahrer Lieferungen von Tobacken übernehmen wollen, zu welchen Preisen und nach welchen Seeplätzen, ob nach Cadix oder nach einem holländischen oder dänischen Platz in Westindien, z. B. St. Eustasia? An Emden ist wohl nicht zu denken?

3. Ob die Kolonien darauf bestehen, dass sie Kriegsmunition dagegen barattiren wollen, oder ob sie nicht andere hiesige Produkte, als Leinwand, allerlei Eisenwaaren, wollene Waaren suchen, oder ob baare Bezahlung am Orte der Ablieferung verlangt wird?

Deane beantwortete diese Fragen im Allgemeinen dahin, dass die genannten Tabackssorten aus Virginien und Maryland direkt bezogen werden könnten und dass

man Zahlung dafür gern in Leinwand, Wollenstoffen, Kupfer, Blei und Stahl annehmen werde. Zugleich bemerkte er speciell:

ad 1. Die Kolonien bauten nach wie vor Taback. Augenblicklich sei eine Quantität vorräthig, die verschifft werden könne, während sich eine kleinere Partie in Europa, und zwar in schottischen Händen befinde;

ad 2 verpflichte sich eine zur Zeit in Paris lebende Person, Taback unter einer der folgenden Bedingungen zu liefern: Zum amerikanischen Kostenpreise von vier Sous Tournois (1/4 weniger als Pariser Währung) das Pfund, 5 % Kommission, Fracht und Versicherung, oder wenn man selbst das Risiko übernehmen wolle, zum holländischen oder französischen Marktpreise zur Zeit der Ankunft in Europa. Die Ablieferungshäfen seien St. Eustasia, St. Croix und St. Thomas in Amerika, oder Amsterdam und Emden in Europa;

ad 3. Als Zahlung könnten Waffen und Munition oder die angeführten Artikel dienen; die bezeichnete Person verpflichte sich, 2000 Fass oder selbst mehr zu liefern. Der Marktpreis in Amerika sei nur zwei Deniers Sterling per Pfund; allein das Risiko sei wegen des Krieges sehr bedeutend.

„Vergessen Sie ja Preussen nicht“ — schreibt Deane am 1. Oktober 1776 an den Ausschuss des Kongresses für geheime Korrespondenz —, „es ist von der grössten Wichtigkeit, dass irgend Jemand angestellt wird, der mit dem König unterhandelt. Ich bin mit seinem hiesigen Agenten bekannt und bereite gerade eine Antwort auf verschiedene Fragen und Vorschläge vor, die er mir über den amerikanischen Handel vorgelegt hat. Frankreich und Spanien sind unsere natürlichen Verbündeten; die italienischen Staaten brauchen unser Getreide und einige andere Artikel; Preussen, stets darauf bedacht, seine eigenen Interessen zu fördern, bedarf nur Auskunft über

einige Thatsachen, welche den sich täglich hebenden amerikanischen Handel betreffen, um uns auch zu begünstigen." (Dipl. Corr. I. 45.)

Um dieselbe Zeit sah sich Monttessuy veranlasst, auf seine eigene Verantwortlichkeit hin Deane zu erklären, dass der König es gern sehen werde, wenn ein Amerikaner nach Berlin kommen und dort mündlich ausführlichen Aufschluss über die in Amerika mit Vortheil anzubringenden Artikel geben wolle. (Dipl. Corr. IX. 346.) Deane hielt dafür, dass man diese günstige Gelegenheit nicht versäumen solle, um einen Fürsten für die amerikanische Unabhängigkeit zu interessiren, der seit Jahren Emden zu einem zweiten Amsterdam zu machen gesucht habe, und veranlasste William Carmichael, einen jungen Marylander, der sich ihm freiwillig als Sekretär angeschlossen hatte, nach Berlin zu reisen. Schulenburg war von der eigenmächtigen Handlungsweise seines Agenten nichts weniger als erbaut. Indem er ihn deshalb ernst zur Rede stellte, bat er am 21. Oktober 1776 den König um Verhaltungsmassregeln, ob er bei der Ankunft Carmichael's in Berlin näher auf die Sache mit ihm eingehen und in welcher Eigenschaft er ihn empfangen solle? Der König schrieb eigenhändig an den Rand dieses Berichtes: „Gut, aber das wird nicht lange dauern, weil die Engländer die Kolonien geschlagen haben." [1]

„Dieser Insurgent" — so nannte Monttessuy den jungen Carmichael in seinem Einführungsschreiben — war glücklich, für die „glorreiche Sache, welche die Politik und Humanität in derselben Weise interessirt und uns deshalb in den Augen Europa's so viel Bedeutung giebt", seinen Eifer an den Tag legen zu können, und begab sich im Herbst 1776 über Amsterdam nach Berlin. Er kam hier am

---

[1] Bené, mais cela ne durerà pas, parceque les Anglais ont battu les Collonies. Federic.

21. November an und meldete sich am 22. bei Schulenburg zur Audienz, der ihn höflich, aber zurückhaltend aufnahm. In den nun folgenden Besprechungen zeigte sich Carmichael als ein über die Angelegenheiten seines Vaterlandes wohlunterrichteter Mann und gewann sich das persönliche Wohlwollen des Ministers eben so sehr durch seine werthvollen Mittheilungen über amerikanische Produkte und das Lob der preussischen Fabrikate, als durch sein bescheidenes und doch bestimmtes Auftreten. Der Eröffnung von Handelsverbindungen stellte sich nur die grosse Schwierigkeit entgegen, dass bei der Unmöglichkeit, ihre Ladungen zu versichern, die Amerikaner keine Schiffe nach holländischen oder deutschen Häfen schicken konnten (sie hatten, nebenbei gesagt, auch keine), dass Preussen seinerseits das grosse Risiko auch nicht laufen wollte, und dass der zuletzt ins Auge gefasste Plan, die Tabacke in der Bretagne zu landen und von dort nach Deutschland wieder auszuführen, an dem Monopole der französischen Generalpächter scheiterte.

Der König antwortete unterm 2. Dezember 1776 auf Schulenburg's desfallsigen Bericht: „Wie günstig auch die Vorschläge und Handelspläne des Herrn Carmichael erscheinen mögen, wir dürfen nichts mit ihm überstürzen. Sie durch einen förmlichen Handelsvertrag zu verwirklichen, ist ein Ding der Unmöglichkeit, und ebenso ist ein mit seinem Vaterlande direkt zu eröffnender Handel eine Sache, die tausend Schwierigkeiten bietet. Wenn seine Landsleute auf ihre eigene Gefahr den virginischen Taback in einem bretagnischen Hafen landen wollen, so bin ich damit einverstanden, und ich werde den Baron Goltz in Paris beauftragen, unter der Hand alle Schritte zu unterstützen, welche dieser Agent thun wird, um die Erlaubniss zur Reexportation dieses Tabacks in meine Staaten zu erwirken."

Da eine solche Erlaubniss nicht zu erlangen war,

anderseits auch der König um künftiger möglicher Vortheile willen in der Gegenwart keine Gefahr laufen wollte, so zerschlugen sich die Verhandlungen. Carmichael blieb indessen auch später noch im Briefwechsel mit Schulenburg und schrieb ihm sogar 1780 noch von Madrid aus, wohin er als Gesandtschaftssekretär gegangen war. Der preussische Minister behandelte ihn nach wie vor mit grosser Rücksicht und freundlichem Wohlwollen. Der amerikanische Unterhändler verliess Berlin am 6. Dezember 1776, nachdem er noch zu guterletzt die Aufmerksamkeit der englischen Gesandtschaft erregt hatte. „Vor ungefähr drei Wochen“ — schreibt der englische Gesandtschaftssekretär Barnier am 14. Dezember 1776 aus Berlin nach Hause — „ist hier von Paris über Hamburg ein junger Mann von sehr feinem Aeussern, Namens Carmichael, angekommen, der, wie ich Grund zu vermuthen habe, ein Rebellen-Emissär ist. Während der acht oder zehn Tage seines hiesigen Aufenthalts hatte er häufige Besprechungen mit dem preussischen Minister, dem er, wie es mir scheint, Vorschläge zur Anknüpfung von Handelsverbindungen mit den aufständischen Provinzen machte. So hörte ich wenigstens von Personen, bei denen er sich höchst angelegentlich nach den Preisen und Qualitäten des hier fabrizirten groben Tuches erkundigte. Möglicherweise mag er auch vorgeschlagen haben, einige preussische Offiziere nach Amerika zu schicken, um durch sie die Rebellen-Armee einexerziren zu lassen. Er verliess Berlin am letzten Donnerstag vor acht Tagen, und ging über Leipzig und Dresden nach Paris zurück, soll indessen bald hierher zurückzukehren beabsichtigen.“

Dagegen erklärte Graf Finckenstein, einer der preussischen Minister des Auswärtigen, dem englischen Gesandten auf seine höfliche Anfrage offiziell, dass an den Gerüchten von dem Empfange eines Rebellenagenten kein wahres Wort sei -- Carmichael war als Privatmann nach

Berlin gekommen und nur vom Handelsminister empfangen worden — und dass der König eine zu grosse Freundschaft für England hege, als dass er in irgend welche Art von Verbindung mit rebellischen Unterthanen zu treten beabsichtige.

Kaum war übrigens Carmichael wieder nach Paris zurückgekehrt, als von den am 26. September 1776 für Europa ernannten drei offiziellen Kommissären B. Franklin, S. Deane und Arthur Lee, die beiden zuerst genannten die Verhandlungen mit Schulenburg wieder aufnahmen und demselben am 14. Februar 1777 von Paris aus wie folgt schrieben:

„Wir nehmen uns die Freiheit“, sagen sie wörtlich, „Ew. Excellenz einliegend die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten nebst den Konföderationsartikeln zu überreichen und Sie zu bitten, dieselben Sr. Majestät dem König von Preussen sobald als möglich vorzulegen. Geben Sie ihm zugleich die Versicherung, dass die Vereinigten Staaten von dem innigsten Wunsche beseelt sind, seine Freundschaft zu gewinnen und zwischen beiden Ländern einen gegenseitig wohlthätigen Verkehr zu begründen. Wir sind, wenn Se. Majestät es wünscht, gern bereit, die Lage unsres Handels und die daraus für Sie hervorgehenden Vortheile auseinanderzusetzen.

„In der Zwischenzeit haben wir die Ehre, Ew. Excellenz zu versichern, dass die Berichte von Vortheilen, welche die englischen Truppen über die unsrigen gewonnen haben sollen, theils bedeutend übertrieben, theils ganz unbegründet sind, namentlich aber diejenigen, welche von einer Ausgleichung reden. Die jüngsten von Amerika erhaltenen Berichte schliessen selbst die Möglichkeit eines solchen Ereignisses aus.“

Die Zeit für derartige Vorschläge hätte gar nicht ungünstiger gewählt werden können. Alle Welt war noch unter dem Eindruck der Niederlagen, welche die amerika-

nischen Truppen von Ende August bis Ende November 1776 in New-York und New-Jersey erlitten hatten, wogegen die von Washington bei Trenton und Princeton erkämpften Erfolge bei den damaligen mangelhaften Verbindungen noch nicht nach Europa gelangt waren. Friedrich zog nichtsdestoweniger die ihm gemachten Eröffnungen in reifliche Erwägung und erliess darauf unter dem 12. März 1777 an Schulenburg auf dessen Bericht vom 11. ej. folgende Kabinetsordre, die schon deshalb unverkürzt hier folgen mag, weil sie ganz unumwunden die Gründe für seine gegenwärtige und künftige Politik den kämpfenden Kolonien gegenüber ausspricht.

„Ich fühle so gut wie Sie“, sagt der König, „alle die Hindernisse, die sich einem direkten Handel mit den englischen Besitzungen in Amerika, und namentlich zur Stunde in den Weg stellen. Da ich ohne Marine bin und weder eine Flotte noch bewaffnete Schiffe zu ihrem Schutze habe, so müssten wir diesen Handel unter einer fremden Flagge führen. Als solche hätten wir nur die holländische, welche übrigens von England jetzt ebensowenig respectirt wird als die anderen. Indessen möchte ich trotz dieser Erwägungen die Kolonien durch eine unbedingte Ablehnung der Vorschläge ihrer Pariser Bevollmächtigten weder beleidigen, noch verletzen. Es scheint mir deshalb am geeignetsten, dass Sie versuchen, dieselben in der mir günstigen Stimmung zu erhalten. Von diesem Gesichtspunkte aus können Sie dieselben Folgendes wissen lassen: So gern ich auch diese Handelsbeziehungen anknüpfen möchte, so erlauben mir die oben angeführten Hindernisse doch nicht, den Amerikanern Waaren in meinen eigenen Schiffen zu senden, und selbst wenn ich mich einer fremden Flagge bediente, so liefe diese doch stets vor dem englischen Beobachtungsgeschwader Gefahr. Sodann sei mir kein amerikanischer Hafen bekannt, wo diese Schiffe ausladen könnten, und

selbst St. Eustasia böte keinen sichern Zufluchtsort, weil es in dessen Nähe wenigstens englische Schiffe gebe, welche diese Waarensendungen niemals durchlassen würden. Aus diesem Grunde erwartete ich von den Agenten nähere Aufklärung über die Mittel und Wege, mit denen ein derartiger Handel zur Zeit in Gang gebracht werden kann. Auf diese Weise können die genannten Kolonien sich nicht beleidigt fühlen, und wir werden immer im Stande sein, mit ihnen in Unterhandlung zu treten, sobald vielleicht die Konjunkturen günstiger werden. Dann können unsre schlesische Leinwand, unsere Tuche und sonstigen Manufakturen dort einen neuen Markt finden. Da der Bankier Schütz von einem solchen Handel mehr versteht als ich und Sie, so werden Sie wohl thun, seine Ansichten darüber zu hören, damit wir Nutzen davon ziehen und in der den amerikanischen Agenten zu ertheilenden Antwort Gebrauch davon machen können. Was nun die als Rückfracht auszuführenden Waaren betrifft, so scheint mir der virginische Taback ein Hauptartikel, der sich leicht auf 200,000 Thlr. bringen liesse. Alles, was ich Ihnen empfehle, ist also, in Ihre Antwort an die Agenten nichts einfliessen zu lassen, was ihre Auftraggeber verletzen oder beleidigen könnte, sondern sich über ihr Anerbieten so günstig wie möglich zu äussern, damit wir dieses beim Eintreten günstiger Aussichten sofort zu unserm Vortheil ausbeuten können."

Auf Grund dieser Anweisungen antwortete Schulenburg den amerikanischen Agenten am 15. März 1777 und erreichte damit die Fortsetzung der angeknüpften Verhandlungen, worauf es dem König zunächst ankam. Die Amerikaner gingen jetzt schon einen Schritt weiter. Zunächst baten sie den König, die weitere Vermiethung deutscher, gegen ihr Land bestimmter Truppen zu verhindern, dann aber erboten sie sich, durch Einen aus ihrer Mitte, den inzwischen in Paris eingetroffenen Arthur

Lee, mündlichen Bericht über den Handel und die Hülfsquellen Amerika's zu erstatten. Diese Mission erschien ihnen schon deshalb besonders eilig und wichtig, weil sie vor Allem zum Einlaufen und zur Ausrüstung ihrer Kaper, sowie zum Verkauf ihrer Prisen einen Hafen in der Nordsee haben mussten. War es auch nicht schwer, unter allen möglichen Vorwänden eine derartige Ausrüstung zu verheimlichen und schlimmstenfalls einer Entdeckung durch einen rechtzeitigen Wink vorzubeugen, so ergab sich doch eine um so grössere Schwierigkeit bei dem Prisenverkauf, da dieser natürlich öffentlich war. Frankreich selbst, so zuvorkommend es sich sonst auch den Amerikanern zeigte und so namhafte Geldunterstützung es ihnen damals schon gewährte, liess doch, als der amerikanische Kapitän Cunningham um diese Zeit das englische Schiff „Prince of Orange" als Prise nach Dünkirchen brachte, diese nicht allein ohne jeden Prozess der britischen Regierung wieder ausliefern, sondern verhaftete den Kapitän und schickte sofort die Helfershelfer Cunningham's in die Bastille. (Dipl. Corr. I. 292—293.) Wollte man also den nordischen Handel der Engländer ernstlich stören und gefährden, so musste man einen Nordseehafen haben. Preussen als Besitzer von Friesland war die einzige Macht, die einen solchen zur Benutzung gewähren konnte, denn die Holländer wagten nicht, Englands Missfallen zu erregen. Es lag also den Kommissären vor Allem daran, dieses Zugeständniss vom König zu erlangen. Die Erwartung war allerdings etwas gewagt, dass dieser blos in der Absicht, Emden zu heben, die Amerikaner anerkennen und es zu einem Kriege mit England kommen lassen würde; allein die Sache schien ihnen jedenfalls des Versuches werth, und wenn der ganze Zweck nicht erreicht wurde, so liessen sich doch vielleicht sonstige Vortheile sichern.

„Wir haben Auftrag vom Kongress der Vereinigten

Staaten" — schrieben Franklin, Deane und Lee d. d. Paris am 19. April 1777 an Schulenburg —, „Sr. preussischen Majestät Gesandten hier anzuzeigen, dass unsre Regierung sobald als möglich einen Minister nach Berlin zu schicken beabsichtigt, der gehörig bevollmächtigt ist, über verschiedene wichtige Angelegenheiten zu verhandeln. Wir sind zugleich vom Kongress beauftragt, um die Freundschaft Ihres Hofes zu bitten und diesen zu ersuchen, dass er unseren Feinden keine Hülfe leiste, sondern die Landung der zu unserer Vernichtung gemietheten Truppen wo möglich verhindern helfe; sowie endlich den preussischen Staatsangehörigen den freien Handel mit den Vereinigten Staaten anzubieten. Diesem Befehl sind wir sofort nachgekommen. Einer von uns wird sich beeilen, Ew. Exzellenz aufzuwarten, um Ihnen mündlich die Lage und Hülfsquellen Amerika's, die Bedeutung seines Handels und die Wege, auf denen er zu beiderseitigem Vortheil betrieben werden kann, auseinanderzusetzen. Bei der grossen Wichtigkeit, welche ein freier Handel für beide Länder hat, hoffen wir, dass die in Ew. Exzellenz Briefe vom 15. März c. erwähnten Schwierigkeiten überwunden werden, und sind überzeugt, dass ein grosser Theil des amerikanischen Handels ohne Gefahr und grosse Unkosten nach Preussen gelenkt werden kann."

Schulenburg erbat sich am 5. Mai 1777 auf diese neuen, in Uebersetzung beigelegten Vorschläge der amerikanischen Agenten die Befehle des Königs, der unterm 6. Mai wie folgt antwortete:

„Ich war bereits von Baron Goltz in Paris von der Absicht der englischen Kolonien in Amerika unterrichtet, dass sie an meinem Hofe einen bevollmächtigten Minister haben wollten, und ebenso von dem Briefe, den ihre Agenten an Sie richten würden. Ich danke Ihnen für die Uebersetzung, die Sie mir am Ende Ihres Berichts vom 5. d. M. eingereicht haben; aber es will mir scheinen,

als ob die Kolonien sich ein wenig zu sehr in ihren Vorschlägen überstürzten, indem sie dieselben bereits zum Gegenstande einer formellen Unterhandlung machen. Ihre Angelegenheiten befinden sich noch in einer grossen Krise, und es fehlt noch sehr viel daran, dass ihre Unabhängigkeit auf festen Grundlagen errichtet sei. Der Erfolg ihrer Waffen kann allein darüber entscheiden, und dieser wechselt mit jedem Augenblick. In der That erscheint unter den gegenwärtigen Konjunkturen ein sofort mit ihnen zu eröffnender Handel unendlichen Gefahren ausgesetzt, denn achtzig bis neunzig englische Schiffe, die auf den verschiedenen Meeren umherschwärmen, würden uns Alles nehmen. So wahr ist es, dass eine Macht, welche keine Kriegsflotte hat, nicht darauf rechnen darf, ihre Kauffahrteiflagge in Kriegszeiten respektirt zu sehen. Daher kommt es auch, dass bisher unsere Kauffahrteischiffe nicht weiter als bis nach Russland und Cadix fahren, und dass sie noch nicht in entfernteren Gewässern erschienen sind, wo ihr Handel grössere Gefahren laufen würde. So lange also die Unabhängigkeit der Kolonien nicht stärker befestigt ist als zur Zeit, erscheint mir jeder unmittelbare und unter meiner Flagge geführte Handel zu gefährlich und zu vielen Unbequemlichkeiten unterworfen, als dass ich ihn wagen sollte. Sobald sich aber das Glück der Waffen von Neuem zu Gunsten Englands erklärt, wird ein solcher Schritt mir und dem Handel meiner Staaten sicher den unversöhnlichen Hass Englands zuziehen. Die einzige Möglichkeit, vermittelst derer man von den Gesinnungen der Kolonien Nutzen ziehen könnte, bestände darin, unsere Waaren auf holländischen Schiffen zu versenden. Wir werden den Amerikanern unsere Leinwand, Tuche und andere Wollenstoffe liefern, dagegen ihren Taback nehmen, Artikel, über welche Sie sich mit meinem Geheimen Finanzrath Magusch zu verständigen haben werden, damit Sie bestimmen, welche davon un-

seren Fabrikanten am besten passen würden. Dadurch würde immerhin eine Art von direktem Handel mit den Kolonien geschaffen werden. Wir würden sie nicht durch eine unbedingte und förmliche Weigerung erzürnen, und wenn sie eines Tages ihre Unabhängigkeit erringen, so kann dieser Handel eine immer grössere Ausdehnung gewinnen und meinen Staaten tausend Vortheile zuführen."

Gegen den Aufenthalt Lee's in Berlin hatte der König unter der Bedingung nichts einzuwenden, dass er incognito komme und seinen eigentlichen Charakter nicht enthülle.[1]

Schulenburg handelte ganz diesen königlichen Vorschriften entsprechend. Er schrieb deshalb am 11. und 20. Mai in Beantwortung des obigen Briefes und einer Note Lee's vom 8. Mai, dass seine Andeutungen über Eröffnung eines Handelsverkehrs zwischen Amerika und Preussen sich weniger auf die Gegenwart als viel mehr auf die Zukunft bezogen hätten, dass sich für den Augenblick seinem Wunsche nach Verwirklichung dieses Planes noch bedeutende Schwierigkeiten in den Weg stellten und dass Lee deshalb seine Reise nach Berlin um so weniger beeilen möge, als er gewiss dringendere und wichtigere Geschäfte zu besorgen habe, dass ihm aber als Privatmann der königliche Schutz zu Theil werden solle. Lee that aber, als ob er diese höfliche Ablehnung nicht verstände, reiste, von Sayres, einem ehemaligen Londoner Sheriff, als Sekretär begleitet, Mitte Mai über München, Wien und Dresden nach Berlin ab und kam in dieser Stadt am 4. Juni an.

Arthur Lee, ein geborener Virginier (1740—1792) und einer aristokratischen Pflanzerfamilie angehörend, war

---

[1] S'il vient inconito, bon, mais pas en déployant son caractère, heisst es in der eigenhändigen Randbemerkung des Königs zu Schulenburg's Bericht vom 9. Mai.

in London erzogen worden und hatte sich dort als Advokat niedergelassen. Er stand mit den bedeutendsten politischen Charakteren in Verbindung und leistete beim Ausbruch der Revolution seinem Vaterlande einige wichtige Dienste. Im Jahre 1775 von der Kolonie Massachusetts als Nachfolger Franklin's zum Agenten in London ernannt, wählte ihn der Kongress im Dezember desselben Jahres zu seinem geheimen Agenten daselbst und schickte ihn im Oktober 1776, an des ablehnenden Jefferson Stelle, mit Franklin nnd Deane als einen seiner geheimen Kommissäre nach Paris. Lee war ein Mann von mässigem Verstande, geringen Kenntnissen und noch geringerm Takt und Scharfblick, aber von desto grössrer Selbstüberschätzung und Eitelkeit, womit er jeden Andern verkleinerte, überall sich selbst in den Vordergrund drängte und überall die erste Rolle spielen wollte. Er mischte sich in Alles und verdarb durch seine Eile und krankhafte Gier nach Auszeichnung sehr häufig den Erfolg, den er mit mehr Mässigung und Berechnung hätte erreichen können. So rühmte er sich in seinen Briefen an den Kongress, dass er die französische Waffen- und Geldsendung fertig gebracht habe, als wenn es keinen Vergennes und Beaumarchais gegeben hätte; so verzögerte er durch eine vorschnelle Reise nach Spanien die Annäherung dieses Königreichs an die Vereinigten Staaten, und so eilte er, durch die jüngst in Bilboa erlittene Demüthigung nicht gewitzigt, jetzt nach Berlin, um in aller Geschwindigkeit ein Bündniss mit Preussen abzuschliessen und seine in Paris zurückbleibenden Kollegen durch seine Erfolge zu beschämen. Diese dagegen mochten ihn nicht und suchten ihn auf gute Art los zu werden, weshalb sie auch seine Abreise beschleunigten. Lee selbst schien seines Erfolges so sicher zu sein, dass er schon unterwegs am 27. Mai von Wien aus an Franklin und Deane schrieb, sie möchten nur dafür sorgen, dass die beiden Höfe

(Paris und Madrid) Preussen in der Anerkennung der amerikanischen Unabhängigkeit beiträten. In Wien sei gar nichts zu machen, es sei unmöglich, diese deutsche Gleichgültigkeit anzufeuern.

Als ob alle diese Dinge von dem guten Willen der Kommissäre abgehangen hätten! Von diesen bedeutete allerdings auch Deane nicht viel, der weder Takt noch Kenntniss hatte, sich von Abenteurern dupiren liess und später selbst von der Sache seines Vaterlandes abfiel. Franklin dagegen war ein bedeutender Diplomat, der bis auf den heutigen Tag der grösste Vertreter der Vereinigten Staaten im Auslande geblieben ist. „Ein jungfräulicher Staat, wie der unsrige" — hatte er im März 1777 an Lee warnend nach Spanien geschrieben — „sollte auch stets seinen jungfräulichen Charakter bewahren und nicht umherlaufen, um nach Bündnissen zu suchen, sondern mit Würde und Anstand die Bewerbung Anderer abwarten". Die Warnung hatte indessen, wie wir gesehen haben, wenig gefruchtet. Dank den Verbindungen, welche der Pariser Gesandte Lord Stormont und der Minister Suffolk durch den Spion Bancroft mit dessen Freund Silas Deane hatten, war das englische Ministerium über das Thun und die Absichten der amerikanischen Agenten in Paris ebenso gut unterrichtet als diese selbst. So konnte Suffolk bereits am 9. Mai 1777 seinen neu ernannten Gesandten Hugh Elliot in Berlin von der Abreise und den Plänen Lee's in Kenntniss setzen. Elliot erhielt von Hertzberg und Finckenstein zwar die Versicherung, dass die Feinde Englands in Berlin weder Schutz noch ein Asyl finden würden, war aber trotz aller äusserlichen Freundschaftsbezeugungen doppelt auf seiner Hut, als er ermittelte, dass Einer von den Vertrauten des Königs, Major v. Zegelin (früher Gesandter in Konstantinopel), zu Lee ins Hotel gezogen war und dort geheime Unterredungen mit ihm pflog.

Schulenburg nahm bereits am 5. Juni Lee's erste Mittheilungen entgegen (Dipl. Corr. II. 66). Diese bezogen sich natürlich auf die Vortheile des Handels mit Amerika und die Art seiner Betreibung, welcher letztern namentlich die in Folge des Krieges auf 40 bis 50 Prozent gestiegene Versicherungsprämie hindernd in den Weg trat. Zugleich legte Lee eine Liste von besonders vortheilhaften Artikeln bei. Ein Gewehr, führte er aus, das in Berlin 22 Franken koste, werde in Amerika zu 50 Franken verkauft, und mit diesem Gelde könne man dort 200 Pfund Taback kaufen, die in Europa wieder 200 Franken brächten. Der beste Weg für die auszurüstenden Schiffe sei über die Insel St. Eustasia, denn durch die Fahrt dahin werde ein geschickter Kapitän in Stand gesetzt, direkt auf die amerikanische Küste zuzusteuern und unter dem Vorwand, dass er durch Stürme von seinem Kurs abgetrieben sei und kein Wasser mehr habe, in den nächsten amerikanischen Hafen einzulaufen. Die Gefahr sei also bei der Hinreise nicht gross, bei der Rückkehr aber könne man immer leicht wissen, ob die Küste sicher sei. In Emden oder Hamburg werde es nicht schwer sein, gute, der englischen Sprache mächtige Kapitäne zu finden. Anfangs werde man besser thun, die Schiffe an den Handelsagenten der Vereinigten Staaten zu senden, der in jedem grössern Hafen angestellt sei, so in Newburyport, Salem und Boston in Massachusetts, New-London in Connecticut (Rhode-Island, New-York und Philadelphia waren damals in den Händen der Engländer), Baltimore in Maryland, York, Hampton und Alexandria in Virginien, Charleston in Süd-Karolina und Savannah in Georgien. Er werde den dortigen Agenten schreiben, dass sie dem preussischen Handel in jenen Häfen alle nur denkbaren Erleichterungen gewährten.

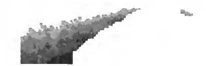
Schulenburg war es in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Königs vor Allem um den amerikanischen

Taback zu thun. In Preussen fand sich der Bau dieser Pflanze durch ihre Verpachtung als Regal bedeutend gehemmt und der dort gezogene Artikel durchaus nicht zum Verkauf geeignet, wenn er nicht mit Virginischem oder Marylander Taback vermischt wurde. Es kam also dem preussischen Minister darauf an, den amerikanischen Taback möglichst billig zu beziehen und auf diese Weise den übrigen Staaten, in welchen derselbe Artikel gezogen wurde, den Vorsprung abzugewinnen. Zunächst bat er sich als Ergänzung zur ertheilten Auskunft noch ein Memorandum über die Plätze aus, wohin und zu welcher Prämie man die nach Amerika bestimmten Schiffe versichern könne. Er wolle dann Lee's Vorschläge in Erwägung ziehen und ihm mittheilen, ob er es für möglich halte, einen Versuch mit irgend welcher Aussicht auf Erfolg zu wagen.

Der König antwortete Schulenburg am 10. Juni aus Mockrau: „Ich ersehe aus Ihrem Bericht vom 6. d. M., dass Herr Lee, einer der gegenwärtig in Frankreich sich befindenden Bevollmächtigten der englischen Kolonien in Amerika, in Berlin angekommen ist. Ich bin mit Ihrer Haltung ihm gegenüber völlig einverstanden; Sie haben sehr wohl gethan, ihm nicht zu sehr entgegen zu kommen. Es ist viel passender, dass er erst seine Vorschläge über den mit seiner Heimath zu eröffnenden Handel macht, obwohl ich Ihnen im Voraus offen sagen will, dass ich niemals eine Versicherung von fünfzig Prozent zahlen werde, was Ihnen als Richtschnur für Ihre Verhandlungen dienen mag.“

Lee liess mit seiner Antwort nicht zu lange auf sich warten. Bereits am 10. Juni 1777 antwortete er Schulenburg, dass unmittelbar vor seiner Abreise aus Paris die Versicherungsprämie für die nach Amerika bestimmten Schiffe in Cadix $12^1/_2$ Prozent und in Bordeaux 40 Prozent für die Hin- und Herreise gewesen sei. Man habe damals

gerade beabsichtigt, in Rouen und Nantes bedeutende und verantwortliche Versicherungsgesellschaften zu bilden, doch fürchte er, dass man nur französisches Eigenthum in ihnen versichern könne. Es werde deshalb wohl am besten sein, die Versicherung in Amsterdam zu versuchen, wo 40 Prozent für die Hin- und Herreise einen unwiderstehlichen Reiz ausüben würden. Wenn die Versicherung nach Amerika in Berlin gemacht werde, so könne der Kongress die Rückversicherung nehmen. Dieser Massregel stelle sich allerdings der Uebelstand entgegen, dass der letztere hier keine baaren Gelder habe, um die etwaigen Verluste zu decken. Der Handel Amerikas mit Europa sei nämlich durch das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition, die zur Vertheidigung der Unabhängigkeit unentbehrlich seien, sehr entmuthigt und dem Feinde preisgegeben, da die europäischen Häfen den amerikanischen Kriegsschiffen verschlossen seien, und diese folglich die Kauffahrer nicht begleiten könnten. Bei diesen und tausend anderen Schwierigkeiten und Verzögerungen, welchen das gegenwärtige vorsichtige System Europas die Vereinigten Staaten unterwerfe, finde England alle mögliche Gelegenheit, den ganzen Handel wieder an sich zu ziehen, welchen, durch dessen ungerechte und unkluge Politik gezwungen, Amerika aufgegeben und dem übrigen Europa angeboten habe. Eine offene Annahme dieses Angebots würde die Frage sofort entschieden haben. „Ich wage nicht,“ schliesst Lee seinen Brief, „die Weisheit jener Politik zu bezweifeln, welche die Möglichkeit einer Nachlese unserer Felder, nachdem sie von einem gemietheten und wüthenden Feinde verwüstet sind, der Gewissheit der vollen Ernte von einem unberührten Lande vorzieht. Offenbar giebt es bessere Gründe dagegen, als die mir bekannten. Das aber scheint mir klar zu sein, dass, wenn der Handel Amerikas den europäischen Völkern je nach Umständen nichts nützte oder schadete, sie England keine bessere Gelegenheit geben



könnten, sie für immer davon auszuschliessen, indem sie sein Monopol wiederherstellen oder mit Söldnerwaffen die amerikanischen Hülfsquellen durch Zerstörung der Städte und Verwüstung des Landes verringern lassen. Wir gleichen dem Herkules in der Wiege, man lässt uns allein mit der Schlange ringen, welche ganz Europa plagt.“

Schulenburg gab am 18. Juni zu, dass trotz der hohen Versicherungsprämie der Handel Preussens nach Amerika bei den hohen Preisen deutscher Waaren und den geringen Kosten amerikanischer Stapelartikel für beide Theile ein äusserst vortheilhafter sein müsse, fand aber eine fast unüberwindliche Schwierigkeit darin, dass es Preussen an Schiffen, Kapitänen und Matrosen selbst zum Versuche der Eröffnung einer solchen Handelsverbindung fehle. Die preussischen Kauffahrer, meinte er, reichten höchstens zum Küstenverkehr hin; man müsse sehen, ob man nicht in Holland oder in Hamburg Schiffe finden könne, welche preussische Waaren nach Amerika nähmen, und ob sich nicht eine Versicherung der also verladenen Kargos bewerkstelligen lasse. Ueber diese beiden Punkte wolle er sich zuerst vergewissern und dann, sobald sie zu seiner Zufriedenheit erledigt seien, von den Lee'schen Anweisungen Gebrauch machen.

Lee entgegnete am 20. Juni, dass die Schwierigkeiten nicht so gross seien, als sie Schulenburg sich vorstelle. Der einfachste und beste Weg, die gewünschte Verbindung anzubahnen, bestehe darin, dass man die amerikanischen Kaper in die preussischen Häfen zulasse, damit sie sich dort mit allem Nothwendigen versehen, ihre Prisen verkaufen und preussische Artikel einkaufen könnten. Es handle sich also nur darum, dass der König den amerikanischen Kapern diese Erlaubniss gebe, denn sonst müssten sie ihre im Norden gemachten Prisen entweder in Amerika oder in solchen südlichen Häfen verkaufen, in welche einzulaufen ihnen gestattet sei. In zehn Tagen werde er

Berlin verlassen, und bis dahin hoffe er vom Minister Bescheid über diesen wichtigen Gegenstand zu erhalten.

Schulenburg antwortete umgehend, aber ausweichend; höflich, aber unbestimmt; Hoffnungen erweckend, aber sich zu nichts verpflichtend. Dagegen erstattete er am 21. Juni dem König ausführlichen Bericht über Lee's letzte Forderung, welche das ungehinderte Einlaufen amerikanischer Schiffe und Kaper in preussische Häfen betraf, und schlug vor, sich durch den Gesandten in Paris über die Grundsätze zu unterrichten, welche von den französischen und spanischen Regierungen bei Zulassung amerikanischer Schiffe in ihre Häfen befolgt würden. Der König war damit einverstanden, zumal er gerade das, was Lee verlangte, nicht wollte. „Ich kann die Klugheit und Umsicht nicht genug anerkennen," schrieb er am 23. Juni 1777 aus Potsdam an Schulenburg, „welche Sie laut Bericht vom 21. d. M. in Ihrer Antwort an den amerikanischen Agenten Lee bewiesen haben. Wir müssen mit dem Manne in demselben Tone fortfahren und ihm sagen, dass trotz meiner Vorliebe für seine Auftraggeber er selbst und diese recht gut fühlen müssten, dass ich, um sie zu begünstigen, mich nicht mit England überwerfen könne."

„Nachdem ich Ihnen," erwiderte also Schulenburg am 26. Juni 1777 dem ihn drängenden Lee, „in meinem Briefe vom 18. d. M. unsern Wunsch für die Anknüpfung sofortiger Handelsbeziehungen mit den amerikanischen Kolonien zu erkennen gegeben hatte, wobei ich natürlich von der Voraussetzung ausging, dass wir die uns in den Weg tretenden Schwierigkeiten überwänden, bleibt mir nur noch übrig, Ihren Brief vom 20. d. M. zu beantworten, welcher die freie Zulassung Ihrer Kaper in unsere Häfen bespricht. Ich kann Sie versichern, mein Herr, dass der König sehr gern Ihre Auftraggeber verpflichten möchte, andrerseits aber werden Sie einsehen, dass er bei der gegenwärtigen Lage der Dinge den Hof von London nicht

beleidigen kann. Ausserdem haben unsere Häfen bisher nur Kauffahrer aufgenommen, während sie nie von Kriegsschiffen besucht sind, so dass unsere Hafenbeamten bei der Unbekanntschaft mit dem zu beobachtenden Verfahren sich in Verlegenheit befinden würden. Sie wollen uns deshalb von den Formalitäten in Kenntniss setzen, die Frankreich und Spanien gegen Ihre Kreuzer beobachten, und wie sie deren freie Zulassung in ihre Häfen mit ihrer Freundschaft für England vereinigen. Das Ergebniss Ihrer Information wird entscheiden, auf welche Bedingungen hin wir die gewünschte Erlaubniss geben werden." Schulenburg schrieb am 30. Juni 1777 zugleich an den preussischen Gesandten Goltz in Paris und bat um Belehrung über den letztern Punkt, erhielt von diesem aber den Bescheid, dass die genannten Mächte wohl hie und da ein Auge zudrückten, dass sie aber auf Grund des Utrechter Friedens keinen Kaper der Kriegführenden in ihren Häfen zulassen dürften; eine eigentliche Erlaubniss sei deshalb auch nicht von ihnen gegeben worden.

Der König hatte, lediglich um Zeit für die Verhandlungen zu gewinnen, gegen diese Schritte nichts einzuwenden gehabt. Jeder Zweifel, der über diese Absicht hätte bestehen können, wird durch ihn selbst am schlagendsten widerlegt. „Wir haben jetzt die amerikanischen Abgesandten hier," — schreibt er am 17. Juni 1777 an seinen Bruder, den Prinzen Heinrich (Oeuvres XXVI. 374 und 393), — „die uns einen Handelsvertrag vorschlagen. Ich nehme mir vor, diese Verhandlungen in die Länge zu ziehen, um mich auf die Seite dessen zu schlagen, für welchen das Glück sich erklären wird. Ich halte das, und nicht mehr oder weniger, in unserm Interesse für das Beste. Die Franzosen nehmen uns für 200,000 Thlr. Waaren ab, um sie in Pennsylvanien abzusetzen."

„Was die Herren Amerikaner betrifft," — fährt Friedrich am 25. Juni 1777 fort, — „so habe ich vergessen

zu bemerken, dass sie sich des Hafens von Emden für ihre Kaper bedienen wollen, und dass ich ihnen denselben unter keiner Bedingung einräumen konnte, ohne mich offen mit England zu entzweien. Den Handel mit Amerika können wir aber nur mit Verlust betreiben, weil die Versicherungsprämien dahin auf 50 Prozent gestiegen sind; dadurch wird also der ganze Profit, den man an diesen Kolonisten machen könnte, aufgezehrt. Aber diese Leute können uns nicht entbehren; es giebt viele Waaren, welche wir ihnen billiger als das ganze übrige Europa zu verkaufen im Stande sind, wie wollene und leinene Stoffe, dagegen tauschen wir ihren Taback, Indigo und Zucker ein. Augenblicklich beschränken wir uns darauf, jene Artikel der französischen Handelsmarine zu verkaufen, welche sie nach dem neuen Kontinent transportirt, so dass wir Niemanden beleidigen und ohne Lärm von der sich uns bietenden Gelegenheit Vortheil ziehen."

Je weniger der König that und für die Amerikaner zu thun gesonnen war, desto mehr trug er während des ganzen Jahres 1777 den freundschaftlichsten Antheil an ihren Erfolgen zur Schau. Nur um die Engländer zu ärgern, nannte er die Amerikaner nie Rebellen, was sie in seinen Augen doch sein mussten, und sprach selbst an offener Tafel stets höchst ehrend und anerkennend von ihnen, während er sich über die „goddam Insulaner", die englischen Generäle und Minister immer sehr geringschätzig äusserte. Ja der König verfiel in dieser Geringschätzung sogar dem schlechten Geschmack, denn es ist jedenfalls kein guter Witz, wenn er am 17. Juni 1777 an Voltaire schreibt, jeder bellende Hund spreche den Namen Howe (sprich Hau) aus. In einem Rezept, welches er am 5. Oktober 1777 seinem Freunde d'Alembert gegen den Biss toller Hunde mittheilte, meint der König, man solle es auch gegen das englische Parlament anwenden, denn dieses betrage sich gerade so unvernünftig, als sei es von

einem tollen Hunde gebissen worden. „Sie werden,“ fährt er fort, „Krieg mit diesen Goddams bekommen, die Kolonien werden unabhängig werden und Frankreich wird Canada, das man ihm entrissen hat, wieder erlangen.“

Noch bestimmter und jedenfalls sachlicher drückt sich der König in einem Briefe an d'Alembert vom 13. August 1777 aus: „Sie wollen wissen,“ schreibt er, „was ich von der Haltung der Engländer denke? Was alle Welt davon denkt. Sie haben gegen den guten Glauben gehandelt, indem sie den Kolonien ihre Verträge nicht hielten und indem sie zur unrechten Zeit und gegen die Regeln der Klugheit den Krieg erklärten, der nur Unglück für sie im Gefolge haben kann, weil sie stupider Weise die Macht dieser Kolonien verkannt und sich eingebildet haben, General Gage könne sie mit seinen 5000 oder 6000 Mann unterwerfen. Sie haben ferner Truppen in ihren Dienst genommen, ohne an die Schiffe zu denken, die sie nach Amerika schaffen sollten (der König spielt hier auf die Thatsache an, dass die ersten hessischen und braunschweigischen Korps bei ihrer Ankunft im Hafen keine Transportschiffe vorfanden, und dass die Engländer auf diese Weise vier kostbare Wochen verloren). Sie haben auf dem Londoner Markte die Lebensmittel und Vorräthe für eine Armee gekauft, die in Pennsylvanien kämpfen musste. Kurz und gut, es giebt kaum einen Fehler, den man diesen Insulanern nicht vorwerfen müsste. Warum haben sie die Korps von Carleton und Burgoyne durch einen Zwischenraum von 300 Meilen getrennt? Wie können diese Korps sich bei einer solchen Entfernung gegenseitigen Beistand leisten? Mussten sie sich in einer derartigen Lage noch mit Herzensfreudigkeit mit den Russen überwerfen, sich die Holländer durch Anmassung und Unverschämtheit entfremden und die Zahl ihrer Feinde durch ihre schlechte Aufführung vermehren? Uebrigens muss ich Ihnen erklären, dass die dichten Schleier, welche die Zukunft ver-

hüllen, diese meinen Augen gerade so gut als Anderen verbergen. Wenn ich aber nach dem Beispiele Cicero's voraussehen wollte, was gewisse Kombinationen anzukündigen scheinen, so würde ich vielleicht zu sagen wagen, dass die Kolonien unabhängig werden müssen, weil der gegenwärtige Feldzug sie gewiss nicht niederwirft, weil die Goddam-Regierung Mühe haben wird, aus den Taschen der Privatleute die Mittel für den nächsten Feldzug herbeizuschaffen, und weil bis zum nächsten Frühjahr der Krieg zwischen Frankreich und England erklärt sein und man sich gegenseitig in den Kolonien schlagen wird."

In einem Briefe vom 3. November 1777 an seinen Bruder, den Prinzen Heinrich, erwähnt der König zuerst das von Paris gekommene Gerücht von der Niederlage Bourgoyne's, welches die englische Regierung unterdrücke, und fährt dann fort: „Wir befinden uns, wie mir scheint, in der Lage der deutschen Schauspieler, die während ihrer Ferien ins französische Theater gehen, um ihre französischen Kollegen spielen zu sehen und sich nach ihrem Vorbild zu modeln. Wir beobachten die Washington, Howe, Bourgoyne und Carleton, um von ihnen diese grosse Kunst des Krieges zu lernen, worin man nie genug lernen kann, um über ihre Dummheiten zu lachen und um zu billigen, was sie im Einklang mit den Gesetzen der Kunst ausführen. Se. britische Majestät und ihr Minister sitzen im ersten Rang, wir aber sind im Paradiese, und unser Zischen selbst gilt hier nichts. Lord Bute, der Verfasser des Stücks, sollte aber, um die Darstellung rührender zu machen, im letzten Akte gehängt werden. Drei sind schon gespielt; dieser grosse Mann könnte also gegen Ende 1779 einem englischen Galgen als Schmuck dienen. Aber ich denke, es ist Ihnen gleichgültig, mein Bruder, ob Bute gehängt wird oder nicht. Ich weiss wahrlich auch nicht, warum ich Sie mit diesen Lappalien unterhalten habe, und nur der Zufall hat mich auf diese

Goddams gebracht." „Den Engländern", äussert sich der König an einer andern Stelle, „hat es bei ihren Verhandlungen mit anderen Völkern stets an Kunst und Schmiegsamkeit (souplesse) gefehlt. Mit Gier ihren eigenen Interessen hingegeben, verstehen sie nicht, Anderen zu schmeicheln, und wähnen, dass sie durch Geldanerbietungen Alles erreichen können."

Diese Belege für die gereizte Stimmung des Königs gegen die „Insulaner" liessen sich leicht vervielfachen, zumal seine Erbitterung gegen England sich in Folge des Ausbruchs der englischen Feindseligkeiten mit Holland wo möglich noch steigerte.

Um jedoch den Faden der Erzählung hier wieder aufzunehmen, so ereignete sich am 26. Juni 1777 in Berlin ein Aufsehen erregender Zwischenfall, welchen der amerikanische Agent möglichst in seinem Interesse auszubeuten suchte. Lee sass nämlich gerade in seinem Gasthaus „Hotel Corsika" (Brüderstrasse 2) bei Tisch, als der englische Gesandte durch einen Diener dessen Zimmer mittelst eines Nachschlüssels öffnen, das darin befindliche Pult erbrechen und ein Portefeuille aus demselben stehlen liess. Lee stand zufällig früher als gewöhnlich von der Tafel auf und begegnete auf dem Wege zu seinem Zimmer Elliot auf der Treppe. Dieser war jedenfalls ein höchst ungeschickter Dieb, denn als er hörte, dass der Bestohlene mit seiner Klage auf die Polizei geeilt sei, ergriff ihn Furcht und Bestürzung. Statt seinen Raub in Sicherheit zu bringen und gründlich zu studiren, entledigte er sich desselben sofort wieder, und nach kaum einer halben Stunde fanden sich die Papiere wieder vor Lee's Thür. „Bei dem polizeilichen Verhör" — schreibt dieser am 29. Juni und 6. Juli an Franklin und Deane — „stellte sich heraus, dass der Diener des englischen Gesandten wiederholt 2000 Dukaten für die Lee'schen Papiere geboten hatte. Der gleichfalls befragte Gesandte

erklärte, er wolle sofort seinen Bedienten schicken, damit dieser sich selbst verantworten könne; allein der letztere erschien nicht. Ob die also genommenen Papiere gelesen wurden, konnte ich nicht ermitteln; ich glaube kaum, denn ich würde sie gewiss nicht wieder erlangt haben, wenn man ihren Inhalt gekannt hätte. Mein Journal befand sich auch darunter; es enthält alle unsere Verhandlungen mit Spanien und Frankreich."

Bereits am 28. Juni 1777 erstattete Hertzberg dem König Bericht über den Vorfall. Friedrich schrieb eigenhändig unter das Dokument die Worte: „Das nennt man einen öffentlichen Diebstahl. Man würde gut thun, diesem Menschen den Hof zu verbieten; aber ich will die Dinge nicht aufs Aeusserste treiben. Man muss ihm rathen, beruhigende Mittel zu nehmen und sich wenigstens viermal im Jahre zur Ader zu lassen." Eben so bestimmt spricht sich der König in einem Briefe an seinen Bruder, den Prinzen Heinrich, über diese Angelegenheit aus. „Da hat sich in Berlin eine sonderbare Geschichte zugetragen", schreibt er am 29. Juni 1777 (Oeuvres T. 26. p. 394. 395). „Der englische Gesandte ist in Abwesenheit des amerikanischen Agenten Lee in dessen Hotel gegangen und hat ihm sein Portefeuille genommen. Er bekam aber Furcht und, ohne es nur zu öffnen, warf er es auf die Treppe des Hauses. Ganz Berlin spricht von dem Vorfall. Ich thue, als ob ich nichts davon wüsste. Wenn man streng handeln wollte, so müsste man diesem Menschen (Elliot) den Hof verbieten, da er einen öffentlichen Diebstahl begangen hat; um jedoch keinen Lärm zu machen, unterdrücke ich die Sache. Indessen werde ich nicht unterlassen, darüber nach England zu schreiben, damit diese Menschen wenigstens erfahren, dass man weniger nachsichtig handeln konnte als ich, denn sie sind wirklich unverschämt."

Weniger erbittert äussert sich Friedrich offiziell in

einer am 1. Juli an seinen Londoner Gesandten Grafen Maltzan erlassenen Instruktion. „Ich habe dem Herrn Elliot“, sagt er, nachdem er dessen dem Minister Hertzberg gegebene Erzählung und Entschuldigung angeführt hat, „geantwortet, dass ich alle Ursache habe, über einen Vorfall dieser Art und seine dabei gezeigte Haltung ungehalten zu sein, und dass ich mich im Rechte befinde, wenn ich eine im Verhältniss zum begangenen Fehler stehende Strafe fordere, dass ich ihm diese aber in der Erwartung erlassen wolle, dass er in Zukunft mehr Mässigung und Umsicht in seinen Schritten zeige und keine Veranlassung mehr zu irgend einer Unregelmässigkeit gebe. Elliot liess mir für diese ihm ertheilte grossmüthige Antwort danken, aber er erklärte zu derselben Zeit meinem Minister, dass er befürchte, durch seine Unvorsichtigkeit mein und seines Hofes Vertrauen verloren zu haben, dass er dem letztern deshalb einen ausführlichen und aufrichtigen Bericht erstatten werde, damit man sich in London entscheiden könne, ob man ihn zurückberufen oder hier lassen solle. In der Schule Bute's bildet man solche Zöglinge!“ Privatim fügte dagegen der König seiner Instruktion eigenhändig noch die Worte hinzu: „O dieser würdige Schüler Bute's, dieser unvergleichliche Mensch, Ihr goddam Elliot! Wahrlich, die Engländer sollten vor Schande erröthen, dass sie solche Gesandte an fremde Höfe schicken!“

Dem englischen Ministerium gegenüber entschuldigte sich Elliot damit, dass er bei Tische im Laufe des Gespräches die Aeusserung habe fallen lassen, dass er gern demjenigen, welcher ihm die Papiere des Rebellenagenten bringen werde, eine bedeutende Summe zahlen wolle. Den preussischen Ministern erzählte Elliot dieselbe Lesart, und Hertzberg sowohl als Finckenstein waren auf Grund der königlichen Behandlung der Sache höflich genug, den englischen Gesandten nicht weiter nach dem merkwürdi-

gen Zusammentreffen seiner Anwesenheit im Hotel mit dem dort verübten Diebstahl, noch nach dem beschuldigten Bedienten zu befragen. Elliot's Anerbieten, sofort selbst um seine Abberufung einzukommen, falls der König ihm einen Theil der Schuld am ganzen Skandal zuschreibe, wurde für unnöthig erklärt. Lord Suffolk, der Minister des Auswärtigen, gab Elliot am 1. August einen deutlichen Verweis. „Die Aeusserung, welche Sie an Ihrer Tafel gemacht zu haben erklären", schrieb er u. A. (St. P. O. Prussia, Vol. 407), „war, so erklärlich sie auch in der Hitze des Gespräches sein mag, doch durchaus ungeeignet im Munde des Gesandten eines Hofes, der es stets unter seiner Würde gehalten hat und halten wird, die krummen Pfade der Doppelzüngigkeit und Verrätherei zu wandeln. Selbst der blosse Wunsch, der jene an sich schon zu missbilligende Sprache veranlasste, ist doppelt tadelnswerth an einem Hofe, der bei dieser Gelegenheit mit der äussersten Offenheit und Freundschaft gegen Se. Majestät sowohl als in gerechter Würdigung seines eigenen königlichen Charakters handelte." Dieser Tadel scheint übrigens nicht so ernst gemeint gewesen zu sein, denn bereits am 7. Oktober schickte Suffolk zum Beweise dafür, dass die tadelnswerthen Umstände jenes Geschäftes wegen des bei ihm bewiesenen loyalen Eifers ganz übersehen werden, Elliot die Summe von 1000 Pfund Sterling zur Bestreitung der ausserordentlichen Unkosten für ein Unternehmen, das, „weil es nicht ohne ungeeignete Eröffnungen seinerseits ausgeführt werden konnte, selbst bei dem vollständigsten Erfolge nicht gerechtfertigt gewesen wäre."

War Lee bisher mit seinen Verhandlungen bei Schulenburg nicht vom Fleck gekommen, so hoffte er jetzt, wo durch Elliot's Tölpelei ein gewisses Interesse für ihn erweckt worden war, Kapital aus dem Vorfall zu gewinnen, und versuchte sein Glück direkt beim König. Er reichte

ihm also am 29. Juni eine Denkschrift ein, die alle seine Wünsche zusammenfasst und mit der kaum glaublichen Naivetät eines von sich eingenommenen Neulings dem erfahrenen königlichen Staatsmann seine eigentlichen Interessen, sowie Staats- und Völkerrecht klar zu machen sucht. Der Brief ist zu charakteristisch für den Schreiber, als dass er hier nicht seinem wesentlichen Inhalt nach mitgetheilt zu werden verdiente. Man vergegenwärtige sich den 64jährigen sieggekrönten König, der Geschichte und Völkerrecht machen half, und den 36jährigen, unerfahrenen amerikanischen Advokaten, der eben erst den Smith, Grotius oder Vattel aus der Hand gelegt hatte, um sich ein paar Citate abzuschreiben und daraus Nationalökonomie, Politik und Geschichte zu lehren!

„So blühend Ihr Reich durch Ihre ausserordentliche Weisheit auch geworden ist“, schreibt Lee an den König, „so lässt sich die Zahl und der Wohlstand Ihrer Unterthanen immer noch vergrössern. Kein Satz ist wahrer, als dass der Reichthum der Könige von der Zahl ihrer Unterthanen abhängt. Die alte und neue Geschichte lehrt, dass der Handel der Vater der Bevölkerung ist. Dem gelehrtesten Könige, der je gelebt hat, brauche ich dafür keine Beweise anzugeben. Das ist Thatsache, und die Gründe für diese Thatsache liegen auf offener Hand. Der König, welcher die Zahl seiner Unterthanen möglichst zu vermehren wünscht, sollte also den Handel in seinem Lande erweitern und ermuthigen. Ihr Königreich eignet sich ganz vortrefflich dazu. Die drei grossen Flüsse, welche es durchströmen, bieten die grössten Erleichterungen für den Handel. Es bedarf nur eines hinreichend entfernten Zieles, um Seeleute zu erziehen, und eines ausgedehnten reichen Landes, um kaufmännische Beziehungen anzuknüpfen und aufrecht zu erhalten. Ein solches Land ist Amerika. Die jüngsten Ereignisse haben England das Monopol für den Handel dahin entrissen.

Diejenigen Völker, welche jetzt einer jungen und dankbaren Nation gegen ihre Unterdrücker helfen und sie sich dadurch verpflichten, können wieder aus dem amerikanischen Handel Nutzen ziehen, während diejenigen, die erst auf den Ausgang des Krieges warten, den Verkehr nicht aus seinen alten Bahnen lenken. Es ist also auch für Sie der günstige Augenblick zur Betheiligung am amerikanischen Handel gekommen. Es ist wahr, Sie haben keine Kriegsschiffe, welche die Ehre Ihrer Flagge schützen, aber dagegen besitzen Sie, Sire, die besten Regimenter der Welt, und England wird nicht so verblendet sein, Ew. Majestät zu zwingen, diese furchtbaren Regimenter mit der Macht seiner Feinde zu vereinigen. Ausserdem aber ist England durch den amerikanischen Krieg im Augenblick so schwach und erschöpft, dass es seine Augen vor viel schlimmeren Massregeln verschliessen muss. Zweitens, heisst es, sei es nicht praktisch, zur selben Zeit eine so zahlreiche Armee wie Ew. Majestät und eine Achtung gebietende Flotte zu haben, da die letztere zu viel Mannschaft in Anspruch nehmen und das Land seinem Untergang entgegenführen werde. Dieses Raisonnement würde richtig sein, wenn die Bevölkerung durch den Handel verringert würde; sie wird im Gegentheil durch ihn vermehrt. Er setzt Sie in den Stand, eine grosse Armee zu unterhalten, denn die Erfahrung lehrt, dass Handel treibende Völker stets die zahlreichste Bevölkerung haben, weil diese im Verhältniss zu den Mitteln der Existenz wächst. Der Handel hebt also Ihr Land. Drittens brauchen Sie Matrosen für ein solches Unternehmen. Der Seehandel selbst erzeugt sie. Wenn Ew. Majestät Häfen unseren bewaffneten Schiffen geöffnet wären, so dass diese ungestört einlaufen, ihre Ladungen abliefern, sich ausbessern lassen und heimlich ihre Prisen verkaufen könnten, so würde Ihren Seeleuten Anweisung und Ermuthigung zu Theil werden, und wenn ihnen vor

Allem Erlaubniss gegeben würde, in unseren Schiffen eine Reise zu machen, so würden in kurzer Zeit aus Ihren Unterthanen Seeleute hervorgehen und aus anderen Ländern Matrosen mit der Absicht in Ihre Häfen strömen, in den amerikanischen Gewässern zu kreuzen. Vielleicht wird man sagen, dass eine derartige Betheiligung die Frage der amerikanischen Unabhängigkeit entscheiden heisse. Aber dem ist nicht so."

Lee sucht dann zu beweisen, dass die Vereinigten Staaten unabhängig seien, und dass nach dem Völkerrecht neutrale Nationen sich nur an die Thatsache, nicht an das Recht zu halten hätten. So sei es auch nach englischem Rechte. England habe den Herzog von Braganza 1641 als König von Portugal anerkannt auf den Grund hin, dass er durch den einstimmigen Wunsch des Volkes zur Krone berufen sei. Der amerikanische Kongress leite seine Macht ganz aus derselben Quelle her. Frankreich sei 1608 mit dem Herzog Karl von Südermanland als König von Schweden in Verhandlungen getreten, weil es Heinrichs IV. Interesse gewesen und seinem Reiche zu Gute gekommen sei. „Das Beispiel des grossen Heinrich ist eines Fürsten würdig, der keinen geringern Anspruch auf den Namen des Grossen hat". Schliesslich wird Vattel zitirt. „Die Vortheile, welche Ew. Majestät Staaten aus dem Handel mit Amerika erblühen werden, müssen sehr gross sein. Er wird ihnen einen neuen Anstoss geben und mit der Bevölkerung Amerika's wachsen; für ihre Tuche, Leinen, Porzellan und Eisenwaaren werden wir ihnen Taback, Indigo, Baumwolle und Pelze schicken. Diese Vortheile werden allerdings durch die Verwüstungen der Engländer und ihrer Söldner sehr vermindert werden, wenn wir bei unserm Mangel an Waffen und Munition gegen alle ihre Macht allein den Krieg durchführen müssen. Es liegt an Ew. Majestät, in Gemeinschaft mit einigen anderen europäischen Mächten, diesen Verheerun-

gen durch ein kommerzielles Bündniss mit unseren Vereinigten Staaten Einhalt zu thun. Es giebt unter uns keinen verehrtern Namen als den Ew. Majestät, und es giebt selbstredend keinen König, dessen erklärte Freundschaft unserm Volke so viel Muth und unsrer Sache so viel Stärke verleihen würde."

Noch ehe auf diesen Brief eine Antwort erfolgen konnte, bat Lee am 1. Juli den König um eine Privataudienz, damit er seine Klage gegen Elliot anbringen und Eröffnungen machen könne, die er unmöglich dem Papier anzuvertraunen wage. Friedrich aber liess ihn in einer Note vom 2. Juli bedeuten, dass Schulenburg alle seine Mittheilungen in Empfang nehmen werde und dass denselben gegenüber ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachtet werden solle. Das war es natürlich nicht, was Lee gewollt hatte. Da aber aus der persönlichen Audienz beim König nichts wurde, so stellte er sich am 3. Juli bei dem Minister ein. Nachdem er zunächst ein rosiges Bild von den Hülfsquellen Amerika's entworfen und ein Klagelied über dessen Preisgebung durch die europäischen Grossmächte angestimmt hatte, bat er in erster Linie um eine Lieferung von Geschützen, Feuer- und blanken Gewehren, Kugeln und Pulver, welche unter preussischer Flagge über St. Eustasia oder St. Croix nach Amerika befördert und in Taback, Reis oder Indigo bezahlt werden sollten. Falls der König dieser Bitte nicht willfahren sollte, verlangte Lee ein sechsprozentiges Anleihen von zwei Millionen Pfund Sterling oder dreizehn Millionen preussischen Thalern, oder so viel weniger als man für gut befinden sollte. Eine andre Sicherheit als die mittelst dieses Darlehens zu bewirkende Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten könne er nicht bieten; dagegen werde es mit dem Eintreten dieses letztern Ereignisses eine heilige Staatsschuld, die man übrigens auch in den Produkten des Landes zu vortheilhaften Preisen abzutragen

willens sei. Der König schrieb an den Rand des Berichtes seines Ministers die Worte: „Solche Vorschläge sind unannehmbar; sie würden unsere Angelegenheiten dem Zufall preisgeben, ohne dass wir jemals einen soliden Vortheil davon erwarten könnten.“[1]

Schulenburg beschied dem entsprechend Lee, der übrigens eine abschlägige Antwort erwartet zu haben schien und sich nur seinen Auftraggebern zu Liebe, wie er, sich entschuldigend, bemerkte, zu einem derartigen Antrage habe bestimmen lassen. Dagegen gab er ihm auf seinen Wunsch eine Abschrift der gerichtlichen Verhandlungen über den Diebstahl des englischen Gesandten und bewilligte ihm gern die nachgesuchte Erlaubniss, über den Verlauf des amerikanischen Krieges zu berichten, da der König auf des Ministers desfallsige Anfrage erklärt hatte, dass er um so lieber Nachrichten empfangen werde, je günstiger sie für die Sache der Amerikaner seien.[2] Ebenso gestattete man ihm, Gewehre und Tuch zu Uniformen in Preussen zu kaufen und über Stettin oder Hamburg zu verschiffen; indessen beeilten sich die Minister des Aeussern, den englischen Gesandten zu versichern, dass diese Artikel für den Meistbietenden im Markte seien, weshalb auch ihr Verkauf nicht als eine besondere Gunst betrachtet werden dürfe.

Arthur Lee reiste, als er endlich die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen erkannt hatte, am 10. Juli wieder nach Paris ab und kam dort gegen Ende des Monats an. Um jene Zeit hatte England Einsprache gegen das Einlaufen amerikanischer Kaper in französische Häfen erhoben

---

[1] Il n'y a pas moyen d'accepter de pareilles propossitions, qui meteroit nos affaires en hazard sans qu'on en peut jamais espérer un solide avantage. F.

[2] J'aprendrai volontiers de leur nouvelles surtout si elle leurs sont favorables. F.

und vom Versailler Kabinet ein strenges Verbot dagegen erwirkt. Unter dem Vorwande, dass bei dem hohen Gewinn, den die Kaperei abwerfe, es unmöglich sei, in Amerika Matrosen für Kauffahrer zu gewinnen (welche letzteren hauptsächlich in der Einbildung des Agenten existirten), bat Lee am 13. August 1777 nochmals darum, den amerikanischen Kapern Zuflucht in Emden zu gewähren. Der König schrieb am 6. September kurzer Hand auf diesen von Schulenburg ihm in Uebersetzung vorgelegten Brief: „Das gehet nicht an, er will in unsere Havens einlaufen. Das ist ihm schon abgeschlagen.“ Noch ehe Schulenburg dem entsprechend kurz ablehnend antworten konnte, traf ein zweiter Brief von Lee ein. Er schrieb unterm 21. September, dass er mit grosser Spannung auf des Ministers Antwort warte, und legte zu gleicher Zeit Franklins Gründe vor, wonach es für die europäischen Staaten und Kapitalisten äusserst vortheilhaft sein sollte, den Vereinigten Staaten Geld zu leihen, jedenfalls viel vortheilhafter als wenn sie es England gäben. „Der König“ — antwortete Schulenburg am 8. Oktober 1777 — „hat es trotz seiner guten Wünsche für Sie nicht für passend erachtet, Ihren Kapern freien Zutritt zu seinen Häfen zu gestatten, zu einer Zeit, wo selbst Frankreich trotz der bedeutenden Vortheile, welche es aus dem Handel mit Amerika herleitet, den Vorstellungen des englischen Ministeriums nachgegeben hat. Wir müssen günstigere Verhältnisse abwarten, um zwischen beiden Völkern eine Handelsverbindung anzuknüpfen, deren Wachsthum Sr. Majestät grosses Vergnügen machen wird, sobald es Sie nicht zu Massregeln zwingt, die mit Ihren Grundsätzen im Widerspruch stehen. Ihre Denkschrift finde ich sehr gut geschrieben; sie wird gewiss ihren Eindruck auf diejenigen Länder nicht verfehlen, die in Anlehen mit fremden Völkern spekuliren. Es soll mich freuen, von Ihnen über die Lage der Dinge in Amerika mehr zu hören.“

Lee's Antwort auf diesen, allerdings äusserst kühlen, aber höflichen Brief, dem des Königs Kabinetsordre: „Mit Komplimenten abweisen“ zu Grunde lag, war so ungeschickt als nur möglich, und würde sicherlich dem Briefwechsel mit dem preussischen Minister für immer ein Ende gemacht haben, wenn es diesem nicht darum zu thun gewesen wäre, zuverlässige, eventuell gegen England zu benutzende Nachrichten aus Amerika zu erhalten. „Es würde mich gefreut haben“ — schrieb Lee unter Anderm am 23. Oktober —, „wenn Se. Majestät dem übrigen Europa ein Beispiel gegeben hätte, statt es von ihm zu empfangen. Es ist nicht gut, dass der Furchtsame den Tapfern führt, oder dass der Schwache den Weisen lenkt. Von Sr. Majestät freundlicher Gesinnung gegen die Vereinigten Staaten überzeugt, hoffe ich, dass die Beweggründe, welche sich deren offener Erklärung entgegenstellen, nicht die Gewissheit überdauern werden, dass unsere Feinde uns trotz aller Anstrengungen das Schwert nicht entreissen können, dessen Handhabung der stärkste Beweis für unsre Unabhängigkeit ist.“ Zugleich fragte Lee bei Schulenburg an, ob die Vereinigten Staaten neue Rekrutensendungen aus Russland, Deutschland und Dänemark zu befürchten hätten, und bat den Minister, das Seinige zur Hintertreibung derartiger Pläne beizutragen. Schulenburg beruhigte ihn über den letztern Punkt am 6. November, da ausser einigen hundert deutschen Rekruten keine fremden Truppen nach Amerika geschickt werden würden. Zugleich bat er um ausführliche und sofortige Nachricht über die aus Amerika nach Europa gedrungenen Gerüchte von der Einfahrt Howe's in die Chesapeake-Bai und der Niederlage Burgoyne's. „Der König freut sich über jedes Ihrer Sache günstige Ereigniss und wird mit besonderm Vergnügen die Bestätigung des letzten Gerüchtes hören. Geben Sie mir also zuverlässige Details, da es sehr schwer ist, der

Wahrheit von Berichten zu trauen, deren grösster Theil im Parteiinteresse zurecht gemacht und veröffentlicht wird." Dagegen lehnte Schulenburg am 28. November den Empfang des inzwischen vom Kongress mit einer Mission an den König betrauten William Lee (des Bruders von Arthur) ab, da die Lage der Dinge sich seit dem Besuch des Letztern in Berlin nicht im mindesten verändert habe; hatte indessen nichts dagegen, dass derselbe als Privatmann nach Berlin komme, und versprach am 23. Dezember, den neuen Agenten davon zu benachrichtigen, sobald der König die Anknüpfung von Verhandlungen für thunlich erachten sollte. William Lee kam unter diesen Umständen nie nach Berlin und korrespondirte von Frankfurt a. M., Paris oder Brüssel aus mit Schulenburg. Er war überhaupt taktvoller und nicht so eitel als sein Bruder Arthur, und dabei nicht ohne diplomatisches Geschick. Seine Briefe zeichnen sich durch Sachlichkeit und warmen Patriotismus aus. Ueberall erspähte er selbst die kleinsten Vortheile zu Gunsten seiner Landsleute und benutzte sie glücklich für seine Zwecke, so das Finckenstein ihn als gewandten Diplomaten lobte und Schulenburg ihm persönliches Vertrauen und eine aufrichtige Achtung schenkte.

Die amerikanischen Agenten erblickten in der Aufforderung des preussischen Ministers zu häufigerer Berichterstattung eine indirekte Ermuthigung ihrer Sache und beeilten sich jetzt noch mehr, ihn mit Vorstellungen, Rathschlägen und Bitten zu bestürmen. Carmichael brachte wieder die Tabackslieferung zur Sprache, die man, wie er meinte, in einem preussischen oder schwedischen Hafen landen könne. Er erklärte die preussischen Manufakturen für 25 % billiger als die französischen und bemerkte, dass er von ersteren für 47,000 Pfund Sterling bezogen habe. Nur etwas Ermuthigung, schloss er seinen Brief vom 6. Dezember 1777, die Gewährung des heimlichen Einlaufens unserer Kaper in Emden, und es wird sich ein

glänzendes Geschäft entwickeln! Als aber Schulenburg antwortete, dass er gern bereit sei, 200,000 Pfund Taback in Emden zu nehmen, ergab sich, dass man in Amerika keine Schiffe hatte. Arthur Lee theilte gleichfalls Anfangs Dezember Schulenburg einen Brief eines dritten Bruders, des Kongressmitgliedes Richard Henry Lee mit, welcher meinte, dass ein Hafen für die amerikanischen Kaper im Norden Europa's beiden Mächten viel nützen werde, dass es aber unmöglich sei, die amerikanischen Produkte in Kauffahrteischiffen von Amerika nach Europa zu senden. Am 11. Dezember schickte darauf Arthur Lee einen ausführlichen Bericht über Howe und Burgoyne ein, worin er die übertriebenen englischen Darstellungen über die Erfolge des Erstern auf ihr rechtes Mass zurückführte und die Niederlage des Letztern nach amerikanischen Quellen schilderte.

Schulenburg legte am 15. Dezember diese Briefe und Berichte, soweit sie von allgemeinem Interesse waren, dem Könige in Uebersetzung vor, worauf derselbe eigenhändig zurückschrieb[1]: „Das ist Alles recht schön; aber Sie müssen ihm sagen, dass ich die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten dann anzuerkennen gedenke, wenn Frankreich dasselbe gethan haben wird.“ Dem entsprechend erwiderte Schulenburg am 18. Dezember: „Ich freue mich sehr über diese günstigen Nachrichten. Da nach Ihrer Schilderung der Situation zu urtheilen, noch vor dem Ende des Feldzugs oder selbst während des Winters bedeutende Ereignisse erwartet werden können, so werden Sie, hoffe ich, mir ohne Verzug alle bei Ihnen einlaufenden authentischen Berichte einsenden. Der König, der Ihre Neuigkeiten sehr gnädig aufnimmt und seine

[1] Cela est fort beau, mais il faut luy dire que j'attens à reconaitre L'Independance des Americains lorsque La France en aura fait autant. Federic.

Befriedigung darüber ausdrückt, sobald sie zu Ihren Gunsten sind, wird nicht die letzte Macht sein, welche Ihre Unabhängigkeit anerkennt; indessen werden Sie selbst einsehen, dass es nicht natürlich sein würde, wenn er der Erste wäre, sondern dass Frankreich, dessen politische und Handels-Interessen mit den Ihrigen enger verbunden sind, das Beispiel geben sollte.“

Arthur Lee suchte sofort von dieser, seiner Sache günstigen Stimmung praktischen Vortheil zu ziehen und fragte unter dem 28. Dezember bei Schulenburg an, ob er in Preussen Gewehre kaufen dürfe, da er so sehr wünsche, die Preussischen Waffen in die Ver.-Staaten-Armee einzuführen. Der König hatte nichts dagegen einzuwenden. „Da die Kriegsereignisse mit jedem Tage interessanter werden, so muss ich Sie wiederholt ersuchen“ — schreibt der Minister am 16. Januar 1778 an Lee —, „mir regelmässig die bei Ihnen eingehenden Berichte mitzutheilen. Der König selbst nimmt lebhaftes Interesse daran und wünscht, dass Ihre edlen Bemühungen mit Erfolg gekrönt werden mögen. Er wird, wie ich Ihnen bereits in einem Briefe vom 18. Dezember meldete, nicht zögern, Ihre Unabhängigkeit anzuerkennen, sobald Frankreich, das bei dem Ausgang dieses Krieges in viel höherm Grade betheiligt ist, mit gutem Beispiel vorangegegangen sein wird. Se. Majestät würde zudem dem Einlaufen Ihrer Schiffe in preussische Häfen nicht die mindeste Schwierigkeit in den Weg legen, wenn Sie eine Flotte hätte, welche eine Ihren Schiffen dort widerfahrene Beleidigung zu rächen vermöchte. Der Hafen von Emden, so gut und sicher er auch ist, hat nicht einmal ein Fort zu seiner Vertheidigung. Aus diesen Gründen will der König sich keinen unangenehmen Folgen aussetzen. Sie können soviel Waffen und Gewehre kaufen, als Sie wollen. Die Banquiers Splittgerber (Pächter der Gewehrfabriken) haben Befehl erhalten, Ihnen zu verabfolgen,

was Sie verlangen. Ich lege Preisliste bei." Lee bestellte im Laufe des Sommers 800 Gewehre zu 6 Thlr. 15 Sgr. per Stück und liess sie durch das Haus Chapeaurouge in Hamburg nach Bordeaux schiffen, behauptete aber, von Splittgerber betrogen zu sein, was sich bei näherer Untersuchung als unwahr erwies, und wandte sich im Oktober wegen Schadensersatz an Schulenburg, — eine unverschämte Zumuthung, die der Minister kurzer Hand abwies.

Der um jene Zeit drohende und bald darauf zum Ausbruch kommende bairische Erbfolgekrieg (3. Januar 1778 bis 13. März 1779) bezeichnet einen Wendepunkt in der bisher England und Amerika gegenüber befolgten Politik des Königs, welcher jetzt die bisher mit den Agenten des Kongresses angeknüpften Verbindungen fallen liess. Er war im Norden Deutschlands wieder auf dieselben Bungenossen angewiesen, welche ihm im siebenjährigen Kriege zur Seite gestanden hatten, jedenfalls durften sie ihm nicht feindlich gegenüber treten oder gar im Rücken drohen. Nur aus diesem Grunde zog er gegen den König von England höflichere Saiten auf und zeigte sich gegen die Amerikaner kühl und ablehnend. Gleichwohl liessen die Agenten, besonders William Lee, nicht nach, auf Anerkennung zu dringen, und wenn die Verhandlungen deutscher Seits auch täglich aussichtsloser wurden, so zogen sie sich bei der amerikanischen Ausdauer und Zähigkeit doch noch durch die nächsten drei Jahre hin. Der Inhalt der Forderungen und die Form der Ablehnung blieben stets dieselben, so dass die nunmehr folgende Darstellung sich füglich auf die Mittheilung der wesentlichen Punkte des Briefwechsels beschränken kann. Wm. Lee hatte zunächst am 16. Januar 1778 bei Schulenburg angefragt, ob er jetzt nach Berlin kommen und in förmliche Unterhandlungen treten dürfe. Der Minister sandte diesen Brief am 31. Januar an den König, welcher jedoch in seiner Kabinetsordre vom 1. Februar 1778 erwiderte, dass es bei der

gegenwärtigen Lage der Dinge ablehnen müsse, in förmliche Unterhandlungen einzutreten, so gut die Vorschläge Wm. Lee's an sich auch sein möchten[1]. Am 20. März 1778 berichtete dieser über die Anerkennung der Vereinigten Staaten durch Frankreich und knüpfte daran die Hoffnung, dass der König von Preussen jetzt wohl den Augenblick für gekommen erachten werde, dass er (Lee) nach Berlin reise. Auch auf diese Vorstellung antwortete Friedrich am 30. März dahin, dass er im Augenblick zu sehr mit Deutschland beschäftigt sei, als dass er an Amerika denken könne, dass er es gern als unabhängig anerkennen werde, dass es ihm aber keinen Vortheil bringen, während es Preussen nur schaden könne[2]. Lee liess sich indessen nicht abschrecken, trotzdem Schulenburg bei Mittheilung dieses Bescheides ihm bemerkt hatte, dass der König sehr bald auf den Kriegsschauplatz abreisen, also nicht zu sprechen sein werde. Unterm 18. April fragte Lee an, ob er auf seinem Wege nach Wien, wohin er als Bevollmächtigter des Kongresses sich zu begeben im Begriff stehe, nach Berlin kommen dürfe, um dort endlich den vorgeschlagenen Vertrag abzuschliessen. Der König,

---

[1] Les propositions de l'Américain Guillaume Lee que selon votre rapport d'hier, il vient de vous faire, sont tres bonnes en elles mêmes, et je suis rien moins qu'eloigné d'entrer dans les plans de commerce, qu'il pourroit avoir à me presenter, de la part de ses commettants: Mais il sentira lui même que les conjonctions actuelles ne sont pas favorables encore d'entamer une negotiation formelle et ouverte avec les colonies, de sorte que vous ne sauriez mieux faire que de lui donner à connaître L'un ou L'autre en reponse à la lettre qu'il vous a adressée.
Federic.

[2] Il faut luy repondre que nous étions si occupéz de l'Allemagne dans ce moment que nous ne pouvions point pensser à l'amérique que nous La reconoitrions vollontier independant mais que dans ce moment ci cela ne leur pouvoit procurér aucune avantage et nous estre for prejudiciable. Federic (eigenhändige Verfügung am Rande von Schulenburg's Bericht vom 30. März 1778).

dem Schulenburg diesen Brief vorgelegt hatte, verfügte am 27. April aus dem Hauptquartier Schoenwalde bei Frankenstein in Schlesien: „Sie können dem Amerikaner Wilhelm Lee auf seine Anfrage antworten, dass die Kolonien, selbst wenn ich sie von jetzt an anerkennte, keinen Vortheil davon haben würden, da ich keine Flotte besitze, um ihren Handel zu schützen, dass ein solcher Schritt also meiner Seits nicht zu behaupten sei und mir deshalb nicht passe, und dass er denselben Schwierigkeiten bei dem Wiener Hofe begegnen würde. Nicht Landmächten wie Oesterreich und mir, die nicht im Stande seien, ihnen in irgend einer Weise zu helfen, sondern den Seemächten liege es ob, sich in die Seeangelegenheiten zu mischen; dass es mir in ihrem Interesse zu liegen scheine, besonders Holland, Spanien und Dänemark auf ihre Seite zu ziehen, nicht aber Mächte, von denen sie keine Hülfe erwarten könnten. Das ist Alles, was ich Euch über diesen Punkt zu sagen habe.“ Ein paar Tage später erhielt der König durch Schulenburg Lee's ausführliche Nachrichten über die Lage der Dinge in Amerika und antwortete darauf am 4. Mai: „Ich ersehe aus Ihrem Bericht vom 30. April, dass sie dem Amerikaner Lee in Uebereinstimmung mit meinen Befehlen geantwortet haben. Ich habe auch darin den Brief vom 24. v. M. gefunden, welcher die der amerikanischen Sache günstigen Nachrichten bestätigt. Man muss gestehen, dass das schön ist und ich danke Ihnen für diese Mittheilung, allein die hiesigen Angelegenheiten beschäftigen mich unendlich mehr als jene[1].“

Lee fuhr gleichwohl mit seinen Berichten fort. Am

---

[1] La Lettre du 24 passé confirme des nouvelles bien favorables à la cause Américaine. Il faut avouer que cela est beau et je vous sais gré de cette communication. Mais les affaires que j'ai ici, m'occupent infiniment plus que celles la. Federic. A Schoenwalde.

17. Juli erneuerte er sogar seine Anfrage, ob der König es nicht für passend erachte, dass er jetzt nach Berlin komme, um seinen Auftrag zu erfüllen, jeden Falls aber wünsche er darüber benachrichtigt zu werden, ob man den amerikanischen Kauffahrteischiffen freien Handel in den Häfen Sr. Majestät bewillige und ob man den amerikanischen Kapern in diese Häfen einzulaufen gestatte, lediglich zu dem Zwecke, die nöthigen Lebensmittel zu kaufen? In Erwiderung hierauf fasste der König am 30. Juli 1778 in einer aus dem Lager von Jaromirs ausnahmsweise in deutscher Sprache geschriebenen Kabinetsordre nochmals seine Ansicht von der Sache also zusammen: „Was die Amerikaner betrifft, habt Ihr (Schulenburg) selbige nur das wieder zu schreiben, was ich schon 10 Mahl gesagt, nämlich, Ich hätte keine Flotte, und so könnte mich darauf nicht einlassen, und auch meine Hafens nicht decken und also nicht erlauben, dass fremde Schiffe in meine Hafens einliefen, denn die würden gleich enleviret werden von ihren Feinden, ohne dass es verhindert werden könnte. Das wäre also gar keine Sache für Mich. Ueberhaupt müsset Ihr nur sehen, auf eine höfliche Arth sie abzuweisen."

Von jetzt an beschränkte sich Lee in seinen Briefen vom 28. August und 31. October 1778 wieder auf politische Berichterstattung. Am 1. Dezember aber suchte er Schulenburg dadurch für sich zu gewinnen, dass er den König von Preussen als Schiedsrichter für die Beendigung des amerikanischen Krieges vorschlug. Zugleich bat er, dass die amerikanischen Kauffahrer, wie die Schiffe anderer Nationen, in Emden einlaufen und dort ihre Produkte gegen preussische Waaren austauschen dürften, verlangte auch zugleich im Fall der Gewährung seiner Bitte, dass der König die amerikanischen Fahrzeuge beschützen und wenn sie von einer andern Macht genommen würden, reklamiren sollte. Schulenburg wagte anfangs gar nicht,

dieses schon so oft vorgebrachte Gesuch dem König vorzulegen, der sich ohnehin über die ewigen Anträge schon sehr ungehalten gezeigt hatte. Finckenstein, an welchen sich der Handelsminister in seiner Verlegenheit um Rath gewandt hatte, rieth ihm, trotzdem Friedrich Bericht zu erstatten, da dieser eine Verheimlichung der Eingabe übel deuten könne und da ohnehin seine Aufmerksamkeit auf die Sache gelenkt sei, indem Oberst Arendt, ein geborener Stendaler, der in der amerikanischen Armee diente, mit ähnlichen Vorschlägen direkt nach Breslau in's Hauptquartier gereist sei. Schulenburg berichtete also dem Könige; dieser aber beschied am 19. Dezember aus Breslau seinen Minister dahin, dem Herrn William Lee zu wiederholen, „dass wir weder Schiffe noch Fregatten noch Galeeren haben, um die Einfahrt in unsere Häfen zu beschützen, dass aus diesem Grunde der Handel mit nicht verbotenen Waaren allen Nationen in meinen Seehäfen erlaubt sei, dass ich mich jedoch, eben weil es mir an einer Flotte fehle, nicht dazu verstehen könne, die gemachten Prisen dort zu beschützen."

Schulenburg antwortete am 2. Januar 1779 dem Agenten in diesem Sinne und hob namentlich hervor, dass es für die Amerikaner so wenig wie für irgend eine andere Nation einer ausdrücklichen Erlaubniss bedürfe, nach Emden zu kommen. Hinter diesen Punkt griff Lee jetzt mit grossem Geschick. „Da wir von Sr. Majestät bis jetzt noch nicht als Nation anerkannt sind," sagte er in seiner Entgegnung vom 30. Januar 1779, „so scheint es mir nöthig, dass der König entweder ausdrücklich einen Vertrag mit uns schliesst oder dass er eine positive Erklärung darüber abgiebt, dass er die Vereinigten Staaten als Nation anerkennt." Jetzt sah Schulenburg, dass seine Antwort doch nicht allgemein genug gehalten war, und obwohl er Lee's Forderung als gerecht anerkannte, so wagte er doch nicht, den König mit dieser ihm lästigen Angelegen-

heit schon wieder zu behelligen. In seiner Verlegenheit wandte er sich am 9. Februar wieder an Finckenstein. „Lee," erwiderte dieser am 14. Februar, „ist kein ungeschickter Unterhändler, er hat durch List erreichen wollen, was er direkt nicht erlangen konnte. Die Gewährung seiner Forderung würde gleichbedeutend mit einer Anerkennung der Vereinigten Staaten sein. Diese würden damit paradiren und uns beim Londoner Hofe kompromittiren. Der König wird das nie thun; Sie brauchen ihm deshalb auch nicht von Neuem zu schreiben." Diesem Rathe entsprechend schrieb denn Schulenburg am 17. Februar 1779 an Lee, dass eine neue Erklärung überflüssig sein würde, da der König seinen Brief vom 1. Dezember 1778 dahin beantwortet habe, dass die nordamerikanischen Geschäftsleute (die Kabinetsordre vom 19. Dezember und Schulenburgs Brief vom 2. Januar sprachen, wie oben erzählt, von Nationen), welche mit ihren Schiffen in preussische Häfen einliefen, um dort mit nicht verbotenen Waaren zu handeln, dort ebenso empfangen und behandelt werden sollten, wie die Kaufleute anderer Nationen. Lee musste sich bei diesem Bescheid beruhigen und ging sogar so weit, das Missverständniss mit seiner mangelhaften Kenntniss der französischen Sprache zu entschuldigen. Uebrigens bemerkte er zum Schluss, dass er die Erlaubniss, dass amerikanische Kaufleute nach Preussen kommen dürften, sofort nach Hause berichtet habe. Von jetzt an ruhte die Korrespondenz bis nach der Beendigung des bairischen Erbfolgekrieges.

Von günstigeren Folgen als für Amerika war dagegen dieser Krieg für England, welches Friedrich überall absichtlich verletzt und gerade gegen Ende des Jahres 1777 in seinem Soldatenhandel mit den deutschen Fürsten gar unsanft gestört, ja durch Verweigerung des freien Durchzuges der vermietheten Truppen auf's Empfindlichste geschädigt hatte. Selbst bis zum Jahre 1778 gab es kaum

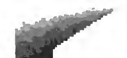
eine kleine, oder selbst kleinliche Chikane, die der König sich nicht gegen England erlaubt hätte. Ende November 1777 erliess er noch ein Zircular an die preussischen Kaufleute, worin er sie zur besonderen Vorsicht ermahnt, da die Unterbrechung des Handels mit den amerikanischen Kolonien grosse Bankerotte in England zur Folge haben werde und da diese zugleich den Sturz holländischer und hamburgischer Häuser nach sich ziehen müssten. Suffolk war ausser sich und tobte förmlich; jetzt vergriff sich der gefährliche Gegner sogar am englischen Handel! Der englische Minister bediente sich einzelner Ausdrücke gegen den frühern „erhabenen Bundesgenossen“, die eher in eine Kneipe als in eine ministerielle Korrespondenz gehören; aber er musste seinen Grimm verschlucken. Am 27. December 1777 meldete Elliot sogar, Lee solle in Berlin ganz in derselben Weise empfangen werden, wie Franklin und Deane in Paris. Es war das allerdings nur diplomatischer Klatsch, allein Suffolk glaubte ihn. „Der König“, fährt Elliot fort, entgegnete einem Minister, der ihm die Unschicklichkeit eines derartigen Empfanges auseinander zu setzen suchte, Amerika sei ein aufsteigender Stern, ein unabhängiger und mächtiger Staat, seine Freundschaft sei unter leichten Bedingungen zu erlangen, und er erwarte keine Unannehmlichkeiten, sondern im Gegentheil grosse Vortheile von einer Verbindung, die seinen Unterthanen einen äusserst gewinnreichen Handel verspreche. Der König hat überhaupt in der letzten Zeit vielfach die schlechte Behandlung erwähnt, die ihm im letzten Kriege Seitens Englands zu Theil geworden; seine ganze Haltung zeigt den sehnlichen Wunsch an, Rache an uns zu nehmen.“

Ja selbst zu Anfang 1778, wo bereits alle Pläne zur Anknüpfung mit den Vereinigten Staaten aufgegeben waren, glaubte Elliot noch an deren baldige Ausführung. „Auf Veranlassung seines Handelsministers“ — schreibt

er am 10. Januar — „und der zahlreichen im Handelsministerium angestellten Franzosen, denkt der König einen direkten Verkehr zwischen seinem Reiche und Nordamerika anzuknüpfen. Er ist überzeugt, dass die Kolonien unabhängig werden und erwartet für seine Unterthanen ausserordentliche Vortheile von einem so grossen Markte. Zwischen Preussen und Frankreich herrscht hinsichtlich der amerikanischen Kolonien ein gutes Einvernehmen. Der verweigerte freie Durchzug sollte die Rebellen ermuthigen; diese haben sich auch dafür bedankt. Es würden die schlimmsten Folgen von des Königs Stimmung gegen England zu erwarten sein, wenn nicht der unerwartete Tod des Kurfürsten von Baiern ihm ein neues Feld für seinen rastlosen Ehrgeiz eröffnete und seine natürliche Eifersucht gegen Oesterreich wieder erweckte."

Dieses Ereigniss nun änderte wie mit einem Schlage die Lage der Dinge. Die Verwicklungen mit dem Kaiser nahmen für's Erste die ganze Aufmerksamkeit des Königs in Anspruch. England wurde jetzt äusserst rücksichtsvoll von ihm behandelt. Die erste unbedeutendste Folge dieses Umschlags in dem Auftreten Friedrichs aber war, dass die armen Teufel, welche England durch seine deutschen Lieferanten zusammenstehlen liess, fortan wieder ohne jeden Einspruch auf die Schlachtbank nach Amerika geschleppt werden konnten.

Das Verhältniss des Königs zum Soldatenhandel ist vielfach tendentiös entstellt worden; und doch ist es nicht schwer, die ihn leitenden Interessen auf den ersten Blick zu erkennen, zumal er sie selbst wiederholt ausgesprochen hat. Nicht aus idealer Humanität, sondern aus sehr nüchterner Berechnung widersetzte er sich der Werbung für England. Seine Politik hiess ihn dessen Begehren durchkreuzen. Gerade desshalb, weil er eine eigene Politik hat, steht der grosse König von Preussen diesem kleinen deutschen Fürsten so stolz und Ehrfurcht gebietend gegenüber. Er



ist der einzige deutsche Regent jener Zeit, der, weil er seine persönliche Verantwortlichkeit vor der Welt fühlt, auch persönliche Würde hat, der einzige Regent, der mit klarem Auge grosse politische Ziele verfolgt und mit wahrhaft erhabener Vorurtheilslosigkeit sich nicht scheut, die Dinge beim rechten Namen zu nennen. „Wäre der Landgraf von Hessen aus meiner Schule hervorgegangen — schreibt Friedrich am 18. Juni 1776 berichtigend an Voltaire — so würde er den Engländern seine Unterthanen nicht verkauft haben, wie man Vieh verkauft, um es auf die Schlachtbank zu schleppen.“ Schon bei einer frühern Gelegenheit im Anfang seiner Regierung hatte der König, als die Holländer Truppen von Braunschweig mietheten, die Käufer mit den Metzgern verglichen, welche nach Podolien wandern, um dort schwere Ochsen einzuhandeln. Dagegen ist es, wie bereits oben bemerkt, eine von Franklin erfundene, von Kortüm zuerst als Thatsache ihm nacherzählte, von Schlosser und unzähligen Andern endlich kritiklos weiter verbreitete Anekdote, dass die hessischen Soldaten auf Befehl Friedrichs bei Minden den Viehzoll hätten entrichten müssen, weil sie ja wie Vieh verkauft seien. Schlosser druckt in der Freude seines Herzens diesen Passus sogar mit gesperrter Schrift.

Der souveraine Hohn und die Verachtung, welche der König England und seine Lieferanten überall fühlen lässt, ist doppelt wohlthuend, weil man ausser bei Preussen und dem Kaiser keine selbständige Politik mehr in Deutschland kannte und weil die übrigen deutschen Staaten ihre klägliche Existenz nur durch geschmeidiges Anklammern an fremde Interessen fristeten. In des Königs Worten und Massregeln liegt eine solche geistige Ueberlegenheit über die kleinen Reichsfürsten ausgedrückt, dass man sich den Jubel der Unterdrückten und die Freude der bei dem schmachvollen Handel Unbetheiligten sehr wohl erklären kann. Das Volk liebt es, seinem Helden seine

besten Gedanken unterzuschieben, es macht sie zu Trägern seiner liebsten Wünsche und Hoffnungen. So wurde denn auch allmälig auf Grund von ein paar scharfen, in Privatbriefen oder an der Tafel gemachten Aeusserungen, welche die geizigen und gierigen Fürsten brandmarkten, in Friedrich der Hass aller denkenden Zeitgenossen gegen die Seelenverkäuferei verkörpert, trotzdem dass er in der That zur Erlangung von Soldaten nie anders handelte.

Die nüchterne Geschichtschreibung kann sein Verhältniss zu diesem Handel nur vom Standpunkt des persönlichen Interesses auffassen. Der König hatte zunächst ein sehr konkretes Bedürfniss, nämlich nach einer möglichst starken Armee, und dieser thaten die Press- und Werbeanstalten der kleinern Landesherren beträchtlichen Abbruch. So lange die ersten Verhandlungen schwebten, erwartete man höchstens einige tausend, aber nicht etwa 20,000 Mann als deren Ergebniss. Gleichwohl wurden der Verschiffung des Hauptkorps keine Hindernisse in den Weg gelegt. Erst im Herbst 1777 wurde Friedrich besorgt, dass wenn die Truppenlieferungen nach Amerika in der bisherigen Weise fortgingen, er in seinem eigenen Bedarf verkürzt werden würde. Er selbst bezeichnet seinen Standpunkt also: „Der König von England unterhandelte mit allen Höfen Deutschlands, um die wenigen Leute daraus zu ziehen, die es noch zu liefern vermochte. Deutschland spürte schon die Nachwehen der zahlreichen Menschenlieferungen, die in fremde Welttheile geschickt waren, und der König von Preussen sah mit Sorge, dass im Falle eines neuen Krieges das Reich seiner Vertheidiger beraubt sein würde, denn im Jahre 1756 hatten Niedersachsen und Westfalen allein eine Armee auf die Beine gebracht, mit welcher man die Fortschritte des französischen Heeres aufhalten und vereiteln konnte. Aus diesem Grunde chikanirte er die Truppen der mit England verbündeten deutschen Fürsten, sobald sie durch Magdeburg, Minden

und das Gebiet am Niederrhein passiren mussten. Es war das eine schwache Rache für das schlechte Verhalten, welches der Hof von London ihm gegenüber rücksichtlich der Stadt und des Hafens von Danzig beobachtet hatte. Der König wollte übrigens die Dinge nicht auf die Spitze treiben, denn eine lange Erfahrung hatte ihn gelehrt, dass man immer eine Menge Feinde findet, ohne dass man sie sich aus Uebermuth auf den Hals zu laden braucht."

Von diesem Gesichtspunkt aus handelte jetzt Friedrich. Am 21. October 1777 hatte nämlich Suffolk seinen Gesandten Elliot angewiesen, für die hessen-hanau'schen und anspachischen Rekruten um ungehinderten Durchzug durch des Königs Gebiet einzukommen, nicht zweifelnd, dass er mit einem derartigen Gesuche nur eine Förmlichkeit erfülle, da der König bisher sich gerade in diesem Punkte stets so gefällig und zuvorkommend gezeigt habe. Wie gross war daher Elliot's Erstaunen, als er Anfangs November auf seine Eingabe vom Grafen Finckenstein die Antwort erhielt, „dass ungeachtet des Wunsches Sr. preussischen Majestät, Sr. britischen Majestät bei jeder Gelegenheit Ihre Freundschaft zu beweisen, Sie sich in die Nothwendigkeit versetzt sehe, das Gesuch um den Durchzug der nach Amerika bestimmten Truppen durch Ihre Staaten abzuschlagen, und dass die im vergangenen Jahre von ähnlichen Transporten verursachten Unordnungen und Unannehmlichkeiten Se. Majestät zwängen, eine derartige Erlaubniss in Zukunft nicht mehr zu ertheilen." Wie zum Hohn fügte Finckenstein dieser schriftlich ertheilten Antwort in mündlicher Besprechung mit dem englischen Gesandten den Vorschlag hinzu, dass die Truppen ja mittelst eines kleinen Umweges ebensogut zu den Einschiffungshäfen gelangen könnten, und versicherte Elliot im Uebrigen der herzlichen und unwandelbaren Freundschaft des Königs für Georg III. Der englische

Minister machte einen zweiten Versuch beim König direkt, dieser aber antwortete, es thue ihm leid, dass es aus den angegebenen Gründen bei seinem ersten Bescheid sein Bewenden behalten müsse. Als Elliot's Vorgänger, James Harris, dem König in Potsdam seine Aufwartung machte, behielt dieser seinen Kanzler Cocceji im Zimmer und führte, absichtlich alle politischen Fragen vermeidend, ein gleichgültiges Gespräch mit ihm, so dass Harris nicht einmal Gelegenheit fand, den Zweck seines Besuches auseinander zu setzen, geschweige denn die Unterhaltung auf Amerika zu bringen. Elliot war in der grössten Verlegenheit; er wusste nicht, wie er sich die abschlägige Antwort des Königs erklären sollte; er rieth hin und her und verlieh seiner Besorgniss in einem Briefe an Suffolk Ausdruck, der manche plausible Gründe enthält und doch die Sache nicht erschöpft. „Diejenigen, welche die Geheimnisse von Potsdam zu wissen vorgeben", — schreibt Elliot am 16. November 1777 — „behaupten, dass, als die gewöhnlichen Gesuche um freien Durchzug von Hanau und Anspach eingereicht wurden, der König gerade die Berichte seiner Werbeoffiziere gelesen habe, die sich über die Schwierigkeit der Erlangung ihrer jährlichen Quote beklagten und den Grund davon den nach Amerika verschifften Truppen zuschrieben. Gestern wurde mir im Vertrauen mitgetheilt, dass der König die Aushebung neuer Korps nicht erwartet habe, und dass er durch die so nahe bei seiner Grenze, in Zerbst stattfindenden Unterhandlungen wegen Truppen veranlasst worden sei, einen Beweis seiner Missbilligung zu geben. Obgleich diese Umstände einiges Gewicht gehabt haben mögen, so lässt sich meines Erachtens nicht ihnen allein die Haltung des Königs zuschreiben. Es müssen vielmehr die gegenwärtige allgemeine Lage der Dinge und die weiterreichenden Blicke und Pläne dieses unternehmenden Monarchen ebenfalls mit in die Wagschale geworfen werden.

Als Se. britische Majestät beim Ausbruch der gegenwärtigen Unruhen mit verschiedenen deutschen Fürsten Subsidien-Verträge einging, wagte keiner derselben, sie abzuschliessen, ohne vorher die Billigung des Berliner Hofes erlangt zu haben. Diese wurde um so bereitwilliger ertheilt, als England dadurch in einen gewissen Grad von Abhängigkeit von den Anschlägen des unheimlichen und Ränke schmiedenden Potsdamer Kabinets gerieth und als Se. preussische Majestät die uns so nothwendigen Verstärkungen ganz nach Belieben anhalten oder abgehen lassen kann. Sie kennen die Verbindungen des Königs von Preussen mit den rebellischen Agenten in Paris, deren falsche Darstellungen über den Stand unserer Angelegenheiten zu Hause und in Amerika soviel dazu beigetragen haben, das Urtheil des Königs irre zu führen. Dieser drückt sehr häufig seine Zweifel über den Erfolg unserer Waffen aus und erklärte einmal sogar, dass wir nach seiner Ansicht unsere Kolonien verloren hätten. Sir William Howe's Rückzug aus New-Jersey veranlasste die Auffassung, dass während des gegenwärtigen Krieges kein entscheidender Schlag geführt werden könne; sein langes Stillschweigen bestätigte diese Ansicht, und der Durchzug der Rekruten wurde preussischerseits verweigert, ehe die letzten guten Nachrichten nach Berlin gelangten. Ein intimer Briefwechsel mit den Rebellen und falsche Berichte haben, davon bin ich überzeugt, diese Wirkung gehabt und einen so augenscheinlichen Wechsel in der Haltung des Berliner Hofes hervorgebracht. Ich sage augenscheinlichen, weil ich sicher bin, dass die Anfangs gezeigte Bereitwilligkeit blos die wirklichen Absichten Sr. preussischen Majestät verdecken sollte, die stets darauf hinausliefen, alle mögliche Vortheile aus Englands eingebildeten Verlegenheiten zu ziehen. Wenn die Nachrichten von Howe's und Burgoyne's entscheidenden Siegen authentisch sind, so wird der Berliner Hof zweifelsohne

zu seinem früheren System zurückkehren. Wenn aber andrerseits für den Dienst im nächsten Jahre bedeutende Verstärkungen erforderlich sein sollten, so werden wir uns, fürchte ich, zu grossen Opfern verstehen müssen. Erlauben Sie mir noch die Bemerkung, dass der König von Preussen gewiss nicht bedauern würde, England in diesem kritischen Augenblicke in einen Krieg mit dem Hause Bourbon verwickelt zu sehen. Russland steht im Begriff, mit der Pforte zu brechen, so dass sich einem Bündniss zwischen Berlin und Wien auf derselben Grundlage der für beide Mächte bereits bewährten Theilung kein Hinderniss in den Weg stellen würde. Die unerhörte Massregel, welche den Gegenstand dieser Depesche bildet, wird unsere Feinde glauben machen, dass unsere Hülfsquellen für den Bezug deutscher Miethstruppen sehr ungewiss sind, und ebenso wird sie das Kabinet von Versailles sehr ermuthigen."

Suffolk war nicht minder erbittert. Zu jener Zeit, namentlich vom Fürsten Kaunitz aufgestachelt, der ihm Friedrich als den Störenfried Europa's und insbesondere als den Hetzer Frankreichs gegen England in den krassesten Farben malte (Kaunitz — man denke, Kaunitz! — spielt sogar den Engländern gegenüber mit Erfolg die Rolle des in seinen heiligsten Gefühlen gekränkten Biedermannes, und schreibt des Königs Haltung gegen England „seiner steten Verachtung sittlicher Pflichten zu"!), — zu jener Zeit ergoss sich der englische Minister des Auswärtigen seinem Wiener Gesandten gegenüber in den weitgehendsten und, wie hier gleich bemerkt werden mag, ungerechtfertigtsten Klagen gegen Friedrich. „Wenn noch irgend ein Beweis für die undankbare, heimtückische und grausame Politik dieses Fürsten gefehlt hätte", — schreibt Suffolk am 14. November 1777 an Sir R. M. Keith — „so würde diese uns jetzt durch den Fürsten Kaunitz mitgetheilte Thatsache hinreichend sein, uns mit aller

möglichen Vorsicht gegen ihn zu erfüllen. Ich halte es für meine Pflicht, Ihnen zu sagen, dass ähnliche an uns gelangte Berichte mit jener Thatsache im Einklang stehen, denn wir wissen, dass dieser Mensch sich in der That dazu herabgelassen hat, mit den Rebellen-Agenten in Paris in unmittelbaren Briefwechsel zu treten, und dass er in demselben Augenblick in freundlichen Beziehungen zu ihnen steht, wo er indirekt Truppen gegen sie liefert, indem er die Subsidienverträge eines nahen Zweiges seines Hauses ermuthigt."

Suffolk spielt hier auf den Markgrafen von Anspach, den Neffen des Königs an, der diesen übrigens gründlich verachtete und bekanntlich auf demselben Fusse mit den hessischen und zerbster Fürsten behandelte. Zur Zeit, als der englische Minister diesen Brief schrieb, wusste er recht gut, dass auch den anspachischen Truppen der freie Durchzug durch preussisches Gebiet versagt worden, seine ohnmächtige Wuth lässt ihn aber selbst die bekanntesten Thatsachen entstellen. — Elliot goss indessen durch seine Berichte immer neues Oel ins Feuer. In einem seiner letzten Gespräche mit Finckenstein, meldet er am 16. November 1777, habe er bemerkt, wie wünschenswerth die Fortdauer eines guten Einverständnisses zwischen den Königen von Preussen und England sei. „Finckenstein erwiderte, sein Herr habe nur eine einzige Allianz, die er aufrecht zu erhalten strebe. Er meinte das Bündniss mit Russland, um welches sich das ganze gegenwärtige politische System Preussens dreht. Soll also auf den König eingewirkt werden, so muss es mittelst Russlands geschehen. Der König von Preussen versäumt keine Gelegenheit, seine Abneigung gegen den König von England an den Tag zu legen, ja seine Erbitterung bricht bei jedem Anlass hervor. Wenn wir ihn also zur Ausführung unserer Pläne nöthig haben, so bedarf es entweder ungeheurer Opfer oder wir müssen Russlands Hülfe

in Anspruch nehmen. Schulenburg sprach sich jüngst ganz offen dahin aus, dass die Unabhängigkeit Amerika's ein grosser Gewinn für Preussen, ja für ganz Europa sein würde."

Nicht lange nachher traf über Paris die erste Nachricht von der Gefangennehmung Burgoyne's ein, die in Berlin um so schmerzlicheres Aufsehen erregte, als das braunschweigische Korps unter Riedesel, dem Schwiegersohn des preussischen Ministers Massow, von dem traurigen Schicksal mitbetroffen wurde. Die meisten gefangenen braunschweigischen Offiziere waren in Berlin bekannt und standen seit dem siebenjährigen Kriege mit ihren preussischen Kameraden in einem freundschaftlichen Verhältnisse. Man fühlte deshalb diesen Schlag in Berlin tiefer und schmerzlicher als ein andres Unglück, und klagte allgemein die Unfähigkeit Burgoyne's für den schweren Verlust an. „Die Erlaubniss zum Durchzug der Hülfstruppen war schon ausgefertigt," — schreibt Elliot am 29. November 1777 — „da kam die Nachricht von Burgoyne's Niederlage, und das Verbot erfolgte. Jetzt ist jede Aussicht auf eine uns günstige Wendung der preussischen Politik geschwunden."

Dieses Verbot fiel wie eine Bombe unter die von ihm betroffenen englischen Agenten und die deutschen Fürsten sammt ihren Ministern. Mit Recht schreibt Sir Joseph Yorke, der damalige englische Gesandte im Haag, als er von den angeblichen Unordnungen hörte, auf welche das Verbot sich stützte, am 15. November 1777 an den englischen Agenten Rainsford: „Jedermann hat eine zu heilige Scheu vor Sr. Preussischen Majestät und schwebt vor ihr in zu grosser Furcht, Leute auf der Reise durch ihr Gebiet zu verlieren, als dass er es wagen sollte, dort irgend eine dem König missfällige Handlung zu begehen." Expresse und Kouriere wurden schleunigst von einem Hofe zum andern geschickt, Noten gewechselt und Versuche

bei dem preussischen Gesandten in Köln und dem Kommandanten von Wesel gemacht, damit sie ein Auge zudrückten; aber Alles war vergebens. „Bisher — ruft Faucitt, der englische Unterhändler, aus, war der Rhein der ganzen Welt offen, jetzt wird er unerwartet und schnell geschlossen. Es ist zu spät, unsere Route zu ändern. In Minden droht dieselbe Unterbrechung. Ich habe sofort nach Berlin, Hanau, Anspach und Cassel geschrieben und Schlieffen (dem Minister des Landgrafen) gerathen, die Hessen an der Weser das preussische Gebiet umgehen zu lassen. In demselben Tone jammert Cressener, der englische Gesandte bei Kur-Köln. „Zu Lande können die Truppen nicht marschiren, zudem ist es den Rhein entlang unmöglich, das preussische Gebiet nicht zu berühren, und dann werden die Boote mit den Uniformen doch in Wesel angehalten werden.“ Wenn Ihr Hof, wehklagt der anspachische Oberst Schlammersdorf in einem Briefe aus Bendorf am 18. November 1777, keine Mittel findet, den Entschluss des Königs von Preussen zu ändern, so ist Alles verloren, so sind wir ruinirt, denn es ist absolut unmöglich zu Lande zu marschiren.“ Rainsford selbst, der bereits in Nymwegen auf die neuen Zufuhren wartete, fand den Verzug um so unangenehmer, als die Transportschiffe schon in Holland eingetroffen waren, das Wetter nichts zu wünschen übrig liess, und ein paar Tage hingereicht hätten, die Truppen einzuschiffen.

Hier war also guter Rath theuer. Man half sich endlich damit, dass die Anspacher und Hanauer für den Winter in Hanau einquartirt wurden und Ende Februar 1778 ihren Marsch nach der Wesermündung antraten. Die 534 Mann gelangten erst in der zweiten Hälfte des März, da sie das preussische Gebiet umgehen mussten, nach Bremerhafen. Auch die Zerbster mussten das Frühjahr abwarten, ehe sie durch Sachsen, Braunschweig und

Hannover nach Stade zogen; sie verloren aber auf ihrem vierwöchentlichen Marsche derartig durch Desertionen, dass von den 841 Mann, die am 21. Februar bei der Fahne standen, am 21. März 1778 nur noch 494 übrig geblieben waren.

Man muss sich die damalige Lage der Dinge auf dem amerikanischen Kriegsschauplatze vergegenwärtigen, um die bedeutenden, wenn nicht entscheidenden Folgen der Politik Friedrich's des Grossen für die englische Kriegsführung richtig zu würdigen. Washington lag nach dem für ihn unglücklichen Feldzuge des Herbstes 1777 von Mitte Dezember bis Mitte Juni 1778 in seinen Winterquartieren zu Valley Forge, allen Entbehrungen der Jahreszeit preisgegeben, unter allen Missbräuchen und Mängeln einer desorganisirten Verwaltung leidend. Nie bis jetzt, selbst nicht nach den Niederlagen des Sommers und Herbstes 1776, hatte die Sache der jungen Republik so schlecht gestanden, denn nie zuvor waren der Geist und die Widerstandskraft des Volkes so sehr gebeugt und entmuthigt gewesen. Die zerlumpten, hungernden und frierenden armen Teufel, die kaum mehr als 5000 Mann stark, zu Anfang 1778 das amerikanische Heer vorstellten und damals unter Steuben erst die Anfangsgründe der Disziplin lernten, wären keines ernsten Widerstandes fähig gewesen, wenn Howe sie mit einer überlegenen Streitmacht angegriffen hätte. Aber der englische General liess die ihm günstigste Zeit zum Angriff ungenützt verstreichen, denn gerade in diesem entscheidenden Augenblick erlangte er die Kenntniss von Friedrichs Verbot, welches ihm vorläufig jede Aussicht auf weitere Verstärkungen abschnitt. Es sind darum nicht sowohl die paar hundert Mann, deren verzögerte Ankunft oder gänzlicher Ausfall England so empfindlich schadete, als vielmehr die Ungewissheit für die Zukunft, welche jede sichere Berechnung ausschloss und England die Bezugsquellen für

seine deutschen Verstärkungen ganz abzuschneiden drohte. Eben darin liegt die Bedeutung der Politik Friedrichs für den amerikanischen Krieg. Sie war in ihren Folgen für Washington so viel als ein neuer Bundesgenosse werth, sie gönnte ihm Zeit und half das Kriegsglück wenden. Ohne es zu wollen, erwies also der König dem republikanischen Feldherrn und dem jungen Freistaate einen wesentlichen Dienst[1].

Um jedoch nach Europa zurückzukehren, so liess Friedrich von dem Augenblick an, dass der bairische Erbfolgekrieg gewiss wurde, jede Art Verhandlung mit den Amerikanern fallen und näherte sich mit einer vielleicht etwas zu schnellen Hast England wieder. Der Mitte Februar in Potsdam zum Besuch anwesende Erbprinz von Braunschweig musste den Mittelsmann spielen und Elliot im Namen des Königs versichern, dass, wenn es in Folge der vom kaiserlichen Hofe in Baiern gethanen Schritte zu einem Bündniss zwischen Preussen und Frankreich kommen sollte, für die deutschen Besitzungen des Königs von England die strikteste Neutralität festgesetzt werden würde. Alles, was von Friedrichs Intriguen in Hannover und von seiner sonstigen Missstimmung gegen England in Frankreich erzählt werde, rühre von einer Klasse Menschen wie Beaumarchais her, deren Interesse es sei, solche Lügen zu verbreiten. Der König wünsche im Gegentheil die alte Verbindung Englands mit seinen Kolonien wieder hergestellt. Als ihm die letzten Vorschläge wegen Emdens gemacht worden, habe er sie mit dem Bemerken abgewiesen, dass er sich wegen solcher Lappalien keine ernstlichen Verwickelungen auf den Hals laden wolle (qu'il ne vouloit point s'attirer des affaires sérieuses pour ces mi-

[1] Der Soldatenhandel deutscher Fürsten nach Amerika, von Friedrich Kapp. Berlin, Franz Duncker 1864, welchem Buche obige Darstellung zum Theil entlehnt ist. S. besonders S. 149—170.

sères là). In den ersten Tagen des März gestattete denn auch der König auf Bevorwortung des Ministers v. d. Horst den freien Durchzug der Hülfstruppen durch preussisches Gebiet. Natürlich schrieb Elliot seinen energischen Vorstellungen diesen plötzlichen Wechsel der preussischen Politik zu und berichtete lächerlicher Weise darüber als über einen persönlichen Triumph nach Hause. „Jetzt, wo der König den politischen Horizont umwölkt sah und sich nicht wohl fühlte," meldet der Gesandte am 22. Februar 1778 prahlerisch nach Hause, „bemühte ich mich, den Verhandlungen mit den amerikanischen Agenten ein Ziel zu setzen. Ich gab zu verstehen, dass ich Berlin verlassen müsste, wenn einer von ihnen empfangen würde. Die Folge war, dass Lee's beabsichtigter Besuch in Berlin abgelehnt wurde (er war schon sechs Monate vorher abgelehnt worden). Der König schien jetzt auf einmal die Unschicklichkeit seines Betragens und die Gefahr zu fühlen, in welcher er schwebte, einen Bundesgenossen zu verlieren, der früher der Hauptthebel seines Erfolges gewesen war."

Je ernster sich die Verwickelungen wegen Baiern zu gestalten drohten, desto mehr lenkte Friedrich ein. Elliot glaubte nun plötzlich mehr an ihn, als er ihm früher misstraut hatte. Er berichtete nach Hause, dass Se. preussische Majestät den Rebellen gegenüber niemals im Widerspruch mit der eines so grossen Charakters würdigen Haltung handeln werde. Schulenburg versicherte wiederholt, dass man alle Rebellenangebote unbedingt zurückgewiesen habe. Elliot belehrt Suffolk, dass die Werkzeuge einer gewissen Partei in Frankreich sich des Namens des Königs von Preussen nur bedient hätten, um ihre eigenen Zwecke zu erreichen; Friedrich sei derartigen Plänen stets fremd gewesen.

Es kam diesem jetzt vor Allem darauf an, England zu sondiren und ihm wegen des Kurfürstenthums Hanno-

ver die Nothwendigkeit gemeinschaftlichen Handelns mit Preussen zu beweisen. Friedrich gab unter der Hand zu verstehen, dass seine Politik gegen die Kolonien von dem Entschluss abhängen werde, den England in der bairischen Erbfolgefrage fassen werde. Um es noch mehr einzuschüchtern und auf seine Seite zu ziehen, liess er am 28. März 1778 durch seinen Minister Finckenstein dem englischen Gesandten die „wichtige vertrauliche“ Mittheilung machen, dass der kaiserliche Hof in Wien den König von Frankreich hetze, die Unabhängigkeit der Kolonien anzuerkennen (war bereits geschehen, ohne dass Maria Theresia eine Hand im Spiel gehabt hätte) und Englands deutsche Besitzungen anzugreifen. Der König, bemerkte Finckenstein, werde Alles thun, um den Sturm von England abzuwenden. Da jedoch seine Bemühungen für einen so edlen und heilsamen Zweck sich leicht als unwirksam herausstellen könnten, so veranlasse ihn seine Freundschaft für den König von England, ihn von der seinen kurfürstlichen Besitzungen drohenden Gefahr zu unterrichten, und hoffe er, dass die geeigneten Massregeln zu ihrer Abwehr vereinbart werden würden. — Es gehörte die ganze Einfalt eines eitlen Diplomaten dazu, diese Eröffnungen als etwas anders denn eine Antwort auf Kaunitz' frühere Verdächtigungen und einen Anlauf zu einem neuen Bündniss mit England zu nehmen. Elliot berichtete sie aber, höchst geschmeichelt ob des ihm gezeigten Vertrauens, als baare Münze an Suffolk, der indessen weiter blickte und des Königs Angabe für eine ungerechte und unwahre Behauptung erklärte. Da Hannover aber bei dem damaligen Stand der Dinge einem preussischen Angriff wehrlos preisgegeben war, so hütete er sich wohl, mit Friedrich zu brechen, und ohne sich zu irgend welchen Diensten zu verpflichten, blieb England während des bairischen Erbfolgekrieges neutral. Der englische Minister liess sogar in Potsdam erklären, dass er mit Freuden die alte Verbindung mit

Preussen in selbst ausgedehnterer Weise erneuern würde, und den König zugleich von den Verhandlungen in Kenntniss setzen, welche der Gesandte Harris damals in Petersburg zur Herbeiführung eines freilich später nicht zu Stande gekommenen, englisch-russisch-preussischen Bündnisses angeknüpft hätte (Preussen sollte übrigens nur auf den Wunsch der Kaiserin Katharina gegen Englands ursprünglichen Plan zugezogen werden).

Während dieser Zeit hatte William Lee von Frankfurt a. M. aus den Gang der Begebenheiten verfolgt. Ein Versuch des französischen Gesandten Breteuil, in den Teschener Friedensvertrag die Anerkennung der amerikanischen Unabhängigkeit durch Preussen und Russland aufzunehmen, scheiterte nach den ersten, von den betreffenden Ministern mit äusserster Kälte aufgenommenen Privateröffnungen. Nach abgeschlossenem Frieden und nach dem Fehlschlagen des von Spanien übernommenen Vermittlungsversuches zwischen England und den Vereinigten Staaten hielt Lee unterm 24. August 1779 den Zeitpunkt für gekommen, den König an sein Versprechen zu erinnern, dass er die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten anerkennen wolle, sobald es Frankreich gethan haben werde. Schulenburg wiederholte in seiner Antwort vom 20. September 1779, Preussen habe ganz andere Interessen als die sogenannten Seemächte, es habe kein Recht, irgend einen direkten Einfluss in seerechtlichen Fragen zu beanspruchen, und es sei keine weise Politik, irgend welche Massregeln in derartigen Angelegenheiten zu ergreifen, da sie nicht von einer Kriegsflotte unterstützt werden könnten, also immer fruchtlos bleiben müssten. Gegen diese offene und von einer gesunden Politik diktirte Erklärung liess sich wenig einwenden. Lee sah das auch ein und antwortete am 1. October, dass er sich in Geduld fassen wolle.

Diese Zähigkeit in einer von Anfang an fast hoff-

nungslosen Sache würde namentlich bei so ruhig verständigen und überlegenden Männern wie W. Lee und seinen Freunden kaum begreiflich erscheinen, wenn in Preussen nicht so viel für sie auf dem Spiele gestanden, wenn sie nicht zugleich gehofft hätten, durch ihre Anerkennung Seitens des Königs zugleich festen Boden unter den übrigen Kontinentalmächten, besonders in Holland, zu gewinnen. John Adams giebt dieser Auffassung am 4. August 1779 in einem Briefe an den Präsidenten den unverhülltesten Ausdruck. „Einer der Lieblingspläne Friedrichs,“ sagt er, „besteht darin, Emden zum Mittelpunkt eines blühenden Handels zu machen. Aus diesem Grunde hat er ein grosses Interesse an unsrer Unabhängigkeit, und es ist zu erwarten, dass er Einer der Ersten sein wird, welche sie anerkennen, um so mehr als der in Folge dessen mit uns zu eröffnende Handel zugleich Schlesien zu Gute kommt. Der vom König in den Vereinigten Provinzen ausgeübte Einfluss ist in der That grösser als derjenige irgend einer andern Macht. Seine nahe Verwandtschaft mit dem Statthalter und dem Prinzen von Braunschweig ist ein fernerer Beweggrund für uns, seine Freundschaft zu suchen.“

Nur von diesem Gesichtspunkt aus lässt sich trotz der wiederholten abschlägigen Antworten W. Lee's Fortsetzung des Briefwechsels mit Schulenburg erklären. Zunächst schrieb er ihm am 25. Mai 1780 wieder von Brüssel aus und theilte ihm politische Nachrichten mit. Wie wenig er selbst übrigens noch auf Entgegenkommen rechnete, beweist sein Stillschweigen über ein Ereigniss, welches für sämmtliche kleinere Seemächte von der grössten Tragweite war. Die Dänen hatten nämlich Ende 1779 auf englisches Verlangen zwei Prisen, welche von amerikanischen Kapern nach Bergen gebracht worden waren, ohne Weiteres an England ausgeliefert, dadurch also die Amerikaner noch wehrloser gemacht.

Auch Carmichael hatte von Madrid aus mit seinen

Berichten fortgefahren und die Bitte um endliche Anerkennung gelegentlich mit einfliessen lassen. Der Minister antwortete stets in höflichen, aber nichtssagenden Worten. Dagegen wies er andere Versuche mit der kurzen Bemerkung ab, dass der König „nicht in dergleichen Vorschläge entriren werde“, so u. A. des Obersten Arendt neue Anfrage und einen Plan des Geheimen Rath van der Hey, welcher mit holländischem Kapital einen Handel unter preussischer Flagge nach Amerika betreiben wollte. Schulenburg war der ewigen und doch ergebnisslosen Verhandlungen endlich müde geworden. Der letzte Vortrag, den er dem König in dieser Frage hielt, fällt in den Anfang des Jahres 1781. William Lee hatte sich nämlich am 28. Dezember 1780 von Brüssel aus beschwerend an den Minister gewandt, dass der in Cleve erscheinende Courier du Bas Rhin, eine einflussreiche preussische Zeitung, in letzter Zeit äusserst feindlich gehaltene Artikel gegen den Kongress gebracht habe, und dabei bemerkt, dass ein anderer Ton die Harmonie und das gute Verhältniss zwischen beiden Nationen besser zu fördern geeignet sei. Zugleich hatte er gemeldet, dass einzelne Amerikaner einen Handel nach Emden eröffnen wollten und sich nach den preussischen Zollbestimmungen erkundigt. Schulenburg schickte diesen Brief dem König am 8. Januar 1781 mit dem Bemerken ein, dass die angebliche Absicht des Handels mit Emden ihm nur der Vorwand zu sein scheine, um wieder anzuknüpfen. Friedrich antwortete am 9. Januar: „Anlangend Euren zweyten Bericht, so muss Euch darauf zu erkennen geben, dass wir mit die Amerikaner uns jetzt weniger wie sonsten abgeben können, wir müssen vielmehr eine perfecte Neutralität halten in den Sachen, und möget Ihr nur sehen, was die Holländer deshalben für Lerm haben; also schickt sich das nicht, dass wir uns jetzt mit den Amerikanern was zu thun machen. Können sie nach Emden kommen, so ist das wohl gut; aber pro-

tegiren kann ich sie darum doch nicht, weil ich keine Marine habe."

Hiermit enden die amerikanischer Seits während des Revolutionskrieges gemachten offiziellen Versuche zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit Preussen. Zu Anfang Dezember 1781 erbot sich der schon früher genannte Sayres von Neuem zur Gründung einer Handelsgesellschaft in Emden, welche den direkten Handel Preussens mit Ost- und West-Indien vermitteln sollte; indessen ging der König auf diesen und ähnliche Vorschläge des erfindungsreichen Engländers nicht ein. Im Dezember 1782 meldete sich der Oberst Arendt noch einmal in Berlin, um Aufklärungen über den amerikanischen Handel zu geben, ward aber kurzer Hand abgewiesen. Ende Mai 1783 machte der in Cöthen sich aufhaltende „Jude und berühmte Künstler" Jacob Philadelphia Vorschläge zur Eröffnung von Handelsbeziehungen mit den Amerikanern, die er von Jugend auf kenne, wurde aber auch ablehnend beschieden.

Kaum war übrigens der Teschener Frieden geschlossen, so fing Friedrich auch wieder an, die Engländer seinen alten Unmuth fühlen zu lassen. Am 8. Februar 1780 gab er sogar die Erlaubniss zum freien Durchzug der Rekruten durch sein Gebiet nur unter der Bedingung, dass er das letzte Mal darum angegangen werde, weil Deutschland sich täglich mehr entvölkere. Bei dem nächsten Gesuche um dieselbe Gunst hatte er diesen Einwand bereits wieder vergessen, ja er gewährte sie ohne jeden Anstand. Bald war das Verhältniss wieder ein ebenso gespanntes und feindseliges, wie kurz vor dem Ausbruch des bairischen Erbfolgekrieges: England sah in Friedrich seinen leidenschaftlichsten und boshaftesten Feind, der an allen Ecken und Enden Europas dem englischen Einfluss entgegenarbeite. Namentlich stand er 1779 und 1780 der englischen Politik in Petersburg im Wege, wo die geschickten Verhandlungen des preussischen Gesandten, Grafen

Görtz, die Absichten des englischen Gesandten, Harris, vielfach durchkreuzten und theilweise vereitelten. Suffolk sah mit Schrecken auf den Einfluss, den der König um diese Zeit in Kopenhagen und im Haag gewann und selbst in Paris zu gewinnen schien. Zuletzt witterte der englische Minister überall preussische Intriguen und Verrath; ja selbst die kleinen Nadelstiche, die Friedrich Elliot gab, erlangten zuletzt in seinen Augen eine viel grössere Bedeutung, als sie in der That hatten und haben sollten. „Des Königs von Preussen Hass," schreibt Suffolk z. B. am 9. Mai 1780 an Elliot, „ist so unversöhnlich, so wenig durch uns hervorgerufen und zeigt sich überall mit solcher Unermüdlichkeit und in so zahllosen Formen, dass wir kaum erwarten können, die Haltung unsres Hofes werde irgend eine wesentliche Aenderung in seiner Politik hervorbringen. Ohne dass er eine einzige gegründete Beschwerde hätte, handelt er überall als der erbittertste Feind Englands, begünstigt die Wünsche Frankreichs und richtet alle seine Bemühungen, sowie ein ganzes Arsenal von Spott und Witz gegen das Land, dessen Bemühungen zu seinen Gunsten sich wohl in seiner Erinnerung hätten lebendig erhalten dürfen. Seine Majestät tritt in Russland, Holland und überall so feindselig gegen uns auf, dass ich mich zu dem Glauben hinneige, seine Politik entspringe nicht allein der Leidenschaft, sondern gewissen geheimen Verpflichtungen, die er dem Versailler Kabinet gegenüber übernommen hat. Leider bildet Unterwürfigkeit gegen den König von Preussen und unbedingtes Vertrauen in seine Grundsätze, zum Unglück für England und Russland, einen stehenden Artikel in Graf Panin's politischem Glaubensbekenntniss."

Elliot gegenüber gefiel sich der König jetzt wieder mehr als je darin, die blosse Möglichkeit der Niederwerfung der amerikanischen Revolution zu bezweifeln. Wenn eine schlechte Nachricht kam, so pflegte er ihn zu fragen,

was er von Englands Aussichten auf glückliche Beendigung des Krieges halte, oder er liebte es, die amerikanischen Erfolge masslos zu übertreiben. Nach Ausbruch der englischen Feindseligkeiten gegen Holland steigerte sich womöglich noch seine Erbitterung gegen die „Insulaner". „Wir finden den König von Preussen," klagt Lord Stormont, Suffolk's Nachfolger, am 27. Februar 1781 in einem Briefe an Elliot, „in jedem Viertel Europas als den boshaftesten Feind Englands und den thätigen treuen Freund Frankreichs. Ich wünsche ganz besonders von Ihnen über die Ausdehnung der gegenwärtigen Verbindung zwischen den Kabineten von Potsdam und Versailles, sowie über die Schritte unterrichtet zu werden, welche Friedrich ergreift, um sich des Hofes von Kopenhagen zu versichern und dessen Politik nach seinen und seiner Minister Ansichten zu leiten."

Der König hatte damals gerade Dänemark bestimmt, dass es durch seine Kriegsschiffe die preussischen Kauffahrer gegen die Wiederholung jüngst vorgekommener englischer Gewaltthätigkeiten schütze, nachdem sich die diplomatischen Verhandlungen um Genugthuung lange hingeschleppt und schliesslich doch zerschlagen hatten. England machte geltend, dass es nur holländische, unter preussischer Flagge segelnde Schiffe aufgebracht und in den englischen Häfen als Prisen kondemnirt habe. Der König wollte auf Grund der, so eben unter russischer Aegide gegen England abgeschlossenen, bewaffneten Neutralität den Grundsatz, dass die Flagge das Schiff decke, anerkannt wissen; Stormont weigerte sich dessen aber ganz entschieden und erklärte, dass England, da es nichts mit dem Abschluss jenes Vertrags zu thun gehabt und auch mit dem König von Preussen keinen besondern Schifffahrts- und Handelsvertrag habe, sich lediglich auf die Grundsätze des (damaligen) Völkerrechts beschränke, und wies deshalb die preussischen Forderungen ab. Gegen

diese nach englischem Standpunkte durchaus gerechtfertigte Politik suchte sich Friedrich durch eine engere Verbindung mit Dänemark zu helfen.

Inzwischen bereiteten sich in der englischen Politik grosse Aenderungen vor. Die Gefangennahme des Lord Cornwallis bei Yorktown am 19. October 1781 entschied die Unabhängigkeit Amerika's. In England gewann die Friedenspartei die Oberhand. Das Ministerium North ward im März 1782 gestürzt und räumte dem Koalitionsministerium Rockingham den Platz, welches sich zwar nur bis zum 1. Juli 1782, dem Todestage seines Führers, im Amte behauptete, indessen aber Amerika und Holland Friedens-Anerbietungen machte und den Friedensabschluss vorbereitete. Sein Nachfolger, das Ministerium Shelbourne, wandte sich ausserdem auch an Frankreich und schloss mit diesem sowohl als den übrigen am Kriege betheiligten Mächten am 20. Januar 1783 den Versailler Frieden ab. Die beiden neuen Ministerien setzten sich sofort in ein freundschaftlicheres Verhältniss zu Friedrich und dieser, voller Lobeserhebungen für die neue Verwaltung, erwiderte ihre Zuvorkommenheit besonders deshalb, weil sein langjähriges freundschaftliches Verhältniss zu Russland gerade damals zu erkalten drohte. An die Stelle der bisherigen Gehässigkeit und Gereiztheit trat darum auf beiden Seiten der Wunsch, zu dem System des Bündnisses zurückzukehren, welches früher zwischen beiden Mächten bestanden hatte. Auch der bisherige Gesandte Elliot machte im Sommer 1782 Sir John Stepney Platz. Der König ermunterte die Friedensunterhandlungen und erhielt über ihren Fortgang von den englischen Ministern regelmässige Mittheilung. Diese, statt die von ihren Vorgängern gemachten Versuche zu seiner Isolirung fortzusetzen, boten Alles auf, ihn zu gewinnen und in Gemeinschaft mit Russland und den übrigen nordischen Mächten für ein Bündniss zu stimmen, — ein Plan, den Friedrich

lebhaft aufgriff und seitdem mit um so grössrer Vorliebe verfolgte, als sein Gesandter in Petersburg ihn billigte und praktisch ausführbar fand.

Von allen Seiten berichteten jetzt die bei den auswärtigen Höfen beglaubigten englischen Gesandten das veränderte Benehmen des preussischen Kabinets und die fast freundschaftliche Haltung seiner Politik. „Was Sie," schrieb der Staatssekretär am 29. Juni 1782 an Sir J. Harris nach Petersburg, „von dem Benehmen der österreichischen und preussischen Botschafter melden, stimmt genau mit dem überein, was wir aus anderen Theilen Europas hören. Ich verlasse mich darauf, dass Sie keine Mühe sparen, den Letztern so freundschaftlich zu behandeln als möglich und ihm zu zeigen, wie sehr der König von England und die jetzige Verwaltung sich über das Wohlwollen freuen, welches Se. preussische Majestät für dieses Land zeigt." — Eine als strikt vertraulich und geheim bezeichnete Note desselben Ministers vom 20. September 1782 an den neu ernannten Berliner Gesandten spricht sich noch viel eingehender über die damaligen Pläne aus. „Das Uebergewicht Russlands," heisst es dort, „ist so gross, dass ein enges Bündniss mit ihm und den übrigen nordischen Mächten immer das Ziel derer bilden sollte, welche wie wir ein Gegengewicht gegen das Haus Bourbon wünschen. Nur zu diesem heilsamen Zwecke sind die gegenwärtigen zuvorkommenden Schritte erfolgt. Der Lieblingswunsch der Kaiserin, ihr See-Kodex, soll gern gegen eine geeignete Erwiderung unsres Vertrauens und unsrer Unterstützung angenommen werden, und zu diesem Zwecke wurde ihr der, wenn bis jetzt auch wirkungslose Vorschlag einer Allianz gemacht. Gleichwohl ist aber unser König dadurch nicht entmuthigt und behält alle Vortheile einer soliden und beständigen Verbindung mit dem Norden im Auge. Das Bekenntniss dieser Ansichten hat eine grosse Wirkung auf den König von Preussen ausgeübt; ich kann

die günstige Wendung in seiner Sprache gegen unser Land von dem Zeitpunkt datiren, wo sie ihm zuerst eröffnet worden sind. Er ist seitdem mit dem grössten Vertrauen behandelt und stets um seinen Rath gefragt worden, den er immer offen und ehrlich ertheilt hat. Se. preussische Majestät nimmt jetzt einen bis in's Kleinste gehenden Antheil an allen Ereignissen der äussern und innern Politik Englands. Ich glaube, dass ein Hauptzug in seinem Charakter eine persönliche Feindschaft und Eifersucht gegen den Kaiser ist. Er neigt sich sehr zu einer eventuellen Allianz mit uns, Russland und Dänemark, doch ist er offenbar dagegen, dass sie während des gegenwärtigen Krieges stattfinde, da sie ihn leicht noch in diesen verwickeln könnte. Diese seine Ansichten hat er, wie ich Ihnen im tiefsten Vertrauen mittheilen kann, zu verschiedenen Malen seit dem letzten März (dem Sturze des North'schen Ministeriums) seinem hiesigen Gesandten auseinander gesetzt, und dieser hat sie uns mitgetheilt. Sie mögen Ihnen als Beweis für das gegenseitige Vertrauen dienen, welches zwischen uns jetzt herrscht. Was schliesslich den Rath des Königs von Preussen anbetrifft, so muss ich bemerken, dass er die direkte Unterhandlung der (von Katharina zuerst gegen Abtretung von Minorca angebotenen und sehnlichst gewünschten) Vermittelung vorzieht, und dass er sehr gern seine Hand in der Sache haben möchte. Russland musste darüber sondirt werden. Die Lage der Dinge in Petersburg ist jetzt eine derartige, dass der Versuch eines Vorschlags fruchtlos sein würde. Obgleich zu diesem Zwecke Instruktionen gegeben werden, so ist es doch wesentlich, dass der König von Preussen versichert werde, dass der Mangel an Erfolg unserm Hofe nicht zugeschrieben werden kann. Graf Görtz, sein dortiger Gesandter, wird ihm das in den stärksten Ausdrücken bestätigen."

Sir John Stepney berichtet am 22. Oktober 1782 von

seiner ersten Audienz beim König, worin dieser sich ausführlich über die politische Lage und vor Allem über die amerikanischen Angelegenheiten äusserte. „Darauf," so heisst es in dem schon von Raumer mitgetheilten Berichte (III. 537), „verbreitete sich der König mit grossem Freimuth und in klaren, bestimmten Ausdrücken über den amerikanischen Krieg. Er sprach sich ganz entschieden dagegen aus, dass man jetzt die Truppen zurückziehe, und fragte mich nach Anführung anderer Gründe gegen diese Massregel, wo sie denn überhaupt besser gebraucht werden könnten? Was die Unabhängigkeit der Kolonien angeht, so war Se. Majestät der Ansicht, dass, da kein direkter Vortheil aus ihrer unmittelbaren Anerkennung hervorgehe, mit dieser gezögert werden solle, bis sie sich beim Abschluss des allgemeinen Friedens als nothwendige Bedingung herausstellen werde. Der König bemerkte ferner, dass seiner Ueberzeugung nach die amerikanische Union in ihrer gegenwärtigen Form nicht lange bestehen könne. Die grosse Ausdehnung des Landes allein sei ein genügendes Hinderniss, da eine republikanische Regierungsform bekanntlich nie auf die Dauer existirt habe, wo das Gebiet nicht beschränkt und eng verbunden — *concentré* war sein Ausdruck — gewesen sei. Es würde ebenso abgeschmackt sein, als wenn man für die ganze Länderstrecke zwischen Brest und Riga eine Demokratie gründen wollte. Venedig, Holland und die Schweiz liessen keine Schlussfolgerungen zu, da ihre Lage und Verhältnisse durchaus von denen unserer Kolonien verschieden seien. England solle deshalb ihre dereinstige Entzweiung im Auge behalten und die mildesten Mittel anwenden, um sich so viel als möglich die freundliche Gesinnung aller Parteien zu sichern. Er ging sogar so weit, zu sagen, dass die Zeit gewiss kommen werde, wo einige amerikanische Provinzen wünschen würden, an den Vortheilen der englischen Regierung wieder Theil zu nehmen und

Abgeordnete in's Parlament zu schicken. Hinsichtlich der noch in unserm Besitz befindlichen nördlichen Ansiedelungen meinte er, man solle sie mit Sorgfalt erhalten, und müsse der dortige Oberbefehlshaber ein wachsames Auge darauf richten. Sollten sie verloren gehen, so würden Frankreich und Spanien gewiss ihre Forderungen erhöhen und einen Frieden für uns unmöglich machen. Er schloss seine Bemerkungen über Amerika mit dem Rathe, dass General Carleton mit Umsicht und Milde verfahren solle, wobei er häufig das Wort *douceur* wiederholte."

Bald nach diesen Mittheilungen kam der Friede zu Stande. England, durch den amerikanischen Krieg geschwächt, hielt sich der Kontinental-Politik für's Erste fern und nahm auch an den wegen Katharina's und Joseph's Vorgehen gegen die Türkei drohenden Verwicklungen keinen Theil. Die Vereinigten Staaten traten selbstredend zunächst ganz in den Hintergrund.

Das Resultat oder vielmehr die Resultatlosigkeit der während des Revolutionskrieges geführten Verhandlungen lässt sich in ein paar Sätzen zusammenfassen. Beide Theile wollen einander benutzen und ausbeuten, ohne eine greifbare Gegenleistung zu bieten. Der König sucht Handelsvortheile zu gewinnen, weigert sich aber, irgend etwas zu riskiren. Die Amerikaner erstreben einen gegenwärtigen politischen Nutzen, vertrösten aber wegen des Gegenwerths auf die Zukunft. Vom rein kommerziellen Standpunkt aus sind sie dem König so bedeutend überlegen, dass dieser sie nicht einmal völlig versteht. Sein ängstliches Anklammern an die Irrlehren des Merkantilsystems, seine stete Furcht, mehr zu geben als zu gewinnen, seine krämerhafte Erwartung, dass sich gleich bei den ersten Versuchen ein doppelt und dreifacher Vortheil ergeben müsse, seine kleinliche Anschauung von überseeischen Unternehmungen, alle diese Schwächen und Bedenken wären kaum glaublich, wenn sie nicht in seinen eigenen

Worten dargelegt wären. Zuletzt schrumpft die ganze Verhandlung auf ein kleines Geschäft, auf ein paar Schiffsladungen im Interesse der preussischen Tabacksregie zusammen. 200,000 Thaler gelten in dem damaligen armen Preussen als ein grosses und riskantes Geschäft! Allerdings waren die Vortheile, welche die Amerikaner boten, sehr zweifelhafter Natur; aber ihre innern Gebrechen waren dem schlecht unterrichteten König und seinen Ministern nicht bekannt, und so mussten sie in deren Augen als wirkliche gelten. Politisch dagegen hatte Friedrich ganz recht, wenn er auf die amerikanischen Anträge nicht einging. Er war England gegenüber zu schwach, als dass er es auf einen Bruch mit ihm oder nur auf eine Demüthigung durch die englische Flotte hätte ankommen lassen dürfen. Die Amerikaner irrten sich in allen ihren politischen Voraussetzungen und wurden deshalb hart enttäuscht. Der König hatte ihre Anerbietungen und Mittheilungen nur als eine Karte angenommen, die er möglicher Weise gut im eigenen Interesse ausspielen konnte. Die Gelegenheit dazu kam aber nicht; so blieb die Karte in seiner Hand.

II.

Der preussisch-amerikanische Freundschafts- und Handels-Vertrag.

Der Pariser Frieden war endlich nach länger als achtjährigem Kriege am 3. September 1783 geschlossen worden. Die Vereinigten Staaten sahen fortan ihre Unabhängigkeit von ganz Europa anerkannt. Sie hatten aber kaum mehr als das nackte Leben und die Freiheit aus dem grossen Kampfe um ihre Existenz gerettet und erst noch den Beweis ihrer Lebensfähigkeit und politischen Berechtigung zu führen. Arm und fast hülflos, ohne innern Halt und Zusammenhang, als höchstens gemeinschaftliche Schulden, eine lose Konföderation, die jeden Augenblick wieder auseinander zu fallen drohte, von den grossen Seemächten geringschätzig, ja nicht einmal misstrauisch angesehen, und selbst zweifelnd, ob es ihm gelingen werde, die äussere Unabhängigkeit Angesichts der täglich sich häufenden inneren Schwierigkeiten zu behaupten, sah sich der neue Freistaat, um seinen Handel und seine Hülfsquellen zu heben, nach auswärtigen Freunden und Bundesgenossen um. Es war also nicht Europa, welches dem Kongress seine Freundschaft aufdrängte, sondern es war, wie es ganz in der Natur der Sache lag, die junge, eben erst ins Leben getretene Republik, die sich um

freundschaftliche und kommerzielle Beziehungen zu den älteren politischen Gemeinwesen bewarb.

In diesem durchaus natürlichen Verhältniss liegt um so weniger etwas Demüthigendes, als die Vereinigten Staaten stolz und selbstbewusst die ihnen in der Völkerfamilie zukommende Stellung beanspruchten. Die Männer, welche in jener kritischen Periode die Geschicke ihres Landes leiteten, die Franklin, Adams, Jefferson, Jay, Duane, Morris und viele Andere fühlten ihre persönliche Verantwortlichkeit vor der Welt und ihrem Volke, und schlossen folgerichtig aus dem Siege der Ideen, für die sie ihr Leben eingesetzt hatten, auf die Berechtigung und den Bestand ihrer nationalen Unabhängigkeit. Statt sich schmeichelnd und bückend in den Kreis der tonangebenden Mächte einzuschmuggeln, hielten sie sich vielmehr von dem ersten Augenblick ihres politischen Auftretens an zur Ebenbürtigkeit mit den grossen Nationen Europa's für berufen und handelten dem entsprechend. Als wäre es im Vorgefühl ihrer glänzenden Zukunft gewesen, so verlangten sie, kaum selbstständig geworden, als Preis für ihre Freundschaft die Anerkennung gewisser völkerrechtlicher Grundsätze, welche die Freiheit des Meeres ins Auge fassten und schliesslich eine Epoche machende Reform des Seerechts anbahnen halfen.

Diese kühne und reformirende Stellung wurde ihnen Anfangs allerdings dadurch erleichtert, dass man damals in Europa die übertriebensten Vorstellungen von den Vortheilen des amerikanischen Handels hatte. Jede noch so kleine See- und Handelsmacht glaubte einen Theil desselben an sich ziehen zu können, und lieh deshalb den amerikanischen Freundschaftsversicherungen und Handelsanerbietungen ein aufmerksames Ohr. Es war die Zeit, in welcher Franklin und Adams nach Hause schreiben konnten, dass ganz Europa Handelsbeziehungen anzuknüpfen und Verträge mit ihnen abzuschliessen wünsche.

Diese günstige Stimmung dauerte aber nicht lange, denn bald nach Abschluss des Friedens stellten sich die alten kommerziellen Beziehungen zu England gerade so wieder her, als sie in den Kolonialzeiten gewesen waren. Das amerikanische Volk hatte nicht aufgehört, englisch zu denken, zu sprechen und zu leben; seine Gewohnheiten, Bedürfnisse und Genüsse waren fast ausschliesslisch englisch. Der Handelsverkehr zwischen beiden Ländern erweiterte sich darum auch täglich um so mehr, als einestheils die Handelsbeschränkungen des mächtigsten Konkurrenten, Frankreichs, einen freien und für beide Theile vortheilhaften Austausch nicht aufkommen liessen, anderntheils die nur englischen Häusern möglichen und von ihnen bereitwillig gewährten grossen Kredite thatsächlich ein englisches Monopol schufen.

Noch ehe sich diese Erkenntniss in weiteren Kreisen Bahn gebrochen hatte, beschloss der Kongress am 7. Mai 1784, von der ihm günstigen Stimmung des Auslandes Nutzen zu ziehen und beauftragte seine drei, zu diesem Zweck besonders ernannten Kommissäre, die Gesandten Adams, Franklin und Jefferson, nicht allein mit den von ihnen namhaft gemachten Staaten, dem deutschen Reich, Preussen, Dänemark, Portugal, Spanien, dem Papste und Toskana Freundschafts- und Handelsverträge abzuschliessen, sondern diese wo möglich auch auf Russland, England, Sardinien, Sachsen, Hamburg, Genua, Venedig, die Pforte und die nordafrikanischen Raubstaaten auszudehnen und die mit Frankreich, Holland und Schweden bereits abgeschlossenen Verträge auf Grund der neuen, ihnen ein für alle Mal ertheilten Instruktionen zu ergänzen. Diese Instruktionen enthielten in neun verschiedenen Paragraphen dieselben liberalen Grundsätze, welche später in dem mit Preussen abgeschlossenen Vertrage ihren Ausdruck fanden. Von der Voraussetzung und Bedingung ausgehend, dass die Vereinigten Staaten, den Bestimmungen

der Bundesverfassung entsprechend, ein einiges und einziges Volk seien — was sie bekanntlich erst fünf Jahre später wurden — , verlangen sie in ihrem ersten Paragraphen für jeden der kontrahirenden Theile das Recht, seine Produkte, Waaren und Fabrikate in seinen eigenen Schiffen in den Hafen des andern einzuführen, von dort aber die Produkte des andern zu holen und in beiden Fällen nur die von den höchstbegünstigten Nationen entrichteten Zölle zu zahlen; sie fordern ferner im zweiten Paragraphen für die Vereinigten Staaten von denjenigen Völkern, welche Kolonien in Amerika haben, einen direkten Handel dahin, oder, wenn das nicht erlangt werden kann, einen direkten Verkehr mit gewissen Häfen innerhalb des Gebietes der Kolonie, und wenn auch diese Bedingung nicht angenommen werden sollte, so beanspruchen sie das Zugeständniss, dass die Vereinigten Staaten und solche Kolonien in ihren eigenen Schiffen ihre beiderseitigen Waaren direkt bei sich ein- und ausführen dürfen. Der vierte Paragraph schlägt vor, obgleich er es nicht als unerlässliche Bedingung fordert, dass im Falle eines Krieges die Kaufleute des einen Theils neun Monate im Lande des andern bleiben dürfen, um ihre Verhältnisse zu ordnen, und dass alle friedlichen Bürger, namentlich Bauern, Handwerker und Künstler, die auf dem flachen Lande oder in unbefestigten Städten wohnen und für das Beste der Menschheit arbeiten, sowie Kaufleute, welche den Austausch der Produkte vermitteln, vom Feinde nicht gestört und belästigt werden sollen. Was ihnen genommen wird, muss baar bezahlt werden. Keiner der kontrahirenden Theile darf Kaperbriefe ausstellen, um den Handel des Feindes zu unterbrechen oder seine Schiffe zu zerstören. Im Falle eines Krieges sollen die Artikel, welche, wie Waffen, Munition u. a., als Kontrebande bezeichnet werden, und welche sich in den Schiffen des einen Kriegführenden auf dem Wege zu dem Feinde des andern be-

finden, insofern nicht als Kontrebande gelten, als sie nicht konfiszirt werden und für den Privatmann verloren gehen können. Indessen soll es gesetzlich sein, solche Schiffe so lange anzuhalten, als der sie Aufbringende für gut hält, um Unbequemlichkeiten oder Schaden für sich zu verhüten, jedoch den dadurch verursachten Verlust vergüten und die von ihm benutzten Artikel bezahlen. Will aber der mit den Vereinigten Staaten kontrahirende Staat die Konfiskation der Kontrebande nicht aufgeben, so soll sich das betreffende Schiff durch deren Ueberlassung frei machen können, so dass es nicht in einen Hafen gebracht zu werden braucht, sondern seine Reise ruhig fortsetzen kann. Der sechste Paragraph bestimmt in fast wörtlichem Anschluss an die von der bewaffneten Neutralität aufgestellten Grundsätze, dass alle Waaren, die nicht Kontrebande sind und sich auf neutralen Schiffen finden, frei sein sollen, und erklärt die Blokade eines Hafens alsdann für vorhanden, wenn die angreifende Macht eine derartige Stellung eingenommen hat, dass sich das Schiff, welches in den also bedrohten Hafen einlaufen will, durch den blossen Versuch einer augenscheinlichen Gefahr aussetzen würde. Der siebente und letzte Paragraph gestattet den Erben eines in den Vereinigten Staaten verstorbenen Fremden, innerhalb der erforderlichen Zeit den Nachlass des Erblassers zu realisiren.

Es ist leicht, aus diesen Instruktionen die Schwächen herauszufinden; aber gleichwohl lässt sich ihre hohe Bedeutung nicht wegleugnen. Gesunde staatsrechtliche Grundsätze und eine nüchterne Auffassung der realen Lebensbedingungen stehen da neben sentimentalen Phrasen und verschwommenen Zukunftsplänen; eine weltbürgerliche Friedenssehnsucht, der jedes Substrat der Macht fehlt, appellirt da an das Monopol, das sich bei den bisherigen Zuständen äusserst wohl befunden hat, und sucht, als ob die Politik kein Kampf feindlicher Interessen und Prin-

zipien wäre, ihm dadurch die Macht zu entreissen, dass sie einen Zwitterzustand, einen friedlichen Krieg begründen will. Eine solche Mischung von unklaren Phantasien und berechtigten Forderungen bildet eins der charakteristischen Merkmale jener Zeit, welche, blind gegen das geschichtlich Gewordene und Werdende anrennend, nur für die beste der neu zu schaffenden Welten schwärmt und mit radikalen Utopien die Höhe des menschlichen Fortschritts erklommen zu haben wähnt. Blos in einem Punkte ist diese Zeit klar, in ihrer Würdigung der schlechten Vergangenheit; der Zukunft aber musste es überlassen bleiben, aus dem Chaos ihrer Forderungen und Axiome allmälig den gesunden Kern herauszuschälen.

Da steht nun, um die Instruktionen in ihre einzelnen Bestandtheile zu zergliedern, zuerst die Forderung der Aufhebung des Handelsmonopols. Sie steht im direkten Gegensatz zur bisherigen Handelspolitik Englands, Frankreichs und Spaniens, also der Mächte, welche damals das Meer beherrschten und diese Herrschaft natürlich behaupten wollten, mithin nicht den mindesten Grund hatten, ihren Vortheil und ihre Stellung einem abstrakten Rechtsgrundsatze zu opfern. Denn die Vereinigten Staaten waren bei ihrer maritimen Unbedeutendheit selbst im besten Falle zu jener Zeit gar nicht im Stande, für die ihnen zu gewährenden Privilegien andere einzuräumen. Ohne Zweifel wäre mit Annahme ihrer Forderung eine ausserordentlich heilsame Reform im damaligen Handelssystem erzielt worden; allein die Seemächte behandelten das Ansinnen der transatlantischen Republik eben wegen ihrer Armuth und Machtlosigkeit mit derselben mitleidigen Geringschätzung, mit welcher ein reicher Herr auf einen armen Teufel herabblickt, der ihm im Namen der Menschlichkeit eine Theilung seines Vermögens vorschlägt. Etwas absolut Unmögliches verlangt aber der vierte Paragraph, der die Bauern, Handwerker und Kaufleute von



den Ereignissen des Krieges ausgenommen wissen will. Als wenn dadurch dessen Schrecken gemildert würden, als wenn sie nicht im Fall der Annahme dieses Satzes mit doppelter Wucht auf die übrigen Angehörigen der Nation fielen! Und namentlich in einer Republik, wo jeder Bürger der geborene Vertheidiger seines Vaterlandes sein sollte, sollen gewisse Klassen von den Sorgen des Krieges ausgenommen werden und ihren Beschäftigungen nachgehen, ja sich im allgemeinen Ruin bereichern, damit einzelne Lebensbedürfnisse sich nicht vertheuern und damit die übrigen Bürger doppelt bluten. Statt den feindlichen Zusammenstoss abzukürzen und zu vermindern, würde eine solche Politik ihn nur verlängern und vermehren. Das ist eine rein kaufmännische Auffassung des Krieges, das ist der heute in den Vereinigten Staaten noch nicht überwundene Standpunkt des elenden Werbesystems, das wohl gemiethete Söldner, aber keine Vaterlandsvertheidiger kennt, welches die gemeinschaftlichen nationalen Interessen, die Ehre als einen unberechtigten Faktor aus dem Spiele lässt und ein nationales Glück — oft ist der Krieg für eine Nation ein Glück — oder Unglück nach Dollars und Cents berechnet.

War es Sentimentalität oder kaufmännischer Kalkül, welche diese Vorschläge diktirten? Offenbar von beiden etwas; aber im Grunde der Seele des instruirenden Kongresses überwog doch der kommerzielle Eigennutz, und die Sentimentalität diente ihm nur als Feigenblatt; wenigstens spricht der ein halbes Jahr früher gefasste Beschluss dafür. Die Vereinigten Staaten waren nämlich gleich beim Abschluss des Waffenstillstandes zum Beitritt zur bewaffneten Neutralität aufgefordert worden. Sie hatten sich beeilt, ihre Agenten in Europa in bejahendem Sinne zu instruiren, fanden aber, wie namentlich das Beispiel Hollands bewies, bei näherer Ueberlegung, dass sie durch einen derartigen Beitritt leicht in europäische

Streitigkeiten und Seekriege verwickelt werden könnten, ohne auf die Hülfe der übrigen Neutralen rechnen zu dürfen. Sie nahmen deshalb auch am 19. October 1783 ihre Zusage in folgenden Worten zurück: „Da die Erlangung von Hülfe für unsre Unabhängigkeit den Hauptgegenstand der Instruktionen unserer Minister für die bewaffnete Nationalität bilden, so werden Sie finden, dass wir diese Hülfe in Folge der kürzlich zur Wiederherstellung des Friedens eingegangenen Verträge nicht mehr nöthig haben. Obgleich der Kongress die Prinzipien jener Uebereinkunft billigt, da sie auf der freisinnigen Grundlage der Behauptung der Rechte der Neutralen geschlossen wurde, so ist er unter den gegenwärtigen Verhältnissen doch nicht Willens, Mitglied eines Bundes zu werden, der in nicht zu langer Zeit die Interessen der Vereinigten Staaten zu sehr mit der Politik Europa's verwickeln könnte. Es ist deshalb, wenn die Verhandlungen nicht schon soweit vorgeschritten sind, um unsern Rücktritt unehrenvoll zu machen, der Wunsch des Kongresses, und geht seine Weisung an alle seine Gesandten in Europa, dass Sie keine weiteren Massregeln behufs Beitritts der Vereinigten Staaten zur bewaffneten Neutralität ergreifen." Diese wollten also nichts als eine kaufmännische Nation sein und ihre Bündnisse lediglich auf Grund der sich ihnen bietenden Handelsvortheile abschliessen. Sie wähnten damals noch, dass sie jeder politischen Verwicklung durch ihre Neutralität ausweichen könnten, und mussten nicht ganz dreissig Jahre später durch einen ihnen aufgedrungenen Krieg zu ihrem Schaden lernen, dass der eigene Wille allein in solchen Fragen nicht massgebend ist, sondern dass die Nachbarn auch ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben. — Doch sei dem, wie ihm wolle, diese Instruktionen enthalten trotz aller gerügten Schwächen und Mängel ein paar Bestimmungen, welche wie die Leuchtthürme einer bessern Zukunft dastehen und

den Vereinigten Staaten gleich in den ersten Anfängen ihrer Geschichte eine stolze Stellung unter den Seemächten anweisen. Es sind dies die grossen Grundsätze, welche die Freiheit des Meeres proklamiren und von ihnen bis auf die Gegenwart zu Zeiten tapfer und energisch verfochten wurden. Es ist die seit dem Pariser Frieden von 1856 zum Gemeingut fast aller Nationen gewordene Lehre von den Rechten der Neutralen, von der Freiheit des Eigenthums auf neutralen Schiffen, von dem Wesen der Kontrebande und von den Erfordernissen der Gültigkeit der Blokade, welche sie zuerst entschieden aufgestellt, und die endlich trotz alles anfänglichen Widerspruchs theilweise schon ihren Platz im modernen Völkerrecht gefunden haben. Wie die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten die Geschichte der neuern Zeit einleitet und einläutet, so geben die Instruktionen vom 7. Mai 1784 dem mittelalterlichen Faustrecht auf der See, dem Unfug des Piratenwesens den ersten empfindlichen Stoss, und so bezeichnen sie den Anfang einer neuen Zeit im friedlichen Völkerverkehr zur See. Allerdings hatten schon frühere Verträge und besonders die bewaffnete Neutralität sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen; allein während jene die von den Vereinigten Staaten bewusst aufgestellten Forderungen nur theilweise als Nebenbestimmungen, als zufälliges Beiwerk enthielten, verdankt auch der Bund vom 28. Februar 1780 seine Entstehung mehr einer diplomatischen Intrigue, der Gewandtheit Panin's, kurz dem Zufall, und löste sich bald, nachdem er seine bekannten Grundsätze formulirt hatte, wieder auf. Den Vereinigten Staaten aber gebührt das unsterbliche Verdienst, dass sie diese Grundsätze mit klarem Bewusstsein zu ihrem Programm in ihrer auswärtigen Politik erhoben und dadurch das Völkerrecht auf der See ein wenig humanisirt haben, wenn es auch fast noch zwei Menschenalter dauerte, bis sich diese Prinzipien die allgemeine Anerkennung der zivilisirten Welt sicherten.

So stark ist ihre Macht und ihr Einfluss, dass sie selbst die Rückschritte im Innern überdauert haben, und dass noch 1856 ein Minister wie Marcy, dessen Amtszeit den Höhepunkt der Erniedrigung und Schwäche im Innern bezeichnet, sich durch seine in den seerechtlichen Fragen eingenommene, die damaligen Anfänge theoretisch ausführende Stellung in den Augen Europa's, wenn auch mit Unrecht, den Ruf eines liberalen Staatsmannes erwarb.

Uebrigens gelang es zu jener Zeit den amerikanischen Kommissären trotz aller eifrigen Bemühungen nicht, von allen ihnen namhaft gemachten Staaten, mit alleiniger Ausnahme Preussens, einen einzigen für einen Handelsvertrag und die neuen völkerrechtlichen Doktrinen zu gewinnen. Diese gingen ihnen offenbar zu weit. Bei den grossen Seemächten begreift sich das leicht. Sie wollten eben ihre Herrschaft über das Meer nicht ohne jede Gegenleistung aus den Händen geben. Die kleineren aber wagten ohne das Beispiel der grösseren nicht, mit dem alten Herkommen zu brechen, oder mochten sich in der Zwischenzeit auch wohl überzeugt haben, dass der Handelsverkehr mit den Vereinigten Staaten die Anfangs erwarteten Vortheile nicht abwarf.

Für die vorliegende Arbeit kommt natürlich nur Preussen in Betracht. Der preussische Vertrag ist in der Reihenfolge der von den Vereinigten Staaten mit europäischen Mächten eingegangenen Verträge überhaupt der vierte, und von den nach dem Frieden eingegangenen der erste. Während des Krieges hatten nur zwei Staaten Freundschafts- und Handelsverträge mit dem Kongress abgeschlossen. Frankreich ging in Ergänzung zu dem Bündniss vom 6. Februar 1778 den ersten ein, und dann Holland, welches sich damals im Kriege mit England befand, mithin nichts zu riskiren hatte, den zweiten am 8. Oktober 1782. Schweden folgte ihnen zunächst am 3. April 1783, also in dem zwischen dem Waffenstillstand und endgül-

tigen Frieden liegenden Zeitraum. Der schwedische Vertrag zeichnet sich dadurch vor seinen Vorgängern aus, dass er sich zu den Grundsätzen der bewaffneten Neutralität bekennt, zu deren eifrigsten Freunden bekanntlich Gustav III. gehört hatte. Auch Hamburg suchte als guter Kaufmann aus den nach dem Frieden sich günstig anlassenden Konjunkturen Nutzen zu ziehen, und pries am 29. März 1783 ausser seiner Freundschaft und Bewunderung für den transatlantischen Freistaat die von ihm am vortheilhaftesten zu beziehenden Waaren, wie deutsche Tuche, westfälische und schlesische Leinwand, Papier, Glas, Wein und alle ostindischen und chinesischen Artikel. Der Kongress liess dem Ueberbringer dieses freundschaftlichen Schreibens, de Boor, am 1. November 1783 eine höfliche Antwort zustellen, fand sich jedoch nicht veranlasst, ein besonderes Bündniss mit Hamburg einzugehen.

Als die oben besprochenen Instruktionen erlassen wurden, schwebten bereits die ersten Unterhandlungen zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten. Auch in den letzten Jahren des amerikanischen Krieges hatte der König die Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit der jungen Republik nie ganz aus dem Auge verloren und selbst während der Friedensverhandlungen seinen Pariser Gesandten, Baron v. d. Goltz, mit den erforderlichen Anweisungen versehen. Am 22. Juli 1783 schrieb Franklin nach Hause (Works IX. 539 u. 540), dass auch Preussen sich am Handel mit Amerika zu betheiligen wünsche und dass sein Gesandter, wenn er auch direkt keinen Vertrag vorgeschlagen, ihm doch eine Liste von Artikeln mit der Bitte übergeben habe, sie amerikanischen Kaufleuten zur Kenntnissnahme einzusenden. Einen formellen Vorschlag machte Goltz erst gegen Ende 1783. Der König hatte ihm unterm 17. November wiederholt befohlen, endlich direkt mit dem amerikanischen Agenten oder Gesandten in Paris anzuknüpfen, namentlich aber zu ermitteln, was

sich für preussische Wollen- und leinene Waaren in Amerika thun lasse, und ob man dafür Taback und Reis von dort beziehen könne. „Wenn sich das machen lässt," schloss der König, „so werden Sie mir einen grossen Dienst erweisen, weil ein direkter Handel mehr werth ist als einer durch die zweite Hand." Goltz entschuldigte am 2. Dezember seine anscheinende Unthätigkeit damit, dass Franklin immer noch keine Antwort auf die ihm im Sommer überreichte und nach Amerika eingesandte Liste preussischer Handelsartikel erhalten habe, sich indessen über die ihm eröffneten Aussichten einer direkten Handelsverbindung mit Preussen sehr erfreut zeige. Erst am 15. Februar 1784 erfolgte die nächste Rückäusserung des Gesandten, der indessen immer noch nicht im Stande war, dem ungeduldig drängenden König befriedigende Auskunft zu geben.

„Herr Franklin," so lauten seine Worte, „ist immer noch auf dem Lande und hat mir durch seinen Enkel sagen lassen, dass er bedaure, mir noch nicht ausführlich über den zwischen den Staaten Ew. Majestät und den Amerikanern in's Leben zu rufenden Handel antworten zu können, dass aber die von mir gelieferten Listen, wie er wisse, den Handelsstädten mitgetheilt seien und dass er überzeugt sei, dass die letzteren zum gemeinschaftlichen Nutzen für verschiedene Spekulationen Gebrauch davon machen würden. Auf meine Frage, warum die Regierung keinen grössern Antheil an dem Plane nähme, erwiderte der junge Franklin, der einzige Grund liege darin, dass in allen auswärtigen Angelegenheiten ein vollständiger Stillstand eingetreten und dass dieser durch die vom Minister des Auswärtigen eingereichte Entlassung eben so sehr veranlasst sei, als durch die Bewegungen im Innern, welche die ganze Aufmerksamkeit des Kongresses in Anspruch nähmen. Sein Grossvater, der vor drei Monaten um seine Rückberufung eingekommen sei, habe noch nicht

einmal eine Antwort vom Kongress erhalten können" (was übrigens auch nicht möglich war).

Noch ehe dieser Brief geschrieben war, hatte sich der ungeduldige König an seinen Gesandten im Haag, Herrn von Thulemeier, gewandt und ihm in einer eigenhändigen Nachschrift zu einem Immediatbrief vom 9. Februar aufgetragen: „Suchen Sie mit einem gewissen Adams zu sprechen, welcher Seitens der Amerikaner nach Holland geschickt ist, und befühlen Sie ihn, ob es keine Mittel und Wege giebt, uns mit jenen Leuten für den Absatz unsrer Leinwand und den Ankauf ihres Virginischen Tabacks in's Einvernehmen zu setzen." Thulemeier hatte dem König stets in kurzen Notizen über die amerikanischen Beziehungen zu Holland berichtet und noch am 30. Januar gemeldet, dass John Adams nach Amsterdam gekommen sei, um die letzten Förmlichkeiten des amerikanisch-holländischen Vertrages vom 8. Oktober 1782 zu erledigen. Auch jetzt antwortete er umgehend am 17. Februar: „Ich werde mich den Befehlen Ew. Majestät entsprechend mit Herrn Adams in Verbindung setzen und ihn über die Mittel ausforschen, wie sich ein gegenseitiger Handel für den Virginischen Taback und die schlesische Leinwand zwischen den früheren englischen Kolonien und den Staaten der preussischen Monarchie anbahnen lässt. Ich habe mich schon früher der Vermittlung eines amerikanischen Geschäftsträgers (Dumas) bedient, um durch ihn die Vorschläge eines schlesischen Fabrikanten nach Philadelphia gelangen zu lassen. Es scheint, dass sich der Mangel baaren Geldes in Amerika jetzt sehr fühlbar macht."

Bereits am 20. Februar sandte Thulemeier dem König einen ausführlichen Bericht ein, dessen Inhalt mit Adams' unten folgendem Schreiben vom 9. März 1784 an den Kongress fast wörtlich übereinstimmt. Durch diesen Bericht wurde Friedrich veranlasst, Thulemeier mit den wei-

teren Verhandlungen und dem eventuellen Abschluss eines Vertrages zu beauftragen.

Thulemeier gehörte einer bewährten und alten westfälischen Beamtenfamilie an. Der Vater, Heinrich Wilhelm, stammte aus Minden, war im Jahre 1728 von Friedrich Wilhelm I. geadelt und zum Staats- und Kabinetsminister ernannt worden. Der Sohn, Friedrich Wilhelm, war 1735 in Berlin geboren und, in der „Pépinière des Departements für auswärtige Angelegenheiten“ vorgebildet, schon 1763 zum Gesandten im Haag ernannt, in welcher Stellung er volle vierundzwanzig Jahre blieb. 1793 zum Staats- und Justizminister befördert, bekleidete er diese Stelle bis zur Katastrophe des Jahres 1806, nach deren Eintritt er sich von den Geschäften zurückzog. Thulemeier starb schon im Jahre 1807 und hinterliess den Ruf eines ebenso tüchtigen und erfahrenen Beamten, als eines patriotischen und hochgebildeten Mannes.

Von John Adams genügt es zu bemerken, dass er der Nachfolger Washington's als Präsident der Vereinigten Staaten wurde. Er war eine nüchterne, kernige Natur, ein ruhiger Beobachter, guter Diplomat und einer der würdigsten Vertreter seiner Heimath im Auslande. In seinen politischen Ansichten neigte sich Adams im Gegensatz zu seinen späteren Kollegen Franklin und Jefferson, mehr auf die realen Anschauungen des englischen Rechts, welches er gründlich studirt und praktizirt hatte; die englische Verfassung stand ihm höher als alles Das, was die Franzosen jener Zeit Philosophie nannten. Während diese Theorien aufstellten und raisonnirten, ging Adams auf die Erfahrung, die Geschichte zurück und suchte von ihr zu lernen. Er verhehlte sich keinen Augenblick die damalige Bedeutungslosigkeit der Vereinigten Staaten, würdigte deshalb auch seine eigene delikate Stellung richtig und benahm sich in England wie in Holland mit grossem Takt und Geschick.

Beide Männer standen übrigens schon vor Eröffnung der Unterhandlungen auf gutem Fusse mit einander, und Thulemeier hatte sich Adams sogar bei dessen erstem Auftreten in den diplomatischen Zirkeln der holländischen Residenz besonders nützlich erwiesen. Der amerikanische Gesandte war nämlich von Holland als solcher schon zu einer Zeit empfangen worden, als die amerikanische Unabhängigkeit von den übrigen europäischen Mächten noch nicht anerkannt war; er galt also in den Augen seiner neuen Kollegen nur als Rebellen-Agent. Als Adams ihnen seinen Antrittsbesuch abgestattet hatte, erhoben sich grosse Bedenken unter den Diplomaten, ob sie denselben erwiedern dürften. Ja man war nahe daran, ihn ganz zu ignoriren und ihm, wie der englische Ausdruck lautet, die kalte Schulter zu zeigen, bis endlich Thulemeier einen Ausweg aus der lächerlichen Verlegenheit fand und vorschlug, Adams solle einen zweiten Besuch machen, aber nur seine Karte mit dem Namen, ohne den Zusatz irgend einer Würde und offiziellen Stellung, abgeben. Dieser Vorschlag wurde annehmbar befunden, die Diplomaten erwiederten den Besuch gleichfalls mit Hinterlassung einer einfachen Visitenkarte, und Adams ward als Gentleman, wenn auch nicht als Gesandter unter die Diplomaten aufgenommen. (St. P. O. Prussia. Vol. 124. No. 8.) Diese Verhandlungen hatten im Frühjahr 1782 stattgefunden. Die Beziehungen beider Gesandten, des amerikanischen und des preussischen, waren seitdem immer freundschaftliche gewesen. „Der preussische Gesandte, Herr v. Thulemeier," schrieb Adams um jene Zeit, am 4. September 1782, an den Staatssekretär Livingston, „ist sehr höflich gegen mich und greift mich, wie er sich ausdrückt, mit der englischen Sprache an. Da wir Beide grosse Reiter sind, so wünscht er gemeinschaftlich mit mir auszureiten. Er spricht rückhaltslos mit mir über Astronomie und naturwissenschaftliche Fragen, doch ist diese Klasse Menschen

sehr zurückhaltend in politischen Dingen. Sie müssen stets ihre Instruktionen abwarten."

Etwa anderthalb Jahr später traten nun Thulemeier und Adams in geschäftliche Beziehungen zu einander. Jener eröffnete die Verhandlungen, wie aus dem oben mitgetheilten Befehle des Königs hervorgeht. „Am 18. Februar" — schreibt Adams unterm 9. März 1784 an den Kongress — „beehrte mich Herr von Thulemeier mit einem Besuch. Da er jedoch Gesellschaft bei mir vorfand, so verabschiedete er sich gleich wieder und sagte mir nur noch an der Treppe, er habe mir Seitens des Königs einen Vorschlag zu machen und wünsche zu dem Ende eine besondere Besprechung mit mir. Am andern Tage um 11 Uhr kam er, statt mich seinen Besuch erwidern zu lassen, wieder und sagte: ‚Der König, der ihn mit einem persönlichen Briefwechsel beehre, sei mit meinem Charakter bekannt und habe ihn angewiesen, mich zu besuchen, um mir zu sagen, dass, da seine Unterthanen unsern Taback und andere Artikel brauchten, während wir schlesische Leinwand sammt einigen anderen preussischen Fabrikaten nöthig hätten, so glaube Seine Majestät, dass eine Uebereinkunft zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten für beide Theile vortheilhaft sein werde.' Auf Thulemeier's Frage nach meiner Ansicht von der Sache entgegnete ich, dass ich mich durch die mir von Sr. Majestät erwiesene Ehre sehr geschmeichelt fühle, indessen keinen Auftrag habe, offiziell die Sache zu verhandeln, oder gar in Besprechungen darüber einzugehen, dass indessen der Kongress seine Minister bei den jüngsten Friedensverhandlungen autorisirt habe, derartige Verhandlungen anzuknüpfen, dass ich nur in Gemeinschaft mit den in Paris befindlichen Herren Franklin und Jay handeln könne, dass ich für die Geneigtheit dieser Herren sowohl als meine eigene zur Herbeiführung eines, beiden Mächten vortheilhaften Uebereinkommens mich verbürgen zu können glaube,

und dass ich ihm einen Bericht über die mir gewordenen Eröffnungen erstatten wolle. Thulemeier bat mich, das zu thun, und fügte hinzu, er werde mit der ersten Post an den König schreiben, ihm meine Antwort mittheilen und zugleich anfragen, ob er noch besondere Vorschläge zu machen habe. Am andern Tage schrieb ich nach Paris und empfing am letzten Samstag von Dr. Franklin und Herrn Jay einen Brief, worin sie Beide ihre Ueberzeugung aussprechen, dass die freundliche Gesinnung Sr. preussischen Majestät dem Kongress grosses Vergnügen machen werde. Die Hochachtung, mit welcher der Ruhm dieses grossen Fürsten die Vereinigten Staaten erfüllt hat, liess ihnen schon früher die Gewinnung seiner Freundschaft als ein höchst wünschenswerthes Ziel erscheinen, und wir schätzen uns glücklich, Sr. Majestät die Versicherung geben zu können, dass unser Land freudig einen Handelsvertrag mit ihr eingehen wird, der, auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit fussend, für beide Theile gleich vortheilhaft sein dürfte. Obgleich wir keinen Auftrag haben, einen solchen Vertrag abzuschliessen, so setzen uns unsere Instruktionen doch in den Stand, mit dem preussischen Gesandten in Verbindung zu treten und den Entwurf eines solchen Vertrages vorzubereiten, nach dessen Einsendung uns der Kongress formelle Vollmachten und seine besonderen Instruktionen ertheilen kann. Wenn Sie derselben Ansicht sind und Se. Majestät eine solche Massregel billigen sollte, so können die einzelnen Artikel zuerst zwischen Ihnen und Herrn von Thulemeier auf Grund der Prinzipien verhandelt werden, welche in den von Ihnen erwähnten und bereits genehmigten Verträgen mit Holland und Schweden massgebend sind. Darauf würden wir mit einander berathen und einen gemeinschaftlichen Bericht an den Kongress erstatten. Gestern theilte mir der Baron (Thulemeier) bei Hofe mit, dass er einen Brief vom Könige erhalten habe und Abends bei mir vorsprechen wolle. Er

that das und sagte, der König lasse alle nöthigen Papiere sammeln und werde sie ihm mit seinen weiteren Vorschlägen für mich einsenden. Ich zeigte ihm meinen Brief aus Paris, mit dem er höchlich zufrieden war. Thulemeier bemerkte noch, dass der König ihn angewiesen habe, zu erwähnen, dass Reis und Indigo in Emden und Stettin äusserst begehrte Artikel und dass dort in diesem Jahre bedeutende Quantitäten Virginischen Tabacks für die Märkte in der Ostsee angekauft seien, während das ausgezeichnete sächsische Porzellan einen wünschenswerthen Ausfuhrartikel bilden werde. Ich erlaube mir, dem Kongress den Vorschlag zu unterbreiten, ob nicht der mit Holland oder Schweden abgeschlossene Vertrag am besten als Muster für den mit Preussen abzuschliessenden dient, und ob es nicht rathsam ist, Ihren, oder einem von Ihren bei dem jüngsten Friedensabschluss beglaubigten Ministern Vollmacht zur Erledigung dieses Geschäftes zu geben."

Auch Thulemeier berichtete am 20. Februar 1784 dem Könige über den befriedigenden Eindruck seiner ersten Besprechung mit Adams und sah um so weniger Schwierigkeiten für einen Vertrag voraus, als die von dem amerikanischen Gesandten betonten Prinzipien seiner Regierung so einfach und gerecht seien, dass sie unbedingt die königliche Billigung finden würden. Er schlug den von den Vereinigten Staaten mit Schweden geschlossenen Vertrag als Muster für den mit Preussen abzuschliessenden vor. Anfangs meinte Friedrich zwar (Kabinetsordre an Schulenburg vom 7. März 1784): „Es passt der Traktat, den die Schweden mit den Amerikanern errichtet haben, nicht ganz auf unsere Umstände, besonders wegen unserer Leinewand und Tücher, die wir nach Amerika verkehren und welche die Schweden nicht haben. Ueberhaupt sind in dem Schwedischen Traktat viele Sachen befindlich, wozu Flotten gehören. Das geht für Schweden wohl an, weil sie die Flotte haben, aber für uns nicht, denn wir haben

dergleichen nicht. Ich habe Euch daher hierdurch auftragen wollen, wenn Ihr den Schwedischen Vertrag durchgesehen, alsdann einen ungefähren Entwurf zu einem Traktat für uns zu machen.“ Finckenstein dagegen bemerkte, dass „wenn auch nicht alle Artikel von dem Schwedischen Commerzien-Traktat auf die unsrigen passen, weil wir keine Flotte haben, wir doch dafür halten, dass die meisten dennoch applikabel sein werden und dass, wenn auch für die zukünftigen Zeiten, wir uns nicht die Hände binden müssen.“ Ebenso entschieden beseitigte Schulenburg den anfänglichen Plan des Königs, dass Amsterdam den Zwischenplatz für den preussischen und amerikanischen Handel bilden sollte.

„Ich glaube,“ schrieb er am 3. April 1784 an den Minister des Auswärtigen, „dass der Missverstand, dass Amsterdam das Entrepot dieses Handels werden solle, zum Theil darin liegt, dass des Königs Majestät eben nicht dafür portirt sind, dass unsere Schiffe nach Nord-Amerika fahren, hauptsächlich aber darum, dass Se. Majestät besorgen, die Amerikaner werden nicht mit baarem Gelde saldiren können, da die Waaren, die sie von uns nehmen, weit mehr betragen werden, als wir von ihnen erhalten, weshalb Se. Majestät auch schon in einer Ordre an mich geäussert haben, dass die Holländer in's Mittel treten und den Amerikanern ihre übrigen Waaren, die wir nicht brauchen, abkaufen möchten, damit wir auf solche Art unsern baaren Saldo erhielten. Dieses findet sich aber von selbst, wenn auch die Amerikaner in unsere Häfen kommen, und ich glaube, es wird am Besten sein, wenn der Herr v. Thulemeier diese Idee wegen Amsterdam ganz fallen lässt und sich blos an das von Sr. Majestät approbirte Projekt zum Commerzien-Traktat hält, worinnen den Amerikanern die Handelsvortheile ausdrücklich auf den Fall, dass sie in unsere Häfen kommen, versichert werden.“

Wie in dem erstern schon früher, so gab der König

auch in diesem letztern Punkte später nach. So konnte sich Thulemeier bereits am 14. März 1784 damit einverstanden erklären, den mit Schweden abgeschlossenen Vertrag als Grundlage für den preussischen zu benutzen und bat sich ein Exemplar des erstern aus. Am 25. desselben Monats gab er Adams ein Verzeichniss der seiner Ansicht nach mit Vortheil nach Preussen einzuführenden und von dort auszuführenden Artikel. Unter jenen erwähnte er Virginischen Taback, Reis, Indigo und Thran; unter diesen beschränkte er sich auf schlesische Leinwand, deren verschiedene Sorten er nach Angabe des Fabrikanten Johann Gottfried Link in Hirschberg aufzählt, russischen Hanf, Berliner Porzellan, welches er als wohlfeiler und feiner denn das sächsische bezeichnet, Eisenwaaren aus der Grafschaft Mark, die bisher über England nach Amerika gegangen waren, und Tuche und Wollenwaaren aller Art. Am 9. April übermittelte Thulemeier den inzwischen von Schulenburg verfassten und ihm vom König übersandten Entwurf eines Vertrages an Adams, der ihn sofort in Abschrift nach Paris an Franklin und am 10. April an den Kongress beförderte.

Dieser preussische Entwurf bestand aus siebenundzwanzig Artikeln und hat in seiner endgültigen Redaktion kaum etwas mehr als deren Zahl behalten, während beinahe jeder einzelne Paragraph wesentlich und oft sogar in einem dem Originale geradezu entgegengesetzten Sinne abgeändert wurde. Des Königs eigentliche Absicht bei der Abschliessung dieses Vertrages wird gleich aus dessen dritten Artikel klar. Er wollte nichts, als neue Märkte für den Absatz der bedeutendsten preussischen Stapelprodukte gewinnen und dagegen vor Allem amerikanischen Taback, Reis und Indigo eintauschen. Er hoffte auf diese Weise den englischen Zwischenhandel zu umgehen und meinte, die neue Verbindung wie jede sonstige Regierungsmassregel von Oben herab bestimmen und durchsetzen zu

können, übersah aber, dass der Handel seine eigenen Gesetze und Bahnen hat und dass vor Allem die Anlegung und Verwendung von Kapitalien sich nicht mit Kabinetsbefehlen erreichen lässt. Aus diesem Grunde war auch der später abgeschlossene Vertrag so gut wie ein todter Buchstabe. England behauptete wegen seines grössern und flüssigern Kapitals und der dadurch bedingten besseren Verbindungen nach wie vor seine vermittelnde Stellung zwischen Amerika und Europa. Das damalige Preussen und die damaligen Vereinigten Staaten waren noch zu arm, um England umgehen oder entbehren zu können.

„Da es — so lautet der dritte Artikel des preussischen Entwurfes, nachdem der erste die feste und unverbrüchliche Freundschaft zwischen beiden Mächten festgesetzt und der zweite Artikel jeder von ihnen die gleiche Vergünstigung mit anderen Nationen bewilligt hat, — da es die Hauptabsicht dieses Vertrages ist, einen gegenseitigen Handelsverkehr zwischen den Angehörigen beider Staaten zu begründen und ihnen auf diese Weise einen sichern und leichten Weg für den Austausch ihrer Produkte zu eröffnen, so kommen die beiden kontrahirenden Theile überein, dass die preussischen Waaren, besonders schlesische und westfälische Leinwand, Tuche und Wollenstoffe in den Vereinigten Staaten von Amerika keine anderen und höheren, als die von den höchstbegünstigten Nationen entrichteten Zölle bezahlen sollen. In derselben Weise sind die amerikanischen Stapelprodukte, wie virginischer Taback, Reis, Indigo, Pelze etc. bei ihrer Einfuhr in preussische Häfen nur den von den höchstbegünstigten Nationen bezahlten Zöllen unterworfen.“ Der vierte Artikel behält den kontrahirenden Theilen das Recht vor, die Ein- oder Ausfuhr von Waaren aus Gründen des Staatswohles zu verbieten; der fünfte dagegen beschränkt das Besuchs- und Durchsuchungsrecht auf die Zeit vor der Einnahme der Ladung und bestimmt die

Art und Weise der Beschlagnahme der verbotenen Waaren am Ufer. Der sechste Artikel räumt den Staats-Angehörigen beider Kontrahenten die Rechte, Privilegien und Freiheiten der höchstbegünstigten Nationen ein; der siebente Artikel bewilligt unbedingte Religions- und Gewissensfreiheit, der achte bestimmt die testamentarische und Intestat-Erbfolge der Angehörigen beider Länder in den Mobiliar-Nachlass eines dort verstorbenen Erblassers während nach dem Vorbild des schwedischen Vertrages das Immobiliar-Vermögen mit Stillschweigen übergangen wird, und verbietet jede Auflage einer Staatssteuer auf das auszuantwortende Vermögen, behält dem Könige von Preussen aber das Recht vor, Gesetze gegen die Auswanderung zu erlassen und die bereits dagegen erlassenen auszuführen. Der neunte Artikel erkennt den Grundsatz „Frei Schiff, frei Gut“ an, und der zehnte bis zwölfte Artikel definirt den Begriff der Kontrebande. Als solche sollen gelten alle Geschütze, Musketen, Säbel, Schwerter, Mörser, Munition, Schwefel, Kugeln, Pferde und Sättel, überhaupt alle Waffen und Kriegswerkzeuge, welche zum Gebrauch der Truppen dienen, dagegen sollen nicht als Kontrebande gelten Tuch, Leinwand, wollene Waaren, Baumwolle, Kleider, Seide, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, Schmiedekohlen, Getreide, Lebensmittel aller Art, Flachs, Segeltuch, kurz Alles, was zum Bau und zur Reparatur von Schiffen gehört. Der dreizehnte Artikel verfügt, dass, wenn der eine der beiden Kontrahenten in einen Krieg verwickelt ist, die Schiffe des andern mit den erforderlichen Schiffspapieren und Pässen, sowie mit Zeugnissen versehen sein sollen, welche letztere ihren Kargo beschreiben, damit der sofortige Nachweis geführt werden kann, dass sie keine Kontrebande oder verbotene Waaren führen. Diese ihre Papiere müssen sie auf Verlangen nach Artikel vierzehn vorzeigen. Haben sie Kontrebande an Bord, die nach einem feindlichem Hafen be-

stimmt ist, so schreibt Artikel fünfzehn vor, dass weder die Luken noch die Kisten eher erbrochen werden dürfen, als bis der Kargo in Gegenwart eines zu diesem Zweck ernannten Beamten gelandet und die Oeffnung durch diesen vorgenommen ist. Aber auch dann muss erst ein prozessualisches Verfahren stattfinden und die betreffende Waare durch Urtheilsspruch konfiszirt werden, während die übrige Ladung frei bleibt und das Schiff nicht als gesetzliche Prise confiszirt werden darf. Wird aber die Kontrebande dem sie aufbringenden Schiffe überliefert, so kann das Schiff, welches sie geführt hatte, unbelästigt seinen Kurs an den Ort seiner Bestimmung verfolgen. Ist dagegen ein Schiff unter dem Vorwand, dass es Kontrebande an Bord hat, genommen worden, so kann sein Eigenthümer, wenn dieser Vorwand nicht erwiesen wird, Entschädigung für allen Aufenthalt und Verzögerung beanspruchen. Der sechszehnte Artikel stellt den Grundsatz: „Unfrei Schiff, unfrei Gut“ auf, doch soll dieses, wenn es selbst neun Monate nach der Kriegserklärung verladen worden, dem Eigenthümer herausgegeben werden. Der siebenzehnte Artikel bestimmt, dass die Befehlshaber von Schiffen dem Staate und den Unterthanen des andern Kontrahenten keinen Schaden zufügen und für etwa angerichteten Schaden, wenn schuldig befunden, persönlich und sachlich haftbar sein sollen. Der achtzehnte Artikel verfügt, dass Kaper, ehe sie von einem der Kontrahenten ihre Bestallung erhalten, Bürgschaft dafür leisten sollen, dass sie die Unterthanen des andern nicht schädigen, und dass, wenn sie es dennoch thun, ihre Bestallung verwirkt sein soll. Wenn nach Artikel neunzehn einer der Kontrahenten Krieg führt, der andre aber neutral bleibt, und wenn das Kauffahrteischiff des Neutralen vom Feinde des Kriegführenden genommen und später von einem Kaper des letztern wieder genommen wird, so soll dieses Schiff in den Hafen der einen der

beiden Vertrag schliessenden Mächte gebracht und dem betreffenden Eigenthümer, sobald er seinen Titel bewiesen hat, zurückerstattet werden. Ferner soll kein Embargo auf die Waaren oder Schiffe der andern Macht zulässig sein, noch dürfen sie unter irgend welchem Vorwand zurückgehalten werden, wenn die eine Macht den Embargo erklärt. Noch weniger dürfen die Unterthanen des einen Kontrahenten ohne Genehmigung des Eigenthümers irgend etwas mit Gewalt nehmen, was den Unterthanen des andern gehört. Ausgenommen von letztrer Bestimmung sind selbstredend die Arrestbefehle und Beschlagnahmen, welche von den betreffenden Gerichtshöfen verfügt werden. Der zwanzigste Artikel regulirt das für den Fall eines Krieges gegen einen gemeinschaftlichen Feind zu beobachtende Verfahren bei Prisen und Reprisen und ist mit Einschluss eines kleinen spätern Zusatzes wörtlich als Artikel 21 in den definitiven Vertrag aufgenommen worden. Der einundzwanzigste Artikel des Entwurfes bestimmt, dass die Schiffe der einen Macht ihre dem Feinde abgenommenen Prisen in die Häfen der andern Macht bringen dürfen, welche in Kriegszeiten den befreundeten Nationen offen stehen, und dass diese Prisen weder angehalten noch konfiszirt, noch dem Ausspruch des betreffenden Hafenbeamten über ihre Legalität unterworfen sein sollen, sondern dass sie von da unbelästigt in die Häfen fahren dürfen, in welche die sie aufbringenden Kapitaine sie kraft ihrer auf Verlangen vorzuzeigenden Bestallung zu bringen hatten. Artikel zweiundzwanzig und dreiundzwanzig verpflichten die Angehörigen des einen Staats bei dem Schiffbruch eines dem andern angehörigen Fahrzeuges zur Hülfeleistung, sagen den Schutzsuchenden Beistand und Freundschaft zu und schaffen dem Wesen nach das barbarische Strandrecht ab. Artikel vierundzwanzig und fünfundzwanzig betreffen die seepolizeilichen Erleichterungen und Einrichtungen. Artikel sechsund-

zwanzig räumt jedem der Kontrahenten das Recht ein, Konsuln und Handelsagenten im Hafen des andern anzustellen, Artikel siebenundzwanzig setzt die Ratifikationsfrist auf acht Monate vom Tage der Unterzeichnung an fest, und ein Separatartikel beschränkt die Dauer des Vetrages auf fünfzehn Jahre.

John Adams schlug nur drei wesentliche Abänderungen, resp. Zusätze zu diesem Vertragsentwurfe vor. Der erste betraf eine genauer spezifizirte Abfassung des siebenten Artikels, welcher von der Religions- und Gewissensfreiheit handelt und ihm die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht unbedingt genug zu garantiren schien. Die nächste Abänderung bezog sich auf den fünfzehnten Artikel, wo er statt der Oeffnung des Schiffes (Behufs Feststellung der Kontrebande) die Anfertigung eines Inventars verlangte. Der Kongress erklärte sich in beiden Punkten mit ihm einverstanden. Der letzte Vorschlag Adams' ging auf eine veränderte Abfassung des einundzwanzigsten Artikels, weil der mit dem König von Frankreich bereits 1778 abgeschlossene Vertrag (in Artikel 17) bestimmte, dass den Kriegsschiffen oder Kapern, welche Franzosen oder Amerikanern Prisen abgenommen hatten, in den beiderseitigen Häfen nur so lange Zuflucht gewährt werden solle, als Sturm oder Seegefahr sie zum Einlaufen zwinge. Der Kongress beschränkte deshalb auch den einundzwanzigsten Artikel auf Adams' Vorschlag in diesem Sinne (Dipl. Korresp. I, 459—463), da es ihm vor Allem darauf ankam, dem König von Frankreich keinen Anlass zur Klage zu geben und den ältern Vertrag in Einklang mit dem neuen zu setzen.

Auch der König erklärte sich am 22. Mai 1784 bis auf die letzte, mit allen amerikanischen Abänderungen einverstanden. Die Einwendungen, welche er gegen die Fassung des einundzwanzigsten Artikels machte, blieben zwischen den beiden kontrahirenden Mächten bis zuletzt

eine offene Frage. Am liebsten hätte Friedrich gesehen, wenn der ganze Artikel ausgelassen worden wäre, „da wir, wie er sich ausdrückte, nicht in Piraterie machen."

Ueber diesen Verhandlungen verging der Sommer des Jahres 1784. Inzwischen gelangten die Instruktionen vom 7. Mai in die Hände der drei Bevollmächtigten Adams, Franklin und Jefferson, welche, zu Ende August in Paris zusammentreffend, in einer gemeinschaftlich unterzeichneten Note, d. d. Passy bei Paris am 9. September 1784, Herrn v. Thulemeier von ihrer Anstellung in Kenntniss setzten und ihm zugleich ihre Bereitwilligkeit erklärten, den von Adams mit ihm bereits begonnenen Handels- und Freundschaftsvertrag, sobald er eine Vollmacht zu diesem Zwecke erhalten haben werde, zu vervollkommnen und abzuschliessen. Thulemeier antwortete am 8. Oktober und legte die ihm vom König am 30. September 1784 ertheilte Vollmacht zu seiner Beglaubigung bei.

Die Bevollmächtigten sandten ihm in Erwiderung auf diesen Brief unterm 10. November 1784 einen neuen Gegenentwurf des Vertrages ein und motivirten diesen Schritt in folgender Weise: „Auf Grund neuer Instruktionen, die wir kürzlich von unserm Souverain, dem Kongress, erhielten und die für alle unsere mit europäischen Mächten abzuschliessenden Verträge massgebend sind, haben wir Ihnen einige neue Artikel vorzuschlagen, deren Annahme mehrere alte unnöthig macht. Da wir es nun ausserdem für gut erachten, dass, was zusammengehört, nebeneinander stehen und das Ganze klarer machen soll, so haben wir einen neuen Vertragsentwurf angefertigt, welchen wir Ihnen hiermit zur Prüfung übersenden. Diese neuen Artikel sind der dreizehnte und dreiundzwanzigste. Der erste von ihnen spricht für sich allein, da es unbedingt nöthig ist, den Schwierigkeiten und Missverständnissen vorzubeugen, die sich in Kriegszeiten über die Kontrebande erheben. Zur Unterstützung des andern Ar-

tikels führen wir unsere Gründe in einer besondern Erläuterung an. Wir bemerken hier also nur, dass die Annahme dieses Artikels, weil er das Beste der Menschheit im Auge hat und das Unglück des Krieges mildert, für die ersten ihm zustimmenden Mächte und ganz besonders Se. Majestät von Preussen äusserst ehrenvoll sein wird, zumal wenn der König, dessen Unterthanen durch seine Macht und seinen Geist bekanntlich so gut vertheidigt sind, dass eine derartige Vereinbarung für sie, selbst in Kriegszeiten, ganz überflüssig ist, zuerst das Beispiel des Beitritts zu diesen Artikeln gäbe. Sodann wird, wie wir glauben, derjenige Theil derselben, welcher uns verpflichtet, keine Kaperbriefe zu ertheilen, noch Kauffahrer zu Prisen zu machen, für die Uneigennützigkeit der Vereinigten Staaten sprechen, da ihre Lage sie leicht in den Stand setzt, den vor ihrer Thür passirenden reichen Handel Europa's mit Westindien zu berauben, während ihre eigene, in Schiffsbauholz und Lebensmitteln bestehende Ausfuhr von so geringem Werthe ist, dass ihre Verluste in keinem Verhältniss zu ihrem Gewinn stehen. Den Beweis dafür hat ihr letzter Krieg mit England geliefert, dessen mächtige Flotten nicht hinreichten, den englischen Handel vor der Kaperei eines Volkes zu schützen, das eben so tüchtige und erfahrene Seeleute als das Mutterland hatte."

Die besondere Denkschrift über den neuen Artikel (§ 4 der Instruktion vom 4. Mai 1784) ist interessant und der unverkürzten Mittheilung werth, nicht sowohl, weil sie im Widerspruch zu allen späteren offiziellen Kundgebungen der herrschenden Kreise steht, als weil sie von Franklin herrührt, dessen an die französischen Encyklopädisten sich anlehnende Beweisführung und Styl sich unverkennbar darin ausspricht. Die hier verlangte Reform war eine der Lieblingsideen Franklin's, die er 1783 vergeblich dem Friedensvertrag mit England einzuverleiben gesucht hatte.

Auch Jared Sparks, der Biograph B. Franklin's und Herausgeber seiner Werke, erklärt diese Denkschrift ausdrücklich für einen Aufsatz des grossen Quäkers und druckt sie als solchen ab.

„Nach dem ursprünglichen Völkerrecht — heisst es dort — waren Krieg und Ausrottung die Strafe für ein Unrecht. Es wurde aber allmälig immer menschlicher und setzte die Sklaverei an die Stelle des Todes, es machte einen Schritt weiter und tauschte die Gefangenen aus, statt sie zu Sklaven zu machen; es ging noch weiter und erkannte in den eroberten Ländern das Privateigenthum an, indem es sich mit der politischen Herrschaft begnügte. Warum sollte nun dieses Völkerrecht nicht fernerer Verbesserungen fähig sein? Ganze Jahrhunderte hat es für jeden seiner Fortschritte gebraucht; da aber in neuerer Zeit die Erkenntniss mächtig wächst, warum sollen diese Fortschritte nicht beschleunigt, warum soll nicht das Völkerrecht künftiger Zeitalter dahin bestimmt werden, dass in irgend einem später ausbrechenden Kriege die folgende Klasse von Menschen unbehelligt bleiben, ja den Schutz beider Theile geniessen und ihren Beruf in Ruhe und Sicherheit ausüben soll? nämlich: 1. Bebauer des Bodens, weil sie für den Unterhalt der Menschheit arbeiten; 2. Fischer, aus demselben Grunde; 3. Kauf- und Handelsleute in unbewaffneten Schiffen, da sie den verschiedenen Nationen durch die Vermittlung und den Austausch der Bedürfnisse und Annehmlichkeiten des Lebens dienen; 4. Künstler und Handwerker, die in offenen Städten wohnen und arbeiten. — Es ist kaum nöthig, hinzuzufügen, dass die Hospitäler des Feindes unbelästigt bleiben, dass sie im Gegentheil beschützt werden sollten. Das Interesse der Menschheit gebietet überhaupt, dass die Gelegenheiten des Krieges und die Veranlassung dazu möglichst vermindert werden. Wenn Raub aufhört, so ist auch ein Hauptreiz zum Kriege aufgehoben, und der Friede wird

dann länger, ja vielleicht immer dauern. Die Praxis, welche Kaufleute auf hoher See beraubt, ist ein Ueberbleibsel des alten Seeraubes, und obgleich sie hie und da für einzelne Personen einträglich sein mag, so ist sie doch weit entfernt, für die dabei Betheiligten oder das Volk, welches sie gestattet, vortheilhaft zu sein. Im Anfang eines Krieges werden ein Paar reich beladene und unvorsichtige Schiffe überrascht und genommen. Das veranlasst die ersten Abenteurer, mehr bewaffnete Schiffe auszurüsten, Andere thun dasselbe; indessen wird der Feind zu gleicher Zeit vorsichtiger und bewaffnet seine Kauffahrer besser, so dass sie nicht so leicht genommen werden können, oder er lässt sie unter dem Schutze von Kriegsschiffen fahren. Während sich auf diese Weise die Anzahl der Kaper vermehrt, vermindern sich die Schiffe, welche genommen werden können, folglich auch die Aussichten auf Gewinn, so dass, wie es überhaupt bei jeder Lotterie der Fall ist, viele Fahrten gemacht werden, bei denen die Kosten den Gewinn übersteigen. Wenn auch immerhin Einzelne die eine oder andre Prise machen, so verliert doch die grosse Masse der Abenteurer, und so sind die Kosten der Ausrüstung während eines Krieges grösser als der Gesammtbetrag der zusammengestohlenen Waaren. Dann aber verliert eine Nation die ganze Arbeit so vieler auf Raubzügen begriffenen Menschen, die ausserdem, was sie einnehmen, in Ausschweifungen, Trunk und Lastern wieder vergeuden, die nüchternen Gewohnheiten ihres frühern Lebens verlernen und nach dem Frieden selten noch für ein Geschäft taugen, sondern nur die Zahl der Räuber und Diebe vermehren. Selbst die Unternehmer, welche so glücklich gewesen sind, ein plötzliches Vermögen zu erwerben, verschwenden dieses meistens wieder in sinnlosem Luxus, dessen Gewohnheiten selbst noch andauern, wenn die Mittel dazu erschöpft sind, und endlich zum Ruin führen: eine gerechte Strafe für den Unter-

gang, den sie ruchlos und fühllos genug so vielen unschuldigen und ehrbaren Handelsleuten und ihren Familien bereitet haben, deren Thätigkeit darauf gerichtet war, den gemeinschaftlichen Interessen der Menschheit zu dienen."

Thulemeier zeigte am 10. Dezember 1784 den Empfang des neuen Entwurfes an und erklärte sich persönlich vollständig damit einverstanden. „Der dreiundzwanzigste Artikel," sagte er, „ist von dem reinsten Eifer für das Beste der Menschheit eingegeben. Nichts kann gerechter sein als Ihre Bemerkungen über die edle Uneigennützigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Es ist zu wünschen, dass diese erhabene Gesinnung von allen Seemächten ohne Ausnahme angenommen werde. Die Uebel des Krieges werden dadurch bedeutend gemildert und Feindseligkeiten, so häufig durch Gier oder schmutzige Gewinnsucht hervorgerufen, immer seltener werden."

An demselben Tage schrieb der preussische Gesandte an den König und bemerkte unter Beifügung der Uebersetzung des ihm von Adams eingehändigten Vertragsentwurfes: „Die neu hinzugefügten Artikel sind der dreizehnte und dreiundzwanzigste. Durch den erstern hat man alle Schwierigkeiten zu heben sich bemüht, welche so häufig über den Begriff und das Wesen der Kontrebande entstehen. Ueber den Inhalt und Zweck des dreiundzwanzigsten Artikels spricht sich ein besonderes Blatt — siehe die oben mitgetheilte Denkschrift S. 113 — ausführlicher aus. Die amerikanischen Gesandten, welche dadurch das Unglück des Krieges zu vermindern streben, meinen, dass diejenigen europäischen Mächte, welche sich beeilten, ihn im Interesse der Humanität anzunehmen, sich einen unendlich glorreichen Titel auf den Dank der Menschheit erwerben würden."

Der König sandte den amerikanischen Vertragsentwurf zur Begutachtung an Schulenburg, der sich zunächst an die Minister des Auswärtigen um ihren Rath wandte.

Hertzberg und Finckenstein antworteten am 17. Dezember 1784: „Die Hauptveränderungen, welche gedachte Staaten von Amerika im dreizehnten und dreiundzwanzigsten Artikel dieses Kommerzien-Traktates vorgeschlagen, stimmen mit den Grundsätzen völlig überein, welche wir jeder Zeit behauptet haben, nämlich, dass der Krieg nicht zum Ruin des Partikuliers, sondern zu dem grossen Endzweck, einen anständigen und dauerhaften Frieden zu erhalten, geführt werden müsse, und dass daher die Seekaperey vollständig abzuschaffen oder doch möglichst einzuschränken wäre, und dass ferner, wenn zwei Mächte Krieg führen, die dritte nicht darunter leiden müsse, noch ihr sonst gewöhnliches Commerzium aufzugeben schuldig sey, dass folglich keiner der Krieg führenden Theile ein Recht habe, die Waaren solcher neutralen Unterthanen, wenn sie nur nicht direkte zum Kriegsgebrauche dienen, oder in einen belagerten Hafen gebracht werden sollen, so wenig aus einem feindlichen als einem freundlichen oder einem neutralen Schiffe zu nehmen. Die Vorschläge der Vereinigten Staaten gehen zwar noch weiter, nämlich die Seekapereyen und den Krieg gegen unbewaffnete Leute gänzlich aufzuheben und auch die Contrebande-Waaren nicht zu konfisziren, sondern sie den Eigenthümern abzukaufen, oder nur zu verhindern, dass sie dem Feinde zugeführt werden können. Wir halten aber dafür, dass Se. Majestät unbedenklich diese Vorschläge annehmen können, da solches eines Theils Ihrer Mässigung Ehre machen würde, andern Theils auch nicht abzusehen ist, dass Sie jemals mit den Staaten von Amerika oder mit einer andern Seemacht in Krieg gerathen werde.“

Auch Schulenburg sprach sich in seinem Bericht an den König unter dem 24. Dezember 1784 in ähnlichen Worten aus. Dieser Bericht zerfällt in drei Theile, deren erster die Erledigung einiger allgemeinen Bedenken verlangt, ehe der Abschluss des Vertrages erfolgen könne,

während der zweite die einzelnen Bestimmungen des Gegenentwurfes beleuchtet und der dritte die neuen Artikel 13 und 23 einer nähern Besprechung unterwirft und schliesslich deren Annahme empfiehlt. Nachdem der Minister im Eingang seiner Ausführungen den leitenden Grundsatz aufgestellt, dass er alle Artikel, welche den früher ihm ertheilten Instruktionen entsprechen und in dem preussischen Entwurfe stehen, nicht weiter berührt, sondern nur diejenigen erwähnt, welche verändert oder neu hinzugefügt sind, fährt er fort: „Laut Instruktionen Ew. Majestät bestand der Hauptzweck eines Handelsvertrages mit den Vereinigten Staaten darin, für unsre Leinwand, unsere Wollenstoffe etc. einen sichern und leichten Absatz zu gewinnen und dafür als einen Theil des Werthes dieser Fabrikate den uns nöthigen virginischen Taback, Reis und Indigo zu beziehen. Von diesem Gesichtspunkte aus war man übereingekommen, dass die Schiffe und Waaren aus den Staaten Ew. Majestät in Amerika keine höheren Abgaben als die den höchstbegünstigten Nationen angehörenden Fahrzeuge zahlen sollten, und dass wenn die Amerikaner in Zukunft irgend einer andern Nation eine besondere Bevorzugung zu Theil werden lassen sollten, dieselbe auch sofort auf die Unterthanen Ew. Majestät ausgedehnt werden müsste. Diese letztere Bestimmung hatte zum Zweck, den Vortheilen das Gleichgewicht zu halten, welche in der Folge der wiedererwachende nationale Geist den Engländern oder amerikanische Erkenntlichkeit und Freundschaft den Franzosen bewilligen könnte; sie würde uns stets in die Lage versetzen, die Konkurrenz mit mittleren englischen Tuchen und wollenen Stoffen, sowie mit der irischen oder bretonischen Leinwand auszuhalten."

„Der Gegenentwurf des amerikanischen Bevollmächtigten nimmt im Allgemeinen alle früheren Artikel auf, aber er hat ihnen eine Wendung gegeben und neue Klau-

seln hinzugefügt, welche fast alle Hauptvortheile aufheben würden, welche Ew. Majestät von dem Vertrag erwartet. Ausserdem aber will man eine Handelsfreiheit gründen, welche zu allgemein ist, als dass sie mit den in Ew. Majestät Staaten geltenden Vorschriften und Gebräuchen in Einklang gebracht werden könnte. In diesem Sinne verlangen die Artikel 2, 3, 4, 5, 8 und 10 des Gegenentwurfes dem Wesen nach, dass

1. die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika in ganz Preussen mit allen Arten Waaren frei handeln können;

2. die Erzeugnisse der Staaten Ew. Majestät nur dann in Amerika die ihnen bewilligten Vortheile des Eingangs geniessen sollen, wenn sie in unseren eigenen Schiffen eingeführt sind;

3. die Schiffe, welche in einen Hafen eingelaufen sind oder einen solchen zu verlassen für gut halten, ohne ihre Ladung zu löschen, nicht die geringste Abgabe entrichten."

„Ich glaube, dass man im Einklang mit den Absichten Ew. Majestät dem ersten Punkte eine doppelte Beschränkung hinzufügen muss: die eine, dass die Amerikaner, welche mit Preussen Handel treiben wollen, sich den an den betreffenden Orten geltenden Gesetzen und Gewohnheiten unterwerfen müssen; die andre, dass Ew. Majestät, wie es sich bereits in dem vierten, von den Amerikanern in ihrem Gegenentwurf ganz ausgelassenen Artikel unsres Entwurfes findet, sich das Recht vorbehält, die Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels aus Gründen des Staatswohles zu verbieten; zugleich aber dürfte sich zur Zufriedenstellung der Amerikaner die Bestimmung empfehlen, dass sie dieselben Vortheile geniessen sollen, wenn der einen oder andern Nation die Einführung eines Artikels erlaubt wird."

„Was den zweiten Punkt anbetrifft, so hat Ew. Ma-

jestät mir häufig zu erkennen gegeben, dass es weniger Ihre Absicht ist, die Schifffahrt Ihrer Unterthanen auf entfernte Häfen auszudehnen, als den nationalen Produkten einen Markt zu sichern. Ich darf deshalb voraussetzen, dass Ew. Majestät niemals die im Geist der englischen Navigationsakte gehaltene Klausel billigen werden, wonach unsere Waaren die ihnen bewilligten Vortheile nur dann geniessen sollen, wenn sie in unseren eigenen Schiffen importirt sind, und dass wir deshalb unbedingt darauf bestehen müssen, dass unseren Artikeln dieselben Vorzüge einzuräumen sind, einerlei ob sie in unseren eigenen oder in fremden Schiffen eingeführt werden."

„Hinsichtlich des dritten Punktes scheint es mir billig, dass die in unseren Häfen eingelaufenen oder ohne Löschung ihrer Ladung wieder ausgelaufenen amerikanischen Schiffe dieselben Hafengelder oder Gebühren zahlen, welche auch andere Schiffe für ihre bessere Sicherheit und Bequemlichkeit entrichten."

„Nach meiner schwachen Einsicht ist es so wesentlich, auf den oben ausgeführten Beschränkungen zu bestehen, dass falls die Amerikaner sie nicht annehmen sollten, es besser wäre, gar nicht abzuschliessen, als einen Vertrag zu zeichnen, der uns in der Wirklichkeit keinen Vortheil verschafft. Falls aber die Vereinigten Staaten mit den obigen Abänderungen einverstanden sind, wage ich Ew. Majestät zu versichern, dass die Vortheile nicht allein wechselseitig sind, sondern dass Ihre Staaten durch diesen Vertrag auch gewinnen werden."

Nachdem er sodann die einzelnen Bestimmungen des Gegenentwurfs kritisch beleuchtet und die Artikel 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 19, 21 und 25 mit seinen Vorschlägen versehen hatte, welche bei der unten folgenden Darstellung der Verhandlungen ausführliche Berücksichtigung finden werden, fuhr Schulenburg fort:

„Die Vereinigten Staaten nehmen im ausgedehntesten

Sinne das Prinzip der bewaffneten Neutralität an, wonach das neutrale Schiff die Waare frei macht, ja sogar die Kriegsmunition, die sich auf einem neutralen Schiffe findet und für den Feind bestimmt ist, nicht konfiszirt, sondern nur mit Beschlag belegt werden kann. Ew. Majestät sind öffentlich der bewaffneten Neutralität beigetreten, so dass diese Artikel auch keine Schwierigkeit verursachen werden. Im Uebrigen ist der Vertrag von jenem philosophischen Geiste diktirt, welcher sich bemüht, so viel als möglich das Unglück des Krieges zu vermindern. In der Voraussetzung, dass im Laufe der Zeiten ein Krieg zwischen Ew. Majestät und den Vereinigten Staaten ausbrechen könnte, wird man zur Beunruhigung des Handels keiner Seits Kaperbriefe ausgeben, vielmehr können die Kauffahrteifahrer selbst in Kriegszeiten frei in einen feindlichen Hafen einlaufen; Gelehrte, Ackerbauer, Handwerker, Fabrikanten und Schiffer etc. etc. werden in der Ausübung ihres Berufes nicht belästigt, ihr Eigenthum wird respektirt werden, ja man wird selbst das Loos der Gefangenen durch billige und menschliche Vorkehrungen versüssen. Ich gestehe, dass angesichts der Lage der Staaten Ew. Majestät und derjenigen der Vereinigten Staaten mir die grösste Zahl dieser Artikel überflüssig erscheint. Da indessen die neue amerikanische Republik die Annahme derselben durch Ew. Majestät eifrig wünscht, um dadurch den Ruhm ihrer Menschlichkeit und ihrer Uneigennützigkeit zu gründen, so wird sich Ew. Majestät vielleicht um so leichter dazu verstehen, als in dem Falle, wo diese Fragen wirklich in's Leben treten sollten, die Unterthanen Ew. Majestät fast ausschliesslich den Vortheil dieser Artikel für sich haben würden. Denn es ist sehr leicht möglich, dass die amerikanischen Kaper in der Nordsee kreuzen, was ja auch schon im letzten Kriege vorgekommen ist, während nicht die geringste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass Ew. Majestät Ihren Unterthanen erlauben

werde, bewaffnete Schiffe in die Amerika bespülenden Gewässer zu schicken.“

Der König versprach Schulenburg am 29. Dezember 1784, wo er ihm für seinen Bericht dankte, von den darin enthaltenen Bemerkungen in seinen Instruktionen an Thulemeier Gebrauch zu machen und schickte diese Mitte Januar 1785 an Letztern ab. Am 24. Januar theilte der preussische Gesandte den amerikanischen Kommissären die Amendements und Bemerkungen seiner Regierung zu dem ihr unterbreiteten Entwurf mit. Sie beziehen sich der grossen Mehrzahl nach auf nur untergeordnete Punkte und berühren vor Allem nicht jene Bestimmungen, welche dem preussisch-amerikanischen Vertrag einen Namen in der Geschichte des Völkerrechts gemacht haben. Ist es das Verdienst der Vereinigten Staaten, sie angeregt und zuerst einem Staatsdokumente einverleibt zu haben, so wird dadurch der Ruhm Friedrich's nicht geringer, dass er sie ohne jeden Einwand annahm, ja in einzelnen Nebenbestimmungen noch verbesserte, und das zu einer Zeit, wo der russische Gesandte in Paris die amerikanischen Eröffnungen nicht einmal einer schriftlichen Antwort würdigte und wo Lord Dorset die ihm Seitens des Kongresses gemachten Anerbietungen höhnisch ablehnte, weil derselbe zu Verträgen überhaupt nicht legitimirt sei und die Vollmachten der Einzelstaaten erst beizubringen habe. Ueberhaupt zeichneten sich die Verhandlungen durch gegenseitige Zuvorkommenheit und Bereitwilligkeit im Fallenlassen von Nebenpunkten aus. Im Ganzen ist der amerikanische Entwurf mit nur geringen Zusätzen und Abkürzungen zum endgültigen Vertrag erhoben.

Die Verhandlungen selbst nahmen kaum drei Monate in Anspruch, indem der König seinen bis zuletzt behaupteten Widerspruch gegen den neunzehnten Artikel am 20. April 1785 fallen liess, so dass im Laufe des Sommers nur noch einzelne Förmlichkeiten zu erledigen blieben.

Die Hauptpunkte des endgültig angenommenen Vertrages nebst den ihm einverleibten preussischen Amendements sind nunmehr folgende:

Nachdem sich der erste Artikel für unverbrüchliche, feste und aufrichtige Freundschaft und Frieden zwischen beiden Mächten ausgesprochen hat, bestimmen der zweite und dritte Artikel, dass die Unterthanen oder Bürger der kontrahirenden beiden Staaten die Küsten und das Gebiet des andern besuchen, dort wohnen und mit allen Arten von Waaren, Produkten und Manufakturen Handel treiben dürfen, dass dagegen die von ihnen zu zahlenden Zölle und Abgaben nicht höher als die von den höchstbegünstigten Nationen entrichteten sein sollen, deren Rechte und Privilegien sie überhaupt in allen Stücken geniessen. Der König von Preussen machte dazu den von den Vereinigten Staaten genehmigten Zusatz, dass die Handeltreibenden sich den Gesetzen und Gebräuchen des betreffenden Landes unterwerfen müssen, denen auch die höchstbegünstigten Nationen unterworfen sind.

Der vierte Artikel des amerikanischen Entwurfs setzte fest, dass beide Theile das Recht haben sollten, in ihren eigenen Schiffen ihre eigenen Produkte, Waaren und Manufakturen nach irgend einem Theil des Gebietes des Andern zu schaffen, wo sie dann die Unterthanen oder Bürger des Andern ungehindert kaufen konnten, und dass sie ferner im Gebiete des andern Theils dessen Produkte, Waaren und Manufakturen frei einkaufen durften, für welche sie nur die von den höchstbegünstigten Nationen entrichteten Abgaben oder Zölle zu bezahlen hatten. Gegen diesen Artikel wurden preussischer Seits drei verschiedene Einwände geltend gemacht, nämlich 1. dass er Erlaubniss gebe, alle Waaren des einen Landes ohne Ausnahme auszuführen, 2. dass er allen Personen das Recht einräume, Käufer oder Verkäufer zu sein, 3. dass er das Recht des Transportes nur den Schiffen der kontrahirenden beiden

Theile einräume und nicht auf andere Schiffe ausdehne.

Zur Beseitigung des ersten Einwandes erklärten sich die Amerikaner zu dem später angenommenen Zusatz bereit: dass beide Theile aus Gründen des Staatswohls ihren Unterthanen oder Bürgern die Einfuhr oder Ausfuhr gewisser Artikel verbieten können, und dass nur dann, wenn eine der beiden Mächte einer dritten Nation gestatte, die so verbotene Waare ein- oder auszuführen, ihre Unterthanen oder Bürger dieselbe Freiheit geniessen sollen. Gegen den zweiten Einwand bemerkten die Kommissäre, dass allerdings laut einer alten Praxis in gewissen europäischen Ländern das Recht des Ein- und Verkaufs einzelner Waaren das Privilegium bevorzugter Personen bilde, dass indessen der Ursprung dieser Praxis einer finsteren Vergangenheit angehöre. Der allgemeine Fortschritt der Zeit erfordere indessen auch einen Fortschritt auf diesem Gebiete. Der Handel habe die wichtige Aufgabe, den Ueberfluss anzubringen, den Mangel zu befriedigen und die Preise nach einem vernünftigen Massstab zu regeln. Er erfülle diesen seinen Beruf da am besten, wo er am freiesten sei. Diejenigen Länder Europa's seien die reichsten und bevölkertsten, deren Handel am wenigsten beschränkt werde. Eine freie Konkurrenz zwischen Käufer und Verkäufer erscheine als das sicherste Mittel, den wahren Werth einer Waare zu bestimmen, während andrer Seits das Monopol das mächtigste Mittel zur Erstickung des Handels sei. Beide Theile seien deshalb in hohem Grade dabei interessirt, dass sie sich bei ihrem Vertrage vor einem solchen Irrthum hüten. Das angeführte, in Königsberg geltende Recht, welches einem Fremden verbiete, seine Waare Jemanden anders als Eingeborenen zu verkaufen, sei in gewissem Grade ein Monopol. Den Amerikanern erscheine es dagegen viel wünschenswerther, dass recht viele Fremde in ihre Häfen kämen und dort ihre Tauschgeschäfte be-

trieben. Se. preussische Majestät, die durch Entfernung hemmender Schranken schon so viel für die Vermehrung des Glücks ihrer Unterthanen gethan habe, möge selbst entscheiden, ob nicht das Königsberger Gesetz unter den gegenwärtigen Umständen einer Reform bedürftig sei. Das Prinzip der Freiheit des Handels müsse unter allen Umständen gewahrt werden; indessen seien sie Willens, einen Zusatz des Inhalts anzunehmen, dass dieser Artikel den Spezialgesetzen der Stadt Königsberg nicht derogiren solle, welche den Handel zwischen Fremden innerhalb des Gebiets der Stadt verbieten. Der König liess sich durch die Amerikaner eines Bessern belehren und gab in diesem Punkte so sehr nach, dass er sich sogar den Königsberg betreffenden Zusatz verbat.

Was nun den dritten Einwand betreffe, so habe man amerikanischer Seits geglaubt, dass man einen werthvollen Fortschritt in der Freiheit des Verkehrs mache, wenn man sich das Recht des Transports auf den eigenen Schiffen sichere. Beiden Theilen bleibe immerhin das Recht, dieses Privilegium fremden Schiffen zu verweigern, ein Recht, welches voraussichtlich nur als Wiedervergeltung gegen eine engherzige Nation ausgeübt werden würde. „Wir geben übrigens“ — heisst es weiter — „den Vorbehalt der eigenen Schiffe gern auf, da unser Streben dahin geht, den Handel ganz zu emanzipiren und allen Völkern durch einen freien Verkehr ein möglichst grosses Mass von Glück zu verschaffen; indessen willigen wir ein, hinter die Worte „in ihren eigenen“ (Schiffen) den Zusatz „oder irgend anderen“ einzurücken. Gleichwohl geben wir zu bedenken, ob es klug ist, sich des Rechtes der Wiedervergeltung einer Nation gegenüber ganz zu begeben, welche die Ladung von Schiffen auf Artikel ihrer Heimath beschränkt, und schlagen deshalb ein Amendement des Inhalts vor: Die kontrahirenden Theile behalten sich jedoch, wenn irgend ein Volk den Transport von Waaren auf die

Schiffe des Landes beschränkt, welches sie erzeugt, das Recht vor, gegen ein solches Volk Wiedervergeltung zu üben."

Der König nahm auch dieses Amendement und den Zusatz „oder irgend anderen" an, so dass der Artikel schliesslich den Handelsverkehr zwischen beiden Nationen im Interesse der grösstmöglichen Handelsfreiheit regulirte, ihnen gestattete, in eigenen oder fremden Schiffen ihre Produkte, Waaren und Fabrikate bei einander ein- und auszuführen, ohne mehr als die den höchstbegünstigten Nationen belasteten Abgaben und Steuern zu zahlen, während er sich vorbehielt, das Recht der Wiedervergeltung gegen ein Volk auszuüben, welches den Transport seiner Waaren auf seine eigenen Schiffe beschränkt, und schliesslich das Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr im Interesse des Staatswohles verfügte, in welchem Falle auch die Bürger des andern kontrahirenden Theils die von dem einen verbotene Einfuhr oder Ausfuhr nicht besorgen durften. Zu den Artikeln fünf bis acht, welche die hafenpolizeilichen Vorschriften betreffen, hatte Preussen einige Abänderungen und Abkürzungen vorgeschlagen, mit welchen sich die Vereinigten Staaten einverstanden erklärten. Ebenso gingen sie unbedingt auf den preussischen Zusatz zu Artikel neun ein, welcher den Einwohnern des einen Landes den gestrandeten Schiffen des andern gegenüber Hülfe und Beistand anbefiehlt und blos die Zahlung solcher Dienstleistungen bestimmt, welche bei Ausladung des beschädigten Kargos erfolgt sind. Dieser Zusatz, der somit den Schluss des Artikels bildete, lautet: „Das alte und barbarische Strandrecht soll für die Unterthanen oder Bürger beider Theile gänzlich abgeschafft sein" und war von den preussischen Ministern dadurch motivirt worden, dass „dieses Strandrecht an den meisten Küsten von England noch auf eine barbarische Art gegen die gestrandeten Schiffe ausgeübt werde, ob es gleich durch die englischen

Gesetze verboten sei, und dass es vielleicht auch an den nordamerikanischen Küsten noch nicht ganz abgeschafft sein könne." Auch dem Verlangen des Königs von Preussen, dass ihm Verbote gegen die Auswanderung seiner Unterthanen unbenommen bleiben sollten, setzten die amerikanischen Bevollmächtigten keinen Widerspruch entgegen und räumten ihm einen Platz am Ende des zehnten Artikels ein, der den Inhalt des achten im preussischen Entwurf wiedergiebt.

Dieser zehnte Artikel, welcher auch als Artikel XIV in den letzten mit Preussen abgeschlossenen, noch heute in Kraft stehenden Vertrag vom 1. Mai 1828 wieder aufgenommen worden ist, beansprucht unter den heutigen Verhältnissen ein ganz besonderes und praktisches Interesse. Er enthält nämlich die näheren Bestimmungen über die Intestat- und testamentarische Erbfolge der Angehörigen beider Länder. Während er dieselbe unbedingt für das bewegliche Vermögen anerkennt, gestattet er auf Grund des auch in Amerika herrschenden gemeinen englischen Rechts (Dipl. Corr. II, 272), welches den Fremden unfähig macht, unbewegliches Vermögen unter irgend welchem Titel zu erwerben, so dass es dem Staate anheimfällt, nur innerhalb einer bestimmten Frist den ungeschmälerten Verkauf von Immobilien und verbietet blos die sogenannte Detraktion. Damals hatte diese Bestimmung, welche doppelt ungerecht war, weil das preussische Recht keinen derartigen Unterschied kennt, wenig praktische Bedeutung. Heute dagegen, wo Millionen von Deutschen in den Vereinigten Staaten wohnen und der letztgenannte Vertrag am 1. Mai 1828 sogar für den ganzen deutschen Bund Gesetzeskraft erlangt hat, heute ist diese Beschränkung ein deutsche Erben pekuniär schwer treffender, mittelalterlicher Unfug, dessen Beseitigung nicht schnell genug erfolgen kann.

Der elfte, die vollständigste Gewissensfreiheit und freie

Religionsübung sichernde Artikel ist eine fast wörtliche Wiederholung des siebenten Artikels des ersten preussischen Entwurfes. Der zwölfte Artikel, welcher noch im Vertrage vom 1. Mai 1828 als für beide Theile in Kraft bestehend anerkannt, aber erst als § 2 der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 zu einem allgemein anerkannten Völkerrechtlichen Grundsatze wurde, dieser Artikel gestattet den freien Verkehr der neutralen Macht mit den Kriegführenden und erkennt den Grundsatz „Frei Schiff, frei Gut“ an. Das freie Schiff beschützt alle an Bord befindlichen Sachen und Personen, selbst die Feinde, und nimmt nur die Soldaten aus, welche im aktiven Dienste des Feindes stehen. Der Schluss dieses Artikels, welcher den Grundsatz „Unfrei Schiff, unfrei Gut“ anerkannte, wurde auf den Wunsch des Königs von Preussen gestrichen. Diese Stelle lautet: „Feindliche Schiffe sollen auch die darauf befindlichen Waaren zu feindlichen machen, so dass, was an Bord eines feindlichen Schiffes gefunden wird, ohne Unterschied konfiszirt werden soll. Ausgenommen, also frei sind nur solche Waaren, welche vor der Erklärung des Krieges oder innerhalb sechs Monaten nach derselben an Bord eines solchen Schiffes verladen sind.“

Bewirkt wurde diese Streichung durch die Bemerkungen der preussischen Minister in ihrem dem König unterbreiteten Gutachten: „Diese Stipulation steht weder dergestalt noch das Gegentheil davon in der Königlichen See-Neutralitäts-Convention, und so viel wir wissen, auch in keiner der von den anderen Mächten darüber geschlossenen Conventionen. Wir haben aber jeder Zeit sowohl in unseren öffentlichen Schriften des letzten als des vorigen Seekriegs und besonders auch in unsrer Circular-Deklaration vom 30. August 1781 behauptet, dass die Nicht-Kontrebande und zu Kriegsbedürfnissen nicht gehörende Waaren auch selbst auf feindlichen Schiffen nicht als feindlich und confiskabel anzusehen wären, weil eine neutrale

Nation dadurch dem einen Krieg führenden Theil so wenig hilft als dem andern schadet, in Ansehung des Krieges. Noch jetzt befinden wir uns auch in dem Falle, dass wir für den Breslauischen Kaufmann Gottschalk unverbotene Waaren in Amsterdam zu reclamiren haben, welche ein holländischer Armateur von einem englischen Schiffe genommen hatte. Wir halten also nöthig, dass das von den Amerikanischen Staaten zu Ende des Artikels 12 vorgeschlagene Prinzipium in unserm öffentlichen Commerz-Tractat nicht angenommen und agnoszirt und wenigstens übergangen und unentschieden gelassen werde, wenn man nicht die ausdrückliche Stipulation erhalten kann:

> dass die Effekten und Waaren des einen der beiden kontrahirenden Theile, die sich an Bord eines feindlichen Schiffes finden würden, nur dann der Wegnahme und Konfiskation unterworfen sein sollen, wenn sie Kontrebande oder für den Krieg bestimmt sind, dass sie aber dem Eigenthümer wieder zurückzuerstatten oder zu einem vernünftigen festen Preise abzunehmen sind, wenn derselbe Unterthan einer neutralen Macht ist."

„Wir finden dieses Prinzipium der Billigkeit und der Humanität, welche die Amerikanischen Staaten zum Grunde des ganzen Commerz-Traktats legen wollen, dergestalt angemessen, dass wir glauben sollten, sie würden selbiges nicht verwerfen, wenn es ihnen gehörig vorgestellt und der Herr v. Thulemeier darüber instruirt würde."

Der Kongress lehnte diese Verbesserung ab, dagegen erweiterte er in Uebereinstimmung mit der preussischen Forderung den dreizehnten Artikel, welcher die Konfiskation und Kondemnirung der Waaren, die bisher als Kontrebande galten, aufhebt und nur die Anhaltung der mit ihr beladenen Schiffe gestattet, dahin, dass ein wegen sogenannter Kontrebande aufgebrachtes Schiff, wenn es diese Kontrebande herausgiebt, seine Fahrt ruhig fortsetzen und nicht länger angehalten werden darf. Da dieser Artikel und der drei-

undzwanzigste die wichtigsten des ganzen Vertrages sind, so möge jener zunächst in wortgetreuer Uebersetzung hier folgen:

„Um alle Schwierigkeiten und Missverständnisse zu vermeiden, die gewöhnlich über den Begriff der Kontrebande entstehen, sollen in demselben Falle, wenn einer der kontrahirenden Theile mit einer andern Macht Krieg führt, alle solche Waaren, wie Waffen, Munition und militärische Vorräthe jeder Art, welche in Schiffen oder von den Unterthanen oder den Bürgern des einen Theils dem Feinde des andern zugeführt werden, nicht als Kontrebande gelten und weder Konfiskation, noch Kondemnirung noch Verlust des Eigenthums nach sich ziehen. Indessen soll es gesetzlich gestattet sein, solche Schiffe und Waaren anzuhalten und sie so lange zu detiniren, als diejenigen, welche sie aufbringen, für nothwendig erachten, um die Unbequemlichkeit oder den Schaden zu verhindern, der ihnen aus der Fortsetzung ihrer Reise erwachsen möchte; jedoch sollen sie verbunden sein, eine verhältnissmässige Zahlung für den Verlust zu leisten, welchen ein derartiger Arrest den Eigenthümern verursacht. Und es soll ferner demjenigen, welcher sie nimmt, gestattet sein, die also angehaltenen militärischen Vorräthe ganz oder theilweise für sich zu benutzen; dagegen muss er dem Eigenthümer den vollen Werth dafür zahlen, welcher Werth durch den Marktpreis am Bestimmungsorte des Schiffes ermittelt wird. Für den Fall aber, dass der Befehlshaber eines angehaltenen Schiffes, welches Artikel führt, welche bisher als Kontrebande galten, diese Artikel abzugeben Willens ist, so soll er das thun dürfen und sein Schiff nicht in irgend einen Hafen gebracht, noch länger zurückgehalten, sondern zur Fortsetzung seiner Reise verstattet werden."

Die Artikel vierzehn bis achtzehn beziehen sich auf die Hafen- und See-Polizei in Kriegs- und Friedenszeiten; ihre Bestimmungen erregten von keiner Seite einen Wider-

spruch. So sollen nach Artikel vierzehn im Falle eines Krieges die Schiffe der neutralen Macht behufs näherer Bezeichnung ihrer Nationalität, ihres Tonnengehalts und Eigenthums See-Briefe oder Pässe erhalten, welche so oft zu erneuern sind, als sie in den Hafen zurückkehren. Artikel fünfzehn schreibt die Förmlichkeiten vor, unter denen Kriegsschiffe oder Kaper der Krieg führenden Macht die Kauffahrer der neutralen Macht anfahren und besuchen sollen; Artikel sechszehn verbietet den Embargo oder die gewaltsame Zurückhaltung der Schiffe des einen Theils, falls der andre es im Interesse einer militärischen Expedition oder anderer öffentlicher und privater Zwecke für thunlich erachten sollte; Artikel siebenzehn befiehlt die Wiederherausgabe der Schiffe der neutralen Macht, wenn sie von einem Kriegsschiffe der andern oder von einem Kaper des Feindes genommen und in den Hafen des einen kontrahirenden Theils gebracht sein sollten, und Artikel achtzehn endlich gestattet unter dem Versprechen humaner und gütiger Behandlung den durch Sturm, Piraten oder einen sonstigen Zufall in die Häfen des einen Theils getriebenen Schiffen der andern Macht sich dort aufzuhalten, wieder auszurüsten und zu verproviantiren. Die Verhandlungen über den neunzehnten Artikel bildeten unter den beiden Kontrahenten am längsten den Gegenstand des Streites. Derselbe bewilligt ihnen die wechselseitige Freiheit, mit den zu Kriegszeiten durch die bewaffneten Schiffe oder die Kaper einer der kontrahirenden Mächte gemachten Prisen in den Hafen der andern Macht frei ein- und auszulaufen, ohne dass sie gezwungen werden können, irgend welche Zölle, Kosten oder Lasten an die betreffenden Hafenbeamten zu entrichten. Dieser Punkt war auch im ersten preussischen Entwurf (Artikel 21) auf Grund des schwedischen Vertrages zugestanden worden. Im Mai 1784 verlangten die Amerikaner aber, dass französische Prisen von dieser Bestimmung ausgeschlossen sein sollten,

weil der mit Frankreich abgeschlossene ältere Vertrag die Vereinigten Staaten zu diesem Zugeständniss zwinge. Darauf entgegnete der König unterm 24. Mai 1784, und in Uebereinstimmung mit den in der Schulenburg'schen Denkschrift entwickelten Ansichten, dass es besser sei, wenn überhaupt keine Prisen in die Häfen der kontrahirenden Mächte einlaufen dürften, es sei denn, dass sie durch Sturm oder schlechtes Wetter dazu gezwungen würden; zudem sei diese Erlaubniss nur den Amerikanern vortheilhaft, weil Preussen Prisen weder gemacht habe noch mache. Die Vereinigten Staaten führten gegen diese Ansicht des Königs an, dass, wollte man ihnen das Einlaufen mit Prisen in neutrale Häfen nicht gestatten, ihre Lage bei einem Kriege mit einer europäischen Macht sehr traurig sein würde, da sie dann mit jeder Prise über den Ozean nach Hause zurückkehren müssten, und beschränkten ihre Forderung darauf, dass nur im Falle eines Sturmes oder einer augenscheinlichen Gefahr französische Prisen in einen amerikanischen Hafen gebracht werden sollten. Friedrich liess endlich am 20. April 1785 seinen Widerspruch gegen diese für ihn gänzlich unpraktische Klausel fallen, weil die Vereinigten Staaten versprachen, diese durch den Vertrag von 1778 geschaffene Ausnahme nach Ablauf desselben nicht wieder zu gestatten, und nahm unter dieser Bedingung den Artikel in der vorgeschlagenen Form an. Artikel zwanzig untersagt den Unterthanen der kontrahirenden Mächte, Kaperbriefe von einem andern Staate, mit welchem sich eine von ihnen im Kriege befindet, anzunehmen oder ihm Beistand zu Wasser oder zu Lande zu leisten, widrigen Falls sie als Piraten angesehen werden sollen. Artikel einundzwanzig setzt die in einem Kriege gegen einen gemeinschaftlichen Feind zu beobachtenden Vorschriften, namentlich für den Prisenverkauf fest. Im Unterabschnitt vier genehmigen die Vereinigten Staaten die von Preussen gestellte Bedingung, dass die Gerichte des Platzes, in

welchen die Prise gebracht wurde, über deren Legalität vor ihrem Verkaufe entschieden haben müssten. Artikel zweiundzwanzig bestimmt, dass wenn die kontrahirenden Mächte einen gemeinschaftlichen Feind haben oder beide neutral sind, die Kriegsschiffe der einen die denselben Kurs fahrenden Kauffahrer der andern ebenso begleiten und beschützen sollen, als ob sie ihre eigenen wären.

Der dreiundzwanzigste Artikel giebt theilweise wörtlich den Vorschlag der oben angeführten Denkschrift Franklin's wieder. Er lautet in seiner endgültigen Fassung: „Wenn ein Krieg zwischen den beiden kontrahirenden Theilen entstehen sollte, so sollen die Kaufleute des einen der beiden Staaten, die in dem andern sich aufhalten, die Erlaubniss haben, noch neun Monate darin zu bleiben, um ihre Aktivschulden einzutreiben und ihre Geschäfte in Ordnung zu bringen, nach welcher Zeit sie ungehindert abreisen und alle ihre Güter ohne jede Beeinträchtigung mit sich nehmen können. Die Weiber und Kinder, die Gelehrten aller Fakultäten, die Ackersleute, Handwerker, Manufakturisten und Fischer, die nicht bewaffnet sind und in Städten, Dörfern und unbefestigten Plätzen wohnen, und überhaupt alle diejenigen, deren Beschäftigung den Unterhalt und den allgemeinen Vortheil des menschlichen Geschlechts bezweckt, sollen die Freiheit haben, ihre respektiven Gewerbe fernerhin zu treiben. Sie sollen für ihre Person auf keine Art gefährdet, ihre Häuser oder Güter sollen nicht in Brand gesteckt, noch auf andre Art vernichtet, ihre Felder sollen nicht von feindlichen Armeen, in deren Hände sie durch die Kriegsereignisse fallen könnten, verheert werden; sondern wenn man sich in der Nothwendigkeit befinden sollte, Etwas von ihrem Eigenthume zum Gebrauch der feindlichen Armee zu nehmen, so soll ihnen der Werth dafür nach einer annehmbaren Schätzung gezahlt werden. Alle Kauffahrtei- und Handelsschiffe, die zum Austausch der Produkte verschiedener Gegenden ge-

braucht werden und folglich bestimmt sind, die zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen, sowie zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens dienenden Sachen leichter zu verbreiten, sollen frei und ungehindert passiren können; und beide kontrahirende Theile machen sich verbindlich, weder Kaperschiffe auszurüsten noch ihnen zu erlauben, diese Art von Handelsschiffen wegzunehmen oder zu vernichten, noch auf andre Art den Handel zu stören." Der vierundzwanzigste Artikel fährt dann fort: „Um das Schicksal der Kriegsgefangenen zu erleichtern und sie nicht der Gefahr auszusetzen, in entlegene und rauhe Himmelsgegenden verschickt, oder in enge und ungesunde Wohnungen zusammengedrängt zu werden, machen sich beide kontrahirende Theile feierlich und vor den Augen der ganzen Welt gegenseitig verbindlich, dass sie keinen jener Gebräuche befolgen wollen; dass die Kriegsgefangenen, die sie gegenseitig machen könnten, weder nach Ostindien noch nach einer andern Gegend Asiens oder nach Afrika transportirt werden sollen; sondern dass man ihnen in Europa oder in Amerika in den respektiven Gebieten der kontrahirenden Theile einen in einer gesunden Gegend gelegenen Aufenthalt anweisen, sie aber nicht in finstere Löcher, in Kerker- oder Gefängnissschiffe einsperren, dass man sie weder in Fesseln schmieden, noch knebeln, noch auf eine andre Art des Gebrauchs ihrer Glieder berauben wolle; dass man ferner die Offiziere auf ihr Ehrenwort in Bezirken gewisser ihnen zu bestimmenden Distrikte frei herumgehen und ihnen bequeme Wohnungen anweisen lassen, die gemeinen Soldaten aber in offene und geräumige Kantonirungsquartiere vertheilen wolle, wo sie hinreichend frische Luft schöpfen und körperliche Uebungen anstellen können, und dass man sie in eben so geräumige und bequeme Kasernen einquartieren wolle, als die Soldaten der Macht selbst haben, in deren Gewalt sie sich befinden; und dass endlich den Offizieren sowohl als den

gemeinen Soldaten täglich eben solche Rationen gereicht werden sollen, als die eigenen Truppen dieser Macht nach Verschiedenheit des Ranges erhalten. Den Betrag der Kosten ersetzt die andre Macht nach der darüber gemachten Liquidation. Dabei soll es den beiden Mächten freistehen, einen Kommissar in den Kantonirungsorten der Gefangenen anzustellen, welcher dieselben besuchen, ihnen Douceurgelder von ihren Freunden und Verwandten einhändigen und über den Zustand derselben von Zeit zu Zeit ihren Kommittenten Berichte in offenen Briefen erstatten kann. Wenn aber ein Offizier sein Wort bricht oder ein Gefangener der ihm angewiesenen Kantonirung entweicht, so soll dieser Offizier oder sonstige Gefangene alle ihm in diesem Artikel bewilligten Vortheile verwirken. Und es wird hiermit ausdrücklich erklärt, dass weder der Vorwand, dass der Krieg alle Verträge aufhebe, noch sonst ein Vorwand diesen und den vorhergehenden Artikel suspendirt oder vernichtet, sondern dass sie im Gegentheil für den Fall eines Krieges vorgesehen sind, und dass sie während eines solchen so heilig als die anerkanntesten Sätze des Völkerrechts beobachtet werden sollen."

Der fünfundzwanzigste Artikel gestattet die Anstellung von Konsuln, Vizekonsuln, Agenten und Kommissären in den betreffenden Häfen der kontrahirenden Mächte, unterwirft aber auf preussischen Vorschlag die handeltreibenden Konsuln den Gesetzen der Macht, welche ihnen das Exequatur ertheilt hat.

Nach Artikel sechsundzwanzig sollen alle Begünstigungen, welche von einer der kontrahirenden Mächte einem dritten Volke eingeräumt werden, selbstredend auch auf die andre übergehen, während der siebenundzwanzigste und letzte Artikel endlich die Dauer des Vertrages auf zehn Jahre vom Tage der Ratifikation an festsetzt, letztre Frist aber ein Jahr vom Tage der Unterschrift laufen lässt.

Die Kontrahenten waren einander im Laufe der Verhandlungen auf's Freundlichste entgegengekommen, so dass diese in einer verhältnissmässig sehr kurzen Zeit beendigt werden konnten. Dieser der gemeinschaftlichen Sache gewidmete Ernst und Eifer stach in den Augen der Amerikaner doppelt vortheilhaft gegen die Lauheit und sogar Gleichgültigkeit ab, mit der die übrigen europäischen Mächte die ihnen angebotenen Verträge entweder ablehnten oder die wirklich in Angriff genommenen behandelten. „Ich bin," schrieb John Adams an Thulemeier am 13. Februar 1785 (Adams Works VIII, 224), „der langsamen Bewegungen der übrigen Höfe und Staaten ebenso überdrüssig, als ich die Pünktlichkeit, Einsicht und Entschiedenheit des Berliner Hofes bewundere. Nicht minder freue ich mich der Thatsache, dass der König uns die Ehre anthut, mit der platonischen Philosophie einiger unserer Artikel übereinzustimmen, die wenigstens eine gute Lehre für die Menschheit enthalten und durch einen vom König von Preussen genehmigten Vertrag mehr Einfluss gewinnen werden als durch die Schriften Plato's oder Sir Thomas More's. Sie können sich darauf verlassen, dass ich Alles, was in meiner Gewalt steht, thun werde, um diesen Vertrag zu einem glücklichen Abschluss zu bringen und, so weit es meine Instruktionen erlauben, mich mit den Bemerkungen Sr. Majestät in Einklang zu setzen." Adams hielt Wort und auch Thulemeier handelte in derselben entgegenkommenden Weise.

Als er am 3. Mai 1785 den amerikanischen Kommissären die letzten Zugeständnisse des Königs meldete, wünschte er ihnen und sich Glück dazu, dass die Verhandlungen so rasch zu einem glücklichen Ende gediehen wären. „Die Vereinigten Staaten," schloss er, „werden gewiss die Bereitwilligkeit, mit welcher der König in den verschiedenen Abänderungen des Handelsvertrags nachgegeben hat, als einen neuen Beweis dafür zu würdigen

wissen, dass er den Handel und die Bande schützen und enger knüpfen will, welche die preussischen Unterthanen mit den Bürgern der Republik verbinden. Ich antizipire für Ihr und mein Land viele dauernde Vortheile von diesen neuen kommerziellen Beziehungen, welche auf der Grundlage gegenseitiger Pflichten und vollständiger Gleichheit errichtet sind."

Am 26. Mai 1785 sprachen die amerikanischen Kommissäre, in Erwiderung seiner Zuschrift, Herrn von Thulemeier ihre Freude darüber aus, dass durch die Güte und Nachgiebigkeit des Königs nunmehr alle wesentlichen Punkte erledigt seien, und baten nur noch, dass die Dauer des Vertrages auf zehn statt auf fünfzehn Jahre festgesetzt werden solle, welchem Wunsche preussischer Seits am 8. Juli 1785 entsprochen wurde. Die Unterzeichnung geschah durch die amerikanischen Bevollmächtigten an ihrem betreffenden Wohnorte. Franklin unterschrieb zuerst am 9. Juli 1785, nur zwei Tage vor seiner Abreise von Paris nach Amerika. Diese Vollziehung war der letzte Akt seiner diplomatischen Thätigkeit in Europa. Jefferson unterzeichnete gleichfalls in Paris, am 28. Juli, und Adams am 5. August in London, wohin ein zu diesem Zwecke besonders ernannter Agent, Wm. Short von Virginien, die Ausfertigung gebracht hatte. Derselbe begab sich dann nach dem Haag und überreichte den amerikanischer Seits vollzogenen Vertrag dem damaligen Vereinigten Staaten-Geschäftsträger C. F. W. Dumas, der ihn am 10. September 1785 daselbst mit Thulemeier auswechselte. Der König selbst ratifizirte den Vertrag zwei Wochen später, am 24. September 1785. Adams und Jefferson schickten darauf das Dokument in einem gemeinschaftlichen Schreiben, aus London vom 2. und Paris vom 11. Oktober 1785 datirt, dem Kongress zur Ratifikation ein. „Wir sehen," sagen sie, „mit innigem Vergnügen diese Verbindung unsres Landes mit einem Fürsten, dessen Charakter jeder Ver-

handlung, an der er Theil nimmt, einen besondern Glanz verleiht. Da der nunmehr abgeschlossene Vertrag für die Vereinigten Staaten von grosser Bedeutung werden kann und sicher ihr Ansehen und ihren Ruf erhöhen wird, so ist es sehr wünschenswerth, dass seine Genehmigung und Veröffentlichung sobald als möglich erfolge. Es ist eine merkwürdige Thatsache, dass dieser Vertrag unsere Kaper in die preussischen Häfen in einem Augenblick zulässt, wo über ein Bündniss verhandelt wird (deutscher Fürstenbund), bei welchem Brandenburg und Hannover (englisch) betheiligt sind. Er verdient jedenfalls die Beachtung des Kongresses und der Staaten.“ John Jay, der damalige Minister des Auswärtigen, unterbreitete ihn am 9. März 1786 dem Kongress zur Ratifikation, welche dieser denn auch beschloss.

Wie übertrieben die Erwartungen waren, welche sich beide Theile von den Wirkungen dieses Vertrages machten, und welche unklare Vorstellungen sonst nüchterne, durch langjährige Erfahrung gereifte Staatsmänner von den treibenden Kräften im internationalen Verkehr hatten, mögen die Worte zweier Männer beweisen, welche durch ihre Thaten und ihren Geist die in ihren Kreisen herrschenden politischen Anschauungen am reinsten und unverfälschtesten widerspiegeln. So schreibt Washington am 31. Juli 1786 an Rochambeau und am 15. August 1786 an Lafayette: „Obgleich ich nicht besonders in kaufmännischen Angelegenheiten bewandert bin, noch die Zukunft vorauszusehen vermag, so kann ich doch als Mitglied eines jugendlichen Weltreiches, als Philanthrop und, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, als Bürger der grossen Republik der Menschheit, nicht umhin, meine Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuweilen zuzuwenden. Ich will damit sagen, dass ich mit Vergnügen über den Einfluss nachdenke, den voraussichtlich der Handel später auf die menschlichen Sitten und die Gesellschaft überhaupt ausüben wird. Bei

solchen Gelegenheiten stelle ich die Betrachtung an, wie die Menschheit dereinst durch brüderliche Bande zu einer grossen Familie verbunden sein wird. Ich gebe mich dann gern einer, wenn auch vielleicht enthusiastischen Lieblingsidee hin, dass die Welt, da sie jetzt viel weniger barbarisch ist als früher, täglich grössere Fortschritte machen muss, dass die Völker in ihrer Politik stets humaner werden, dass die Gegenstände des Ehrgeizes und die Ursachen der Feindseligkeiten sich täglich verringern, kurz dass die Zeit nicht sehr entfernt ist, in welcher die Wohlthaten eines freien und liberalen Handelssystems ziemlich allgemein an die Stelle der Verwüstungen und Schrecken des Krieges treten werden. Unter den neuen Handelsverträgen scheint mir besonders der mit dem König von Preussen abgeschlossene eine neue Aera in der Diplomatie zu bezeichnen und die glücklichen Folgen zu versprechen, welche ich so eben erwähnt habe. Er ist der freisinnigste Vertrag, der je von unabhängigen Mächten abgeschlossen wurde, durchaus originell in verschiedenen seiner Artikel, und wenn seine Prinzipien später als die Grundlage des Völkerverkehrs gelten sollten, so wird er mehr als irgend eine bisher versuchte Massregel dazu beitragen, eine allgemeine Pazifikation herbeizuführen.“ (Washingtons Writings IX, 182 und 194.)

Ganz im Einklange damit äussert sich Ewald Friedrich v. Hertzberg, Preussens grosser Minister des Auswärtigen, in einem Briefe an Washington d. d. Berlin, 14. Juni 1793 (Correspondence of the Revolution IV, 429): „Ich hatte als Kabinetsminister die Genugthuung, den zwischen dem König von Preussen und den Vereinigten Staaten von Amerika am 10. September 1785 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag, an welchem Sie zweifelsohne den Hauptantheil hatten, zu billigen. Ich bekenne, dass es mir das höchste Vergnügen gewährt hat, dass Ihre Nation auf König Friedrich II. als einen würdigen Philosophen

blickte, indem sie ihm diesen Vertrag vorschlug, damit er anderen Völkern ein Beispiel gebe, und aus demselben Grunde nahm ich ihn bereitwillig an."

Es mag auffallen, dass ein Fürst wie Friedrich, der besser als irgend einer seiner Zeitgenossen wusste, dass nur die stärksten Bataillone Achtung und Bedeutung in der Welt erzwingen, und dass feindliche Interessen endgültig blos durch das Schwert entschieden werden können, es mag auffallen, dass dieser zu Lande stets gerüstete und schlagfertige König zur See plötzlich die Friedenspfeife raucht und hier der bewaffneten Faust den raisonnirenden Kopf, dem Mord und Brand das philosophische Postulat substituiren will. Indessen lässt sich diese Friedenspolitik des Königs aus naheliegenden Gründen sehr leicht erklären. Er wusste allerdings recht gut, dass philosophische Abstraktionen eine Seemacht nicht ersetzen konnten, die zu schaffen er weder die Mittel noch den Willen besass; allein seine gefürchtete Stellung zu Lande flösste auch den Seemächten Respekt ein und liess erwarten, dass sie die preussischen Kauffahrer im Falle eines Seekrieges so leicht nicht belästigen würden. Wie schnell übrigens Friedrich die Mittel zur Schadloshaltung seiner Unterthanen zu finden wusste, wenn englische Prisengerichte preussische Schiffe ungerecht kondemnirten, hatte er bereits 1753 bewiesen und energisch durchgeführt. Preussen hatte nämlich 1742 beim Breslauer Frieden die Rückzahlung einer auf die Herzogthümer Ober- und Niederschlesien hypothezirten Anleihe übernommen, welche von Kaiser Karl VI. 1735 im Betrage von 1,700,000 Thlr. mit Londoner Kaufleuten abgeschlossen worden war. Der grösste Theil dieser Schuld war gegen Ende des 1748 beendigten Krieges von Preussen bereits abgetragen, als englische Kriegsschiffe und Kaper preussische Schiffe auf alle nur denkbare Weise belästigten, in englische Häfen schleppten und von den dortigen Admiralitätsgerichten kondemniren oder, wenn

freigesprochen, in die Kosten des Verfahrens verurtheilen liessen. Vergebens protestirte der König gegen diese Gewaltthaten, vergebens erinnerte er an die wiederholten Versprechen der englischen Minister, dass die preussische Flagge gleich denjenigen der übrigen verbündeten Mächte behandelt werden sollte. Da entschloss sich Friedrich, den seiner Schifffahrt zugefügten Schaden durch einen eigens zu diesem Zwecke eingesetzten Ausschuss abschätzen zu lassen und sich selbst Recht zu verschaffen. Der von demselben ermittelte Schaden belief sich auf 194,725 Thlr., und zu diesem Betrage liess der König beim Kammergericht Beschlag auf die den englischen Kaufleuten noch schuldige Forderung legen. Natürlich erregte dieser Schritt das grösste Aufsehen in ganz Europa. Der König von Preussen, ein Fürst ohne jede Flotte, wagte es, in Preussen über Prisen englischer Kaper aburtheilen zu lassen! Friedrich veröffentlichte eine Denkschrift über den von ihm befohlenen Schritt, die englische Regierung schrieb, wie Montesquieu sich spöttelnd ausdrückte, eine *réponse sans réplique,* die der grosse preussische Jurist Cocceji gebührend beantwortete. Diese rechtlichen Ausführungen überzeugten natürlich keine der streitenden Parteien; aber Friedrich hielt das Objekt zur Schadloshaltung seiner Unterthanen in der Hand und konnte seine Zeit abwarten. Diese Zeit kam im Jahr 1756, als beide Mächte den Neutralitätsvertrag von Westminster abschlossen. England verstand sich dazu, 20,000 Pfd. St. unter der Bedingung an die preussischen Beschädigten zu zahlen, dass der König den auf die schlesischen Gelder gelegten Beschlag aufhebe und den Rest derselben dem ursprünglichen Vertrage gemäss auszahle. Dies geschah denn auch. Bereits am 23. Juni 1756 konnten die Generalquittungen ausgetauscht werden.[1]

---

[1] Siehe A. Trendelenburg, Friederich's des Grossen Verdienst um das Völkerrecht im Seekrieg. Berlin 1866. pag. 3—8. — A. Schäfer, Geschichte des siebenjährigen Krieges. Berlin 1867. I. p. 27 und 129.

Dann aber darf man nicht übersehen, dass die ganze Strömung der Zeit, wie die bewaffnete Neutralität zeigt, auf Geltendmachung der Rechte der kleineren und mittleren Seestaaten gegen das Monopol Englands hindrängte. Der König stützte also seine Politik auf ein wirkliches vorhandenes politisches Bedürfniss; seine Ziele zur See schienen damals viel leichter zu verwirklichen, als sich später herausstellte. War auch jener Bund gegen England schon wieder in sich zerfallen, ehe er die Probe eines grossen Seekrieges ausgehalten hatte, so bewies doch die, wenn auch vorübergehende Einigung so vieler dabei Interessirten, dass mit mehr Ernst und mehr Energie sich unter Umständen ein ebenbürtiges Gegengewicht gegen England zur See schaffen liess. Zudem konnte der König nichts verlieren, selbst wenn seine Bemühungen eine „schöne Abstraktion“ blieben, und sogar im ungünstigsten Fall war seine Politik ein Samenkorn für die Zukunft, ein Fingerzeig, der unter Umständen seinen Nachfolgern zu Gute kommen konnte. Seine Zeit aber rechnete ihm dieses Bündniss mit Amerika als einen der humansten Akte seines langen segensreichen Wirkens an.

An und für sich, aus dem Zusammenhang mit der politischen Strömung gerissen, setzt sich ein Bündniss von zwei Mächten, die beide keine Flotte haben, allerdings leicht dem Vorwurf der politischen Don Quixoterie aus, allein im Lichte seiner Zeit finden seine Motive ihre volle Berechtigung und Erklärung. Selbst abgesehen davon, dass der König ein Heer von 200,000 Mann hinter sich hatte, das jeden Augenblick seinem Willen Geltung verschaffen und den Kontinental-Interessen der Seemächte, namentlich Englands, gefährlich werden konnte, so neigten gerade vor dem Ausbruch des grossen europäischen Sturmes Regierende und Regierte, von den voraufgehenden Kämpfen ermüdet, fast krankhaft zum Frieden hin, ja sie hielten sogar einen ewigen Frieden für möglich. Der König

selbst hatte seit dem bairischen Erbfolgekriege so manche bedeutende Resultate durch diplomatische Verhandlungen und vermittelndes Auftreten erreicht. Warum sollte er, der gegen sein Ende immer friedfertiger wurde, also nicht auch die allgemeine Anerkennung einiger an sich durchaus berechtigter völkerrechtlicher Grundsätze auf friedlichem Wege erwarten, zumal die Barbarei der entgegengesetzten Bestimmungen von aller Welt bereitwillig anerkannt wurde?

In dieser friedlichen Auffassung seiner politischen Aufgabe begegnete sich Friedrich mit Franklin. Es ist deshalb kein blos zufälliges Zusammentreffen, dass der Philosoph von Sanssouci und der Philosoph des armen Richard mit der Unterzeichnung des Freundschafts- und Handelsvertrages den letzten Akt ihrer öffentlichen Thätigkeit in Europa abschlossen.

Doch sei dem wie ihm wolle, der von beiden Seiten ratifizirte Vertrag erlosch nach zehn Jahren. Bei den geringen und unbedeutenden Beziehungen, welche beide Staaten mit einander hatten, leitete keiner von ihnen einen besondern Vortheil daraus her, und auch mit seinen allgemeinen, die Rechte der Neutralen betreffenden Bestimmungen gingen die Krieg führenden Seemächte in den nächsten Jahren gar unsanft um. Als es sich 1796 um Abschluss eines neuen Vertrages handelte, waren die Verhältnisse wesentlich verändert. Die Vereinigten Staaten waren aus der untergeordneten Lage, welche sie 1785 einnahmen, wenigstens zu staatlich geordneten und ihre Hülfsquellen entwickelnden Zuständen gelangt, während Preussen, an seinem alten Ruhme zehrend, mit jedem Tage mehr von seiner 1785 behaupteten stolzen Stellung herabgestiegen war und weder durch seine Kraft, noch durch seinen Willen der Welt irgend welche Achtung einflösste. Die leitenden Staatsmänner der jungen Republik dagegen, welche damals einen so schnellen Aufschwung

des amerikanischen Handels nicht ahnen konnten, wie er in Folge der französischen Revolution sich treibhausartig entwickelte, überschätzten über der Prosperität der Gegenwart die Zukunft und übersahen, dass nicht die normale Entwicklung, sondern nur die europäischen Kriege die zeitweise Blüthe ihres Handels bedingten. John Adams war inzwischen Präsident der Vereinigten Staaten geworden und legte gerade die erste Grundlage für eine amerikanische Kriegsflotte. Sein Sohn John Quincy Adams, der spätere sechste Präsident (1825—1829) war damals Gesandter in Berlin und amerikanischer Seits mit der Führung der Unterhandlungen betraut. Die Rollen sind geradezu vertauscht, kühl und fast ganz abrathend äussert sich jetzt der Präsident John Adams über den Abschluss eines Vertrages, namentlich aber lässt er jetzt im Gefühl der herannahenden Gefahr gerade jene Punkte und Verbesserungen fallen, deren Vorschlag und Durchsetzung den Stolz Franklin's gebildet hatten. Dieser Auffassung der Dinge entsprechend lauteten denn auch die Instruktionen für John Quincy Adams.

„Ich bin," schreibt der Präsident Adams am 14. September 1798 seinem Staatssekretär T. Pickering, „durchaus nicht unglücklich über die Verzögerung des Vertragsabschlusses mit Preussen und habe, bis sich die Krise in Europa entschieden haben wird, überhaupt kein Verlangen nach irgend welchen Verträgen. Es mag," fährt er am 30. September fort, „am Platze sein, Herrn Adams (in Berlin) zu bemerken, dass er sich ob seines Erfolges im Abschliessen eines Vertrages mit Preussen durchaus keine Sorge mache, und dass ich eben so völlig als er davon überzeugt bin, dass Preussen thun wird, als könne und wolle es keinen Vertrag auf die in meinen Instruktionen enthaltenen Bedingungen hin eingehen. Das wird mich durchaus nicht beunruhigen, und wenn jene Macht sich schliesslich weigert, ohne die beabsichtigten Artikel in

irgend welche Verabredungen einzutreten, so werden wir deshalb nicht unglücklich sein. Unser Handel ist für Preussen von grösserm Belang als der ihrige für uns, und mit oder ohne Vertrag werden wir Alles haben, was wir brauchen. Andrer Seits würden wir sehr unvorsichtig handeln, wenn wir in einem Augenblicke, wo wir von Frankreich zu einem Kriege gezwungen werden können, uns so weit verpflichten wollten, dass Frankreich und seine Kolonien in preussischen Schiffen mit allen ihren Bedürfnissen, ja selbst mit unseren eigenen Produkten versehen werden könnten."

„Der 23. Artikel unsres alten Vertrages" — schloss Adams am 13. Mai 1799 seine Besprechung dieses Gegenstandes — „muss in dem neuen Vertrage wegfallen, wir dürfen auf die Ausstellung von Kaperbriefen nicht verzichten. Die Gesetzlichkeit der Kaperei wird wohl nicht in Frage gestellt werden; dagegen muss man jede Vorsicht gegen den möglicher Weise damit zu treibenden Missbrauch anwenden. Die Politik der Kaperei findet besonders auf die Vereinigten Staaten Anwendung. Unsre Kriegsflotte ist unbedeutend und wird es für die nächste Zukunft auch bleiben; dagegen sind wir stark durch die Zahl unserer Seeleute, durch Privatwohlstand und durch den ungewöhnlichen Unternehmungsgeist unserer Bürger. Darum bilden die Kaper für uns das Hauptmittel, einem Seehandel treibenden Feind zu schaden. Unsre vollste Rechtfertigung dafür, dass wir uns derselben bedienen, liegt aber darin, dass unser ausgedehnter Handel sich über alle Meere ausbreitet und dass er deshalb mehr als derjenige irgend einer andern Nation der Plünderung durch Private und Seemächte ausgesetzt ist." (Adams' Works VIII, 595. 598. 599. 647.)

Diesen massgebenden Anweisungen des Präsidenten entsprechend liess John Quincy Adams aus dem alten Vertrage einige der wesentlichsten Artikel aus. „Da die

Regel," hiess es in § 12 des neuen Vertrages vom 11. Juli 1799, „dass freie Schiffe freies Gut machen, während der letzten beiden Kriege nicht respektirt wurde, so sind die beiden kontrahirenden Theile übereingekommen, bei der Rückkehr des Friedens mit den Seemächten solche Vereinbarungen zu treffen, welche die Schifffahrt und den Handel der Neutralen sicherstellen. Sollte aber in der Zwischenzeit einer der beiden kontrahirenden Theile in einen Krieg verwickelt werden, in welchem der andre neutral bleibt, so sollen die Kriegsschiffe und Kaper der Krieg führenden Macht sich gegen die Kauffahrer der neutralen Macht so freundlich verhalten, als es der dann bestehende Krieg gestattet, und die allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des Völkerrechts befolgen." Ferner wurde die Kontrebande näher definirt und auf Waffen und Kriegsbedürfnisse beschränkt, sowie die Bestimmung des sechszehnten Artikels des alten Vertrages, welcher den Embargo verbot, aufgehoben. Ebenso liess man die ursprüngliche Bestimmung des dreiundzwanzigsten Artikels fallen, so weit sie die Kauffahrer und die Ausstellung von Kaperbriefen betraf.

Der dritte, noch heute für ganz Norddeutschland gültige Handels- und Schifffahrts-Vertrag wurde von Preussen und den Vereinigten Staaten am 1. Mai 1828 abgeschlossen und entschied die Rechte des neutralen Handels ganz einseitig zu Gunsten der Union. Sein zwölfter Artikel bestimmt nämlich, dass der § 12 des 1785 geschlossenen Freundschafts- und Handels-Vertrages und die §§ 13—24 des Berliner Vertrages von 1799 mit derselben Kraft und Geltung erneuert werden, als ob sie einen Theil des Inhalts des gegenwärtigen Vertrages bildeten. Nach § 12 des ältern Vertrages ist es jedem der kontrahirenden Theile freigegeben, mit einer Nation Handel zu treiben, welche mit dem andern Kontrahenten Krieg führt, und ebenso der Grundsatz „Frei Schiff, frei Gut" anerkannt. Der § 13

des Vertrages von 1799 setzt ferner fest, dass in einem solchen Kriegsfalle zur Vermeidung aller gewöhnlich über Kontrebande entstehenden Schwierigkeiten und Missverständnisse, alle Artikel, wie Waffen, Munition und Kriegsbedürfnisse jeder Art, welche in den Schiffen oder von den Unterthanen oder Bürgern der einen Macht dem Feinde der andern zugeführt werden, nicht als Kontrebande gelten sollen, so dass sie weder konfiszirt noch kondemnirt werden, noch dem betreffenden Individuum Verlust verursachen sollen. Der Kriegführende kann die also beladenen Schiffe aber auf ihrer Fahrt anhalten und die ihm brauchbar erscheinenden Waaren gegen Zahlung des Preises für sich behalten, muss aber das Schiff für erlittenen Zeitverlust entschädigen, wenn er es nach erfolgter Untersuchung weiter fahren lässt. Der Schluss des erwähnten Artikels vom 1. Mai 1828 endlich sagt: „Da die beiden kontrahirenden Theile in Uebereinstimmung mit ihrer in § 12 des Vertrages von 1799 erklärten Absicht immer noch unter einander oder im Einverständniss mit anderen Seemächten nähere Bestimmungen zu treffen wünschen, um dem neutralen Handel und seiner Schifffahrt gerechten Schutz und Freiheit zu sichern, und um auf diese Weise die Sache der Gesittung und Menschlichkeit zu fördern, so verpflichten sie sich, möglichst bald und bei günstiger Gelegenheit über diesen Gegenstand in Verhandlung zu treten."

Bei der guten Absicht ist es seitdem geblieben. Als Preussen diesen Vertrag abschloss, hatte es kein einziges Kriegsschiff und auch nicht die Absicht, eine Flotte zu bauen; seine Bestimmung kam also ausschliesslich den Amerikanern zu Gute, deren möglicher Zusammenstoss mit irgend einer europäischen oder sonstigen Macht stets in höherm oder geringerm Grade den Seekrieg bedingte. Während nach der gegenwärtigen, von England zuerst aufgestellten und von den Vereinigten Staaten gleichfalls als bindend anerkannten völkerrechtlichen Doktrin eine

neutrale Regierung nicht verpflichtet ist, ihren Unterthanen den Verkauf von Kontrebande an Kriegführende zu verbieten, wobei jene allerdings auf die Gefahr hin handeln, in transitu aufgebracht zu werden, haben auf Grund des Vertrages vom 1. Mai 1828 die Amerikaner das Recht, den Feinden Deutschlands Waffen und Kriegsbedürfnisse zuzuführen, und dieses hat, selbst wenn es die Mittel dazu besitzt, nicht das Recht, die von amerikanischen Bürgern mit Kontrebande beladenen eigenen Schiffe wegzunehmen, sondern es muss sie sogar für den Zeitverlust der Anhaltung auf ihrer Fahrt entschädigen, wenn es die als Kontrebande entdeckten Waaren nicht kaufen will. Als Kontrebande gelten aber zwischen den beiden Mächten laut Schluss des § 13 des Vertrages vom 11. Juli 1799 Kanonen, Gewehre, Waffen aller Art und überhaupt Kriegsbedürfnisse. Was diese Bestimmung praktisch bedeuten will, hat der Krieg von 1870 nur zu handgreiflich für Deutschland bewiesen. In diesem Kriege verstiess die Regierung der Vereinigten Staaten nach dem Buchstaben der Verträge durchaus nicht gegen ihre Neutralitätspflichten, als sie aus ihren Zeughäusern an die meistbietenden Neutralen etwa eine Million guter Gewehre verkaufte, welche natürlich, wie Jedermann wusste, nach Frankreich gingen und den aussichtslosen Widerstand der Franzosen um einige Wochen verlängerten. Wenn das unnütze Blutvergiessen länger dauerte, so kann sich die amerikanische Republik dieses höchst zweifelhafte Verdienst zuschreiben. Es giebt überhaupt keinen grössern Irrthum als den, die Vereinigten Staaten als die Vorkämpfer der freiheitlichen Bestrebungen in den Seerechtsfragen zu feiern. Sie handelten und handeln lediglich nach ihren augenblicklichen Interessen und interpretiren das Völkerrecht so strikt als möglich, sobald es ihnen als Kriegführenden dient, während sie den zu ihren Gunsten sprechenden Bestimmungen die grösstmögliche Ausdehnung geben, wenn sie als Neutrale Vor-

theile daraus ziehen können. Im Anhang wird ihr Verhältniss zur Reform des Seekriegsrechts näher geprüft werden. Hier zum Schluss nur noch ein Wort über Preussen!

Es hat überall, in der Theorie sowohl wie in der Praxis, energisch den Feldzug des „vernünftigen Rechts“ gegen das positive Seerecht geführt. Jener von Friedrich dem Grossen mit den Vereinigten Staaten abgeschlossene Vertrag war für seine Nachfolger eine Promesse, die sie ehrlich bezahlt haben. Das Gesetzbuch keines Volkes hat so humane und treffliche Bestimmungen über den Handel der Neutralen und die Blokade, als das preussische Landrecht. Wenn es auch bei dem mangelnden Entgegenkommen der anderen Mächte die Kaperei nicht abschaffen konnte, so antizipirte Preussen doch schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die übrigen Vorschriften der Pariser Erklärung vom 16. April 1856. So verfügt Theil I, Titel 9, Abschnitt 5 des Landrechts und zwar in

§ 213. Dagegen soll den Unterthanen freundschaftlicher oder neutraler Mächte ihr auf feindlichen Schiffen gefundenes Eigenthum nicht vorenthalten werden (§ 3 der Pariser Deklaration).

§ 214. Auch das Eigenthum feindlicher Unterthanen, welches sich auf neutralen Schiffen findet, ist frei (§ 2 der genannten Deklaration).

§ 219. Für eingeschlossen ist ein Hafen zu achten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist (besser als § 4 der genannten Deklaration).

Die Ansicht der preussischen Könige über Kaperei giebt am besten eine Kabinetsordre Friedrich Wilhelm III. wieder, eines sonst nicht durch liberale Grundsätze bekannten Fürsten, welche er am 28. April 1803 erliess (Rönne, Ergänzungen, 5. Ausgabe I. 292).

„Ich will Euch hiermit eröffnen,“ heisst es dort wörtlich ad Theil I, Tit. 9, Abschn. 5 des Allgemeinen Landrechts, „dass Ich gar nicht Willens bin, je in einem Kriege

das von den Seemächten in neueren Zeiten über alle Schranken ausgedehnte Kapersystem nachzuahmen, weshalb Mir der fragliche Zusatz ganz überflüssig und in jedem Falle es nicht gerathen zu sein scheint, ihn dem Allgemeinen Landrecht einzuverleiben, sondern nöthig, diese Bestimmung für den Fall vorzubehalten, wo die eiserne Nothwendigkeit den Staat zu solchen Massregeln, die die Gerechtigkeit sonst nie billigen kann, zwingen möchte."

Selbst Manteuffel erklärte sich 1854 im Auftrage Friedrich Wilhelm IV. für Abschaffung der Kaperei und suchte die Vereinigten Staaten zum gemeinsamen Handeln zu veranlassen. Auch in den Kriegen von 1864, 1866 und 1870 verzichtete Preussen auf Aufbringung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe durch seine Kriegsfahrzeuge, und zwar im letztern Kriege anfangs unbedingt, in den beiden ersten nur unter Bedingung der Gegenseitigkeit. Wenn Preussen und Deutschland nun von den Angehörigen der Seemächte häufig vorgeworfen wird, dass sie durch Befolgung dieser Politik nur im eigenen Interesse handelten, um eine möglichst günstige Stellung für ihren unbeschützten Handel zu gewinnen oder sich die gute Meinung der Neutralen zu sichern, so trifft dieser Vorwurf deshalb nicht, weil die grösste Kontinentalmacht Europa's, wenn sie das Beispiel ihrer Feinde nachahmen wollte, sich sehr leicht, ohne zur Kaperei ihre Zuflucht zu nehmen, eine Seemiliz hätte schaffen oder in ihren Dienst nehmen können, die, wenn auch nicht auf Privatbeute angewiesen, dem Gegner eben so viel, ja noch mehr geschadet haben würde, als Kaper oder reguläre Kriegsschiffe. Deutschland stand, als 1867 wegen der Luxemburger Frage der Krieg mit Frankreich drohte, im Begriff, sich dieses Mittels zu bedienen. An geeigneten Schiffen war damals, kurz nach Beendigung des amerikanischen Bürgerkrieges, kein Mangel; die ausser Dienst gesetzten englischen Blokadebrecher und sonstigen Schnellsegler waren vielmehr billig und sofort zu haben,

und an erprobten Seeleuten, die unter dem Befehl deutscher Marineoffiziere sich gern und leicht anwerben liessen, hätte es erst recht nicht gefehlt. Deutschland hat dieses Mittel im letzten Kriege verschmäht und damit, wenn auch zum grossen Schaden seiner Handelsmarine, den noch lange nicht genug gewürdigten Beweis der Aufrichtigkeit seiner Bestrebungen für die Humanisirung der Kriegführung zur See geliefert. Wenn es endlich seine Langmuth kurz vor Schluss des Krieges aufgegeben hat, so opfert es damit doch nicht die von ihm bisher behaupteten Grundsätze. Auf die Länge lässt sich einmal in solchen Kriegen nicht auf die Gegenseitigkeit verzichten, und der einzige Fehler, welchen Deutschland vielleicht begangen hat, ist der, dass es nicht von vornherein die Reziprozität zur Bedingung seines Verzichts auf die Kaperei gemacht hat. Zudem darf man nicht übersehen, dass die französische Marine und die schweren Geschütze der Flotte die Landarmee des Feindes verstärken helfen, dass es also für die deutschen Erfolge wesentlich darauf ankam, jene ihrem eigentlichen Beruf wieder zuzuführen, dass es andrer Seits aber galt, den Waffenhandel der Franzosen mit Engländern und Amerikanern einzuschüchtern. Der endliche Widerruf der zu Anfang des Krieges erlassenen deutschen Erklärung war also eine Massregel, die in erster Linie für den Landkrieg erlassen wurde, unter allen Umständen aber bei Anerkennung der Gegenseitigkeit durch die Franzosen unterblieben wäre.

Wie dem aber auch sein möge, deutsche Behörden, Handelskammern und Parlamente (zuletzt noch 1868) haben vollauf den Beweis geliefert, dass es ihnen Ernst ist mit ihren Bestrebungen für Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See. Aus diesem Grunde ist Deutschland auch vor allen Mächten berufen, bei den in Europa bevorstehenden inneren und äusseren Umgestaltungen des öffentlichen Rechts die Initiative zur Reform des Seekriegsrechts zu ergreifen.

Anhang.

Die Vereinigten Staaten und das Seekriegsrecht.

Es scheint in der neuern völkerrechtlichen Literatur sowohl als in den Kundgebungen der deutschen Presse und Parlamente zum guten Ton zu gehören, die Vereinigten Staaten als die unerschrockenen Vorkämpfer des Fortschritts im Seekriegsrecht zu preisen, namentlich aber den Präsidenten Pierce und seinen Staatssekretär Marcy ob ihrer in dieser Frage angeblich ergriffenen Initiative als Apostel der Humanität zu verherrlichen. Nicht um wirkliches Verdienst zu schmälern oder in die Vergangenheit, auf Männer und Dinge zurückzugreifen, welche längst für immer abgethan sind, sondern von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass eine nüchterne Beurtheilung der amerikanischen Politik Deutschland nicht genug empfohlen werden kann, weil die ihr gegenüber sich breit machende kritiklose Sentimentalität unsere nationalen Interessen so empfindlich schädigt, also nur in der Absicht, unsern Weg für die Zukunft zu ebnen, möge es gestattet sein, die Haltung der Vereinigten Staaten in der Seerechtsfrage unbefangen an der Hand der Thatsachen zu prüfen. Knüpfen wir deshalb zunächst an Pierce und Marcy an, werfen wir dann einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf die auswärtige Politik des Landes und schliessen wir endlich unsre Rundschau mit einigen Streiflichtern auf seine innere Entwicklung.

Marcy hat sich in ganz Europa einen bedeutenden Namen durch seine Kritik und Ablehnung der Pariser Erklärung vom 16. April 1856 gemacht, welche bekanntlich den letzten grossen, materiell allgemein und formell so gut wie allgemein anerkannten Fortschritt im Seekriegsrecht bezeichnet. Ihre kurzen Bestimmungen lauten:

§ 1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.

§ 2. Die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegskontrebande.

§ 3. Das neutrale Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, darf nicht mit Beschlag belegt werden.

§ 4. Die Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, d. h. durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.

Diese Sätze sind durchaus nicht neu, sondern finden sich von den Tagen der bewaffneten Neutralität an (1780) in den einzelnen Landesrechten, in Verträgen und Entscheidungen der Einzelstaaten zerstreut oder theilweise wieder. Ihr eigentliches Verdienst besteht vielmehr darin, dass sie das Minimum dessen bieten, was die grossen Seemächte im eigenen Interesse dem fortgeschrittenen Bewusstsein der Zeit, den berechtigten Forderungen der kleineren Seemächte nicht länger vorenthalten konnten. Während früher nur vereinzelt oder nach der Laune des Stärkern zur Anwendung gekommen, bilden diese Bestimmungen jetzt ein völkerrechtliches Statut, welches blos als einheitliches, untheilbares Ganze, nicht aber in seinen einzelnen Paragraphen von den zum Beitritt eingeladenen Staaten angenommen werden konnte. Wir haben hier also die ersten Anfänge eines kodifizirten Völkerrechts vor uns. Das ist an sich schon ein grosser Gewinn. Dann aber besitzen wir in der Pariser Erklärung auch den Anhaltspunkt, von welchem alle auf Fortbildung des Seekriegs-

rechts gerichteten Bestrebungen ausgehen müssen, sobald sie ein praktisches Ziel in's Auge fassen. Natürlich hat es an Vorschlägen zur Verbesserung und Erweiterung der einzelnen Sätze vom Tage ihrer Annahme nicht gefehlt; sie sind bereits zu einer stattlichen Literatur herangewachsen.

Die Geschichte der Entstehung der Pariser Deklaration lässt sich in ein paar Sätze zusammenfassen. Bis zum Krimkriege war England stets der hartnäckigste Vorkämpfer des Monopols gegen die Neutralen gewesen und hatte nur widerwillig im Augenblick der höchsten Noth kleine oder zeitweise Zugeständnisse gemacht. Als es beim Ausbruch dieses Krieges und bei der offenbaren Hinneigung der Vereinigten Staaten zu Russland für seine Handelsmarine im atlantischen und stillen Ozean eine grosse, um jeden Preis abzuwendende Gefahr erblickte, entdeckte es, weil der so oft glücklich abgeschossene Pfeil auch einmal auf seinen Absender zurückprallen konnte, plötzlich, dass die Kaperei, wie die Worte Clarendon's an Buchanan lauteten, ein Verbrechen gegen die moderne Zivilisation sei, und verzichtete temporär auf die Ausstellung von Kaperbriefen. Zu noch grösserer Sicherheit vereinigte sich England mit Frankreich, welches in den streitigen Seerechtsfragen vielfach nach verschiedenen Grundsätzen verfahren hatte, über eine gemeinsame Politik. Frankreich also verzichtete auf sein vermeintliches Recht, neutrales Gut unter feindlicher Flagge aufzubringen, England dagegen auf sein gleichfalls vermeintliches Recht, feindliches Gut unter neutraler Flagge aufzubringen. Wie es mit diesem letztern sogenannten Rechte Englands sich verhielt, bezeugt am besten eine von dem englischen Minister Sir William Molesworth 1854 gemachte Bemerkung, wonach von 130 in den beiden letzten Jahrhunderten zwischen den Hauptmächten der zivilisirten Welt abgeschlossenen Verträgen 119 diesen Grundsatz des Frei Schiff, frei Gut anerkannt hatten, während nur 11, und darunter 10 von England abgeschlossene

umgekehrt bestimmten, dass feindliches Gut an Bord neutraler Schiffe aufgebracht werden könne. Auch jetzt machten weder England noch Frankreich ein prinzipielles, sondern nur ein temporäres Zugeständniss und zwar zu keinem andern Zwecke, als um einer grossen Unbequemlichkeit und noch grössern möglichen Verlegenheit zu entgehen. Sie erreichten diesen Zweck auch, indem die Vereinigten Staaten und die europäischen Seemächte in diesem kurzen Kriege neutral blieben und theilweise sogar auf die Ausstellung von Kaperbriefen ausdrücklich verzichteten.

Beim Pariser Frieden im Jahre 1856 fanden England und Frankreich es in ihrem Interesse für angemessen, die zeitweise gemachten Zugeständnisse zu definitiven zu erheben und sich durch eine im Grunde wenig bedeutende Abschlagszahlung weitergehenden und drängenderen Forderungen der Neutralen zu entziehen. Wenn der § 1 der Erklärung sie nicht verhinderte, mit ihren Kriegsschiffen dem Seeraub obzuliegen, so verzichteten sie in den beiden folgenden Paragraphen weder auf das Durchsuchungsrecht, noch setzten sie der Willkür in der Bestimmung des Begriffs Kontrebande irgend welche Schranken, endlich aber waren die Bestimmungen des § 4 über die Wirksamkeit einer Blokade so lose und dehnbar, dass sie dem bisher geübten Belieben der Kriegführenden Thür und Thor offen liessen und den alten Missbräuchen in Verhängung und Ausübung der Blokade nicht im Mindesten steuerten.

Von allen zum Beitritt zu dieser Erklärung eingeladenen Mächten erhoben nur die Vereinigten Staaten einen bewussten und prinzipiellen Widerspruch. Gegen die drei letzten Paragraphen wandten sie um so weniger etwas ein, als sie stets energisch für die hier den Neutralen gemachten Konzessionen eingetreten waren; indessen weigerten sie sich, den ersten Paragraphen anzuerkennen, wenn nicht überhaupt der Seekrieg gegen das Privateigenthum, oder mit anderen Worten zugleich die Staatskaperei aufgegeben

würde. Die verbündeten Mächte lehnten diese Bedingung ab, da die Erklärung in ihrer Gesammtheit angenommen werden müsse, ja sie wiesen sogar 1862 die Unionsregierung schroff ab, als diese, um die Kaper der Rebellen als Seeräuber behandeln zu lassen, sich bereit erklärten, noch nachträglich der ganzen ungetheilten Erklärung beizutreten. Marcy's berühmte Depesche vom 28. Juli 1856 führt den Standpunkt der Vereinigten Staaten näher aus. Wenn sie sich im Wesentlichen auch auf die von John Quincy Adams und H. Clay schon früher aufgestellten Grundsätze stützt, so ist sie doch eine Staatsschrift ersten Ranges, welche stets in der völkerrechtlichen Literatur einen hervorragenden Platz behaupten wird.

Die hier verhandelte Frage war schon im ersten Jahre seiner Ministerpräsidentschaft und unmittelbar nach Ausbruch des Krimkrieges an Marcy herangetreten. Damals hatte nämlich Preussen den Vereinigten Staaten vorgeschlagen, die vom Präsidenten Pierce einseitig beantragte Wahrung und Regelung der Rechte der Neutralen dahin zu erweitern, dass zugleich die Kaperei abgeschafft würde. Pierce erklärte dagegen in seiner von Marcy redigirten Jahresbotschaft vom 4. Dezember 1854, dass er diesen Vorschlag nur dann als internationales Statut annehmen könne, wenn auch die bewaffneten Schiffe der Krieg führenden Mächte auf Wegnahme von Privateigenthum verzichteten. An diese Erklärung nun knüpfte im Sommer 1856 die bereits erwähnte Marcy'sche Depesche an, welche den damaligen Standpunkt der Bundesregierung gegenüber der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 näher ausführt.

„Das Recht, Kaper zu verwenden," heisst es dort, „war bisher unbestritten, der Pariser Kongress sucht also ein allseitig anerkanntes völkerrechtliches Prinzip umzustossen. Die Kaperei hat gelegentlich viel Unheil angerichtet und Schaden gethan; allein die zufälligen Uebel

müssen in Verbindung mit den Vortheilen des Systems erwogen werden. Die Frage ist, ob sich durch Abschaffung der Kaperei diese Vortheile erreichen lassen, ohne dass andere Rechte durch einen solchen Schritt beeinträchtigt werden. Im Landkriege werden in der Regel die Personen und das Vermögen von Privaten geschont. Dieselbe Regel sollte auch auf den Seekrieg angewandt werden. Offenbar war der Pariser Kongress von dem Wunsche beseelt, die wilden Gewohnheiten des Krieges auf der See ebenso zu mildern und das Privateigenthum auf dem Ozean ohne irgend welche Beschränkung gerade so zu schützen als auf dem Lande, und erklärte deshalb die Kaperei für abgeschafft. Diesem Bestreben schliessen sich die Vereinigten Staaten freudig an. Sie betrachteten von je her grosse Flotten und stehende Armeen als einen Schaden für den nationalen Wohlstand und als eine Gefahr für die bürgerliche Freiheit. Sie sind aus diesem Grunde stets gegen eine derartige Wehrkraft feindlich gewesen und werden sich deshalb auch nie zu einer Neuerung im Völkerrecht verstehen, welche sie nöthigen würde, in Friedenszeiten eine mächtige Flotte oder ein regelmässiges grosses Heer zu halten. Es ist also nicht im Geringsten zu verwundern, wenn grosse Seemächte dem für sie ziemlich nutzlosen Brauche, Kaperbriefe auszustellen, unter der Bedingung entsagen, dass dagegen schwächere Mächte sich dazu verstehen, auf das wirksamste Mittel zur Vertheidigung ihrer Rechte zur See zu verzichten. Wie also die Vereinigten Staaten in ihren Landkriegen die Hülfe von Freiwilligen in Anspruch nehmen müssen, so ersetzen im Seekriege die Kaper, die Milizen des Meeres, ihnen eine starke Flotte und schützen ihren Handel. Sie sind deshalb nur in dem Falle bereit, die Kaperei abzuschaffen, wenn die europäischen Mächte sich mit ihnen dahin vereinigen wollen, dass sie das Privateigenthum eben so sehr vor Wegnahme durch Kriegsschiffe schützen. Wenn aber das letztere

der Plünderung durch Kriegsschiffe ausgesetzt bleiben soll, so ist in der That nicht einzusehen, warum nicht Kaper dasselbe Recht haben sollten, zumal sie nur eine andre Art Streitkraft eines Krieg führenden Volkes sind. Nach amerikanischer Ansicht darf also kein Unterschied zwischen Seeraub treibenden öffentlichen und privaten Schiffen gemacht werden. Der Seeraub überhaupt muss aufhören; mit der Privatkaperei muss auch die Staatskaperei fallen. Mit Annahme der Pariser Deklaration würde diejenige Macht, welche die stärkste Flotte hat, das Meer monopolisiren und sich Eingriffe in den Handel schwächerer Nationen erlauben, welche eine kleinere Flotte haben. Von diesem Gesichtspunkte aus würde es aber eine Thorheit sein, das Recht der Kaperei aufzugeben, welches je nach Umständen wirksam zur Vertheidigung oder zum Angriff verwendet werden kann. Wenn die Vereinigten Staaten auf das Recht der Kaperei verzichteten, so müssten sie ihre ganze Politik ändern und eine militärische Haltung vor der ganzen Welt annehmen, so würden sie ihre Handelsprosperität opfern, ohne einen Vortheil dagegen einzutauschen. Die grossen Seemächte dagegen geben nicht allein nichts auf, sondern gewinnen nur, wenn die kleineren sich das wirksamste Mittel ihrer Vertheidigung entwinden lassen. Diejenigen aber, welche die Herrschaft des Meeres haben, würden nur zu leicht in Versuchung geführt werden, dessen Freiheit ihrem Interesse und ihren ehrgeizigen Plänen unterzuordnen. Der Ozean ist das gemeinschaftliche Eigenthum aller Völker; es sollen deshalb auch alle ihr gemeinschaftliches Erbe vertheidigen. Die Vereinigten Staaten können den ersten Artikel der Pariser Erklärung nur dann annehmen, wenn ihm das Amendement hinzugefügt wird, dass das Privateigenthum, sobald es nicht Kontrebande, auch vor der Wegnahme durch Kriegsschiffe auf hoher See geschützt wird."

Dieses ist der wesentliche Inhalt der Marcy'schen

Depesche. Vergegenwärtigen wir uns zunächst den Charakter des Mannes, von welchem sie ausging, und der Regierung, welche ihr Verfasser so geschickt vertrat.

Marcy, bekanntlich Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen unter Pierce (1853—1857), war einer der fähigsten und hervorragendsten Staatsmänner aus einer der schlechtesten politischen Schulen, der sogenannten „Regentschaft von Albany“, einer Schöpfung Martin van Buren's. Diese korrupte Klique hatte seit den zwanziger Jahren den Staat Newyork beherrscht und auch auf die politische Entwicklung der Union den verderblichsten Einfluss ausgeübt. Ihr waren Grundsätze in der Politik gerade so viel werth als dem Spieler das Geld, mit welchem er seinen Einsatz wagt. Für ihre Mitglieder gab es kein Gewissen, keine Ueberzeugung von Recht und Unrecht, sondern nur den politischen Kalkül. Ihre Handlungen waren lediglich Ergebnisse einer scharfen, aber auf ein engbegränztes Feld gerichteten Verstandesthätigkeit, der nüchternen Berechnung; ihr Ziel war der Erfolg, gleichviel um welchen Preis er errungen wurde. Die höhere und niedere Politik war für diese Menschen die höhere und niedere Jagd, auf welcher sie stets machten, was gemacht werden konnte. Marcy wurde in noch jungen Jahren ein so eifriger Adept dieser Schule, dass er bei dem Regierungsantritt Jackson's (1829) den in der Praxis freilich schon längst befolgten Satz als Prinzip aufstellte, welcher die Kaperei vom Meere in die Verwaltungsstuben des Staates übertrug, jene verhängnissvolle, täglich in weiterm Umfange geübte und darum für die Vereinigten Staaten täglich verhängnissvoller werdende Lehre: „Dem Sieger gehört die Beute!“ Das heisst auf deutsch: die öffentlichen Aemter werden nicht besetzt nach Kenntnissen, Erfahrung und Verdienst, sondern nach politischen Zweckmässigkeitsgründen, und nur der, welcher mit der siegreichen Partei durch Dick und Dünn geht, hat einen Anspruch auf An-

stellung, um beim Siege des Gegners wieder eben so rücksichtslos hinaus geworfen zu werden. Als Marcy in das Kabinet von Pierce trat, war er schon in sehr wichtigen und einflussreichen Stellungen gewesen, wie als Gouverneur seines Geburtsstaates Newyork und Kriegsminister unter Polk während des mexikanischen Krieges, und hatte sich als einen der bedeutendsten Köpfe des Landes, als Mann von ausserordentlicher geistiger Begabung mit besonders scharf ausgeprägtem Verstand und sarkastischem Witz bewährt. Dazu trat ein imponirendes Aeussere, ein rücksichtsloses Auftreten, eine theils natürliche, theils angenommene Grobheit, mit welcher er sich überall Respekt und Gehorsam zu verschaffen oder die ihm lästigen Personen in angemessener Entfernung zu halten wusste. In der Parteipolitik war Marcy stets ein konservativer Demokrat, das, was man später einen Oldhunker nannte, gewesen und hatte sich nie einer Ketzerei gegen die wahre demokratische, d. h. südlich gefärbte Kirche schuldig gemacht. Gehorsam den Winken und Befehlen der südlichen Sklavenhalter, der Gebieter der politischen Geschicke, war er doch stets noch bei seinen nördlichen Landsleuten möglich geblieben. So stand er als einer der Pfeiler der rechtgläubigen Demokratie im Norden und Süden da, ein wahrhaft nationaler Mann zu jener Zeit, wo die demokratische Partei im Norden zu zerbröckeln drohte. Als Pierce Präsident wurde, war Marcy deshalb den von den Südländern geleiteten Siegern besonders angenehm, weil er mit seinen übrigen guten Eigenschaften den Schein einer Unabhängigkeit verband, die er in der That gar nicht besass. Auch Marcy strebte nach der Präsidentschaft und suchte sie mit Hülfe der südlichen Stimmen zu erreichen. So konnte dieses grosse Talent von den südlichen Politikern desto besser geködert und für ihre Zwecke desto gründlicher ausgenutzt werden. Die Sklavenhalter gestatteten darum ganz gern seine Ernennung zum Minister-

präsidenten, sorgten aber dafür, dass er von ihnen abhängig blieb, indem sie ihm drei Nordländer, darunter aber einen entschieden südlich gesinnten (Caleb Cushing) und drei Südländer, darunter Jefferson Davis, den spätern Rebellenpräsidenten, zu Kollegen gaben. Mochte Marcy auch hie und da gegen den Stachel lecken, er hatte den Willen der demokratischen Partei, d. h. der Sklavenhalter des Südens, unbedingt auszuführen; nur bei untergeordneten Gelegenheiten blieb ihm die Wahl, sich von zwei Uebeln für das kleinste zu entscheiden.

Die Ausdehnung der Sklaverei nach Aussen und im Innern bildete den politischen Schwerpunkt und ausschliesslichen Inhalt der Pierce'schen Verwaltung. Hier, im Innern, warf sie durch die Kämpfe, welche der von Douglas in seiner Nebraska-Kansas-Bill durchgesetzten Aufhebung des Missouri-Kompromisses folgten, den zuletzt die Sklaverei selbst verzehrenden Zündstoff in die Massen; dort, nach Aussen, suchte sie die Sklavereimacht durch Erwerbung von Cuba zu vergrössern und zu stärken, oder durch unbefugte Einmischung in die zentralamerikanischen Händel in die Mitte des Kontinents zu verpflanzen. Jedes andere, noch so wichtige Interesse sank im Verhältniss zu dieser Alles beherrschenden Frage zu einem unbedeutenden Nebenpunkt herab. Marcy aber, der bei einem etwaigen feindlichen Zusammenstoss mit Spanien oder den grossen Seemächten die Kaperei so wenig entbehren konnte als die Flibustier zur Durchführung seiner Politik in Zentral-Amerika, würde natürlich gegen sein Interesse gewüthet haben, wenn er auf die Privatkaperei verzichtet hätte. In einem Seekrieg wäre Kriegsflotte gegen Kriegsflotte gewesen, und wer da den Kürzern gezogen haben würde, das bedarf keiner weitern Ausführung.

Eine Macht geräth mit sich selbst in Widerspruch und handelt gegen die Voraussetzungen ihrer Existenz, sobald sie in ihrer äussern Politik andere Grundsätze

zur Geltung bringt und mit anderen Faktoren arbeitet als in ihrer innern. Marcy, welcher in seiner auswärtigen amerikanischen Politik Flibustierzüge im Interesse der Sklaverei begünstigte, würde seiner eigenen Sache untreu geworden sein und die Wurzeln seiner Kraft unterbunden haben, wenn er bei den europäischen Mächten ernstlich für die Freiheit des Meeres agitirt hätte. Nichts lag ihm in der That ferner. Denn die Kaperei ist die Zwillingsschwester der Sklaverei, das wusste er so gut wie jeder moralisirende Politiker; ihre gemeinschaftlichen Eltern sind der gegen Dritte verübte Raub und Diebstahl, die Gewalt und die Beute, das Leben und Reichwerden nicht durch Arbeit, sondern auf Kosten Anderer. Die liberale Maske, welche die Marcy'schen Vertreter in Europa annahmen, kann und darf uns nicht blenden. Sie hatten ein sehr handgreifliches Interesse daran, Bundesgenossen gegen den Despotismus der spanischen Königin zu finden, weil sie eben Cuba mit der Sklaverei haben wollten; sie wussten, was sie thaten, wenn sie gegen die Intervention dritter Mächte in die Angelegenheiten eines Landes deklamirten. Sie logen nicht, aber sie sagten nur die halbe Wahrheit; sie sprachen von der Freiheit, aber sie schwiegen von der Sklaverei; sie wollten die Freiheit als Mittel, aber die Sklaverei als Endziel. Wie rührend ist diesen geriebenen amerikanischen Politikern gegenüber die gläubige Naivetät der europäischen Revolutionsdilettanten, die sich einbildeten, jene für ihre Zwecke ausbeuten zu können! Bürger Ledru Rollin wechselt Briefe mit dem Citizen Buchanan, dem damaligen Gesandten Marcy's in London und dem spätern schlechtesten und verächtlichsten Präsidenten der Vereinigten Staaten; er glaubt durch ihn ein herzliches Einverständniss mit den Republikanern und Sklavenhaltern jenseits des Ozeans anbahnen zu können. Die Citoyens Pulzski und Kossuth speisen mit den Citoyens Saunders und Sickles, zwei berüchtigten Newyorker Po-

litikern, deren letzterer ein paar Jahre später einen niederträchtigen Mord beging, und berichten über ihr Zusammentreffen wie über ein Ereigniss von grosser politischer Tragweite. Und damit der grossstädtischen Gimpelei die kleinbürgerliche deutsche nicht fehle, belehren unwissende Reisende, wie die Herren Wagner und Scherzer, ihre gläubigen Leser, dass „Poseidon Pierce den mächtigen Dreizack in der gewaltigen Faust schüttle und alle Tyrannen Europa's auf ihren Thronen erzittern mache“. Kurz, es war der Götzendienst der Phrase, den die europäischen Republikaner and Penny a liners trieben, während die Agenten der Sklaverei ihre sehr realen Ziele verfolgten und erreichten.

Es ist hier nicht der Ort, die Pierce'sche auswärtige Politik auf ihren schmutzigen Irrwegen zu begleiten, sie mit ihren Drohungen und Winkelzügen, mit ihren prahlerischen Anläufen und feigen Rückzügen zu schildern; die blossen Namen der Black Warrior-Affaire und der Ostender Konferenz, des erst verweigerten und dann gezahlten Sundzolls, San Domingo's, der Sandwich-Inseln, des Bombardements von Greytown, der Flibustierzüge Walkers und Quitmann's genügen sie zu kennzeichnen. Kurz, dieses Kabinet schwankte stets zwischen Gier und Angst, und wenn es Marcy auch manches Mal gelang, die Heisssporne unter seinen Kollegen zu zügeln und zuletzt den ihm persönlich verhassten J. Davis in die Minorität zu bringen, so war er doch nicht stark genug, eine ehrliche, Vertrauen einflössende Politik zu erzwingen.

Zu diesen inneren Gründen, welche Marcy's guten Willen in der Reform des Seekriegsrechts in Frage stellen, gesellen sich noch äussere, welche schlagend beweisen, dass es ihm mit den angeknüpften Verhandlungen nicht Ernst war.

Als im Jahre 1853 der Krimkrieg ausbrach, lag es natürlich im Interesse der Vereinigten Staaten, ihre Rechte

als Neutrale nicht allein zu schützen, sondern wo möglich auch zu erweitern. Wenn der amerikanische Handel bei früheren europäischen Kriegen und bei den Revolutionen der spanisch-amerikanischen Kolonien durch die ihm als Neutralen zuströmenden Frachten bedeutend gewonnen hatte, so standen jetzt für den Kaufmann noch grössere Profite und für den Produzenten neue Absatzquellen in Aussicht. Man rechnete in letztrer Beziehung namentlich auf den massenhaften Absatz der amerikanischen Brodfrüchte und Lebensmittel, die seit den letzten europäischen Kriegen zu einer bedeutenden Stellung im Weltmarkt herangewachsen waren. Die Regierung ging in allen ihren Schritten zunächst von diesem Gesichtspunkte aus und nichts lag ihr Anfangs ferner, als eine reformirende Stellung einzunehmen. Pierce giebt in seiner Botschaft vom 4. Dezember 1854 die erste offizielle Auskunft über seine in dieser Beziehung ergriffenen Massregeln, welche in den Anfang des Jahres 1854 fallen. Er sagt, dass die von England und Frankreich nur zeitweise erklärte Zustimmung zu den beiden von den Vereinigten Staaten stets anerkannten Sätzen: „Frei Schiff, frei Gut und feindliches Schiff, frei Gut“ ihm nicht genüge, weshalb er den übrigen europäischen und amerikanischen Regierungen vorgeschlagen habe, diese Sätze zum Prinzip des modernen Völkerrechts zu erheben. Russland habe sofort zugestimmt und im Geiste dieses Vorschlags bereits im Juli 1854 einen Vertrag mit den Vereinigten Staaten geschlossen, von den übrigen Grossmächten aber habe Preussen neben der Billigung des Planes noch den Zusatz beantragt, dass man sich gegenseitig auch zum Verzicht auf die Kaperei für die Zukunft verpflichte. Auf diesen Vorschlag habe er, der Präsident, bei der Natur der Hülfs- und Vertheidigungsmittel des Landes nicht eingehen können, und nur dann, wenn die europäischen Grossmächte es als einen Grundsatz des Völkerrechts anerkennen wollten, dass das Privat-

eigenthum auf dem Meere ebensowohl vor der Wegnahme durch Kriegsschiffe als durch Kaper geschützt werde, seien die Vereinigten Staaten bereit, ihnen auf dieser breiten Grundlage entgegen zu kommen. Also nicht um eine öffentliche Meinung in dieser Frage zu schaffen oder für sich zu gewinnen, sondern nur, um einen zur Zeit unbequemen Antrag abzuwehren, stellte Pierce den obigen Satz zuerst auf. Wäre es ihm und Marcy Ernst mit dieser Erklärung gewesen, so hätten sie im Frühjahr 1854 das Eisen geschmiedet, als Clarendon die Kaperei, Buchanan gegenüber, für ein Verbrechen an der Menschheit erklärte, als England sich vor den amerikanischen Kapern fürchtete und selbst Opfer nicht gescheut hätte, den guten Willen der Bundesregierung für sich zu gewinnen. Zu jener Zeit hätte die Drohung und ein Anfang der Ausrüstung von Kapern Wunder bewirkt und bedeutende praktische Folgen gehabt; allein die Leiter der amerikanischen Politik hatten damals ganz andere, ihnen wichtigere Aufgaben vor sich, als dass sie nicht mit den nur zeitweise gemachten Zugeständnissen für den Handel der Neutralen zufrieden gewesen wären.

Zwischen jener Zeit und dem Pariser Frieden liegen ungefähr zwei Jahre. Als Marcy am 28. Juli 1856 seine Depesche schrieb, war Pierce, trotz seiner den südlichen Baronen geleisteten Dienste, schon mit einem Fusstritt beseitigt und der von Marcy als Politiker verachtete, als Nebenbuhler aber gehasste Buchanan von der demokratischen Partei zum nächsten Präsidentschafts-Kandidaten ernannt worden. Natürlich waren jetzt auch Marcy's Tage gezählt. Er wusste recht gut, dass er nach dortigem Parteigebrauch am 4. März 1857 einem Nachfolger im auswärtigen Amte Platz machen musste. Siegte der republikanische Kandidat Fremont, so verstand sich das ganz von selbst; siegte aber, wie es später der Fall war, Buchanan, so wurde, bei der persönlichen Feindschaft beider

Männer gegen einander, Marcy eben so schnell beseitigt. Es war also höchste Eile nöthig, wenn er in der kurzen Frist von sieben Monaten noch einen diplomatischen Sieg erringen wollte. Er hatte aber keine Eile, weil er das, was er beabsichtigte, erreicht hatte. Diese Absicht war gewesen, sich nicht von den europäischen Mächten in eine nachtheilige, schiefe Stellung drängen zu lassen. In dieser Beziehung war seine Depesche ein Meisterstreich und ein grosser diplomatischer Triumph, der dem Gegner das Heft völlig aus der Hand wand. Hören wir Marcy's Gesichtspunkte mit seinen eigenen Worten. „Hätten wir uns blos aus dem Grunde geweigert," schrieb er am 4. Januar 1857 an seinen Gesandten Dallas in London, „der Pariser Erklärung beizutreten, weil sie die Kaperei abschafft, so würden wir in eine völlig isolirte Lage gerathen sein, da alle übrigen Mächte der ganzen Erklärung ihre Zustimmung gaben. Jetzt ist unsre Stellung vor der Welt völlig umgekehrt; wir werden mit vielleicht einziger Ausnahme von England alle Völker für uns haben. Ich würde jedoch nicht, um das Eine zu vermeiden oder das Andre zu sichern, einen Vorschlag gemacht haben, den ich an sich nicht für recht und im Allgemeinen den Interessen unseres Landes für günstig hielte." Von dieser theoretischen Einsicht war übrigens noch ein weiter Schritt zur sofortigen Praxis. Marcy fühlte aber um so weniger Beruf, diplomatisch vorzugehen, als die von Washington aus unterhaltenen Wirren in Central-Amerika jeden Augenblick zu einer feindlichen Aktion führen und die Ausstellung von Kaperbriefen erfordern konnten.

Am 13. August 1856 wurde die Depesche vom 28. Juli den Vertretern der Vereinigten Staaten im Ausland mitgetheilt. Der wichtigste Gesandtschaftsposten auch für diese Frage war London, welchen damals George M. Dallas, als Nachfolger des zur Förderung seiner Präsidentschaftspläne nach Amerika zurückgekehrten Buchanan bekleidete.

Dallas war im Frühjahr 1856, also zu einer Zeit ernannt worden, als die Pariser Erklärung schon erlassen war. Er hatte sich stets als offenen Gegner Marcy's in den Seerechtsfragen bekannt und auch im Laufe des Jahres 1856 in seinen Depeschen wiederholt dahin ausgesprochen, dass nach seiner Ansicht die Vereinigten Staaten nun und nimmermehr auf das Recht der Kaperei verzichten dürften. Wäre es Marcy also um den Erfolg der ihm zugeschriebenen Politik zu thun gewesen, so hätte er nicht ungeschickter handeln können, als gerade zu jener Zeit Dallas zum Vertreter seiner Ansichten in England zu ernennen. Marcy war aber ein sehr kluger Mann, einer der erfahrensten Politiker seiner Zeit; wir werden deshalb wohlthun, ihm eine derartige Naivetät nicht zuzutrauen. Er selbst aber überhebt uns in dieser Beziehung jedes Zweifels durch seine Instruktionen an Dallas, worin er diesen anwies, die Abschaffung der Staatskaperei bei der englischen Regierung nur dann zur Sprache zu bringen, wenn er von deren Mitgliedern dazu aufgefordert werden sollte. Nun hätte Dallas ein sehr unfähiger und ungeschickter Diplomat sein müssen, was er durchaus nicht war, wenn er diesen Gegenstand in seinen Verhandlungen mit dem englischen auswärtigen Amt nicht zu vermeiden gewusst hätte. Er brauchte sich also nur darauf zu beschränken, nichts zu thun, that auch nichts, und Marcy begnügte sich damit, in dem oben angeführten Schreiben vom 4. Januar 1857, also mehr als fünf Monate nach Erlass der Depesche, seines Gesandten Ansicht privatim zu widerlegen. Ebenso absichtlich verzögerte und verschleppte Marcy die Verhandlungen mit Frankreich. Dort war jener Mason Gesandter, welcher das berüchtigte Ostender Manifest geschrieben hatte (Erwerb von Cuba durch Kauf, wenn möglich, durch Gewalt, wenn nöthig) und der später mit Slidell als Rebellen-Emissär von Wilkes auf dem Trent verhaftet wurde. In der vorliegenden Frage

hatte er entschieden guten Willen und den Ehrgeiz, einen die Marcy'sche Forderung enthaltenden Vertrag mit der französischen Regierung abzuschliessen. Am 14. September 1856 unterbreitete er ihr seine Vorschläge. Walewski erklärte sich für den Fall, dass auch England beitreten wolle, wiederholt zum Abschlusse eines derartigen Vertrages bereit. Mason bat nun seinen Kollegen in London um die geeigneten Schritte, erhielt aber von Dallas zur Antwort, dass er auf Grund seiner Instruktionen die Initiative nicht ergreifen könne. Marcy hielt es nicht einmal der Mühe werth, die Berichte, welche Mason am 17. September, ferner am 3., 7. und 17. November über seine Verhandlungen in dieser Frage erstattet hatte, zu beantworten und fand erst im Februar 1857 Zeit, seinem Gesandten in Paris die Instruktionen und Vollmachten zum Abschluss eines förmlichen Vertrages mit Frankreich zu schicken, während er Dallas nicht einmal mit einem gleichlautenden Auftrag versah.

Ein paar Wochen später, am 4. März 1857, nahm Buchanan vom weissen Hause Besitz und Marcy zog sich, ein abgethaner Mann, Cass Platz machend, in's Privatleben zurück. Die neue Regierung liess nach einigen mehr verdächtigen als geschickten Wendungen die Seerechtsreform sehr bald ganz fallen. Um ein für alle Mal Ruhe vor ihr zu haben, spannte Buchanan den Bogen noch straffer und verlangte ausser dem Marcy'schen Vorschlage noch die Beschränkung des Blokaderechts zu Gunsten der Neutralen, eine Forderung, welche, wenn ernstlich gestellt, natürlich von den, Seekriege führenden Mächten, England an der Spitze, unbedingt abgelehnt worden wäre. Die perfide Absicht des Präsidenten lag so offen zu Tage, dass selbst seine Gesandten sich nicht die Mühe gaben, sie zu bemänteln. Die vom Staatssekretär Cass gemachten Aeusserungen über die Ausdehnung der Marcy'schen Prinzipien auf die Blokade erklärte Dallas Ende April 1857 sogar öffentlich für eine

blosse Maske, um den bei seiner Regierung angeblich eingetretenen Meinungswechsel zu verbergen; Buchanan, bemerkte er den englischen Ministern, sei zu der entschiedenen Ansicht gelangt, dass Marcy mit seinen Vorschlägen zu weit gegangen sei, dass man deshalb die Sache besser auf sich beruhen lasse, da die Vereinigten Staaten das Kaperrecht nicht aufgeben könnten, so lange sie nicht eine der englischen Marine an Stärke gleiche Macht besässen. Aus diesem Grunde sei er beauftragt, die Verhandlungen über die seerechtlichen Fragen einzustellen.

Selbst dem Verfasser der verdienstvollen Schrift: „Frei Schiff unter Feindes Flagge“, der sonst stets die ehrliche Absicht der Washingtoner Regierung voraussetzt, fangen über dieser Doppelzüngigkeit die Augen an aufzugehen. „Unter Pierce,“ sagt er, „hatten die Vereinigten Staaten die Abschaffung des Kaperwesens an eine Bedingung geknüpft — einen weitern Fortschritt betreffend; jetzt unter Buchanan knüpften sie die Erfüllung der von ihnen gestellten Bedingung abermals an eine Bedingung — einen noch weitern Fortschritt betreffend. Inzwischen aber bewahrten sie sich, immerfort an der Spitze der Zivilisation daherschreitend und an Humanität Alles überbietend, das in der ganzen übrigen Welt abgeschaffte Recht der Kaperei, das sie nicht entbehren können, weil es unter ihrer Würde ist, zum Schutz ihrer Küsten und ihres Handels eine Flotte zu halten.“[1]

Wie wenig die Vereinigten Staaten in der That ge-

---

[1] Frei Schiff unter Feindes Flagge. Urkundliche Darstellung der Bestrebungen zur Fortbildung des Seerechts seit 1856, auf Veranlassung der Bremer Handelskammer herausgegeben von Ludwig Karl Aegidi und Alfred Klauhold. Beilage zum Staatsarchiv. Hamburg, Otto Meissner, 1866. Diese äusserst werthvolle und für das Studium der vorliegenden Frage ganz unentbehrliche Quellensammlung hat nur den einen Fehler, dass sie sich in ihrem erzählenden Theil zu einseitig auf diplomatische Berichte und Anschauungen stützt.

willt waren, auf die Privatkaperei zu verzichten, bewiesen sie ein paar Jahre später durch ihre im Bürgerkrieg befolgte Politik. Am 3. März 1863 nämlich erliess der Kongress ein für drei Jahre gültiges Gesetz, auf Grund dessen der Präsident Kaperbriefe ausstellen durfte. Wenn Lincoln von diesem Rechte keinen Gebrauch machte, so geschah es einfach deshalb, weil mit Ausnahme von einigen Kapern die Rebellen keine Schiffe auf dem Meere hatten. Uebrigens war Sumner der einzige Senator, der dieser Bill prinzipiellen Widerspruch entgegensetzte und bei den Verhandlungen über dieselbe als Substitut vorschlug, dass der Marineminister so viel Schiffe, als nöthig, für den nationalen Dienst miethen und ihnen, indem er sie unter den Befehl von Vereinigten Staaten Marineoffizieren stellte, unbedingten nationalen Charakter verleihen solle. „Wenn die Senatoren,“ sagte Sumner damals, „eine Miliz zur See haben wollen, hier ist sie, eine Seemiliz, ganz so wie die Landmiliz in den Dienst der Vereinigten Staaten genommen, unter ihrem Befehle stehend und Verpflegung und Löhnung von ihnen erhaltend, statt der Seeräuber, die weder im Dienste noch unter dem Befehle des Staates stehen, weder Löhnung noch Verpflegung von ihm erhalten, Seeräuber, welche sich, jeder in seiner Art, auf dem Meere umhertreiben und ohne jede höhere Anweisung, ohne jede Uebereinstimmung des Handelns, sich nur von der Versuchung nach Beute bestimmen lassen. Ein solches System würde zu Lande sofort verworfen werden, Niemand würde es eine Miliz nennen. Sanktioniren Sie es jetzt nicht auf dem Ozean oder, wenn Sie es trotz alledem thun wollen, so nennen Sie es wenigstens nicht eine Seemiliz.“

Sumner blieb natürlich ein Prediger in der Wüste, aber er hatte Recht, denn nicht die dem unbewaffneten Bürger abgenommene Beute, sondern die der Macht des Feindes zugefügte Schwächung muss das massgebende Ziel des Kriegführenden sein. Derjenige Staat, welcher sich auf

die Kaper als seine wirksamsten und unentbehrlichsten Streitmittel verlässt, erklärt damit, dass er zu schwach ist, durch eigene Kraft seine Küsten und seinen Handel zu schützen. Wenn aber die Vereinigten Staaten einem schwachen Feinde gegenüber ihr Recht auf Ausstellung von Kaperbriefen nicht aufgeben wollten, um wie viel weniger werden sie es einem möglichen starken Feinde gegenüber thun. Ihre Haltung ist eben in dieser Frage — darauf kann nicht genug Nachdruck gelegt werden — nie eine prinzipiell feste gewesen, sondern stets durch die momentan drängenden Interessen bestimmt worden.

Unter den Staatsmännern der Revolution ist es fast nur Franklin, der für seine „Quaker idea", wie er seine Bestrebungen zur Humanisirung des Seerechts nannte, Propaganda zu machen suchte, aber einzig und allein Preussen gegenüber damit durchdrang. Der Kongress liess ihn um so lieber gewähren, als er bei seiner bis zur Ohnmacht gesteigerten Schwäche durch Franklin's Politik nur gewinnen konnte. Sobald von einer Beschränkung derselben wirkliche Vortheile in Aussicht standen, war der Kongress sofort bereit, seine prinzipiellen Forderungen zu beschränken, wenn nicht zu widerrufen. (Siehe S. 93.) Dass John Adams sich innerlich sehr kühl gegen die Franklin'schen Reformvorschläge verhielt, haben seine im vorigen Abschnitt mitgetheilten Aeusserungen bewiesen. Jefferson legte wenig Gewicht auf jene Frage, obgleich Franklin's Bestrebungen auf dem Gebiete des Seerechts seinen sich an die französischen Enzyklopädisten anlehnenden philosophischen Ansichten entsprachen. Wie wenig die Mehrheit der damaligen amerikanischen Staatsmänner und Politiker von ihr berührt waren, beweist die 1787 in Philadelphia, also nur zwei Jahre nach dem Vertrage von 1785 tagende Versammlung, welche die noch heute geltende Verfassung der Vereinigten Staaten berieth und die Ausstellung von Kaperbriefen als eine sich ganz von selbst

verstehende Befugniss unter die dem Kongresse einzuräumenden Gewalten aufnahm. So viel aus dem Hauptquellenwerk für diese Periode, aus Elliot's Debates (V, 440, 510 und 511) ersichtlich, fand nicht einmal eine Debatte über diesen Gegenstand statt. Als mit dem zweiten Präsidentschafts-Termine Washington's der französische Revolutionskrieg mit England ausbrach, wären die Vereinigten Staaten natürlich am liebsten neutral geblieben und hätten möglichst lange die aus dieser Stellung fliessenden Vortheile genossen; allein andrer Seits drängten jetzt die Kriegführenden desto heftiger, jeder natürlich für sich, auf Betheiligung der Amerikaner am Kriege. Ihre Versuche, sich ausser Schussweite zu halten, aber ihren Handel zu fördern, verwickelten sie in Schwierigkeiten, die jeden Tag drohender und beunruhigender wurden. Es war Thorheit zu glauben, dass in einem so gewaltigen Konflikte der feindlichen Interessen, in einem so erbitterten Kampfe auf Tod und Leben die egoistischen Handelsinteressen eines so jungen und schwachen Volkes Anspruch auf Anerkennung gehabt hätten. Für diese Prätension wurde den Vereinigten Staaten denn auch arg genug von England und Frankreich mitgespielt. Wenn sie, wie die europäischen Mächte zweiten Ranges, nicht mit in den Strudel hineingezogen wurden, so verdankten sie das nur dem Umstande, dass sie zu unbedeutend und schwach waren, dass ihre Bundesgenossenschaft in der That nichts werth war. Es würde zu weit führen, wenn wir hier die Verwicklungen der Politik näher ausführen wollten, welche die Union von 1793—1812 willenlos zwischen den europäischen Kriegführenden umherwarfen, genug, dass sie eigentlich gar keine Politik hatte und ausser dem schwachen Versuche, ihre Rechte als Neutrale zu behaupten, gar keine Stellung zu den Seerechtsfragen einnahm. Aehnliche Demüthigungen, wie sie die Vereinigten Staaten während der letzten Jahre des vorigen Jahrhunderts sich

von Frankreich und England gefallen lassen mussten, hat kaum ein napoleonischer Rheinbundfürst eingesteckt. Und es geschah ihnen Recht, denn ihr Verhalten war unredlich und falsch. Den Verpflichtungen, welche das französische Bündniss von 1778 ihnen auferlegte, glaubten sie sich durch Anlehnung an England ungestraft entziehen zu können; indessen verfeindeten sie sich dadurch um so sicherer mit beiden Kriegführenden. Es ist unmöglich, die amerikanische Geschichte von 1793—1812 zu verstehen, wenn man das französisch-amerikanische Bündniss von 1778 und die in Widerspruch damit stehende Politik der Vereinigten Staaten nicht als Ausgangspunkt der Beurtheilung nimmt. Washington's Abschiedsadresse mit ihrer Warnung vor „entangling alliances“ zieht indirekt das Fazit aus den früher begangenen Fehlern. Für die Vergangenheit konnte sie der Nation keine Indemnität ertheilen und erst seit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bildet sie das Glaubensbekenntniss der auswärtigen Politik.

Trotz aller Beeinträchtigungen und Chikanen durch die Krieg führenden Mächte erfreute sich übrigens der amerikanische Handel zu jener Zeit einer unverhältnissmässig hohen Blüthe. Für die Kaufleute liess es sich mit der Neutralität gut leben, denn jedes Jahr der fortgesetzten Feindseligkeiten vergrösserte den Gewinn der Neutralen. Zu keiner Zeit wuchs die amerikanische Marine so schnell als in den vierzehn Jahren von 1793 bis 1807. Zu Anfang dieser Periode, 1793, beim Ausbruch des französisch-englischen Krieges betrug der Gehalt ihrer Handelsflotte 488,000 Tonnen, 1799, als den Vereinigten Staaten der Krieg mit Frankreich drohte, war er bereits auf 939,483 Tonnen gewachsen, und 1807, kurz vor dem durch Jefferson auferlegten Embargo, hatte er sich auf 1,208,735 Tonnen vermehrt. Es dauerte in der Folge volle vierundzwanzig Jahre, ehe diese Höhe wieder erreicht wurde. Im Jahre

1831 belief sich die Trächtigkeit der Vereinigten Staaten Handelsmarine erst wieder auf 1,267,846 Tonnen, obgleich die Bevölkerung sich in dieser Zeit verdoppelt hatte.

Inzwischen wurde der Krieg zwischen Frankreich und England immer erbitterter. Die beiden feindlichen Mächte erklärten wechselseitig ihre Länder in Blokadezustand. Der damalige Präsident Jefferson und sein Kabinet sympathisirten mit Frankreich. Sie beschlossen, um Napoleon entgegen zu kommen, alle amerikanischen Rohprodukte von England auszuschliessen und dadurch dessen Handelsinteressen empfindlich zu schädigen. Die das Land beherrschende demokratische Partei besass ihre Hauptstärke in den Ackerbau treibenden Staaten des Südens, dessen späterer Stapelartikel, Baumwolle, zu jener Zeit noch keine Rolle im Weltmarkte spielte, und hatte keine Ahnung von den Gesetzen und der Entwicklung des Handels. Ihr Führer Jefferson hatte in seinen Noten über Virginien im Jahre 1785 über die Handelspolitik der Vereinigten Staaten folgende Weisheit zum Besten gegeben: „Sie fragen mich, ob es zweckmässig sei, die Bemühungen unserer Staaten zu unterstützen, dass sie ein Handelsvolk werden? Wenn ich meine eigene Theorie verwirklichen könnte, so wünschte ich, dass sie weder Handel noch Schifffahrt trieben und sich zu Europa ganz auf denselben Fuss stellten, wie China es thut.“ Diese chinesische Politik verwirklichte Jefferson jetzt als Präsident durch das Embargo, welches am 22. Dezember 1807 das Gesetz des Landes wurde. Dadurch, dass er alle amerikanischen Schiffe vom Meere zurückzog und in den Häfen festhielt, schädigte er die amerikanischen Interessen am Empfindlichsten, denn er zerstörte den eigenen Handel und förderte nur den englischen, ohne Frankreich für sich zu gewinnen. Man berechnet, dass diese falsche Politik die Vereinigten Staaten 300 Millionen Dollars gekostet

hat. Ein Krieg wäre weniger kostspielig gewesen und hätte vor Allem die geistige und politische Spannkraft der Nation nicht so tief geschädigt. Aber auch dieses Verkriechen vom Kriegsschauplatz befriedigte die Engländer nicht. Sie gingen jetzt um so rücksichtsloser gegen die Amerikaner vor und trieben ihre Anmassungen und Eingriffe so weit, dass der gänzlich unvorbereitete Präsident Madison, wohl oder übel, 1812 den Krieg erklären musste. Dieser nunmehr folgende zweite englische Krieg war der Preis, welchen die Vereinigten Staaten für ihre schwankende Haltung, für ihre Anläufe und ihre Rückzüge, für ihr Wollen und Nichtkönnen in der Seerechtsfrage zu zahlen hatten. Erst der Frieden von Gent schloss diese für sie so traurige und demüthigende Periode ihrer Geschichte.

Es war für unsern Zweck geboten, auf die Hauptereignisse von 1793—1812 wenigstens hinzudeuten, um durch sie den Beweis zu liefern, dass die Union volle dreissig Jahre nach ihrem Vertrage mit Preussen der willenlose Spielball in den Händen der Kriegführenden war, dass sie selbst nicht einmal wusste, wo ihre eigentliche Kraft und Stärke lag, und dass sie nirgend nach klar erkannten Prinzipien handelte, geschweige denn an eine Reform des Seekriegsrechts zu denken wagte.

Erst in Folge des Aufstandes der spanischen Kolonien gegen das Mutterland traten die Seerechtsfragen auch für die Vereinigten Staaten wieder in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Monroe war inzwischen Präsident geworden, und an der Spitze der auswärtigen Angelegenheiten stand John Quincy Adams, von 1817—1825 als Staatssekretär, von 1825—1829 aber als Nachfolger Monroe's und Präsident, in welch letzterer Stellung ihm Henry Clay als Staatssekretär treu zur Seite stand. Adams befolgte als einsichtiger und erfahrener Staatsmann eine ebenso wahre und verständige als den Interessen seines

Landes angemessene und grossartige Politik. Während er sich den europäischen Mächten gegenüber prinzipiell neutral verhielt, verbat er sich ebenso entschieden deren Einmischung in amerikanische Angelegenheiten und deren Besiedlung amerikanischen Gebietes (Monroe-Doktrin) und dachte den Vereinigten Staaten den jungen, noch unentwickelten mittel- und südamerikanischen Republiken gegenüber, eine friedliche Beschützer- und Führer-Rolle zu. Im bewussten Gegensatz zu seinen Vorgängern und in der vollen Erkenntniss der Tragweite seiner Bestrebungen trat Adams während der ersten neun Jahre seiner amtlichen Thätigkeit energisch für die Abschaffung des Privatkrieges zur See ein und nahm den Faden da wieder auf, wo ihn sein Vater, Präsident John Adams hatte fallen lassen. Die von ihm erlassenen Instruktionen an die amerikanischen Gesandten Rush in London vom 28. Juli 1823, Sheldon in Paris vom 13. August 1823 und Middleton in Petersburg vom 1. Februar 1824 sind klassische Muster diplomatischer Noten und zugleich von jenem idealen Zuge angehaucht, welcher in allen Kundgebungen dieses ausgezeichneten Mannes so wohlthuend berührt. Wenn schon Adams im Sommer 1826 seinen bisherigen Bemühungen nicht mehr den bisher gewohnten Nachdruck verleiht, weil sie von England nur zu ablehnend aufgenommen wurden, so liess Martin von Buren (Jacksons Staatssekretär) in seiner Note vom 18. Juni 1830 an Randolph, den Gesandten in Petersburg, die ganze Frage wieder fallen. „Da es eine Massregel von sehr zweifelhafter Zweckmässigkeit sein würde, wenn wir die Mittel der Kriegführung zur See auf unsre junge Flotte allein beschränken wollten, so hält es der Präsident für gerathener, einzuhalten, als sein Land in einer Frage zu verpflichten, welche für dessen Sicherheit von so grosser Bedeutung ist.“ Der damalige Gesandte James Buchanan schrieb diese Mittheilung ergänzend am 30. May

1832 an den russischen Staatskanzler Grafen Nesselrode, dass der amerikanische Vorschlag zur Abschaffung des Privatkrieges auf der See seit der an Middleton gerichteten Note vom 1. Februar 1824 fallen gelassen sei.

Von Jackson bis auf Pierce trat keine äussere Veranlassung mehr an die Union heran, welche sie hätte zwingen können, Stellung zu dieser Frage zu nehmen; sie blieben nach wie vor bei der Kaperei als ihrem wirksamsten und legitimen Vertheidigungsmittel stehen. In ein paar Sätze zusammengefasst, ergiebt sich folgendes Resultat unsrer Untersuchung:

Eine fest ausgeprägte, geschweige denn reformirende Politik haben die Vereinigten Staaten in der Seerechtsfrage nie eingenommen. Als sie arm- und hülflos waren, traten sie als Dilettanten des Fortschrittes auf, um diesen im Interesse ihres Handels bei der ersten Aussicht auf Gewinn schleunigst wieder fallen zu lassen. Nach einem fast dreissigjährigen Schaukelsystem, erstrebte zuerst aufrichtig und vereinzelt John Quincy Adams die Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See. Marcy endlich überbot anscheinend die europäischen See-Mächte an Radikalismus, that aber im Grunde mit seinem Antrage auf Abschaffung der Staatskaperei nur einen geschickten Schachzug, um sich aus einer möglichst ungünstigen Stellung in eine möglichst günstige zu versetzen.

Bietet nun diese Vergangenheit irgend welche Bürgschaft dafür, dass die Vereinigten Staaten in Zukunft energisch für die Unterdrückung der Kaperei eintreten, dass sie sich den von Deutschland in dieser Richtung erstrebten Zielen anschliessen werden? Man wird wohl thun, sich in dieser Beziehung keiner Täuschung hinzugeben, denn alle Anzeichen sprechen für das gerade Gegentheil einer solchen Möglichkeit.

Die Vereinigten Staaten haben selbstredend ganz recht, wenn sie sich europäischen Streitfragen und Kriegen

gegenüber ganz neutral verhalten, wenn sie ihre eigenen nationalen Interessen zum alleinigen Masstab ihrer Politik machen. Ebenso bedingt ein nur zu natürlicher und gesunder nationaler Egoismus, dass man keine Vertheidigungsmittel aus der Hand giebt, so lange der mögliche Feind die seinigen in der Hand behält. Es ist also im vorliegenden Falle eine ganz gerechtfertigte, sich von selbst verstehende Forderung, dass die europäischen Mächte die Staatskaperei gleichzeitig aufgeben müssen, wenn sie von der Union den Verzicht auf die Privatkaperei verlangen. Also nur unter der Bedingung und Voraussetzung der Gegenseitigkeit kann die Mitwirkung der Vereinigten Staaten zur Reform der Seekriegsrechts erwartet werden; allein trotzdem dürften sie dieselbe versagen.

Mit der glücklichen Niederwerfung der Rebellion sind die Vereinigten Staaten in ein neues Stadium ihrer Entwicklung getreten. Der fünfzigjährige Kampf gegen die Sklaverei und ihre endliche Beseitigung hat positiven Aufgaben Platz machen müssen; es gilt nunmehr, Neues zu schaffen, nicht mehr bloss Veraltetes zu zerstören. Es handelt sich vor Allem für die Union darum, aus den natürlichen und gewonnenen Voraussetzungen ihres staatlichen Lebens nicht nur Europa, sondern auch Asien gegenüber, immer mehr zur kontinentalen Grossmacht sich emporzuarbeiten und zu erstarken. Als solche hat sie gemeinsame Interessen mit der ganzen zivilisirten Welt, welche kräftiges Handeln bedingen und sich nur selten mit der von Washington empfohlenen Neutralität vereinbaren lassen. Mit der Eifersucht der Kolonie auf das Mutterland, mit dem Misstrauen gegen Europa, welche bis jetzt den Grundton des politischen Verhältnisses der Vereinigten Staaten zur Europa bildeten, ist es nicht mehr gethan. Nein, sie müssen Stellung nehmen zu den Kulturfragen der Gegenwart, und ihnen gegenüber ihre An-

schauungen und Interessen zur Geltung bringen. Diese Aufgabe findet ein wenig vorbereitetes Geschlecht vor. Die bisherigen leitenden Politiker waren lediglich durch ihre Stellung zur früher wichtigsten Frage, der Sklaverei, an's Ruder gekommen. Ob sie sonst für politische Aufgaben Sinn und Verständniss hatten, war eine völlig untergeordnete Frage; meistens besassen sie weder den einen, noch das andere. Weder Johnson noch Grant, welche seit Beendigung der Rebellion regiert haben, beziehungsweise regieren, zeichnen sich durch neue schöpferische Gedanken, noch durch einen freiern Gesichtskreis vor ihren Vorgängern aus. Ihre Politik besteht in einem beständigen Ab- und Zuwägen zwischen den verschiedenen Landesinteressen und den von ihnen bedingten lokalen Forderungen, in polternden Drohungen gegen England, um den nationalen Vorurtheilen und Leidenschaften zu schmeicheln und innere Schwierigkeiten zu übertäuben, endlich in der geistlosen Wiederholung alten Landschachers — San Domingo — dessen Durchführung von den legitimen kontinentalen Aufgaben ablenkt, das Eingreifen in die westindische Tropenwelt bedingt und deshalb ein nationales Unglück sein wird; kurz man bewegt sich im Wiederausgraben längst abgethaner Massregeln und Ziele.

Diese beiden Präsidenten spiegeln ganz genau die Durchschnittsbildung und politischen Anschauungen des Volkes wieder, aus welchem sie hervorgegangen sind. Wenn sie nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen, so liegt der Fehler weniger in ihnen persönlich, als vielmehr in der beschränkten Auffassung der Amerikaner vom Staate. Sie betrachten diesen lediglich als ein Mittel zur Förderung lokaler, sei es politischer, sei es persönlicher Interessen und verlangen von ihm sehr viel Rechte, widmen ihm aber nur sehr wenige Pflichten. Am Stärksten äussert sich diese verderbliche Tendenz in der Gesetzgebenden Gewalt. In einem Lande, in welchem Kaufleute und Ad-

vokaten fast ausschliesslich die Politik bestimmen, ist diese in der Hauptsache immer eine merkantile, eine Krämerpolitik, und die Staatskunst wird in ihm zum blossen Handwerk. Diese Krämerpolitik erzeugt nur Parteimänner, welche für eine Klasse Gesetze erlassen, aber keine grossen Staatsmänner, welche für die Nation Gesetze machen, und ihr leitende Ideen geben, die von der Menge zu Thaten verarbeitet werden. Nur diejenige Politik, welche die ethischen und moralischen Anschauungen oder erhabenen Leidenschaften eines Volkes auch im öffentlichen und staatlichen Leben zu verwirklichen strebt, wird sich grosser Staatsmänner als der Vollstrecker ihres Willens rühmen dürfen. „Ein bloss kaufmännischer Politiker, sagt Theodor Parker, kann sehr scharfsichtig sein, ja er kann vielleicht sehr weit sehen, aber seinen ganzen Gesichtskreis deckt ein Dollar und durch diesen kann er nimmermehr hindurchsehen.“ Jeder über das persönliche Interesse des Augenblicks reichende Gesichtspunkt, jede weiter liegende Frage, also die ganze auswärtige Politik, leidet selbstredend unter einer solchen Auffassung der Staatsverhältnisse; nichts aber liegt ihr ferner, als das Herantreten an Probleme, welche die Lösung hoher, staatlicher und internationaler Ziele bedingen. Derartige Politiker werden darum auch nichts für die Reform des Seerechts thun, und lediglich, um den Beweis zu führen, dass die Forderung der Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See von ihnen keine Unterstützung erwarten kann, sind wir gezwungen, die Quellen ihrer Existenz näher zu analysiren.

Diese Männer betrachten jede politische Aufgabe in erster Linie als ein Geschäft, das möglichst gut abgeschlossen, als einen Prozess, welcher unter allen Umständen gewonnen werden muss, als eine Privatspekulation, die möglicher Weise Nutzen bringen kann. Auf die in Bewegung gesetzten Mittel kommt es nicht an, wenn sie

nur erfolgreich sind; höhere Standpunkte sind unbequem oder verwirren gar den Blick der Unentschiedenen und Schwankenden, die es zu gewinnen gilt. „Steckt Geld darin?“ ist die gewöhnliche Frage, welche der Mehrzahl der Gesetzesvorschläge in Washington sowohl als an den Sitzen der Staatsgesetzgebungen entgegentritt. An das allgemeine Interesse denkt der Vertreter nur insoweit, als es mit seinem persönlichen nicht im Widerspruch steht; im zweifelhaften Falle muss das erstere immer dem letztern weichen. Und wie nicht das ganze grosse Land, ohne jede provinzielle Absonderung oder Begränzung, sondern nur der engere Kreis des heimathlichen Bezirkes den Boden bildet, aus welchem der Abgeordnete emporwächst, so schrumpft auch sein geistiger Blick von den kontinentalen zu Kirchthurms-Interessen zusammen. Nicht die freudige Zustimmung des Volkes, sondern die Billigung der provinziellen Wähler, nicht das nationale Wohl, sondern die Befriedigung der engen Wünsche des Kreises, die Rücksicht auf den eignen Vortheil bilden die Masstäbe ihres Wirkens. Sich durch die Gegensätze und feindlichen Forderungen möglichst geschickt drücken, sich an mächtige Interessen anschmiegen, mit der Partei durch Dick- und Dünn gehen, kurz Stimmen gewinnen und nur ja keine verlieren, diese rein persönliche Aufgabe wird somit ganz natürlich zum Alles beherrschenden Zwecke ihres politischen Treibens. Die Parteimaschinerie für Wahlen, öffentliche Kundgebungen etc. ist in den Händen der mittelmässigsten und oft koruptesten lokalen Elemente — politische Drahtzieher —; diese aber haben ein naheliegendes Interesse daran, möglichst viel unbedeutende Männer an die Spitze zu bringen, damit sie selbst desto besser im Trüben fischen können. Selbstbewusste und bedeutende Charaktere sind desshalb in der amerikanischen Politik nur spärlich gesäet, man schweigt sie todt oder isolirt sie. Die Intelligenz des Landes,

das geistige Leben des Volkes ist auf andere Felder der Bethätigung angewiesen. Was also in den Vereinigten Staaten gross, edel und fördernd ist oder wirkt, das hält sich in spröder stolzer Abgeschlossenheit dem politischen Treiben fern.

Zu diesen äusseren Gründen, welche schlechte Gesetzgeber erzeugen, tritt nun noch das in der ganzen Union herrschende Distriktsystem, d. h. die strenger als das Gesetz gehandhabte Gewohnheit, wonach der zu wählende Abgeordnete stets der Bewohner des ihn entsendenden Bezirks sein muss, wonach also der bedeutendste politische Kopf von dem Zufall der Parteifärbung seines Wohnorts abhängig ist, ferner aber die gleichfalls mit der Härte eines schlechten Gesetzes wirkende Sitte und Ueberlieferung, welche einem Abgeordneten nur ausnahmsweise länger als für einen Termin in den Kongress sendet. Darum hat die Politik der Vereinigten Staaten auch alle paar Jahr ein anderes Gesicht, weil andere ephemere Bedürfnisse und Interessen. Andrerseits bedingt dieser vorige Wechsel eine um so grössere Abhängigkeit von den Wählern. In keinem Lande der Welt sind desshalb auch Gesetzgebung und Exekutive so unverfälscht der Ausdruck der Volksstimmung oder vielmehr der augenblicklichen Volksströmung als in den Vereinigten Staaten. Der Servilismus gegen die Massen hat aber im Laufe der Jahre eine demokratische Fluth im Fluss gebracht, welche die Basis des Staates selbst, die Grundfesten jedes geordneten Gemeinwesens erschüttert. Es giebt gar keine Autorität, kein Prinzip mehr, welches die durch Feilschen, Schacher und Handeln vereinigten Einzelinteressen zu schonen Anstand nehmen; die jeweilige Majorität bestimmt die innere und äussere Politik des Landes. New-York und Brooklyn z. B., welche mit ihren $1^1/_2$ Millionen Einwohnern eigentlich nur eine einzige grosse Stadt bilden, und auf allen Gebieten des Wissens Hunderte von hervorragenden Männern und erprobten Charakteren aufzuweisen haben, werden im Kon-

gress in der Regel vom Abschaum der grossstädischen Bevölkerung oder den diesem Abschaum im persönlichen Interesse huldigenden niedrigen Politikern vertreten. Jahre lang war John Morrissey, berüchtigter Preisfechter und notorischer Halter einer Spielhölle, Repräsentant des reichsten kaufmännischen Viertels der Stadt Newyork. Mit einem jährlichen Budget, welches grösser ist, als das des Königreichs Bayern, ist sie finanziell nur eine Satrapie von drei oder vier irländischen Wardpolitikern der schlechtesten Sorte, welche alle Fäden und alle politische Macht in Händen halten, und die vierzig Stadtverordneten, früher kurzer Hand die 40 Diebe genannt, zu blossen Registratoren ihrer Edikte herabgedrückt haben. Im Jahre 1870 weigerten sich die herrschenden Oligarchen sogar, die jährliche Rechnungsablage und den Finanzbericht zu veröffentlichen. Um das Publikum zu beruhigen, mussten zwei Millionäre nach Einsicht der Rechnungen des Schatzkontrolleurs der Stadt erklären, dass Alles in Ordnung sei, und damit war die Sache abgemacht. Dagegen vertheilt Tweed, der gegenwärtige Beherrscher der demokratischen Schaaren von Newyork, 50,000 Dollars unter die Armen, sein Kollege O'Brien schenkt ihnen 5000 Tonnen Kohlen, um sich mit den Stimmen des Gesindels in der Macht zu erhalten. Natürlich geschah das mit gestohlenen Gelde, denn von den eingehenden Steuern werden jährlich etwa 15 Millionen Dollars veruntreut. „Es scheint im Reiche der amerikanischen Politik das Gesetz der modernen Industrie zu herschen, sagt Hermann Raster, einer der verdientesten und geistvollsten dortigen Publizisten, wonach der Konkurrenz der Vielen das Monopol der Wenigen folgt. Die Maschinerie wird zugleich so grossartig und so komplizirt, dass nur ein Kopf mit grossem Kapital verbunden, der Leitung gewachsen ist.“ Allerdings berühren diese Beispiele nur Newyork, allein die grösseren Inlandstädte beeilen sich, dem Beispiele der

auch in dieser Beziehung für sie massgebenden Metropole nachzueifern, und von ihr aus dringt das überall willkommene Gift allmälig bis in die primitivste Gemeinde des fernsten Westens. Der ganze soziale und politische Körper wird davon affizirt; nur findet hier die Ansteckung schneller, dort langsamer statt, denn das ganze Land ist ihr bei der sein Leben beherrschenden Anschauung, ohne Arbeit reich werden zu wollen, unbedingt verfallen. Der Rückschlag dieser Anschauung aber auf die grosse und auswärtige Politik ergiebt sich ohne jeden Kommentar von selbst. Wie kann man also erwarten, die Gerechtigkeit der Forderung der Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See von einem Volke anerkannt zu sehen, welches gegen die Unverletzlichkeit des öffentlichen Eigenthums zu Lande einen so erbitterten Krieg führt?

Diese Verschlechterung des öffentlichen Geistes trat erst offen zu Tage mit dem Missouri Kompromiss (1821) durch welches die Sklavenhalter die Hauptmacht im Staate wurden und über Geld und Ehren stellen zu gebieten anfingen; sie griff mit der fast gleichzeitigen Ausdehnung des allgemeinen Stimmrechts auf städtische und Gemeinde-Angelegenheiten täglich mehr um sich, erreichte in Folge des ungerechten Mexikanischen Krieges, der Entdeckung des kalifornischen Goldes und der allgemeinen kommerziellen Prosperität einen hohen Grad, stieg aber noch höher durch den letzten Bürgerkrieg, welcher kolossale Geldsummen und Gewinne in alle Kanäle des wirthschaftlichen Lebens führte, und erzeugte die allen Volksklassen gemeinsame Anschauung, dass der Staat nur dazu vorhanden ist, um sich von den Einzelnen in deren Interesse ausbeuten zu lassen. Die widerwillig getragenen Fesseln, welche einzelne bedeutende Männer oder auch die noch unentwickelten ökonomischen Verhältnisse der täglich mehr um sich greifenden Ausbeutungssucht anlegten, wurden mit jeden Jahre schwächer. Die letzten Ueber-

reste der bis zur Einführung des Dampfes noch starken Autorität in Familie und Gemeinde, wurden von einer demokratisirenden, rein äusserlichen Gleichheit verdrängt, So ergiesst sich jetzt der überall entfesselte Strom der Korruption verheerend und zerstörend über das ganze Land. An die Stelle des südlichen Grundadels, welcher den nördlichen Pöbel in seinen Dienst nahm und durch dieses natürliche, für beide Theile vortheilhafte Bündniss das Land beherrschte, ist der nördliche Geldadel getreten, welchem tausendfach die Mittel und Wege zu Gebote stehen, den kleinsten Hinterwäldler mit in den Strudel des Verderbens zu ziehen, ohne ihm den sofortigen Rückschlag der täglich wiederholten Attentate auf den Volkswohlstand fühlbar zu machen. Einer der höchsten Steuerbeamten der Vereinigten Staaten erklärte vor zwei Jahren, ohne irgend welchem Widerspruch zu begegnen, vor dem ganzen Lande, dass es bei der Unredlichkeit und Unfähigkeit der Beamten die Regierung 100 Millionen Dollars koste, um netto 300 Millionen Dollars direkter Steuern einzuziehen. So stark ist der Unfug bereits geworden, dass sogar die offiziellen Politiker vor diesem Beutesystem erschrecken, dass sie die Bureaukratie europäischer, namentlich deutscher Staaten als das höchste wünschenswerthe Ziel für den Staatsdienst anstreben, und dass sie, um einen zuverlässigen und ehrlichen Beamtenstand zu gewinnen, die durch ein öffentliches Examen zu beweisenden Kenntnisse und Fähigkeit zum einzigen Prüfstein für die Würdigkeit der Anstellung machen wollen. Vorläufig finden sich freilich diese, eine so heilsame Reform anstrebenden Männer in der Minderheit gegen die früher erwähnten Marcy'sche Doktrin, dass dem Sieger in der Politik die Beute gehöre; sie sind ohnmächtig gegen die Banden hungriger Aemterjäger, welche an Unwissenheit und Unverschämtheit den Clericis des spätern Mittelalters um nichts nachstehen.

Es wäre lächerlich zu glauben, dass die Vereinigten Staaten jemals in der Form eine Monarchie werden könnten. Abgesehen von so vielen anderen Gründen, sind die einander widerstreitenden und befehdenden Interessen schon viel zu mächtig, als dass sie eine in einer Person verkörperte Spitze aufkommen liessen. Die politische Zukunft des Landes wird durch die bereits bestehenden und täglich neu entstehenden Geldinstitute und Verkehrsgesellschaften, wie Banken, Eisenbahnen und Dampferlinien, bestimmt werden. Das finanzielle und industrielle Erwerbsleben der Gegenwart unterscheidet sich dadurch von früheren Zeiten, dass das grosse Kapital, möge es nun in den Händen reicher Individuen angehäuft oder durch Assoziation kleiner Kapitalisten entstanden sein, statt sich wie früher ängstlich von neuen Unternehmungen zurückzuziehen, überall aggressiv geworden ist und dass es unter der intelligenten Leitung junger energischer Kräfte täglich kühnere Eroberungszüge unternimmt. In den Vereinigten Staaten revolutionirt dieser veränderte Charakter des Kapitals die alten Verhältnisse doppelt, weil es hier weniger äussere Schranken giebt, und weil sich an die Spitzen grosser Geld- oder Verkehrs-Institute sehr häufig Männer drängen, welche weniger gewissenhaft als Andere die Verwegenheit, die Wagehalsigkeit der Nation in sich verkörpern und, Ehre und Scham als überflüssige Bagage hinter sich lassend, stets bis an die Gränzen der Strafgesetze, oft auch noch über diese hinaus vorrücken, ohne in der öffentlichen Meinung der gebührenden Verachtung oder nur der Isolirung zu begegnen. Einem Volke erfolgreicher Kaufleute kommt der eigentliche Begriff der Ehre ganz abhanden, ihm ist der äusserlich untadelhafte Gentleman das ideale Produkt des gesellschaftlichen Lebens.

Wer in der Union das schnöde Treiben der Eisenbahnkönige wie Vanderbilt und Fisk, der Pazific-Dampfschiff-Kompagnie oder des Camden- und Amboy-Monopols

denkend beobachtet hat, der wird sich der Befürchtung nicht entschlagen können, dass der moderne Feudalismus der Geldkorporation in seinem unausgesetzten Privatkriege gegen den Staat diesen zuletzt lahm legen und gänzlich unterjochen wird. Schon jetzt sind in manchen Theilen des Landes die gesetzgebende und richterliche Gewalt zu blossen Vollstreckern des Willens dieser mächtigen Gesellschaften geworden. Ein frecher Eisenbahnfürst kann sich offen und mit Recht rühmen, dass er einen Richter zu eigen habe, oder eine Eisenbahn-Kompagnie brüstet sich mit zynischer Frechheit damit, ohne die Unwahrheit zu sagen, dass ihr die Legislatur eines Staats gehöre und dass sie in drei Stunden, einschliesslich der Unterschrift des Gouverneurs, ein Gesetz auf Bestellung fix und fertig haben könne. Wenn nun zum Ueberfluss die Regierung der Vereinigten Staaten im Jahre 1869 den verschiedeneu Eisenbahngesellschaften 186 Millionen Acker geschenkt hat, wenn sie ihnen 1870 Gesuche für im Ganzen 190 Millionen Acker Bundeslandes zu bewilligen im Begriff stand, und wenn diese Kompagnien noch täglich mehr verlangen, so kann man sich leicht einen Begriff von der übermächtigen Stellung machen, welche diese von Seiten der Angreifer mit immer stärkeren, von Seiten der Angegriffenen mit immer schwächeren Mitteln geführten Kämpfe für die Sieger begründen müssen.

Doch wie die Zukunft sich auch gestalten möge, für die Gegenwart steht so viel fest, dass über den rein persönlichen und lokalen Gesichtspunkten und ihrer Geltendmachung der freiere, grössere Blick für das Allgemeine verloren geht, und dass in demselben, wenn nicht in höherm Grade die auswärtige Politik der Vereinigten Staaten darunter leidet. Auf die hier vorliegende Frage angewandt, werden sie also auch auf die Kaperei, den Privatseeraub, so leicht nicht verzichten.

Zunächst müssen die mit England schwebenden Miss-

helligkeiten zur Entschuldigung dafür dienen, wenn der Vorschlag einer Reform kurzer Hand abgewiesen wird. Die Ansprüche gegen diesen Staat gründen sich bekanntlich auf die Beschädigungen, welche dem amerikanischen Handel durch die Seitens englischer Unterthanen bei Ausrüstung von Rebellenkapern geleistete Hülfe zugefügt sind. Namentlich hat der Kaper Alabama von 1863—1864 furchtbare Verheerungen unter den amerikanischen Schiffen angerichtet. Da nun sein Bau und seine Bewaffnung im offenen Widerspruch zu den englischen Neutralitätsgesetzen erfolgt ist, so haben in diesem Falle die Amerikaner einen juristisch zu begründenden Anspruch auf Entschädigung. Verschiedene Vergleichsversuche sind bis jetzt erfolglos geblieben, weil die Vereinigten-Staaten-Regierung ihre Forderungen entweder zu drohend oder zu weitgreifend gestellt hatte. Die Gesandten Adams, Johnston und Motley haben bis jetzt noch keine Grundlage für eine friedliche Beilegung der Streitfrage gewinnen können. Nunmehr soll der neuernannte Gesandte Schenck die Ansprüche ermässigen und sich mit einer Geldentschädigung zufrieden erklären. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, dass diese friedlichere Politik bessern Erfolg haben und dass eine endliche Abrechnung zwischen beiden Theilen stattfinden wird. Geschieht es, so ist das ein Beweis dafür, dass im Washingtoner Kabinet die staatsmännische Auffassung den Sieg über demagogische Gelüste davongetragen hat. Das Interesse der Politiker ist es dagegen, diese Frage so lange als möglich offen zu halten. Denn nichts ist in den Vereinigten Staaten populärer, nichts für jeden geistlosen Stumpredner und Kongresspolitiker dankbarer, als wüstes Kriegsgeschrei gegen England und heimliche oder offene Unterstützung jeder gegen diese Macht gerichteten politischen Dummheit. Bis jetzt hat die Union das Glück gehabt, von Ministern geleitet zu werden, welche, wie Seward während des Rebellionskrieges, im entscheidenden

Augenblick die Volksleidenschaften zügelten; wie lange das aber dauern wird, ist eine andere Frage. Ein Krieg gegen England würde von den Tonangebenden oder vielmehr von den dem herrschenden Tone sich anbequemenden Politikern, von den Schreiern der Tribünen und der Kneipen mit wahrem Entzücken begrüsst werden. Die Irländer, welche in den Vereinigten Staaten nach Millionen zählen und in Folge früherer Masseneinwanderungen bereits so sehr mit den Amerikanern verschmolzen sind, dass man besser thäte, von Iro-Amerikanern statt von Anglo-Amerikanern zu sprechen, sind für die Parteipolitiker zu werthvolle Bundesgenossen, als dass sie ihnen nicht auf jede nur mögliche Weise schmeicheln und entgegenkommen sollten. Also Begünstigung oder auch Schonung der irischen Vorurtheile, blinde selbstmörderische Nachsicht gegen den täglich frecher als Macht sich geberdenden Katholizismus, rohes Kriegsgeheul gegen den natürlichen Feind der Irländer, gegen England, das sind die unerlässlichen Sätze in dem Programme der Politiker, welche Erfolg haben wollen. Als jüngst in Newyork ein grosses Meeting zur Feier der Befreiung Italiens von der politischen Herrschaft des Papstes gehalten wurde, wagte nur ein einziger der zur Betheiligung eingeladenen republikanischen Senatoren und Abgeordneten die Einladung anzunehmen; die Uebrigen wanden sich in ihren feigen Redensarten wie der Teufel im Weihwasser, keiner von ihnen wollte die Irländer vor den Kopf stossen.

Hätten die leitenden Männer der republikanischen Partei genug politischen Blick besessen, um über die Bedürfnisse des Augenblicks hinaus zu denken, hätten sie nur ein Fünkchen Verständniss für die in ihrem Gebiete angesiedelten Angehörigen fremder Nationen gehabt, oder hätten sie sich nur die Mühe gegeben, deren relative Bedeutung auf Grund der Einwanderungsstatistik zu begreifen, so würden sie Alles aufgeboten haben, als Gegen-

gewicht gegen die mit den Demokraten stimmenden Irländer die grosse deutsche Bevölkerung des Landes für sich zu gewinnen. Numerisch wird sie den Irländern täglich mehr gleichkommen, wenn sie es nicht schon ist, und sie in nicht ferner Zukunft überragen, da Deutschland reicher an Auswanderern ist als Irland. Die Politiker aber haben dieses Ziel, das im Interesse ihrer selbst und der Zukunft ihres Landes lag, nie ernstlich in's Auge gefasst. In politischen Dingen sind die Deutschen schwerer zugänglich und bei mangelnder Kenntniss des Englischen auch unbehülflicher, als die leicht erregbaren und erreichbaren Irländer; sie sind zugleich unbrauchbarer, weil sie nicht so gewissenlos, nicht so leichtsinnig sind, und namentlich möglichst ökonomisch unabhängig zu werden streben. Als Bürger aber sind die Deutschen besser, weil sie solider, zuverlässiger und wohlhabender, dabei anspruchloser und bescheidener sind. Fast jeder Deutsche hat wenigstens so viel Gewissen, dass er denjenigen verachtet oder wenigstens beargwohnt, welcher ein Geldgeschäft aus der Politik macht. Er hat noch so viel geistiges Kapital aus dem Vaterlande mitgebracht, dass er wenigstens selbst zu denken wagt und in seiner Mehrzahl nicht, wie der Irländer, hinter jedem politischen Leithammel als blosses Stimmvieh herläuft. Statt also die Deutschen als Bundesgenossen zu gewinnen, was seit den Tagen der Nebraska-Bill bis zum Ausbruch des Krieges äusserst leicht gewesen wäre, zogen die republikanischen Politiker sie nur halb zu sich herüber oder stiessen sie gar durch politische Missgriffe ab, wie die theilweise Unterstützung der nativistischen Bestrebungen und Verquickung staatlicher Gesichtspunkte mit rein ethischen oder moralischen Fragen, wie Temperanz, Sonntagsfeier und anderen derartigen Dingen. Die deutschen leitenden Republikaner in allen Staaten der Union haben redlich dafür gestrebt, ihren amerikanischen Freunden die Nothwendigkeit dieser

Bundesgenossenschaft klar zu machen, allein diese glaubten mit Abschlagszahlungen und halben Massregeln durchzukommen, die ein paar Wochen vor der Wahl begannen und den Tag darauf eingestellt wurden. Im Westen sind die Deutschen in ihrer grossen Mehrheit Republikaner geworden, und es ist nicht zu viel gesagt, dass sie die erste Wahl Lincols zum Präsidenten entschieden haben. Jetzt wirft sich die am Ruder stehende republikanische Partei, um sich in ihrer Herrschaft zu befestigen, auf die Irländer, denen sie ihrem Wesen nach so antipathisch ist als dem bigotten Katholiken der Ketzer. Sogar Präsident und Kongress kottetiren mit ihnen, weil es sich für sie nur um die „Ins and Outs“ handelt. Der höchste Bundesbeamte von Newyork, selbst ein Irländer, fährt nach Art von Emigranten-Runnern in einem Vereinigten-Staaten Dampfer den von England begnadigten Feniern entgegen, um sie dem Geschäfts-Konkurrenten, der feindlichen Partei vor der Nase wegzuschnappen.

Wie die Deutschen im bürgerlichen Leben durch ihre Sesshaftigkeit, durch ihre Kunst des Haushaltens im Kleinen ein äusserst wohlthätiges und nothwendiges Gegengewicht gegen die amerikanische Beweglichkeit und Sorglosigkeit sind, wie sie durch den in ihren Händen befindlichen, täglich sich mehrenden mittlern und kleinern Besitz die sicherste Grundlage des Staates bilden, so könnten sie auch der amerikanischen Politik den Charakter einer grössern Stabilität und Stetigkeit geben, welchem die unruhigen iro-amerikanischen Elemente das Land täglich mehr entfremden.

Die falsche, nur gewöhnliche Wahlmanöver in's Auge fassende Politik der Regierung hat aber eine viel grössee Tragweite als ihre Urheber zu ahnen vermögen. Sie ist der schwerste Schlag, welcher der Nation versetzt werden konnte, sie ist der leichtsinnige Verzicht auf die stolze, vom Selfgovernment in Kirche und Staat aufgebaute Grösse,

welche von Neu-England ausgehend dem Lande seinen Inhalt und Charakter gegeben hat. So lange die Aristokratie des Südens das Interesse hatte, mit dem Pöbel der Städte Hand in Hand zu gehen, hielt sich diese irländische Bundesgenossenschaft noch im engern Rahmen der Parteikämpfe; allen wenn die Partei, welche sich so gern die Partei der moralischen Eroberungen nennt, zur Regierung des Landes erhoben, den Demokraten den Rang abzulaufen sucht, und bei den Irländern unterkriecht, um sich im Amte zu halten, so begeht sie geradezu ein Verbrechen an ihrem Volke. Denn durch diese sich täglich mehr ausdehnende Loslösung der eigentlichen Wurzeln der amerikanischen Kraft von ihrem protestantisch germanischen Boden und durch ihre Unterwerfung unter celtisch romanische Einflüsse wird die natürliche Entwicklung des Landes unterbrochen, wenn nicht ganz in Frage gestellt.

Das gedankenlose, wüste Kriegs- und Rachegeschrei gegen England, welches also in der Liebedienerei der amerikanischen Parteien gegen die Irländer wurzelt, lässt natürlich auch den Gedanken an die Aufgebung des privaten Seeraubens nicht aufkommen. Die Vereinigten Staaten dürfen sich, so raisonnirt man, des wirksamsten Mittels nicht begeben, welches sie zur Bekämpfung Englands haben. Es ist aber kaum zu bezweifeln, dass die Alabama-Frage in der einen oder andern Weise bald beigelegt wird. Dann fällt natürlich auch der äussere Vorwand weg, sich der Vereinbarung der europäischen Mächte zur Abschaffung des Seeraubes anzuschliessen. Indessen wird die Union dann nicht um andere möglichst liberale Ausflüchte verlegen sein, um ihr Beharren bei der Barbarei zu beschönigen. Von amerikanischem Gesichtspunkte aus werden hauptsächlich zwei Gründe dafür geltend gemacht, dass am Besten Alles beim Alten bleibt. Einmal nämlich ist die Privat-Kaperei für die Vereinigten Staaten, als

Kriegführende das wohlfeilste und mächtigste, darum nationalste Vertheidigungsmittel, dann aber bringt ihnen als Neutralen ihre Beibehaltung unermesslichen Nutzen und Gewinn.

Was nun den ersten Grund betrifft, so sind die Amerikaner, vermöge ihrer natürlichen Anlagen, ihrer Wagehalsigkeit, ihrer Lust an Abenteuern, und ihrer Jagd nach Gewinn, ohne entsprechende Arbeit, sowie bei ihrer technischen Geschicklichkeit im Bau leichter und schneller Schiffe relativ mächtigere und gefährlichere Seeräuber als andere Nationen. Es würde desshalb in der That, wenn sie die Kaperei aufgäben, der Vortheil, auf welchen sie verzichteten, schlecht im Verhältniss zu dem Gegenwerth stehen, den sie empfingen. Wie sie bei Entdeckung des kalifornischen Goldes in Dampffährebooten um das Kap Horn gefahren, wie sie einer Wette oder um das Aufsehens willen, auf Flössen oder in den winzigsten Schiffchen über den atlantischen Ozean gesegelt sind, so haben sie sich von der ersten Besiedlung der atlantischen Küsten an, als Schiffer und wenn es galt, als Seeräuber ausgezeichnet. Im Revolutionskriege gingen fast alle Matrosen auf Kaperschiffe, und, selbst Handwerker, welche eine sitzende Lebensweise führten, schlossen sich ihnen an. So waren z. B. 1778 in Philadelphia keine Buchbinder zu haben, weil sie sich fast alle als Piraten auf dem Meere herumtrieben. Bricht ein Seekrieg aus, so sind ihre Kaper schneller ausgerüstet und zur Jagd auf Privatbeute bereit als die Vereinigten Staaten-Kriegsschiffe. Die Regierung braucht sie nicht erst zu rufen, kann vielmehr immer auf sie zählen, also auch an ihrer Flotte sparen. Je mehr Kaper, desto weniger Linienschiffe! Wenn die letzteren aber auch noch so sehr vermehrt und verbessert würden, so könnten sie es doch unmöglich mit der ihnen überlegenen englischen Flotte aufnehmen. Nun dürfen die Vereinigten Staaten zwar Privatschiffe in

den öffentlichen Dienst nehmen, und sie zur Verstärkung ihrer Marine mit Freiwilligen bemannen, allein diese Ausgaben wollen sie eben sparen, und durch Beibehaltung der Privatkaperei England ebenbürtig und gefährlich zur See bleiben. Dann aber ist andrer Seits der englische Handel viel empfindlicher zu beschädigen, als der amerikanische. Das auf der See schwimmende englische Eigenthum wird auf annähernd 100 Millionen Pfund Sterling geschätzt. Im Jahre 1865 betrug der Werth der Ausfuhr blos britischer Produkte 165,862,402 Pfund Sterling. Dazu kommt, dass England zur Ernährung seiner dichten Bevölkerung und zur Herbeischaffung der nöthigen Rohstoffe für seine Fabriken immer auf die Einfuhr zur See angewiesen ist. (R. Schleiden, Reichstag-Debatte vom 18. April 1868). Die Vereinigten Staaten können also mit ihren Kapern England doppelt soviel Schaden anthun, als dieses seinen Feinden zufügen kann. Steht aber Kriegsflotte gegen Kriegsflotte, so ist England doppelt so stark, wenn nicht noch stärker als die Union, so verliert diese ebenso viel, wenn nicht mehr als sie im entgegengesetzten Falle gewinnen könnte.

Diese Ansichten und Berechnungen würden vielleicht der bessern Einsicht, der ruhigern Ueberlegung des Staatsmanns weichen, wenn die Frage sich wie eine technische Verwaltungsmassregel der eigentlichen politischen Agitation und vor Allem dem kaufmännischen Eigennutze entzöge. Aber gerade diese Geld- und Gewinnfrage, das sogenannte „shipping interest“, beeinflusst noch mächtiger und gebieterischer als die politische Machtfrage die Amerikaner, der Kaperei als Neutrale das Wort zu reden.

„Es ist unser Interesse, in einem europäischen Kriege neutral zu bleiben und die möglichste Ausdehnung der Rechte der Neutralen anzustreben, andrer Seits aber die den Neutralen gebührenden substantiellen Vortheile zu erndten. Es würde einfach Selbstmord sein, die nach

einem so langen Kampfe gewonnenen neutralen Vortheile dadurch wegzuwerfen, dass wir der Verzichtleistung auf Wegnahme von Schiff und Ladung der Kriegführenden zustimmten, denn wir würden in einem solchen Falle sofort unsre Ueberlegenheit als Neutrale über die Handelsmarine der Kriegführenden einbüssen. Wenn wir eine Aenderung des Völkerrechts gutheissen, welche auch den Handel der Kriegführenden in seinen alten Bahnen fortgehen lässt, so verlieren wir den bedeutenden Antheil am Frachtverkehr, welchen uns die europäischen Kriege zuführen. Das mag eine selbstische Erwägung sein, aber sie ist weder ungerecht, noch steht sie im Widerspruch zum abstrakten Recht. Der jüngst erklärte preussische Verzicht auf Aufbringung und Wegnahme feindlicher Kauffahrteischiffe ist nichts als ein Theaterkoup, als ein Angebot auf den Beifall einer neutralen Zuhörerschaft.“ Zum Schluss wird dann noch der alte Gemeinplatz ausgeführt, dass durch gründliche Vernichtung des feindlichen Handels, durch möglichste Schädigung des feindlichen Eigenthums der Frieden nur um so schneller erzwungen werden könne.

Diese Worte sind einem in No. 269 der Newyorker „Nation“ v. J. 1870 enthaltenen Artikel: „Freiheit des Handels der Kriegführenden“ entnommen. Die Nation ist die bestredigirte Wochenschrift, die sich durch geistreiche Polemnik, scharfe Kritik und reichen Inhalt die geachtetste und einflussreichste Stellung unter den amerikanischen Blättern errungen hat. Aus diesem Grunde ist hier auch der obige Satz aus ihr angeführt worden, zu welchem die Zustimmungen minder bedeutender Blätter, der Handelskammern und politischen Redner Dutzendweise hinzugefügt werden könnten. Der Leser mag sich selbst sagen, wie erst das dürre Holz aussehen muss, wenn schon am grünen solche Dinge geschehen. Jeder Versuch einer Verminderung der Härten des Krieges ist in den Augen dieser Kritiker der Ausfluss einer schwäch-

lichen Humanität, die Solidarität der kommerziellen internationalen Interessen aber ein Hirngespinst und wo möglich der Seeräuber der Apostel der Gesittung.

Die europäischen Mächte, so raisonnirt man weiter, können und werden bei einem grössern Kriege nur zu leicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Vereinigten Staaten aber vermögen bei ihrer günstigen Lage neutral zu bleiben und in Folge dessen den Frachthandel Europa's zu monopolisiren. Dies Geschäft ginge jedoch verloren, wenn die Kriegführenden durch Abschaffung der Kaperei für ihr Privat-Eigenthum nicht mehr zu fürchten brauchten. Schleiden giebt in seiner bereits angeführten Rede einige Zahlen, welche dieses Verhältniss schlagend erläutern: „Im Jahre 1865 liefen in den Häfen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland ein und aus: britische Schiffe von einer Trächtigkeit von 19,358,955 Tonnen, und 17,413,643 von diesen Tonnen waren mit Ladung gefüllt. Gleichzeitig liefen ein und aus: fremde Schiffe von einer Trächtigkeit von 9,538,137 Tonnen, und davon waren 7,572,202 Tonnen beladen. In demselben Momente, wo England ein Krieg droht, wird keins von diesen britischen Schiffen mehr wagen dürfen, sich auf der See zu zeigen. Der italienische Krieg hat bewiesen, dass bei drohendem Kriege die Assekuranzprämie steigt und Niemand mehr englische Schiffe chartern will. Lassen Sie uns den hier aufgestellten Grundsatz (der Abschaffung der Kaperei) zur Anerkennung bringen, und das Verhältniss wird in Kriegszeiten so ziemlich dasselbe bleiben wie jetzt; es werden wieder Schiffe von 19 Millionen Tonnen unter englischer Flagge und solche von etwa 9½ Millionen unter fremder Flagge einlaufen, während im Kriegsfalle (bei Beibehaltung der Kaperei) das Verhältniss sich gewiss umkehren würde.“ Die Amerikaner müssten also die guten Kaufleute nicht sein, welche sie wirklich sind, wenn sie bei solchem Gewinn die Kaperei aufgäben.

Man wende hiergegen nicht ein, dass selbst amerikanische Handelskammern schon Beschlüsse für Aufhebung des Seeraubs gefasst haben. Das ist allerdings in Folge hanseatischer Anregung, und unter dem Vorgang hervorragender deutscher Kaufleute zu Anfang des Jahres 1860 in Newyork, Baltimore und San Francisco geschehen. In der erst genannten Stadt war Herr Leopold v. Bierwirth und in der zweitgenannten Herr A. Schumacher der leitende Geist. Uebrigens beweisen die Beschlüsse dieser Handelskammern nicht viel; sie sind höchstens der Ausdruck der augenblicklichen Zeitströmung und gewinnen dadurch einen gewissen moralischen Einfluss.

Einzelne amerikanische Kaufleute glaubten damals in Uebereistimmung mit der Regierung zu handeln, wenn sie für die Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See eintraten; Buchanan aber belehrte sie sehr bald, dass ihr Beschluss in der ihm gegebenen Form nicht der Gegenstand ernstlicher Erwägung sein könne. Als nun jüngst der bereits erwähnte Herr v. Bierwirth in seinem patriotischen Eifer für das Wohl der Vereinigten Staaten und Deutschlands dieselbe Frage, in einer meisterhaft ausgearbeiteten Vorlage, der Newyorker Handelskammer wieder zur Erwägung anheim gab, erklärte sich am 5. Januar 1871 ausser ihm nur eine einzige Stimme für den Verzicht auf Privatkaperei; alle anderen Stimmen waren dagegen. Die grösste Handelszeitung der Vereinigten Staaten, das Newyorker Journal of Commerce, bezeichnete den desfallsigen Vorschlag jetzt sogar offen als eine „Unamerikanische Idee“ und meinte: „Der Patriotismus an sich ist ein schönes Ding und kann Wunder thun, aber erst wenn die Gier nach Gewinn als treibende Kraft zu diesem alleinstehenden edlen Gefühl hinzutritt, erst dann erlangt es doppelten Gehalt.“ Also: Es lebe der Seeraub! Wer aber hiess das Journal of Commerce so aus der Schule schwatzen? Wie viel nationale Eifersucht mit diesen Anschauungen zu

thun hat, mag dahin gestellt bleiben. Deutsche Häuser bemächtigen sich des Welthandels und drohen ihn immermehr an sich zu reissen; schon jetzt kommen im überseeischen Handel zehn deutsche Schiffe auf ein amerikanisches.

Wie dem auch sein möge, so viel lässt sich als das positive Ergebniss dieser Untersuchung feststellen, dass die Vereinigten Staaten, so lange sich ihre Politik in den gegenwärtigen Bahnen bewegt, sowohl als Kriegführende, wie als Neutrale, ihre Zustimmung zur Abschaffung der Kaperei versagen werden.

Deutschland hat jetzt als eine der Bestimmungen des mit Frankreich zu schliessenden Friedens die Bedingung in's Auge gefasst, dass beide Kontrahenten nicht allein auf Aufbringung von Privateigenthum zur See verzichten, sondern dass sie auch die übrigen Mächte oder, da die Kontinentalregierungen im Prinzip damit einverstanden sind, England und die Vereinigten Staaten für diese Doktrin gewinnen. Es ist zuvörderst ein Fortschritt und eine grosse Erleichterung der Aufgabe, dass von einem Kongress abgesehen, und dass auf ein Uebereinkommen von Staat zu Staat hingearbeitet wird. Dieses Verfahren ist einfacher und führt vor Allem schneller zum Ziele. Ob England jetzt einwilligen wird, die Freiheit des Privateigenthums zur See in Kriegszeiten zu einem völkerrechtlichen Grundsatz zu erheben, diese Untersuchung liegt ausserhalb des Kreises der vorliegenden Aufgabe. Es lässt sich nicht leugnen, dass während des letzten Jahrzehnts in England ein bedeutender Umschwung im Verhältniss zu dieser Frage eingetreten ist, und es ist wohl möglich, dass gerade die Haltung der Vereinigten Staaten im gegenwärtigen Augenblick dazu beitragen kann, England auf die Seite Deutschlands zu drängen. So viel aber erscheint sicher, dass es verlorene Mühe sein würde, mit den Vereinigten Staaten in Unterhandlungen zu treten, ehe England gewonnen wäre. Thäte man diesen Schritt

dennoch, so würde man ihnen zwei Karten zum Ausspielen lassen, und die liberalsten Betheuerungen von ihnen erhalten, während sie gleichwohl bei der Behauptung ihrer alten Barbarei beharrten. Die Vereinigten Staaten werden erst gezwungen, ihr Spiel aufzudecken, wenn England sich dem deutschen Standpunkt angeschlossen haben wird. Thut es das nicht, so sind die Verhandlungen mit der Union vergebliche Mühe. Sollte aber Europa sich wider Erwarten in dieser Frage einigen, so dürfte es auch völkerrechtliche Mittel geben, den Vereinigten Staaten den Beitritt äusserst wünschenswerth zu machen.

Wenn nun die vorausgehende Auseinandersetzung hoffentlich bewiesen hat, dass die Volksanschauungen und die vermeintlichen oder wirklichen Staatsinteressen die Union von der Mitwirkung an der Reform des Seerechts abhalten, ja sie bestimmen, ihr entgegenzuwirken, so bleibt schliesslich noch die häufig aufgeworfene Frage zu beantworten, ob sie vielleicht nicht aus Humanitätsrücksichten, aus besonderer Freundschaft für Deutschland sich der Forderung für Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See anschliessen dürften?

Mit dieser Freundschaft ist es indessen so weit nicht her; jedenfalls ist sie eine sehr einseitige und nur von Deutschland gesuchte. Die Vereinigten Staaten waren früher und sind zur Zeit noch grosse Bewunderer und Freunde von Russland, mit welchem sie wohl erst aneinander gerathen werden, wenn ihre Interessen dereinst im stillen Ozean zusammenstossen; sie schwärmen für Frankreich, zu welchen sich vor Allen die Iro-Amerikaner hingezogen fühlen, aber von Sympathien für Deutschland haben langjährige Bewohner des Landes selbst beim besten Willen nichts entdecken können. Wir thun desshalb besser, nichts von einer Freundschaft zu erwarten, welche nicht existirt, aber, selbst wenn sie existirte, überhaupt in der Politik keinen Anspruch auf Geltendmachung erheben dürfte.

Leider ist in unserm Volke der krankkafte Zug, der sentimentale Nachklang des vaterlandlosen Kosmopolitismus noch immer nicht erloschen, der sich für die Gebrechen heimischer Zustände durch Ueberschätzung und Idealisirung fremder Länder und Staatsformen entschädigt. Das jüngste französische Experiment unter Gambetta hat dieser oberflächlichen Auffassung europäischer staatlicher Formen für denkende Menschen wenigstens den Boden entzogen, die hohle revolutionäre Phrase geräth jetzt endlich in verdienten Misskredit, und die Welt fängt an zu begreifen, dass nicht das Aushängeschild, sondern die innere Einrichtung des Hauses, nicht der Einband, sondern der Text des Buches, kurz nicht die äussere Form, sondern der Inhalt die massgebenden Gesichtspunkte der Würdigung eines Staates sein müssen. Die Vereinigten Staaten scheinen jedoch, für Deutschland wenigstens, immer noch die Ausnahme von dieser Regel zu bilden. Man giebt sich nicht die Mühe, ihre Geschichte zu studiren und stattet sie desshalb in naiver Unwissenheit mit dem Glorienscheine von Tugenden und Vorzügen aus, die sie, wenn wirklich vorhanden, zu den berufenen Führern für die staatlichen Fortschritte der Völker erheben müssten. Ist es schon in der Privaterziehung eine schlechte, längst abgethane Methode, Muster- und Prügelknaben vorzuführen und zu halten, so erschweren sich in der Politik die Völker ihre eigene Erziehung, wenn sie diesem antiquirten Unfug huldigen. Die Vereinigten Staaten sind für die konservativen Parteien Deutschland's die Prügeljungen, denen man eine Extra-Tracht gönnt; für die grosse liberale Mehrheit aber die Musterknaben, die man anstaunt und beneidet, ja sich freundlich gesinnt, wenn nicht innig verbündet wähnt.

Das deutsche Volk und zum Theil auch die deutschen Regierungen haben der amerikanischen Union stets die wärmsten Sympathien gewidmet; diese hat sie natürlich als ganz selbstverständlich angenommen, aber sie nirgend

erwidert. Der König von Preussen war der erste europäische Fürst, der beim Ausbruch des jüngsten Bürgerkrieges die Regierung von Washington seiner innigen Theilnahme versicherte, die deutschen Kapitalisten setzten ein so festes Vertrauen in den Bestand der Union, dass sie Hunderte von Millionen in ihren Schuldscheinen anlegten, die deutschen Massen begrüssten die Einnahme von Richmond so herzlich, wie ihren eigenen Sieg. Wie haben die Vereinigten Staaten darauf geantwortet? Von früheren Vorgängen und den Sympathien der grossen Mehrheit der Amerikaner für die Franzosen ganz zu schweigen, so hat die Bundesregierung während unsers jetzigen Krieges, wo die Franzosen ohne diese Unterstützung hülflos gewesen wären, nach dem eigenen Eingeständniss des Präsidenten Grant aus ihren Arsenalen Millionen von Waffen an die französischen Agenten verkauft und diesem schnöden Schacher erst Einhalt geboten, als die energischen Proteste der deutschen Adoptivbürger sie eine Niederlage bei den nächsten Wahlen befürchten liesen. Wenn die amerikanische Regierung sich auch der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für ihre Handlungsweise durch den silbenstecherischen Einwand entziehen kann, dass sie die Waffen an die Bürger ihres eigenen Landes und jeden Falls nicht direkt an die Franzosen verkauft habe, so werden deutsche Staatsmänner nichts destoweniger wissen, was sie von dieser Art ehrlicher Neutralität zu halten haben, deren zynische Rücksichtslosigkeit uns und der ganzen Welt gestattet, die in den letzten Jahren von der Union gegen England erhobenen Beschwerden nun im vollsten Masse gegen diese selbst zu kehren. Der Washingtoner Regierung stand eben ein kaufmännischer Gewinn höher als die Aufrechterhaltung von freundschaftlichen Beziehungen zu Deutschland, welches sie sich noch nicht als das mächtigste Volk Europa's vorzustellen vermag. Da es ein iro-amerikanischer

Charakterzug ist, sich vor Mächtigen zu beugen und nur gegen relativ Schwächere brutal zu sein, so wird mit der Zeit auch die richtige Erkenntniss kommen. Im vorliegenden Falle glaubte man eben noch ungestraft brutal sein zu dürfen. Grant's, bei Ausbruch des europäischen Krieges gethane Prophezeiung, dass dieser das amerikanische Schweinefleisch in die Höhe treiben würde, hatte sich nicht bewährt, auch amerikanische Brodstoffe waren auf den fremden Märkten nicht begehrter; aber etwas musste an dem Kriege doch gemacht werden, und da die Deutschen nichts kauften, so verkaufte man den Franzosen Waffen.

Desshalb wird sich auch kein denkender Mensch über die Absicht der Botschaft vom 7. Februar 1871 täuschen, durch welche der Präsident dem Kongress empfiehlt, die amerikanische Gesandtschaft in Berlin in eine deutsche mit erhöhtem Gehalt umzuwandeln. Ihr Sinn ist einfach der, dass Grant seinen eiligen Rückzug vom Waffenhandel decken und sich beim deutschen Reich als Freund und Bewunderer empfehlen möchte. Im Hintergrund mag auch die Hoffnung liegen, dass durch Annahme der vorgeschlagenen Massregel der bisherige Gesandte, der kein Politiker und der tüchtigste seit Wheaton ist, zu Gunsten eines Politikers zum Amte hinausgesetzgebert wird. Der letztere Gesichtspunkt geht uns freilich nichts an; für uns sind die Waffenverkäufe die Werthmesser der amerikanischen Freundschaft.

Wie der grossen Mehrzahl der amerikanischen Eingeborenen der Deutsche nur „the damned dutchman“ ist, weil sie sich über ihn erhaben dünken, und sich nicht die Mühe geben, ihn zu begreifen, so findet dieses nationale Vorurtheil in den Handlungen der Regierung gegen Deutschland beinahe täglich seine Bestätigung und nur selten eine Widerlegung. Die rühmlichen Ausnahmen, welche der gebildete Amerikaner macht, bekräftigen nur die Regel. Angesichts dieser Thatsachen klingen die Worte eines sonst so unterrichteten und geistvollen Historikers,

wie Heinrich v. Treitschke geradezu als ein Hohn, wenn er von dem Verhältniss Deutschlands zur Union sagt: „Die Freundschaft, die uns mit ihr verbindet, entspringt nicht bloss zufälliger diplomatischer Berechnung, sondern dem Gefühle einer tiefen innern Verwandtschaft, das in beiden Völkern erwacht ist, trotz der Verschiedenheit aller Lebensformen in Staat und Gesellschaft." (Preuss. Jahrbücher, Februarheft 1871, p. 187). Wenn Herr v. Treitschke gesagt hätte, dass Deutschland und den Vereinigten Staaten bis jetzt alle Kollisionspunkte fehlen, so hätte er Recht gehabt; aber Freundschaft kann man doch dieses rein negative, von amerikanischer Seite zu Zeiten sogar feindselige Verhältniss nicht nennen. Eine gehörige Dosis Misstrauen wäre den Vereinigten Staaten gegenüber viel besser am Platze.

Wir Deutsche werden überhaupt wohl daran thun, uns unser Verhältniss zum Auslande nicht zu leicht zu denken. Ueber die Gleichgültigkeit und selbst theilweise Verachtung, der wir früher nur zu sehr begegneten, sind wir durch die harte Arbeit der letzten sieben Jahre glücklich hinausgekommen. Es ist aber immer noch die böse Erbschaft unsrer Vergangenheit, jener kleinstaatlichen Ohnmacht und Zerstücklung, dass wir weder das Vertrauen, noch die Liebe fremder Nationen besitzen. Das schadet nichts; *oderint dum metuant!* Eine deutsche Politik, beruhend auf Gerechtigkeit gegen uns und gegen Andere, geleitet mit Selbstbewusstsein und Kraft, wird uns, wenn auch nicht im ersten Anlaufe, doch sicher die Bundesgenossen für die Ziele gewinnen, deren Erreichung wir uns im nationalen und allgemein menschlichen Interesse gestellt haben. Aber rechnen wir dabei, wenn überhaupt, auf die Vereinigten Staaten nur in allerletzter Linie!

Dokumente.

---

1. Preussischer Entwurf.

Project of a treaty of amity and commerce between His Majesty the King of Prussia and the United States of North America.

The King of Prussia and the thirteen United States of North America desiring to fix in a stable and permanent manner, the rules to be observed in the intercourse and commerce between their respective countries, states, and subjects, His Majesty and the United States have judged that the end cannot be better obtained than by taking the reciprocal utility and advantages of the two nations for the basis of their arrangements, by avoiding all burthensome preferences, which are commonly the occasion of dissensions, embarrassments and discontents, allowing at the same time each party to make such interior regulations respecting commerce and navigation as may be suitable to themselves.

With this view His Majesty, the King of Prussia has nominated and constituted as his plenipotentiary the . . . . and the United States have on their part given full power to . . . ., which plenipotentiaries, after having exchanged their full powers, and on mature deliberation have concluded, settled and signed the following articles.

Article 1. There shall be a firm, inviolable and universal peace, and a true and sincere friendship between the King of Prussia, his heirs and successors, and the United States of America, also between his Majesty's subjects and those of the said States, as well as between the countries, islands, cities and places under the jurisdiction of the King and the United States, without excepting any person or places, the conditions stipulated in the present treaty shall be perpetual and permanent between the King, his heirs and successors and the said States.

ARTICLE II. The King of Prussia and the United States of America mutually engage not to grant hereafter any particular favor with respect to commerce and navigation, to other nations, that shall not immediately become common to either of the contracting parties of the present treaty, who shall partake of this favor gratuitously if the concession is gratuitous, or by giving the same compensation if the favor is conditional.

ARTICLE III. The principal end of this treaty being to open a reciprocal commerce between the subjects of the two states, and to procure for them, by that means, a sure and easy vent for their national productions; the two contracting parties agree, that the merchandizes of Prussian manufactory, particularly linens of Silesia and other provinces belonging to the King, cloths and woollen stuffs &c. shall not pay other or heavier duties in the United States of North America, than what similar merchandizes of the most favored nation pay in the said States on entry and exportation. In like manner, the merchandizes of America, such as Virginia tobacco, rice, indigo, furs &c. shall only be subject, on their entry and exportation in the ports and maritime places belonging to the King of Prussia, to the imposts paid by the most favored nations. It is understood, however, that the subjects of the two respective States shall not be allowed to trade to the ports and maritime places of either State, unless they submit to the established laws and customs of the country where they would wish to trade.

ARTICLE IV. The King of Prussia and the United States of America, reserve for themselves the right to prohibit, in their respective countries, the importation or exportation of all merchandize whatsoever, when reasons of state require it. In this case, the subjects of either of the contracting parties of the present treaty, shall not import or export the merchandizes prohibited by the other. But if one of the contracting parties permits any other nation to import or export the same articles, the subjects of the other contracting party shall enjoy the same liberty. It therefore follows, that all kinds of merchandize that are not declared contraband, may be freely imported and exported by the subjects of the two respective states.

ARTICLE V. For the purpose of avoiding the least occasion for discontent, it is agreed on between both parties that when the merchandize shall be laden on board the ships or vessels of either of the two contracting parties, they shall be no longer subject to any visit, all visits and searching shall be made before the loading, and the prohibited merchandize shall be seized on the shore before

it can be embarked, unless there be manifest signs and proofs of a fraudulent loading on the part of the proprietor of the ship, or of the commander, in this case alone, he shall be responsible and subject to the laws of the country he shall be in. In any other case, neither the subjects of one of the contracting parties, who shall be with their ships in the ports of the other, nor their merchandize, shall be seized or molested on account of the contraband articles they intended taking on board, nor any kind of embargo but on their ships; the subjects or citizens of the States where these merchandizes are declared contraband, or the exportation of them is prohibited, and who, notwithstanding, shall have sold or would have sold and alienated the said merchandizes, are to be the only persons who shall be punished for such an infraction.

ARTICLE VI. The subjects of the King of Prussia shall not pay in the ports, harbors, roads, islands, cities and places of the United States of America, and reciprocally the subjects and inhabitants of the said States shall not pay in the ports, harbors, roads, cities and maritime places, within the dominions of the King of Prussia, other or greater duties and imposts of any kind whatever than the most favored nations are or shall be obliged to pay, and they shall enjoy all the rights, liberties, privileges, humanities and exemptions, which the said nations do or shall enjoy, whether they go from one port to the other of the respective States, or whether they go or return from any part of the world whatever.

ARTICLE VII. A perfect liberty of conscience shall be granted to the inhabitants and subjects of both the contracting parties, within the jurisdiction of the other, and no one shall be molested on account of his mode of worship, *provided, he submits to such public demonstrations as are enjoined by the laws of the country.* Moreover, the respective inhabitants and subjects shall be permitted to bury their dead in suitable decent places appointed for this purpose, and the two contracting parties shall each of them, within their jurisdiction, provide that the respective subjects and inhabitants may be able to obtain certificates of the death of a person in case they shall be requested to grant them.

ARTICLE VIII. The subjects of the two contracting parties shall have power within the respective States freely to dispose of their personal goods or effects by testament, donation, or otherwise, to whomsoever they please, and their heirs wherever they may reside, shall succeed to the said effects, *ab intestato,* either by themselves or by others acting for them, without the necessity of obtaining letters of naturalization. These inheritances, as like-

wise the capitals and funds which the subjects of the contracting parties, in moving, would wish to carry with them from the place of their residence, shall be exempted from all rights of detraction on the part of the government of the respective States. But it is at the same time agreed that the contents of this article shall not derogate in any manner, from the ordinances promulgated by the King against emigrations or that may hereafter be published on this matter, the United States on their part, or each State in particular, may enact such laws as they shall see fit on this same head.

Article IX. It shall be permitted to every subject and inhabitant of the States of the King of Prussia, as likewise to the citizens and inhabitants of the United States of America, to navigate with their vessels in perfect security and liberty wherever they please, without distinguishing whom the merchandize and cargo belong to; it shall also be permitted for the subjects and inhabitants of the two States to navigate and trade with their vessels and merchandizes in full security to the parts, ports, and harbors, of powers at enmity with the two contracting parties, or either of them without being anywise molested or troubled, whether they carry on this commerce directly or from one port to another, both belonging to an enemy under the government of the same or of different princes, moreover the contracting parties adopt by the present treaty the principle, that free vessels shall make free goods, and that everything shall be regarded as free which shall be on board of vessels belonging to subjects of either of the contracting parties, even though the cargo shall belong entirely or in part to the enemies of one of the two: it being understood, however, that contraband articles shall be always excepted, and that when such articles shall be intercepted, they shall be proceeded against according to the spirit of the following articles. The same liberty shall extend to persons sailing in a free vessel, so that although they may be subjects of powers inimical to the two contracting parties or either of them, they shall not be taken out of the free vessel, excepting they shall be military characters actually in the enemy's service.

Article X. This liberty of navigation and commerce shall extend to all kinds of merchandize, excepting only such as are expressed in the following article, and designated under the name of contraband merchandize.

Article XI. By prohibited or contraband articles, are understood arms, cannon, ball, arquebusses, muskets, mortars, shells,

petards, grenades, saucisses, hoops, carriages, rests for muskets, shoulder-belts, gunpowder, matches, sulphur, shot, pikes, sabres, swords, morions, helmets, halberds, javelins, pistols and holsters, belts, bayonets, horses and harnesses, and every other kind of arms and instruments of war serving for the use of troops.

ARTICLE XII. The following shall not be reckoned among the contraband articles, viz.: all kinds of cloths, and other manufactures of linens, wool, silk, cotton or other materials, all kinds of clothing, and what commonly serves for that purpose, coined or uncoined silver, tin, iron, lead, copper, brass, furnace coals, wheat, barley, and all other kinds of grains and vegetables, tobacco, all kinds of aromatics, salted and smoked beef, salted fish, cheese and butter, beer, oil, wine, sugar, all kinds of salt, and provisions, which serve for the nourishment and subsistence of man, cotton, hemp, flax, cordage, cables, sails, sailcloths, anchors and parts of anchors, masts, planks, staves, beams, and all kinds of joist; in short everything that is necessary for building and repairing vessels.

Moreover, nothing shall be considered as contraband which is not in the form of any instrument or machine for the purpose of war by land or sea, much less anything fabricated or intended for any other purpose. All such articles shall be deemed free merchandize, as also, in general, all such as are not comprehended and particularly pointed out in the preceding article, so that they cannot, by any pretended construction, be comprehended within prohibited or contraband merchandizes, but may be freely transported by the King's subjects, and by the citizens of the United States, even to the enemy's territories, excepting only places besieged, blocked up or invested, and those only shall be considered as such, which are closely surrounded by any of the belligerent powers.

ARTICLE XIII. In order to remove and prevent on both sides, all discussion and disorders, it is agreed, that where one of the two contracting parties shall be engaged in a war, the ships and vessels belonging to the subjects of the other, shall be provided with sea letters or passports, expressing the name, the property and burthen of the vessel, as also the name and dwelling of the master or commander, so that it may, by this means, appear that the vessel really and truly belongs to the subjects and citizens of one or the other contracting parties. These passports, which shall be made out in good and due form, shall on both sides be renewed as often as the vessels return home in the course of a year. The said vessels shall, moreover, be provided not only

with sea letters but also with certificates, containing the particulars of the cargo, the place from which the vessel sailed, and where she is destined, in order that it may be known that she carries no prohibited or contraband goods, specified in the eleventh article of this present treaty, which certificates shall be alike made out by the officers of the place from which the vessel sails.

ARTICLE XIV. Although the vessels of either of the contracting parties may navigate freely and in full security, as is explained in the ninth article, they shall, notwithstanding, be obliged, every time they are demanded, to show, as well at sea as in port, the beforementioned passports and certificates, and if they are not loaded with contraband articles for an enemy's port, they shall be allowed freely and without restriction to pursue their voyage towards the place of their destination.

ARTICLE XV. If, on producing the certificates, it shall be discovered that the vessel has on board any of the articles which are declared prohibited or contraband, and which are consigned to an enemy's port, it shall not, however, be permitted to break open the hatches of said vessel, nor to open any case, box, bale or cask, or to displace them, or to overturn the least part of the merchandize until the cargo has been landed in the presence of officers appointed for this purpose, and the *inventory* taken. Moreover, it shall not be permitted to sell, exchange or alienate the cargo, or any part thereof, before legal process is obtained against the prohibited goods, and that they shall have been declared confiscated by sentence, reserving nevertheless, as well the ship as the other goods, which were on board, and which, in virtue of the present treaty are judged free, they shall not be restrained under pretence that they were loaded with prohibited articles, and still less confiscated as lawful prize. And on supposition that the said contraband goods making but a part of the cargo, the master of the vessel agrees, consents, and offers to deliver them on board the vessel which shall have detected them; in this case the latter, after having received the goods as lawful prize, shall be bound to let the vessel go immediately, and shall not prevent her by any means to pursue her route towards the place of her destination. If any vessel, taken and carried into one of the ports of the contracting parties, under pretence of contraband, is found, upon visiting, to be only loaded with goods declared to be free, the owner, or the person who shall have made the capture, shall be obliged to pay all expenses and damages to the master of the vessel unjustly detained.

ARTICLE XVI. It is mutually agreed that every thing that should be found laden by the subjects of one of the contracting parties on board a vessel belonging to the enemies of the other party, shall be wholly confiscated, although these effects may not be among the number of those declared contraband, in the same manner as if these articles belonged to the enemy themselves, excepting, however, effects and merchandizes which shall have been laden on board of vessels belonging to the enemy before the declaration of war, and also nine months after the declaration, after which time it shall be supposed it could not be unknown. The merchandizes shall in no wise be subject to confiscation, but shall be faithfully restored to the owners, who shall reclaim, or cause them to be reclaimed, before their confiscation and sale, where the claim cannot be made within the space of eight months after the sale, which must be public, the proceeds shall be returned to the owner; it being understood, however, that if the said merchandizes are contraband, they shall by no means be permitted to transport them afterwards to any port belonging to the enemy.

ARTICLE XVII. And in order to provide more effectually for the security of the two contracting parties and their subjects, all captains and commanders of vessels belonging to his Prussian Majesty and the United States of America, as also all their subjects, shall be forbid to commit any damage or insult against the vessels of the other party, and in case that any one shall contravene this prohibition, and upon examination shall be found culpable before his own judge, he shall be bound to give satisfaction for all damages and interests, and to indemnify them under penalty and obligation of his person and effects.

ARTICLE XVIII. For this purpose, every person who would fit out a privateer, shall be obliged, before he receives his patents or special commissions, to give security before a competent judge of good substantial persons severally and conjointly, in a sum sufficient for the purpose of answering for all damages and wrongs which the owner, his officers, or others in his service may do, during their cruise, against the tenor of the present treaty, and against the edicts made on both sides, in virtue of the same treaty, by the King of Prussia and the United States, and this under penalty of revoking and annulling said patents and special commissions.

ARTICLE XIX. One of the contracting parties being at war, and the other remaining neuter, should it so happen that a merchantman of the neutral power be taken by the enemy of the

power at war, and retaken afterwards by a vessel or privateer of said power at war, these ships, as likewise all the ships and merchandizes of what kind soever, which shall have been taken in the hands of any pirate or rover of the seas, shall be brought into some port of either of the two States, and put under care of the officer of said port, in order that they may be entirely restored to their true owner as soon as he shall produce sufficient proofs of his property. The merchants, masters, and owners of vessels, sailors &c. the ships and vessels, and in general any kind of merchandizes or effects of one of the contracting parties or their subjects, shall not be subject to any embargo, nor detained in any of the countries, territories, islands, cities, places, shores, or dominions, whatever, of the other party, for any military expedition, public or private use of any person whatever, by seizure, force or any like manner. Much less shall the subjects of one of the contracting parties be allowed to take or seize on anything by force, belonging to the subjects of the other party, without the consent of the owner, which, however, is not to extend to seizures and arrests which shall be made by order and authority of the justice, and according to the ordinary measures on account of debts or crimes, on which subjects process is to be had agreeably to the forms of justice.

Article XX. Should it happen that the two contracting parties should be engaged in war at the same time against a common enemy, the following points shall be observed between them.

1st. If the vessels of one of the two nations, retaken by the privateers of the other, shall not have been in possession of the enemy more than twenty-four hours, they shall be restored to the first owner for one third of the value of the vessel and cargo; if, on the contrary, the retaken vessel shall have been more than twenty-four hours in possession of the enemy, she shall belong wholly to the recaptor.

2nd. Where it shall happen that a ship is retaken by a vessel of war belonging to the government of one of the two contracting powers, within the interval of twenty-four hours, she shall be restored to the first owner for one thirtieth of the value of the ship and cargo, and the tenth if she has been retaken after the twenty-four hours, which sums shall be distributed in gratuities to the crews of the vessels which shall make the recapture.

3rd. The prizes made in the aforesaid manner, shall be restored to the proprietors, after proof made of the property, with

surety given for the part to which the party who has retaken the vessel from the enemy is entitled.

4th. The vessels of war of the two contracting parties, and of their subjects, shall be reciprocally admitted with their prizes into the respective ports; but these prizes shall not be discharged or sold until their legality shall have been decided according to the laws and regulations of the States to which the privateers belong, but by the judicature of the place into which the prize shall have been conducted.

5th. Moreover, it shall be free to the contracting parties, to make such regulations as they shall judge necessary for the conduct of their respective vessels and privateers, relative to the vessels which they shall take and carry into the ports of the two powers.

ARTICLE XXI. The armed vessels may conduct with full liberty, the prizes they shall have taken from their enemies, in the open ports, in time of war, to other friendly nations, and these prizes, so entering into said ports shall not be subject to be stopped or seized, nor shall the officers of the place have any right to take cognizance of the validity of said prizes, which shall be allowed to go out, and be carried in full liberty to the places mentioned in the commissions, which the captains of said vessels shall be obliged to show.

ARTICLE XXII. In case that any vessel belonging to one of the two States or their subjects, shall run aground, be shipwrecked, or suffer any other damage on the coasts or dominions of the other State, every assistance shall be given to the shipwrecked persons, or to those who are in danger, and passports shall be granted to them to secure their return to their own country, the ships and shipwrecked merchandizes, or their proceeds, if they shall have been sold, being claimed by their owners or their agents within a year and a day, shall be restored on paying the expenses of salvage, conformably to the laws and customs of the two nations.

ARTICLE XXIII. When the subjects and inhabitants of one of the contracting parties, with their vessels, public or private, armed or merchantmen, shall be compelled by storm, by the pursuit of pirates, or enemy's vessels or by any other urgent necessity, to take refuge and enter into any river, bay, road, or port of the other party, they shall be received with humanity and kindness, and shall meet with every friendship, protection and assistance. They shall be allowed to provide themselves with

refreshments, provisions and every necessary for the subsistence, the reparation of their vessels, and the continuation of their voyage at a reasonable price, and they shall not be in any wise detained or prevented from going out of said ports or roads, but may withdraw how and when they please, without any let or molestation.

ARTICLE XXIV. The vessels of subjects or inhabitants of one of the two contracting powers, approaching the coast belonging to the other party, but not intending to enter into port, or entering therein, not desiring to discharge their cargoes or break bulk, shall not be obliged to do it, but on the contrary shall enjoy all the franchises and exemptions allowed by the regulations which subsist on this head.

ARTICLE XXV. When a vessel belonging to the subjects and inhabitants of one of the contracting parties sailing on the high seas, shall be met by a ship of war belonging to the other party, to prevent disorder, the said ship of war shall not approach within cannon-shot, but shall send if she pleases her boat aboard the merchantman, and enter her with two or three men, the master or commander of said ship on shewing his passport, which proves the property of the ship, to said persons, after said vessel shall have exhibited this passport, she shall have liberty to continue her voyage, and it shall not be lawful to molest her, nor to seek in any manner to chase her, or to oblige her to quit her intended course.

ARTICLE XXVI. The two contracting parties mutually grant each other the liberty of having, in their respective ports, Consuls, Vice Consuls, Agents and Commissaries, who shall exercise their consular functions upon the same footing as the Consuls of the other friendly nations exercise them in such places as they reside; but if they shall exercise commerce, they must do it in subjection to the received laws and usages of the place of their residence.

ARTICLE XXVII. The present treaty shall be ratified on both sides, the ratifications shall be exchanged in the space of eight months or sooner, if possible, reckoning from the day of its signature.

In testimony whereof, the respective Plenipotentiaries have signed the foregoing articles, and have thereunto affixed their seals.

Done at



Separate Article.

THE King of Prussia and the United States of North America, agree that the present treaty shall be in full force during the term of fifteen successive years, counting from the day of its ratification, and the two powers reserve to themselves the power of renewing it at the expiration of that time.

Done at

Copied and examined by the original.

J. Q. Adams.

At the Hague April 13, 1784.

---

2. Amerikanischer Gegenentwurf.

Counter Project of a treaty of amity and commerce between His Majesty the King of Prussia and the United States of America.

THE parties being willing to fix in a permanent and equitable manner the rules to be observed in the commerce they desire to establish between their respective countries, have judged that the said end cannot be better obtained, than by taking the most perfect equality and reciprocity for the basis of their agreement. On these principles, after mature deliberation, they have agreed to the following articles:

ARTICLE I. There shall be a firm, inviolable and universal peace, and sincere friendship between His Majesty the King of Prussia, his heirs, successors and subjects, on the one part, and the United States of America and their citizens on the other, without exception of persons or places.

ARTICLE II. The subjects of his Majesty the King of Prussia, may frequent all the coasts and countries of the United States of America, and reside and trade there in all sorts of produce, manufactures and merchandize, and shall pay within the said United States no other or greater duties, charges or fees whatsoever, than the most favored nations are, or shall be obliged to pay, and they shall enjoy all the rights, privileges and exemptions in navigation and commerce, which the most favored nation does or shall enjoy.

ARTICLE III. In like manner the citizens of the United States of America may frequent all the coasts and countries of his Majesty the King of Prussia, and reside and trade there, in all sorts of produce, manufactures and merchandize, and shall pay in

the dominions of his said Majesty, no other or greater duties, charges or fees, whatsoever, than the most favored nation is, or shall be obliged to pay, and they shall enjoy all the rights, privileges and exemptions, in navigation and commerce, which the most favored nation does, or shall enjoy.

ARTICLE IV. More expecially each party shall have a right to carry their own produce, manufactures and merchandize, in their own vessels, to any parts of the dominions of the other, where it shall be lawful for all the subjects or citizens of that other freely to purchase them, and thence to take the produce, manufactures and merchandize of the other, which all the said citizens or subjects shall in like manner be free to sell to them, paying in both cases, such duties, charges and fees only, as are or shall be paid by the most favored nation.

ARTICLE V. All merchants, commanders of vessels, and other subjects and citizens of each party, shall have free liberty in all places within the dominion or jurisdiction of the other, to manage their own business themselves, or to employ whomsoever they please to manage the whole or any part thereof for them; and shall not be obliged to make use of any interpreter, broker or other person whatsoever, nor to pay them any salary or fees, unless they choose to make use of them. Moreover, they shall not be obliged in loading or unloading their vessels, to make use of those workmen who may be appointed by public authority for that purpose, but it shall be entirely free for them to load or unload them by themselves, or to make use of such persons in loading or unloading them as they shall think fit, without paying any fees or salary to any other whomsoever: neither shall they be forced to unload any sort of merchandize into any vessels, or to receive them into their own, or to wait for their being loaded longer than they please.

ARTICLE VI. That the vessels of either party loading within the ports and jurisdiction of the other, may not be uselessly harrassed or detained, it is agreed that all examinations of goods required by the laws shall be made, before they are laden on board the vessels, and that there shall be no examination after, nor shall the vessel be searched at any time, unless articles shall have been laden therein clandestinely, and illegally, in which case the person, by whose order they are carried on board, or who carried them without order, shall be liable to the laws of the land, in which he is; but no other person shall be molested nor shall any other goods, nor the vessel be seized or detained for that cause.

Article VII. Each party shall endeavor by all the means in their power, to protect and defend all vessels and other effects belonging to the citizens or subjects of the other, which shall be within the extent of their jurisdiction by sea or by land, and shall use all their efforts to recover and cause to be restored to the right owners their vessels and effects, which shall be taken from them within the extent of their said jurisdiction.

Article VIII. The vessels of the subjects or citizens of either party coming on any coast belonging to the other, but not willing to enter into port, or being entered into port and not willing to unload their cargoes or break bulk, shall have liberty to depart and pursue their voyage without molestation, and without being obliged to pay any duties, charges or fees whatsoever, or to render any account of their cargo.

Article IX. When any vessel of either party shall be wrecked, foundered or otherwise damaged on the coast or within the dominion of the other, their respective subjects or citizens shall receive, as well for themselves as for their vessels and effects, the same assistance which would be due to the inhabitants of the country where the damage happens, and shall pay the same charges and dues only, as the said inhabitants would be subject to pay in a like case, and if the operations of repair shall require that the whole, or any part of the cargo shall be unloaded, they shall pay no duties, charges or fees, on the part which they shall relade and carry away.

Article X. The citizens or subjects of each party shall have power te dispose of their personal goods within the jurisdiction of the other, by testament, donation, or otherwise; and their representatives, being subjects or citizens of the other party, shall succeed to their said personal goods, whether by testament or *ab inestato*, and may take possession thereof, either by themselves or by others acting for them, and dispose of the same at their will, paying such dues only as the inhabitants of the country wherein the said goods are, shall be subject to pay in like cases; and in case of the absence of the representative, such care shall be taken of the said goods, and for so long a time, as would be taken of the goods of a native in like case, until the lawful owner may take measures for receiving them. And if a question shall arise among several claimants, to which of them the said goods belong, the same shall be decided finally by the laws and Judges of the land wherein the said goods are, and where, on the death of any person holding real estate within the territories of the one party, such real estate

would, by the laws of the said land, descend on a citizen or subject of the other, were he not disqualified by alienage, such subject shall be allowed a reasonable time to sell the same and to withdraw the proceeds, without molestation.

Article XI. The most perfect freedom of conscience and of worship is granted to the citizens or subjects of either party, within the jurisdiction of the other, without being liable to molestation in that respect, for any cause other than an insult on the religion of others. Moreover, when the subjects or citizens of the one party shall die, within the jurisdiction of the other, their bodies shall be buried in the usual burying grounds, or other decent and suitable places, and shall be protected from violence or disturbance.

Article XII. If one of the contracting parties should be engaged in a war with any other power, the free intercourse and commerce of the subjects or citizens of the part remaining neutral, with the belligerent powers, shall not be interrupted. On the contrary, in that case as in full peace, the vessels of the neutral party may navigate preely to and from the ports, and on the coast of the belligerent parties, free vessels making pree goods, insomuch that all things shall be adjudged free, which shall be on board any vessel belonging to the neutral party, although such things belong to an enemy of the other. And the same freedom shall be extended to persons who shall be on board a free vessel, although they should be enemies to the other party, unless they be soldiers in actual service of such enemy. On the other hand, enemy vessels shall make enemy goods, insomuch that whatever shall be found in the vessels of an enemy, shall be confiscated without distinction, except such goods and merchandize, as were put on board such vessel before the declaration of war, or within six months after it, which shall be free.

Article XIII. And in the same case of one of the contracting parties being engaged in war with any other power, to prevent all the difficulties and misunderstandings that shall arise respecting the merchandize heretofore called contraband, such as arms, ammunition, and military stores of every kind; no such articles, carried in the vessels or by the subjects or citizens of one of the parties, to the enemies of the other, shall be deemed contraband, so as to induce confiscation or condemnation and a loss of property to individuals. Nevertheless, it shall be lawful to stop such vessels and articles, and to detain them for such length of time as the captors may think necessary, to prevent the inconvenience or damage that might ensue from their proceeding; paying, however,

a reasonable compensation for the loss such arrest shall occasion to the proprietors. And it shall further be allowed to use, in the service of the captors, the whole or any part of the military stores so detained, paying the owners the full value of the same, to be ascertained by the current price at the place of its destination.

Article XIV. And in the same case, where one of the parties is engaged in war with another power, that the vessels of the neutral powers may be readily and certainly known, it is agreed that they shall be provided with sea letters or passports, which shall express the name, the property, and burthen of the vessel, as also the name and dwelling of the master; which passports shall be made out in good and due forms (to be settled by conventions between the parties) whenever occasion shall require, shall be examined as often as the vessel shall return into port, and shall be exhibited whenever required, as well in the open sea as in port; but if the said vessel be under convoy of one or more vessels of war belonging to the neutral party, the simple declaration of the officer commanding the convoy, that the said vessel belongs to the party of which he is, shall be considered as establishing the pact, and shall relieve both parties from the trouble of further examination.

Article XV. And to prevent all disorder and violence in such cases, it is stipulated, that when the vessels of the neutral party, sailing without convoy, shall be met by any vessel of war, public or private, of the other party, such vessel of war shall not approach within cannon-shot of the said neutral vessel, nor send more than two or three men in their boot on board the same, to examine her sea letters or passports; and all persons belonging to any vessel of war, public or private, who shall molest or injure in any manner whatever, the people, vessel, or effects of the other party, shall be responsible in their persons and property for damages and interest; sufficient security for which shall be given by all commanders of private armed vessels, before they are commissioned.

Article XVI. It is agreed, that the subjects or citizens of each of the contracting parties, their vessels and effects, shall be liable to any embargo or detention on the part of the other, for any military expedition or other public or private purpose whatsoever, and in all cases of seizure, detention or arrest, for debts contracted, or offences committed by any citizen or subject of the one party within the jurisdiction of the other, the same shall be made and prosecuted by order and authority of the law only, and

according to the regular course of proceedings usual in such cases.

ARTICLE XVII. If any vessel or effects of the neutral power be taken by an enemy of the other, or by a pirate, and retaken by the other, they shall be brought into some port of one of the parties, and delivered into the custody of the officers of that port, in order to be restored entire to the true proprietor, as soon as due proof shall be made concerning the property thereof.

ARTICLE XVIII. If the citizens or subjects of either party, in danger from tempests, pirates or other accidents, shall take refuge with their vessels or effects within the harbors or jurisdiction of the other, they shall be received protected and treated with humanity and kindness, and shall be permitted to furnish themselves at reasonable prices, with all refreshments, provisions and other things necessary for their subsistence, health and accommodation, and for the repair of their vessels.

ARTICLE XIX. The vessels of war, public and private of both parties, shall carry freely wheresoever they please the vessels and effects taken from their enemies, without being obliged to pay any duties, charges or fees to officers of admiralty, of the customs, or any others, nor shall such prizes be arrested, searched or put under legal process, when they come to and enter the ports of the other party, but may be freely carried out again at any time by their captors to the places expressed in their commissions, which the commanding officer of such vessels shall be obliged to show; but no vessel which shall have made prizes on the subjects of his most Christian Majesty, the king of France, shall have a right of asylum in the ports or havens of the said United States: and if any such be forced therein by tempest or dangers of the sea, they shall be obliged to depart as soon as possible according to the tenor of the treaties existing between his said most Christian Majesty, and the said United States.

ARTICLE XX. No citizen or subject of either of the contracting parties shall take from any power, with which the other may be at war, any commission or letter of marque for arming any vessel to act as privateer against the other, on pain of being punished as a pirate. Nor shall either party here lend or give any part of their naval or military force to the enemy of the other, to aid them offensively or defensively against that other.

ARTICLE XXI. If the two contracting parties should be engaged in war against a common enemy, the following points should be observed between them: 1st. If a vessel of one of the parties

retaken by a privateer of the other shall not have been in possession of the enemy more than twenty four hours, she shall be restored to the first owner for one third of the value of the vessel and cargo: but if she shall have been more than twenty four hours in possession of the enemy, she shall belong wholly to the recaptors. 2nd. If in the same case, the recapture were by a public vessel of war of the one party, restitution shall be made to the owner for one 30th part of the value of the vessel and cargo, if she shall not have been in possession of the enemy more than twenty four hours: and one tenth of the said value where she shall have been longer, which sums shall be distributed in gratuities to the recaptors. 3rd. The restitution in the cases afore said shall be after due proof of property and surety given for the part to which the recaptors are entitled. 4th. The vessels of war, public or private of the two parties shall be reciprocally admitted with their prizes into the respective ports of each, but the said prizes shall not be discharged or sold there, until their legality shall have been decided according to the laws and regulations of the State to which the captors belong. 5th. It shall be free to each party, to make such regulations as they judge necessary for the conduct of their respective vessels of war, public and private, relative to the vessels which they shall take and carry into the ports of the two parties.

Article XXII. Where the parties shall have a common enemy, or shall both be neutral, the vessels of war of each shall, upon all occasions, take under their protection, the vessels of the other going the same course, and shall defend such vessels as long as they hold the same course, against all force and violence, in the same manner as they ought to protect and defend vessels belonging to the party of which they are.

Article XXIII. If war should arise between the two contracting parties, the merchants of either country then residing in the other shall be allowed to remain nine months to collect their debts and settle their affairs, and may depart freely, carrying all their effects without molestation or hindrance, and all women and children, scholars of every faculty, cultivators of the earth, artizans, manufacturers and fishermen, unarmed and inhabiting unfortified towns, villages or places, whose occupations are for the common subsistence and benefit of mankind, shall be allowed to continue their respective employments, and shall not be molested in their persons, nor shall their houses or goods be burnt or otherwize destroyed, nor their fields wasted by the armed force of the enemy, into whose power by the events of war they may happen to fall;

but if any thing is necessary to be taken from them for the use of such armed force, the same shall be paid for at a reasonable price; and all merchant and trading vessels employed in exchanging the products of different places, and thereby rendering the necessaries, conveniences and comforts of human life, more easy to be obtained and more general, shall be allowed to pass free and unmolested; and neither of the contracting powers shall grant or issue any commission, to any private armed vessels empowering them to take or destroy such trading vessels, or interrupt such commerce.

Article XXIV. And to prevent the destruction of prisoners of war, by sending them into distant and inclement countries, or by crowding them into close and noxious places, the contracting parties solemnly pledge themselves to each other, and to the world, that they will not adopt any such practice; that neither will send the prisoners whom they may take from the other into the East Indies, or any parts of Asia or Africa; but that they shall be placed in some part of their dominions in Europe or America, in wholesome situations, that they shall not be confined in dungeons, prisonships, or prisons, nor be put into irons, nor bound, nor otherwise restrained in the use of their limbs, but the officers shall be enlarged on their paroles, within convenient districts, and have comfortable quarters; and the common men be disposed in cantonments, open and extensive enough for air and exercise, and lodged in barracks as roomy, and good as are provided by the party in whose power they are, for their own troops; that the officers shall also be daily furnished by the party in whose power they are, with as many rations, and of the same articles and quality, as are allowed by them, either in kind, or by commutation, to officers of equal rank in their own army, and all others shall be daily furnished by them, with such ration as they allow to a common soldier in their own service; the value whereof shall be paid by the other party on a mutual adjustment of accounts for the subsistence of prisoners at the close of the war; and the said accounts shall not be mingled with, or set off against, any other, nor the balance due on them be withheld as a satisfaction or reprisal for any other article or for any other cause, real or pretended, whatever; that each party shall be allowed to keep a commissary of prisoners of their own appointment, with every separate cantonment of prisoners in possession of the other, which commissary shall see the prisoners as often as he pleases, shall be allowed to receive and distribute whatever necessaries may be sent to them

by their friends, and shall be free to make his reports in open letters to those who employ him; but if any officer shall break his parole, or any other prisoner shall escape from the limits of his cantonment, after they shall have been designated to him, such individual, officers or other prisoners, shall forfeit so much of the benefit of this article as provides for his enlargement on parole or cantonment. And it is declared, that neither the pretence that war dissolves all treaties, nor any other whatever, shall be considered as annulling or suspending this and the next preceding article, but on the contrary that the state of war is precisely that for which they are provided, and during which they are to be as sacredly observed, as the most acknowledged articles in the law of nature and nations.

ARTICLE XXV. The two contracting parties grant to each other the liberty of having, each in the ports of the other, Consuls, Vice Consuls, agents and commissaries of their own appointment, whose functions shall be regulated by particular agreement, whenever each party shall choose to make such appointment.

ARTICLE XXVI. If either party shall hereafter grant to any other nation any particular favor in navigation or commerce, it shall immediately become common to the other party, freely where it is freely granted to such other nation, or on yielding the compensation where such nation does the same.

ARTICLE XXVII. His Majesty the king of Prussia, and the United States of America, agree, that this treaty shall be in force during the term of — — years from the exchange of ratifications; if the expiration of that term should happen during the course and of a war between them, then the articles before provided for the regulation of their conduct during such a war, shall continue in force until the conclusion of the treaty, which shall reestablish place, and that this treaty shall be ratified on both sides, and the ratifications exchanged within one year from the day of its signature.

3. Definitiver Vertrag vom 10. September 1785.

A treaty of amity and commerce, between his Majesty the King of Prussia and the United States of America.

His Majesty the King of Prussia, and the United States of America, desiring to fix, in a permanent and equitable manner, the rules to be observed in the intercourse and commerce they desire to establish between their respective countries; His Majesty and the United States have judged that the said end cannot be better obtained than by taking the most perfect equality and reciprocity for the basis of their agreement.

With this view, His Majesty the King of Prussia has nominated and constituted as his Plenipotentiary, the Baron Frederick William de Thulemeier, his Privy Counsellor of Embassy, and Envoy Extraordinary with their High Mightinesses the States General of the United Netherlands; and the United States have, on their part, given full powers to John Adams, Esquire, late one of their Ministers Plenipotentiary for negotiating a peace, heretofore a Delegate in Congress from the state of Massachusetts, and Chief Justice of the same, and now Minister Plenipotentiary of the United States with His Britannic Majesty; Doctor Benjamin Franklin, late Minister Plenipotentiary at the court of Versailles, and another of their Ministers Plenipotentiary for negotiating a peace; and Thomas Jefferson, heretofore a Delegate in Congress from the state of Virginia, and Governor of the said state, and now Minister Plenipotentiary of the United States at the court of His Most Christian Majesty, which respective Plenipotentiaries, after having exchanged their full powers, and on mature deliberation, have concluded, settled and signed the following articles.

Article I. There shall be a firm, inviolable and universal peace and sincere friendship between His Majesty the King of Prussia, his heirs, successors and subjects, on the one part, and the United States of America, and their citizens, on the other, without exception of persons or places.

Article II. The subjects of his Majesty the King of Prussia may frequent all the coasts and countries of the United States of America, and reside and trade there in all sorts of produce, manufactures and merchandize; and shall pay within the said United States no other or greater duties, charges or fees whatsoever, than the most favoured nations are or shall be obliged to pay; and they shall enjoy all the rights, privileges and exemptions in navigation and commerce, which the most favoured nation does or shall enjoy; submitting themselves nevertheless to the laws and usages there established, and to which are submitted the citizens of the United States, and the citizens and subjects of the most favoured nations.

Article III. In like manner the citizens of the United States of America may frequent all the coasts and countries of his Majesty the King of Prussia, and reside and trade there in all sorts of produce, manufactures and merchandize, and shall pay in the dominions of his said Majesty no other or greater duties, charges or fees whatsoever than the most favoured nation is or shall be obliged to pay; and they shall enjoy all the rights, privileges and exemptions in navigation and commerce which the most favoured nation does or shall enjoy; submitting themselves nevertheless to the laws and usages there established, and to which are submitted the subjects of his Majesty the King of Prussia, and the subjects and citizens of the most favoured nations.

Article IV. More especially each party shall have a right to carry their own produce, manufactures and merchandize, in their own or any other vessels to any parts of the dominions of the other where it shall be lawful for all the subjects or citizens of that other freely to purchase them; and thence to take the produce, manufactures and merchandize of the other, which all the said citizens or subjects shall in like manner be free to sell them, paying in both cases such duties, charges and fees only, as are or shall be paid by the most favoured nation. Nevertheless the King of Prussia and the United States, and each of them, reserve to themselves the right, where any nation restrains the transportation of merchandize to the vessels of the country of which it is the growth or manufacture, to establish against such nations retaliating regulations; and also the right to prohibit, in their respective countries, the importation and exportation of all merchandize whatsoever, when reasons of state shall require it. In this case, the subjects or citizens of either of the contracting parties shall not import nor export the merchandize prohibited by the other; but

if one of the contracting parties permits any other nation to import or export the same merchandize, the citizens or subjects of the other shall immediately enjoy the same liberty.

Article V. The merchants, commanders of vessels, or other subjects or citizens of either party, shall not, within the ports or jurisdiction of the other, be forced to unload any sort of merchandize into any other vessels, nor to receive them into their own nor to wait for their being loaded longer than they please.

Article VI. That the vessels of either party loading within the ports or jurisdiction of the other, may not be uselessly harassed or detained, it is agreed, that all examinations of goods required by the laws, shall be made before they are laden on board the vessel, and that there shall be no examination after; nor shall the vessel be searched at any time, unless articles shall have been laden therein clandestinely and illegally, in which case the person by whose order they were carried on board, or who carried them without order, shall be liable to the laws of the land in which he is; but no other person shall be molested, nor shall any other goods, nor the vessel be seized or detained for that cause.

Article VII. Each party shall endeavour, by all the means in their power, to protect and defend all vessels and other effects belonging to the citizens or subjects of the other, which shall be within the extent of their jurisdiction, by sea or by land; and shall use all their efforts to recover, and cause to be restored to the right owners, their vessels and effects which shall be taken from them within the extent of their said jurisdiction.

Article VIII. The vessels of the subjects or citizens of either party, coming on any coast belonging to the other, but not willing to enter into port, or being entered into port, and not willing to unload their cargoes or break bulk, shall have liberty to depart and to pursue their voyage, without molestation, and without being obliged to render account of their cargo, or to pay any duties, charges or fees whatsoever, except those established for vessels entered into port, and appropriated to the maintenance of the port itself, or of other establishments for the safety and convenience of navigators, which duties, charges and fees shall be the same, and shall be paid on the same footing as in the case of subjects or citizens of the country where they are established.

Article IX. When any vessel of either party shall be wrecked, foundered or otherwise damaged on the coasts, or within the dominion of the other, their respective subjects or citizens

shall receive, as well for themselves as for their vessels and effects, the same assistance which would be due to the inhabitants of the country where the damage happens, and shall pay the same charges and dues only as the said inhabitants would be subject to pay in a like case: and if the operations of repair shall require that the whole or any part of their cargo be unladed, they shall pay no duties, charges or fees on the part which they shall relade and carry away. The ancient and barbarous right to wrecks of the sea shall be entirely abolished, with respect to the subjects or citizens of the two contracting parties.

Article X. The citizens or subjects of each party shall have power to dispose of their personal goods within the jurisdiction of the other, by testament, donation or otherwise; and their representatives, being subjects or citizens of the other party, shall succeed to their said personal goods, whether by testament or *ab intestato*, and may take possession thereof either by themselves or by others acting for them, and dispose of the same at their will, paying such dues only as the inhabitants of the country wherein the said goods are, shall be subject to pay in like cases. And in case of the absence of the representative, such care shall be taken of the said goods, and for so long a time as would be taken of the goods of a native in like case, until the lawful owner may take measures for receiving them. And if question shall arise among several claimants to which of them the said goods belong, the same shall be decided finally by the laws and judges of the land wherein the said goods are. And where, on the death of any person holding real estate within the territories of the one party, such real estate would by the laws of the land descend on a citizen or subject of the other, were he not disqualified by alienage, such subject shall be allowed a reasonable time to sell the same, and to withdraw the proceeds without molestation, and exempt from all rights of detraction on the part of the government of the respective states. But this article shall not derogate in any manner from the force of the laws already published or hereafter to be published by this Majesty the King of Prussia, to prevent the emigration of his subjects.

Article XI. The most perfect freedom of conscience and of worship, is granted to the citizens or subjects of either party, within the jurisdiction of the other, without being liable to molestation in that respect, for any cause other than an insult on the religion of others. Moreover, when the subjects or citizens of the one party, shall die within the jurisdiction of the other, their

bodies shall be buried in the usual burying grounds, or other decent and suitable places, and shall be protected from violation or disturbance.

ARTICLE XII. If one of the contracting parties should be engaged in war with any other power, the free intercourse and commerce of the subjects or citizens of the party remaining neuter with the belligerent powers, shall not be interrupted. On the contrary, in that case as in full peace, the vessels of the neutral party may navigate freely to and from the ports and on the coasts of the belligerent parties, free vessels making free goods, insomuch, that all things shall be adjudged free which shall be on board any vessel belonging to the neutral party, although such things belong to an enemy of the other; and the same freedom shall be extended to persons who shall be on board a free vessel, although they should be enemies to the other party, unless they be soldiers in actual service of such enemy.

ARTICLE XIII. And in the same case of one of the contracting parties being engaged in war with any other power, to prevent all the difficulties and misunderstandings that usually arise respecting the merchandize heretofore called contraband, such as arms, ammunition and military stores of every kind, no such articles carried in the vessels, or by the subjects or citizens of one of the parties to the enemies of the other, shall be deemed contraband, so as to induce confiscation or condemnation and a loss of property to individuals. Nevertheless, it shall be lawful to stop such vessels and articles, and to detain them for such length of time as the captors may think necessary to prevent the inconvenience or damage that might ensue from their proceeding, paying however a reasonable compensation for the loss such arrest shall occasion to the proprietors: And it shall further be allowed to use in the service of the captors, the whole or any part of the military stores so detained, paying the owners the full value of the same, to be ascertained by the current price at the place of its destination. But in the case supposed, of a vessel stopped will deliver out the goods supposed to be of contraband nature, he shall be admitted to do it, and the vessel shall not in that case be carried into any port, nor further detained, but shall be allowed to proceed on her voyage.

ARTICLE XIV. And in the same case where one of the parties is engaged in war with another power, that the vessels of the neutral party may be readily and certainly known, it is agreed, that they shall be provided with sealetters, or passports, which

tenth of the said value where she shall have been longer, which sums shall be distributed in gratuities to the recaptors. 3. The restitution in the cases aforesaid, shall be after due proof of property, and surety given for the part to which the recaptors are entitled. 4. The vessels of war, public and private, of the two parties, shall be reciprocally admitted with their prizes into the respective ports of each; but the said prizes shall not be discharged nor sold there, until their legality shall have been decided, according to the laws and regulations of the states to which the captor belongs, but by the judicatures of the place into which the prize shall have been conducted. 5. It shall be free to each party to make such regulations as they shall judge necessary for the conduct of their respective vessels of war, public and private, relative to the vessels which they shall take and carry into the ports of the two parties.

Article XXII. Where the parties shall have a common enemy, or shall both be neutral, the vessels of war of each shall, upon all occasions, take under their protection the vessels as long as they hold the same course, against all force and violence, in the same manner as they ought to protect and defend vessels belonging to the party of which they are.

Article XXIII. If war should arise between the two contracting parties, the merchants of either country, then residing in the other, shall be allowed to remain nine months to collect their debts and settle their affairs, and may depart freely, carrying off all their effects, without molestation or hindrance: And all women and children, scholars of every faculty, cultivators of the earth, artizans, manufacturers and fishermen unarmed and inhabiting unfortified towns, villages or places, and in general all others whose occupations are for the common subsistence and benefit of mankind, shall be allowed to continue their respective employments, and shall not be molested in their persons, nor shall their houses or goods be burnt, or otherwise destroyed, nor their fields wasted by the armed force of the enemy, into whose power, by the events of war, they may happen to fall; but if any thing is necessary to be taken from them for the use of such armed force, the same shall be paid for at a reasonable price. And all merchant and trading vessels employed in exchanging the products of different places, and thereby rendering the necessaries, conveniences and comforts of human life more easy to be obtained, and more general, shall be allowed to pass free and unmolested; and neither of the contracting powers shall grant or issue any commission to

any private armed vessels, empowering them to take or destroy such trading vessels or interrupt such commerce.

ARTICLE XXIV. And to prevent the destruction of prisoners of war, by sending them into distant and inclement countries, or by crowding them into close and noxious places, the two contracting parties solemnly pledge themselves to each other, and to the world, that they will not adopt any such practice; that neither will send the prisoners whom they may take from the other into the East-Indies, or any other parts of Asia or Africa, but that they shall be placed in some part of their dominions in Europe or America, in wholesome situations; that they shall not be confined in dungeons, prison-ships, nor prisons, nor be put into irons, nor bound, nor otherwise restrained in the use of their limbs; that the officers shall be enlarged on their paroles within convenient districts, and have comfortable quarters, and the common men be disposed in cantonments open and extensive enough for air and exercise, and lodged in barracks as roomly and good as are provided by the party in whose power they are for their own troops; that the officers shall also be daily furnished by the party in whose power they are, with as many rations, and of the same articles and quality as are allowed by them, either in kind or by commutation, to officers of equal rank in their own army; and all others shall be daily furnished by them with such ration as they allow to a common soldier in their own service; the value whereof shall be paid by the other party on a mutual adjustment of accounts for the subsistence of prisoners at the close of the war; and the said accounts shall not be mingled with, or set off against any others, nor the ballances due on them, be witheld as a satisfaction or reprisal for any other article, or for any other cause, real or pretended, whatever; that each party shall be allowed to keep a commissary of prisoners of their own appointment, with every separate cantonment of prisoners in possession of the other, which commissary shall see the prisoners as often as he pleases, shall be allowed to receive and distribute whatever comforts may be sent to them by their friends, and shall be free to make his reports in open letters to those who employ him; but if any officer shall break his parole, or any other prisoner shall escape from the limits of his cantonment, after they shall have been designated to him, such individual officer or other prisoner, shall forfeit so much of the benefit of this article as provides for his enlargement on parole or cantonment. And it is declared, that neither the pretence that war dissolves all treaties, nor any other whatever,

shall be considered as annulling or suspending this and the next preceding article; but, on the contrary, that the state of war is precisely that for which they are provided, and during which they are to be as sacredly observed as the most acknowledged articles in the law of nature or nations.

Article XXV. The two contracting parties grant to each other the liberty of having each in the ports of the other, consuls, vice-consuls, agents and commissaries of their own appointment, whose functions shall be regulated by particular agreement whenever either party shall choose to make such appointment; but if any such consuls shall exercise commerce, they shall be submitted to the same laws and usages to which the private individuals of their nation are submitted in the same place.

Article XXVI. If either party shall hereafter grant to any other nation, any particular favour in navigation or commerce, it shall immediately become common to the other party, freely, where it is freely granted, to such other nation, or on yielding the compensation where such nation does the same.

Article XXVII. His Majesty the King of Prussia, and the United States of America, agree, that this treaty shall be in force during the term of ten years from the exchange of ratifications; and if the expiration of that term should happen during the course of a war between them, then the articles before provided for the regulation of their conduct during such a war, shall continue in force until the conclusion of the treaty which shall re-establish peace; and that this treaty shall be ratified on both sides, and the ratifications exchanged within one year from the day of its signature.

In testimony whereof, the Plenipotentiaries before mentioned, have hereto subscribed their names, and affixed their seals, at the places of their respective residence, and at the dates expressed under their several signatures.

A la Haye le 10 Septembre, 1785.	*F. G. de Thulemeier.*	(L. S.)
London, August 5, 1785.	*John Adams.*	(L. S.)
Passy, July 9, 1785.	*B. Franklin.*	(L. S.)
Paris, July 28, 1785.	*Th. Jefferson.*	(L. S.)

